



## **Paralleljustiz**

Eine Studie im Auftrag des Landes  
Nordrhein-Westfalen

August 2020

# Gliederung

## A. Zusammenfassung

### I. Die Studie: Zweck und Methodik

### II. Was ist Paralleljustiz?

### III. Formen, Ursachen und Mechanismen der Paralleljustiz und ihre Mechanismen: Erkenntnisse aus Nordrhein-Westfalen

1. Einführung
2. Kulturbedingte und sozio-ökonomische Ursachen
3. Misstrauen gegenüber Institutionen, Unverständnis und Diskriminierungserfahrungen
4. Migrationsbedingte Phänomene
5. Akteure und Betroffene
6. Normative Grundlagen der Konfliktbeilegung

### IV. Empfehlungen

1. Allgemeines
2. Kenntnis, Akzeptanz und effiziente Durchsetzung des geltenden Rechts
3. Zugang zu Institutionen
4. Interne Sensibilisierung, interkulturelle Kommunikation, Vertrauensbildung; Fortbildung
5. Vernetzung und Informationsaustausch
6. Schutzeinrichtungen
7. Brückenbauer/Familienarbeit
8. Rahmenbedingungen des Soziallebens; Bildung, Erziehung; Empowerment und Teilhabe

## **B. Die Studie: Zweck, Methodik und Gegenstand**

### **I. Zweck**

### **II. Methodik**

### **III. Gegenstand: Außergerichtliche Konfliktbeilegung und Paralleljustiz im Bereich von Familienkonflikten**

1. Problembeschreibung
2. Regelungen normativer Konflikte in europäischen Rechtsordnungen
3. ADR und „Paralleljustiz“: Eine Abgrenzung

### **IV. Normative Konflikte im Bereich des Familienrechts: Typische Bereiche**

1. Inhalte des Rechts
2. Institutionen, Information und Kommunikation
3. Religiöse und traditionelle Ehen

## **C. Empirische Befunde aus Nordrhein-Westfalen**

### **I. Exemplarische Gerichts- und Ermittlungsverfahren**

1. Grundlagen
2. Libanesen-Fall Essen

3. Jeziden-Fall
4. Familienbezogene Konflikte und Straftaten in Roma-Großfamilien

## **II. Erkenntnisse aus Interviews**

1. Die Existenz von Paralleljustiz im Familienbereich in Nordrhein-Westfalen
2. Typische Falllagen mit Indikatoren für Paralleljustiz
  - a) Einführung
  - b) Kulturbedingte und sozio-ökonomische Phänomene als Indikatoren für Paralleljustiz
    - aa) Vorbemerkung
    - bb) Kollektivistische Erziehung und patriarchalische Sozialnormen
    - cc) Misstrauen gegenüber Institutionen, Unverständnis und Diskriminierungserfahrungen
  - c) Migrationsbedingte Phänomene als Indikatoren für Paralleljustiz
  - d) Religionsbedingte Phänomene als Indikatoren für Paralleljustiz
3. Akteure und Betroffene
4. Normative Grundlagen der Konfliktbeilegung

## **D. Empfehlungen**

### **I. Allgemeines**

### **II. Einzelbereiche**

#### **1. Inhalte der Rechtsordnung**

- a) Mangelnde Kenntnis
- b) Akzeptanz
- c) Effiziente Sanktionierung und Verhinderung von Verstößen

#### **2. Institutionen und ihre Wirkungsweisen, Möglichkeiten und Grenzen**

- a) Information
- b) Interne Sensibilisierung, interkulturelle Kommunikation, Vertrauensbildung; Fortbildung
- c) Vernetzung und Informationsaustausch
- d) Schutzeinrichtungen
- e) Brückenbauer/Familienarbeit

#### **3. Rahmenbedingungen des Soziallebens; Bildung, Erziehung; Empowerment und Teilhabe**

## **Literaturverzeichnis**

## A. Zusammenfassung

### I. Die Studie: Zweck und Methodik

Die vorliegende Studie wurde im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von Juli 2018 bis August 2020 erstellt. Ihr Gegenstand sind familienrechtsrelevante Probleme im Zusammenhang mit außergerichtlicher Konfliktbeilegung außerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens („Paralleljustiz“).

Die Studie verfolgt den Zweck, den von Paralleljustiz Betroffenen zu helfen, indem sie ihnen möglichst effizienten Zugang zum Rechtsstaat und seinen Institutionen und Hilfseinrichtungen ermöglicht. Sie wählt einen problemorientierten Ansatz und greift nicht etwa bestimmte vorab definierte Bevölkerungsgruppen heraus.

Dennoch ist zu konstatieren, dass Paralleljustiz im Familienbereich in bestimmten *Milieus* erheblich häufiger vorkommt als im Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Erklärungen hierfür finden sich vornehmlich in sozio-kulturellen Prägungen, teils verknüpft mit religiösen, sozio-ökonomischen und migrationsbedingten Aspekten. Bei der Analyse von Formen und Hintergründen der Paralleljustiz ist dringend darauf zu achten, dass die Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen nach ethnischen, kulturellen oder religiösen Zuschreibungen vermieden wird.

Entscheidend ist deshalb der *Ansatz bei charakteristischen Problemlagen* der Paralleljustiz. Dann jedoch ist es auch ein Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit wie auch der Fairness gegenüber Opfern von Paralleljustiz, signifikante Häufungen des Phänomens in bestimmten *Milieus* klar zu benennen. Zudem darf der Rechtsstaat seinen Schutz nicht denjenigen

versagen, die aufgrund ihrer schwachen sozialen Position innerhalb von Gruppen, die weitgehend abgeschlossen in erheblicher Distanz zur Gesamtgesellschaft leben, ihre Rechte nicht aus eigener Kraft verteidigen können. Ferner eröffnen sich auf der Grundlage einer faktenorientierten Problemanalyse Kooperationsmöglichkeiten mit den betroffenen Communities.

Wichtig ist: Es gibt keine ethnische oder religiöse Gruppe in Deutschland, für die Paralleljustiz insgesamt charakteristisch wäre. Es gibt jedoch Milieus innerhalb solcher Gruppen, in denen die Voraussetzungen für Paralleljustiz in deutlich größerem Umfang gegeben sind als in der Gesamtbevölkerung. Verfehlt wäre deshalb eine Herangehensweise, die erkannte Probleme nur deshalb nicht benennt, weil ihre Behandlung zu Diskriminierung und Stigmatisierung missbraucht werden könnte. Damit würden letztlich real existierende Opfer von Paralleljustiz ihrerseits diskriminiert, indem man ihnen effizienten Schutz verweigert.

Umso mehr muss die Behandlung der Thematik rechtsstaatlichen Maßstäben und den Geboten der Fairness genügen. Die meisten Menschen in allen Teilen der Gesellschaft verhalten sich rechtstreu. Vor pauschalen Verdächtigungen und Zuschreibungen ohne Faktengrundlagen ist deshalb zu warnen. Diskriminierende Vorverurteilungen entfremden Menschen dem Rechtsstaat. Zur Eindämmung von Paralleljustiz bedarf es im Gegenteil der Überzeugungsarbeit von Brückenbauerinnen und Brückenbauern, die Verbindungen in von Paralleljustiz bedrohte, stark verschlossene Milieus ermöglichen.

Die Studie besteht aus zwei wesentlichen Komponenten: Einer allgemeinen wissenschaftlichen Durchleuchtung des Phänomens der Paralleljustiz im Familienbereich sowie einem praktisch-empirischen Teil, der sich spezifisch mit der Situation in Nordrhein-Westfalen befasst, aber auch übertragbare Erkenntnisse des Verfassers aus vergleichbaren Studien in anderen Bundesländern beinhaltet.

Insgesamt wurden 117 notwendig anonymisierte Experteninterviews<sup>1</sup> mit Beteiligten aus Justiz (einschließlich von Verfahrensbeiständen, Jugendgerichtshilfe und Dolmetscher-/Übersetzerdienste, Polizei, Anwaltschaft, Mediation, staatlichen/kommunalen Verwaltungen in den Bereichen Soziales und Integration, Frauenhäusern, NGOs in den Bereichen Soziales, Migration und Integration) geführt, teils in Gestalt dreier regionaler Runder Tische in Köln, Essen und Bielefeld und zweier Runder Tische von Experten aus dem Bereich der Jugendhilfe und der Justiz, teils als offene Leitfadeninterviews mit Einzelpersonen. Zudem wurden exemplarische Gerichts- und Ermittlungsverfahren ausgewertet. Eingeflossen sind zudem Erkenntnisse aus mehreren Expertentreffen mit annähernd 100 Teilnehmern zum Thema „Den Rechtsstaat stärken – Integration fördern“ im Rahmen der Ruhrkonferenz in den Jahren 2018 und 2019.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der notwendigen Anonymisierung wird in der Studie das generische Maskulinum verwendet, das selbstverständlich Personen aller Geschlechter einschließt.

## II. Was ist Paralleljustiz?

Der Begriff der Paralleljustiz ist missverständlich. Der „Justiz“-begriff sollte den im Rechtsstaat zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständigen Instanzen vorbehalten bleiben. Zudem ist der Begriff zu eng, wenn davon nur formalisierte Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten durch sogenannte „Friedensrichter“ oder andere zur Konfliktbeilegung involvierte Personen erfasst werden. Wie sich in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern gezeigt hat, sind formalisierte Prozeduren und Instanzen außergerichtlicher Konfliktbeilegung vergleichsweise selten; normativ bedingte Rechtsverletzungen, also solche, die auf der Grundlage eines mit rechtsstaatlichen Prinzipien konkurrierenden Normensystems beruhen, sind dagegen häufig.

Der Begriff der Paralleljustiz kann trotz der kritisierten Unschärfen verwendet werden, wenn inhaltliche Klarheit geschaffen wird. Entscheidend ist eine an rechtsstaatlichen Grundprinzipien orientierte Präzisierung von rechtlich zulässiger außergerichtlicher Konfliktbeilegung einerseits und Paralleljustiz andererseits. Rechtliche Zulässigkeit und gesellschaftliche Erwünschtheit sind, soweit letztere überhaupt definierbar ist, grundsätzlich zu trennen. Dabei ist im Präventionsbereich darauf zu achten, dass nach Möglichkeit schon keine Grauzonen zwischen eben noch und schon nicht mehr Zulässigem entstehen, die im Einzelnen nur schwer aufzuhellen wären.

Außergerichtliche Konfliktbeilegung ist nach deutschem Recht grundsätzlich zulässig, teils erwünscht oder wird sogar gefordert. Die Rechtsordnung öffnet weite Räume für professionelle, eigenverantwortete Konfliktbeilegung außerhalb staatlicher Gerichte in unterschiedlichsten Formen von Beratung, Mediation und Schlichtung bis hin zur Schiedsgerichtsbarkeit. Für die Zwecke dieser Studie werden all die Formen außergerichtlicher Konfliktbeilegung in der etablierten Abkürzung „ADR“ (Alternative Dispute Resolution) zusammengefasst. Solche Instrumente haben den Vorteil leichter Zugänglichkeit, vertraulicher Verhandlung durch selbstgewählte Personen, schneller Konsensoptionen und oft vergleichsweise geringen finanziellen

Aufwands. Andererseits sind Sachverhalte, in denen Allgemeininteressen im Vordergrund stehen oder der Schutz Schwächerer staatlicher Unterstützung bedarf, von außerstaatlichen rechtsverbindlichen Regelungsmechanismen ausgenommen. Dazwischen liegt eine gewisse rechtliche Grauzone, die vor allem dem Umstand geschuldet ist, dass auch die Organe des Rechtsstaats machtlos werden, wenn sie von relevanten Sachverhalte erst gar keine Informationen erhalten.

All dies gilt auch für Konflikte im Familienbereich. Unabdingbare Voraussetzung für zulässige ADR ist die Wahrung des geltenden Rechts. Dazu zählen auch Freiwilligkeit der Beteiligung und Ausstiegsoptionen sowie eine professionelle, unvoreingenommene Durchführung. Manche Rechtsbereiche sind mit zwingenden Normen geregelt oder unterliegen einem staatlichen Handlungsmonopol. Auch hier finden sich Mischformen, die unter Wahrung der staatlichen Letztentscheidungskompetenz den Beteiligten im gewissem Umfang Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten zubilligen. Bei alledem geht es stets darum, die zentrale Aufgabe des Rechts zu realisieren: Die Ermöglichung und Wahrung der Rechte von Menschen und eines friedlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft in einem fairen Interessenausgleich.

Im Gegensatz zu rechtskonformer ADR ist „Paralleljustiz“ nicht freiwillig für die Beteiligten: An familiären Konflikten Beteiligte, deren Zeugen oder Vertreter von staatlichen Behörden werden unter unzulässigen Druck gesetzt, bedroht oder gar angegriffen. Bei Paralleljustiz fehlt es an den erforderlichen Ausstiegsmöglichkeiten/Zugang zu staatlichem Schutz; Vermittler oder Schlichter agieren voreingenommen und unprofessionell. „Paralleljustiz“ liegt auch dann vor, wenn bei ADR-Mechanismen die Grenzen des zwingenden Rechts nicht eingehalten werden, oder wenn Beteiligte durch übergroßen Druck daran gehindert werden, ihre Rechte auch gegen tatsächliche oder vermeintliche Kollektivinteressen durchzusetzen.

So gefasste Paralleljustiz ist in Nordrhein-Westfalen wie in einigen anderen Bundesländern in erheblichem Umfang anzutreffen. Die zutage tretenden normativen Konflikte im Bereich des Familienrechts betreffen

- a) die Inhalte des deutschen Rechts,
- b) die Institutionen zu seiner Durchsetzung, und
- c) die Information über die Inhalte und Institutionen des Rechts und die Kommunikation bei der Rechtsdurchsetzung.

Auch bei einer weiten Definition von Paralleljustiz sind Grenzen zu ziehen. Paralleljustiz liegt zweifelsfrei vor, wenn sich Institutionen zu ihrer Ausübung herausgebildet haben. Hierfür gibt es in Nordrhein-Westfalen keine konkreten Hinweise. Die am stärksten verfestigten Strukturen außergerichtlicher Konfliktbeilegung, die in Paralleljustiz umschlagen können, finden sich in Roma- und Jezidenmilieus.

Auch unterhalb der Herausbildung von Institutionen ist von Paralleljustiz auszugehen, wenn in einem gewissen Maß an Koordination oder Organisation Individualrechte verletzt oder das staatliche Gewaltmonopol missachtet werden, sei es in Rahmen „interner“ Konfliktbeilegung oder bei der Vereitelung staatlicher Maßnahmen. Hierbei lassen sich diejenigen, die unmittelbar an der Durchsetzung von Paralleljustiz beteiligt sind (im Folgenden: Täter) von normativen Überzeugungen leiten, die sie mit anderen in der sozialen Umgebung der Opfer teilen und deren Durchsetzung auch von diesen gebilligt oder sogar eingefordert wird (im Folgenden: Systemträger bzw. Unterstützer). Andererseits liegt keine Paralleljustiz bei Rechtsverletzungen einzelner vor, die nicht personell oder inhaltlich auf ein direktes oder mittelbares *Zusammenwirken* gegen das staatliche Gewaltmonopol, zwingendes Recht oder Freiheits- und Schutzrechte ausgerichtet sind.

Im Bereich des Familienrechts ist die individuelle Gestaltungsfreiheit stark ausgeprägt. Der staatliche Schutzauftrag manifestiert sich in zwingenden Regeln und spezifischen Schutzvorschriften z. B. im Zusammenhang mit der drohenden Verwahrlosung von Kindern oder häuslicher und sexualisierter Gewalt. Unterhalb dieser Schwelle ist eine breite Grauzone erkennbar, in der möglicherweise Schutzmaßnahmen schon erforderlich wären, diese aber wegen mangelnder Information oder Hilfskapazitäten nicht greifen können. Auch ist die Grenzziehung zwischen (noch) freiwilliger Lebensgestaltung und

nicht mehr hinnehmbarem Druck oder Zwang im Sinne von Paralleljustiz nicht leicht: Wo ist der Rechtsverzicht „um des Familienfriedens willen“ noch akzeptabel, und wo endet die Freiwilligkeit?

Die Grenzziehung wird insbesondere im Hinblick auf Personenkreise schwierig, die in kollektivistischen Erziehungsmustern sozialisiert wurden und die ihre individuellen Rechte schon gar nicht kennen oder jedenfalls nicht durchzusetzen gelernt haben – eine Kombination aus sozialem Druck, Unkenntnis eigener Rechte und Mangel an unterstützenden Ausweichmöglichkeiten. Die Angst vor Familienausschluss und sozialem Ostrazismus in der Community ist verbreitet. Für Menschen, die nicht zu (auch) individueller Lebensführung erzogen wurden, stellt das eine untragbare soziale Katastrophe dar. Dies gilt verstärkt, wenn zugleich andere Familienmitglieder in soziale Sippenhaft genommen werden. Parallel hierzu herrscht häufig eine „Schamkultur“, die Familienkonflikte als „reine Privatsache“ begreift und deren Öffentlichwerden als Gesichtsverlust ansieht.

### **III. Formen, Ursachen und Mechanismen der Paralleljustiz und ihre Mechanismen: Erkenntnisse aus Nordrhein-Westfalen**

#### **1. Einführung**

Paralleljustiz im oben definierten Sinne existiert in Nordrhein-Westfalen in nennenswertem, teils in erheblichem Umfang weit über bloße Einzelfälle hinaus. Nach verbreiteter Erfahrung der befragten Experten ist über die dokumentierten Fälle hinaus ein erhebliches Dunkelfeld zu vermuten, dessen Dimension im Rahmen der hier gebotenen qualitativen Forschung nicht weiter ausgeleuchtet werden konnte. Das liegt auch daran, dass die Abgrenzung zwischen rechtlich noch zulässiger Konfliktbeilegung unter starkem sozialem Druck und rechtlich nicht mehr zulässiger Paralleljustiz im Einzelfall schwierig ist. Hier genügt jedoch die Feststellung, dass eine große Zahl tatsächlicher und potentieller Opfer von Paralleljustiz mehr Schutz durch den Rechtsstaat und die rechtsstaatlich orientierte Zivilgesellschaft benötigt. Auch bedürfen die

einschlägig befassten staatlichen Institutionen der Stärkung zur Sicherung ihrer Glaubwürdigkeit und Attraktivität.

Wie in anderen Bundesländern ist auch in Nordrhein-Westfalen Paralleljustiz *milieubedingt*. Insgesamt zeigen sich im Land deutliche Unterschiede, die im Wesentlichen mit den spezifischen Entwicklungen in Migrationsprozessen zu erklären sind. In sehr vielen Interviews wurden die folgenden Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit genannt, in denen innerhalb bestimmter Milieus Paralleljustiz besonders verbreitet ist: Roma, Jeziden, libanesisch/kurdische Großfamilien, Kurden, Syrer, Iraker, Afghanen, Pakistaner, Türken, Albaner und andere Ethnien vom Balkan, Somalier, Nigerianer und andere Gruppen aus dem subsaharischen Afrika sowie Tschetschenen. Vielfach wird zugleich betont, dass es innerhalb solcher Gruppen sehr große Unterschiede in den Traditionen und Lebenshaltungen gebe. *Paralleljustiz ist für keine der genannten Ethnien oder Religionen charakteristisch. Sie tritt allerdings bei Vorliegen milieuspezifischer Faktoren deutlich gehäuft auf.* Die Abgrenzung der jeweiligen Milieus ist schwierig, es finden sich fließende Übergänge.

Die jüngere Migrationsgeschichte in Nordrhein-Westfalen zeigt eine räumliche Konzentration bestimmter Gruppen meist in Großstädten des Ruhrgebiets mit Schwerpunkten in Dortmund, Essen und Gelsenkirchen sowie des Rheinlandes mit Schwerpunkten in Duisburg und im Kölner Raum, in deren angrenzenden Gebieten sowie in einzelnen Städten Ostwestfalens (z. B. Bielefeld). Paralleljustiz findet besonders guten Nährboden in dicht mit- und nebeneinander lebenden, in sozial prekärer Lage befindlichen Milieus mit hoher Sozialkontrolle. Sie gedeiht auch dort, wo staatliche und zivilgesellschaftliche Schutz- und Hilfsinstitutionen entweder über zu wenige Kenntnisse über Phänomene und Hintergründe von Paralleljustiz oder über zu geringe Ressourcen verfügen, um ihr wirksam begegnen zu können.

Eine feste institutionelle Ausprägung von Paralleljustiz ist in Nordrhein-Westfalen soweit ersichtlich nicht gegeben. Allerdings liegen zahlreiche Informationen über mehr oder weniger ritualisierte Formen der

Konfliktbeilegung vor, in denen zumeist Autoritätspersonen aus bestimmten Familien bzw. Familienverbänden Konfliktbeilegung mit unmittelbarem Zwang oder starkem Druck mit hoher sozialer Verbindlichkeit betreiben. Bisweilen werden auch Personen aus dem Ausland eingeschaltet, welche oft nicht mit den Lebensverhältnissen vor Ort vertraut sind. Attraktivität gewinnen solche Verfahren wegen des hohen Vertrauens in die eingeschalteten Entscheider, des Fehlens von Sprachbarrieren und der Vertraulichkeit der Verfahren, die einen „Gesichtsverlust“ vermeiden sollen. Informationen über die Abläufe und Inhalte sind meist nicht zu erhalten, Deshalb ist auch nicht ohne weiteres aufzuklären, ob es sich dabei um rechtlich zulässige, vielleicht sogar wünschenswerte Formen der Konfliktbeilegung handelt, oder ob die Grenzen des geltenden Rechts überschritten werden. Beispiele für alle Varianten finden sich auch in Nordrhein-Westfalen.

Dass Familienkonflikte aller Art bis hin zu häuslicher und sexualisierter Gewalt und Tötungsdelikten in allen sozialen Milieus anzutreffen sind, wird hier als allgemein bekannt vorausgesetzt und wurde auch von allen befragten Experten bestätigt. Entsprechende Taten erfüllen meist gerade nicht die oben entwickelte Definition von Paralleljustiz. Die besondere Problematik der Paralleljustiz besteht darin, dass die Akteure, nicht selten sogar auch die Opfer von Paralleljustiz sich im Familienleben an einem Sozial- oder Rechtsnormensystem orientieren, welches Paralleljustiz im Gegensatz zur deutschen Rechtsordnung duldet oder sogar einfordert. In betroffenen Milieus sind die daraus resultierenden Probleme nach allen Erkenntnissen aus Nordrhein-Westfalen wie aus anderen Bundesländern signifikant stärker ausgeprägt als im Durchschnitt der Bevölkerung.

Die vorliegende Studie hat insoweit für Nordrhein-Westfalen Erkenntnisse zutage gefördert, die mit den bisherigen einschlägigen Untersuchungen in Einklang stehen. Paralleljustiz setzt ein Machtgefälle zwischen Tätern/Unterstützern und Opfern voraus, das auf Erziehungsmustern, sozio-kulturellen bzw. religiösen, ökonomischen und migrationsbedingten Grundlagen sowie auf mangelnden Zugängen zu den Institutionen des Rechtsstaats und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen beruhen kann. Es ist erforderlich, zur

Entwicklung jeweils adäquater Hilfsstrategien diese Ursachen getrennt zu betrachten.

Im konkreten Einzelfall liegt allerdings häufig eine Gemengelage unterschiedlicher Ursachen vor. In der Praxis ist es von zentraler Bedeutung, zunächst die konkreten Beteiligten schlicht als Menschen in den Blick zu nehmen. Auch in Milieus, in denen Paralleljustiz in signifikantem Umfang stattfindet, finden sich Problemfalllagen außerhalb dieses Phänomens – z. B. schlichte Beziehungstaten. Dies wird auch in der Berichterstattung nicht immer so wahrgenommen, wenn Beziehungstaten unter Deutschen generell als „Familiendrama“ gelten, während entsprechende Taten unter Menschen mit Migrationsgeschichte ohne Informationen über die Hintergründe stereotypisch als „Ehrenmord“ bezeichnet werden.

Eine wirksame Bekämpfung setzt eine ganzheitliche Betrachtungsweise unter Einschluss (potentieller) Täter und Systemträger ein und erfordert im Einzelfall eine präzise Analyse der Gründe für Paralleljustiz und der realistischen Änderungsoptionen. Dabei können Zwischenlösungen im vom geltenden Recht gesteckten Rahmen erforderlich werden, insbesondere in den sehr häufigen Fällen, in denen sich Opfer nicht aus dem repressiven Familienkontext lösen können oder wollen. Bisweilen finden die Betroffenen auch mehr oder weniger starke innerfamiliäre Unterstützung, oft eher im Verborgenen. An solchen Fallkonstellationen zeigt sich zum einen die Vielfalt innerfamiliärer Machtverhältnisse und Einstellungen, aber auch ein mögliches Potential für die Identifikation und Stärkung von Rechtskulturmittlern.

## 2. Kulturbedingte und sozio-ökonomische Ursachen

Kollektivistische Erziehung, insbesondere in Großfamilienkontexten, und patriarchalische Sozialnormen sind der bedeutsamste mögliche Nährboden für Paralleljustiz. Das gilt insbesondere dann, wenn sie mit Strukturen der Gewalterziehung und einer sehr formal und weit verstandenen Kultur einer Wahrung der „Familienehre“ verbunden sind. Menschen, die Gewalt in der Familie, im Schulwesen oder anderen staatlichen Institutionen des Herkunftslandes als Regelfall erlebt hätten, erkennen den Unrechtscharakter solchen Handelns nicht. Die Täter fühlen sich hingegen oft im Recht. In manchen Fällen zeigen sie sich aber auch als hilflos, wenn sie erkennen, dass Gewaltanwendung verboten und auch ethisch verwerflich ist, sie aber selbst keine alternativen Handlungsmuster erlernt haben. Konflikte resultieren häufig aus der Verletzung von sozio-kulturellen Rollenzuweisungen innerhalb und zwischen Familien, aber auch aus mit patriarchalischen Denkmustern unterlegte Vermögenskonflikte.

In vielen Interviews wird die kollektivistisch-patriarchalische Erziehung pointiert so beschrieben, dass grundsätzlich die familiären Kollektivinteressen wichtiger sind als möglicherweise kollidierende Individualinteressen. Eine Erziehung zur Selbständigkeit, die im Extremfall auch einen Bruch mit der Familie ermöglichen würde, findet nicht statt; im Gegenteil bewirkt die Angst vor Isolation, alle Übergriffe im Familienkontext hinzunehmen.

Söhne werden (gerade auch von Müttern) verwöhnt, Verfehlungen werden oft entschuldigt, manchmal aber auch unter harter Gewaltanwendung geahndet. Andererseits werden Söhne dazu erzogen, die „Ehre“ und die Interessen der Familie nötigenfalls auch unter Gewaltanwendung zu verteidigen. In Verbindung mit einem extrem ausgeprägten Ehrbegriff und eigener Gewalterfahrung ist das Auftreten nach außen oft äußerst aggressiv. Töchter hingegen müssen sich schon in jungen Jahren an der Familienarbeit beteiligen und werden „kleingehalten“ – oft zeigt sich dann auch im Erwachsenenalter ein geringes Selbstwertgefühl, eigene Rechte werden als solche schon gar nicht

wahrgenommen. Die Scheu vor Inanspruchnahme von Hilfe vergrößert sich noch bei fehlender Bildung und mangelnden Sprachkenntnissen.

Eine starke Sozialkontrolle durch männliche Familienangehörige, aber auch Schwiegermütter und Mütter wirkt meist in besonderer Weise auf die Lebensführung von Mädchen und Frauen ein. Die Idee einer freien Partnerwahl wird in solchen Kontexten vehement abgelehnt. Weibliche Familienmitglieder sind nur manchmal eine Hilfe für die Betroffenen, positionieren sich häufig aber auch gegen sie. Wenn Frauen aus solchen Milieus staatliche Hilfe in Anspruch nehmen, werden sie in manchen Fällen massiv unter Druck gesetzt, bedroht oder misshandelt. Das kann auch unterstützende Angehörige bzw. Freunde oder potentielle Zeugen treffen. In manchen Fällen warteten Frauen zumindest so lange, bis die Kinder ausgezogen sind. Generell ist die Sorge vor dem Verlust der Kinder ein sehr starker Hinderungsgrund, sich aus Gewaltbeziehungen zu lösen. Gleichgeschlechtliche Orientierung wird gerade auch bei männlichen Familienmitgliedern abgelehnt und kann ebenfalls zu massiven Rechtsverletzungen führen.

Ein weiteres Konfliktpotential liegt in kollidierenden sozialen Rollenerwartungen z. B. bei Ehen zwischen im Inland sozialisierten Frauen und eingewanderten, patriarchalisch sozialisierten Ehemännern. Wenn formal wenig gebildete Ehemänner keinen Zugang zum Arbeits- oder Bildungsmarkt finden und auf die Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder Sozialunterstützung angewiesen sind, wird der faktische Rollenverlust immer wieder durch massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Frauen und Gewaltanwendung „kompensiert“.

Verstärkend wirken Mechanismen einer Schamkultur, die Familienkonflikte als ausschließliche Privatangelegenheit ansieht und deren Öffentlichwerden als kollektiven Gesichtsverlust begreift. Je mehr die Betroffenen in segregierten Milieus leben, desto stärker können diese Mechanismen wirken. Interviews im Rahmen dieser Studie haben ergeben, dass bei vergleichsweise enger sozialer Kontrolle z. B. Männer in der Community verspottet und ausgegrenzt werden, wenn sie wegen des angeblichen oder tatsächlichen Lebenswandels weiblicher

Familienangehöriger aus Sicht ihrer sozialen Umgebung „ihre Familie nicht im Griff haben“.

Auch die Inanspruchnahme von Schutzeinrichtungen wird bisweilen als Schande für die ganze Familie verstanden, so dass Schutzbedürftige zur „Wahrung der Familienehre“ auf Hilfe verzichten oder aber von Angehörigen daran gehindert werden, sie in Anspruch zu nehmen. Vergleichbares gilt für die Inanspruchnahme staatlicher Gerichte. Aber auch wenn zunehmend Schutz in Frauenhäusern gesucht wird, so fehlt es in vielen Fällen an Aufnahmekapazitäten. Ferner stellt sich das Problem, dass in gut vernetzten Milieus eine ortsnahe Unterbringung aus Sicherheitsgründen ausscheiden muss. Hierbei stellen sich besondere Probleme für Betroffene mit Residenzpflicht bzw. Wohnsitzauflage sowie hinsichtlich des mit dem gewalttätigen Ehemann/Vater geteilten Sorgerechts bzw. dessen Umgangsrecht.

### **3. Misstrauen gegenüber Institutionen, Unverständnis und Diskriminierungserfahrungen**

Paralleljustiz wird gefördert von Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen, meist aufgrund von Falschinformationen, insbesondere gegenüber Jugendämtern, Frauenhäusern und ähnlichen Hilfseinrichtungen. Solches Misstrauen findet sich in allen Teilen der Bevölkerung. Es ist aber deutlich stärker in Milieus vorhanden, die einerseits konkret problembelastet sind und andererseits besonders wenig Zugang zu den Mechanismen und Institutionen des Staates und der Zivilgesellschaft gefunden haben und stark segregiert leben. Ein bisweilen pauschalisiertes Misstrauen gegen deutsche Institutionen mit damit verbundenen Problemen der Abschottung resultiert aus einer Fülle von Angriffen auf Migranten und ihre Einrichtungen vor allem seit den 1990er Jahren, deren rechtliche Aufarbeitung teils massiv defizitär war, zuletzt etwa im NSU-Komplex. Wo sich Gruppierungen wie die AfD, die sich in großen Teilen von ethnopluralistisch-neorassistischem Gedankengut leiten lässt, in

beträchtlichem Umfang institutionell etabliert, erhalten solche Befürchtungen neue Nahrung.

Von erheblicher Bedeutung sind ferner eigene Diskriminierungserfahrungen bzw. das Empfinden, mit den eigenen Anliegen bei manchen Vertretern staatlicher Instanzen nicht ernstgenommen oder verstanden zu werden. Das kann an rassistischer Ablehnung, aber auch Unkenntnis von und Missverständnissen aus unterschiedlichen Kommunikationskulturen oder Lebensformen in Klein- bzw. Großfamilien liegen. Diskriminierung erfahren immer wieder auch rechtstreue und gut integrierte Mitglieder von Großfamilien, deren Nachname wegen krimineller Aktivitäten anderer Familienmitglieder negativ konnotiert wird; Interviewpartner sprachen in diesem Zusammenhang von „Sippenhaft“.

Manche Migrantengruppen sind bereits von massiven Diskriminierungserfahrungen aus den Herkunftsstaaten geprägt, insbesondere Roma und Jeziden. In solchen Gruppen hat sich bereits in den Herkunftsländern eine über Jahrhunderte gewachsene und fest verankerte Kultur der Selbstbehauptung durch weitgehende Segregation entwickelt. In der Folge drohen in manchen Milieus z. B. bei Heiraten von bzw. Aufnahme von Beziehungen mit Nicht-Angehörigen rigorose Sanktionen bis hin zu Tötungsdelikten aus Angst vor Auflösung der Gemeinschaft.

#### **4. Migrationsbedingte Phänomene**

Weitere Gründe für mögliche Paralleljustiz liegen in Migrationszusammenhängen. Dies betrifft insbesondere Migranten, die intensiv in Familienverbände und Netzwerke im Inland oder im Herkunftsland eingebunden sind. Wenn innerhalb dieses Netzwerkes starke soziale Zwänge und Verpflichtungen herrschen, also ein hoher Loyalitätsdruck besteht, liegt es nahe, dass sich Beteiligte im Konflikt zwischen diesen internen normativen Erwartungen und den Normen des Ziellandes ersteren den Vorrang einräumen.

Typischerweise bestehen derartige starke Loyalitätserwartungen vor allem innerhalb von (Groß-)Familienverbänden. Sie können sich vor allem dort durchsetzen, wo durch enge räumlicher Nähe, Marginalisierung auf dem Bildungs- und Arbeitsmarkt mit nur „internen“ Beschäftigungsmöglichkeiten und die Gentrifizierung von Großstadtvierteln eine engmaschige Sozialkontrolle möglich wird. Besonders in Fallkonstellationen, in denen starke Familienbindungen ins Ausland bestehen und die dortigen Angehörigen Sozialnormen pflegen, die zu Paralleljustiz führen, wird von dort aus auch Einfluss auf die Familienangehörigen in Deutschland genommen.

Ferner entstehen häufig interne Familienkonflikte, wenn die erste Einwanderergeneration an den Sozialnormen der Herkunftsregion bzw. des dortigen Herkunftsmilieus festhalten will, während die im Inland geborenen und (teil)sozialisierten Nachfolgenerationen mehr individuelle Freiheit in ihrer Lebensgestaltung entsprechend den Erfahrungen aus ihrer sozialen Umgebung einfordert. Solche allgemeinen Konfliktlagen können sich in Migrationssituationen verstärken, in denen sich typische Ängste der Einwanderergeneration vor dem Verlust der Familie und der Herkunftskultur Konfliktbeilegung manifestieren, verbunden mit genereller Unsicherheit im Hinblick auf die neuen Lebensverhältnisse. Häufig werden dann stärker traditionelle Vorstellungen vertreten als im Herkunftsland, mit dessen Sozial- und Normenstruktur man vertraut ist. Problemverstärkend können traumatisierende Vorbelastungen und der Verlust eines sozialen Kontexts wirken, in dem der Eskalation von Auseinandersetzungen entgegengewirkt wird.

Der Generationenwandel verläuft indes keineswegs linear. In manchen Milieus werden die überkommenen Sozialnormen auch über mehrere Generationen hinweg beibehalten. Das betrifft insbesondere Milieus, die aus endogenen und exogenen Gründen besonders segregiert leben. Bisweilen wendet sich die nachfolgende Generation sogar traditionelleren Lebensformen zu, als sie in der Elterngeneration verbreitet waren, teils als Reaktion auf erfahrene oder empfundene Ablehnung durch die Mehrheitsgesellschaft. In anderen Fällen ist der familiäre Druck so stark, dass Betroffene ihm nicht entkommen.

Ein erhebliches Konfliktpotential ergibt sich zudem, wenn in der Familie Uneinigkeit über den Verbleib im Inland bzw. die Rückkehr ins Herkunftsland herrscht. Wir wissen von zahlreichen Fällen, in denen z. B. männliche Asylbewerber wegen fehlender Anschlussmöglichkeiten im Inland auf Rückkehr drängen, Ehefrauen hingegen die hiesigen Lebenschancen für sich und ihre Kinder erhalten wollen und auch vor Scheidungsverfahren nicht zurückschrecken.

Exogene Verstärkungsfaktoren können noch hinzutreten, wenn die Etablierung in der Aufnahmegesellschaft durch hohe rechtliche oder soziale Barrieren erschwert wird. Weitere Barrieren sind mangelnde Sprachkenntnisse/Verfügbarkeit von Dolmetschern, Unkenntnis der Aufgaben und Arbeitsweisen hiesiger Institutionen und der rechtlichen Rahmenbedingungen, fehlende Kenntnisse kultur- und migrationsspezifischer Umstände bei manchen Repräsentanten von Institutionen, und nicht zuletzt konkrete oder abstrakte (als Gruppenangehöriger mitempfundene) Diskriminierungserfahrungen. Solche Faktoren können auch noch auf die Nachfolgenerationen starke Wirkungen ausüben.

Die in vielen Herkunftsstaaten gewonnene Lebenserfahrung lässt den Staat und seine Organe als feindliches Unterdrückungsinstrument erscheinen. Solches Misstrauen wird bisweilen unreflektiert auf deutsche staatliche Institutionen übertragen. Die Erfahrung rechtsstaatlicher Verhältnisse und der Möglichkeit, eigene Rechte in diesem Rahmen durchsetzen zu können, muss erst verinnerlicht und auch real gewonnen werden. Je weniger Kontakt mit der Umgebungsgesellschaft besteht und je mehr auch inländische Institutionen als unzugänglich erscheinen, desto eher gedeiht Paralleljustiz.

## **5. Akteure und Betroffene**

Generell gilt, dass die Ausübung von Paralleljustiz und deren Intensität von der sozialen und ökonomischen Handlungsmacht der Akteure abhängt. Die

Handlungsmacht kann intern verankert sein (Erziehung aller Beteiligten nach entsprechenden sozio-kulturellen Normen) und/oder sich aus äußeren Gegebenheiten ergeben, wie z. B. fehlende Ausweichoptionen der Opfer aus ökonomischen oder aufenthaltsrechtlichen Gründen oder wegen mangelnder Hilfsangebote bzw. fehlendem Empowerment für eigenständige Entscheidungen und Lebensführung.

Als Akteure werden hier die Träger der jeweils relevanten Sozialnormen bezeichnet. Allerdings stehen auch die unmittelbaren Akteure wegen der an sie gerichteten sozialen Erwartungen häufig selbst unter Druck, sei es innerhalb der (Groß-)Familie, sei es in der weiteren sozialen Umgebung.

Die Rolle von Frauen ist ambivalent. Mütter oder Schwestern versuchen manchmal zu vermitteln oder Betroffene heimlich zu unterstützen, sind in anderen Fällen aber gerade diejenigen, die Paralleljustiz ausüben oder einfordern; von Schwiegermüttern wird letzteres vergleichsweise häufig berichtet. Bisweilen sind auch nähere Verwandte involviert. In manchen Fällen agieren Beteiligte nur zur Abwendung von massiven Sanktionen jenseits bloßer sozialer Ächtung gegen sich selbst.

Bei Konflikten zwischen Familienzweigen, Großfamilien oder innerhalb bzw. zwischen stammesähnlichen Strukturen zeigt sich hinsichtlich der Akteure ein vergleichbares Bild: Männer üben in der Regel Druck bzw. Gewalt aus, um die von ihnen vertretenden Sozialnormen durchzusetzen. Frauen können wiederum die beschriebene ambivalente Rolle einnehmen. Auch hier wird das vielfach erwähnte Maß an Sozialkontrolle für mögliche Änderungs- und Ausstiegsoptionen relevant.

Betroffene von Paralleljustiz sind potentiell Familienmitglieder oder Angehörige des jeweiligen Milieus mit geringer sozialer und ökonomischer Handlungsmacht. Bei familieninternen Konflikten sind dies meist Frauen oder Mädchen, in manchen Fällen aber auch jüngere Männer, insbesondere bei gleichgeschlechtlicher Orientierung, oder Jungen, wenn auch sie zur Durchsetzung bestimmter Sozialnormen misshandelt oder als Akteure (ohne

freie Willensentscheidung) missbraucht werden. Bei Konflikten zwischen Groß- (Familien) können Frauen wie auch Männer Opfer von Paralleljustiz sein. Frauen werden meist direkt wegen ihres abgelehnten Verhaltens bzw. entsprechender Verdächtigungen sanktioniert, Männer dann, wenn sie z. B. bei der Aufnahme von Beziehungen daran beteiligt waren, oder aber aus „Rache“.

Insgesamt ist festzustellen, dass auch innerhalb von (Groß-)Familien keineswegs einheitliche Vorstellungen über Sozialnormen und die Art ihrer Durchsetzung vorliegen. Neben unterschiedlichen individuellen Einstellungen und Präferenzen zeigen sich auch je nach Lebenssituation teils deutliche Unterschiede zwischen den Generationen, indes nicht durchweg mit Entwicklungen zu rechtsstaatskonformem Verhalten. Hier zeigen sich mögliche Ansatzpunkte für eine zielgerichtete Rechtsstaatsbildung und der Identifikation und Stärkung von Brückenbauern innerhalb der Communities. Hier erscheint weitere Aufklärung nötig. Insbesondere sind vor allem die vielschichtigen Rollen von Frauen noch weitgehend unerforscht. Dasselbe gilt für die genauen Mechanismen und Hintergründe stärker institutionalisierter Formen meist sehr hermetischer interner Konfliktbeilegung, die in manchen Milieus nachweislich existieren.

Großfamilienkontexte sind nach alledem ambivalent: Sie bieten dem Einzelnen oder kleinen Einheiten Schutz, verlangen aber auch Loyalität gegenüber dem Kollektiv. Ebenso ambivalent kann die Rolle der Großfamilien bei der Konfliktbeilegung in Familienstreitigkeiten sein. Es werden Fälle positiver, befriedender Einflussnahme unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten ebenso berichtet wie das Gegenteil.

Der Befund, dass Menschen in Großfamilienkontexten leben, ist demnach zunächst als neutral zu bewerten. Vor einer generellen Verdächtigung und Stigmatisierung solcher Lebenskontexte wird gerade auch von Vertretern aus Einrichtungen, die unmittelbar mit Familienkonflikten befasst sind, gewarnt. Diese Gefahr besteht, weil gegenwärtig auch in Nordrhein-Westfalen kriminelle Strukturen innerhalb bestimmter Großfamilienverbände (durchaus zu Recht) besondere öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Umso wichtiger

ist es, die jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall in den Blick zu nehmen. Nur so kann auch wirksame Prävention betrieben werden.

## **6. Normative Grundlagen der Konfliktbeilegung**

Die normativen Grundlagen der internen Konfliktbeilegung korrespondieren in manchen Fällen mit den Möglichkeiten, welche die geltende Rechtsordnung vorsieht – dann liegt gerade keine Paralleljustiz vor. In nicht wenigen Fällen mangelt es allerdings an der erforderlichen Professionalität bei der Vermittlung. In den zahlreichen Fällen von Paralleljustiz sind rechtsstaatswidrige sozio-kulturelle Normen vorherrschend. Dies gilt meist unabhängig von der religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit der Beteiligten. Zu beachten ist, dass sich auch in den betroffenen Communities ein intergenerationeller Wandel vollzieht und individuelle Prägungen und Einstellungen wie auch die äußeren Lebensbedingungen den normativen Kontext verändern können.

In Migrationssituationen kann Religion zusätzliche Funktionen übernehmen, auch in Abhängigkeit von der religionsrechtlichen Lage im Aus- und Einwanderungsland, der gesellschaftlichen Rezeption der Religion der Zuwanderer und dem eigenen religiösen Selbstverständnis. Religion mag als Ressource für Konfliktbewältigung dienen, oder auch als neuer Identitätsmarker. Religion kann als stabilisierender Faktor für ein friedliches Zusammenleben wirken oder aber als Instrument der Repression. Diese Ambivalenz macht deutlich, dass einerseits eine Mobilisierung positiver Potentiale zur Verhinderung von Paralleljustiz wünschenswert ist, dass aber andererseits keine Übernahme staatlicher Aufgaben durch religiöse oder andere nicht-staatliche Akteure hingenommen werden kann.

## IV. Empfehlungen

### 1. Allgemeines

Die Empfehlungen beruhen im Wesentlichen auf den Erkenntnissen aus den in Nordrhein-Westfalen geführten Experteninterviews. Enthalten ist auch eine „Wunschliste“, wobei die teilweise beklagten Defizite bereits behoben, manche Anregungen bereits umgesetzt sein mögen. Zumindest wären dann landesweit ausstrahlende Informationen über vorhandene Möglichkeiten und Ressourcen erforderlich. Breiterer Handlungsbedarf wurde aber deutlich.

Die Sanktionierung und Verhinderung von Paralleljustiz ist eine Querschnittsmaterie, die auf staatlicher Seite vorwiegend in die Zuständigkeitsbereiche von Justiz, Innen- und Sozialbehörden einschließlich migrationsrelevanter Bereiche fällt, ergänzt durch in diesen Bereichen tätige NGOs und allgemeine Bildungseinrichtungen. Prävention und Repression sind gleichermaßen wichtig, wobei angesichts unterschiedlicher Aufgabenbereiche beides schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit bestimmter Akteure fällt, wie im Folgenden skizziert:

<b>Prävention</b>		<b>Repression*</b>	
Kindergarten, Schule	NGOs, Familienberatung	Ordnungsbehörden Bewährungshilfe	Justiz, Strafvollzug
	Sozialbehörden		

\* kann auch präventive Wirkungen entfalten

Paralleljustiz im Familienbereich weist fließende Übergänge zum Strafrecht auf, insbesondere bei Gewaltdelikten und Zwangsheiraten. Bei Straftaten ist

Repression unerlässlich im Rahmen der gestaffelten Möglichkeiten der Strafverfolgung, im Übrigen bestehen Handlungsspielräume, die sich an den Grundsätzen von Klarheit in der Umsetzung rechtsstaatlicher Grundsätze und Nachhaltigkeit der Lösungen in menschlicher Empathie orientieren müssen. Realistische Lösungen sind das Ziel, dies in Abhängigkeit von den jeweiligen Lebensverhältnissen und Handlungsoptionen.

Die Bekämpfung von Paralleljustiz muss, um nachhaltig zu wirken, auf drei Ebenen erfolgen: Innerhalb der betroffenen Milieus und Communities, durch Professionalisierung und adäquate Ausstattung staatlicher Akteure und NGOs (Eigenreflektion hinsichtlich Informationen, Vorverständnissen und Kommunikationsformen) sowie durch eine intensive, prinzipiengeleitete wie einzelfallorientierte Einwirkung auf bzw. Kooperation mit den Betroffenen. Dabei ist die Dynamik innerhalb von Milieus und durch neue Zuwanderung zu beachten.

Manche der empfohlenen Maßnahmen lassen sich ohne nennenswerten Ressourcenaufwand umsetzen. Der Lage in anderen Bundesländern vergleichbar zeigt aber auch diese Studie, dass ohne zusätzliche und vor allem auch stabil bereitgehaltene personelle und finanzielle Ressourcen keine signifikante Eindämmung von Paralleljustiz erhofft werden kann. Ein erheblicher Teil der eindrucksvoll geschilderten Probleme findet hier seine Ursache.

Übereinstimmend ist auch die Erkenntnis sämtlicher Interviewpartner teils aus langjähriger Erfahrung, dass kurzfristige Maßnahmen zur Abarbeitung einer auf Legislaturperioden abgestimmten Agenda häufig wenig oder überhaupt keinen Ertrag bringen. Die Eindämmung von Paralleljustiz ist ein Langfristvorhaben, das Kontinuität im Aufbau von Wissen und Vertrauen voraussetzt. Mit Einzelprojekten, deren Erkenntnisse schnell wieder verlorengehen („Projektitis“), ist wenig geholfen. Im Projektbereich hilfreich können deshalb nur Pilotvorhaben sein, die *von vornherein* auf örtlich angepasste Reproduzierbarkeit und damit längerfristig angelegt sind. Ohne Dauerstellen im jeweiligen lokalen Bezug (Sozialraumorientierung), auch zur Koordination ehrenamtlicher Tätigkeit und zu Generierung von stets aktuellem Wissen und

dessen Kommunikation, sowie berechenbare Etats für nachgewiesene verlässliche Kooperationspartner sind Erfolge jedoch insgesamt illusorisch. Auch leicht zu übersehende, aber im Einzelfall entscheidende Finanzierungsfragen im Sozialbereich stellen sich.

## **2. Kenntnis, Akzeptanz und effiziente Durchsetzung des geltenden Rechts**

Hinsichtlich der Inhalte des geltenden Rechts sind drei Aspekte von Bedeutung: Die Kenntnis der Rechtsordnung, deren Akzeptanz im Alltagsleben und die effiziente Sanktionierung und die Verhinderung von Verstößen. Paralleljustiz kann dort gedeihen, wo bei Opfern oder Tätern Unkenntnis über das geltende Recht herrscht. Ein erster entscheidender Schritt ist deshalb - auch nach Auffassung aller Interviewpartner - die möglichst breit gestreute Vermittlung von Grundlagenkenntnissen. Vor allem Informationen über Individualrechte generell sowie über Frauen- und Kinderrechte sowie Rechte behinderter Menschen sind von zentraler Bedeutung, zudem Informationen über das staatliche Gewaltmonopol und den Zugang zu staatlichen und nichtstaatlichen Hilfsinstitutionen.

Neben Brückenbauern in Familien und Communities wurden vor allem Schulen und soziale Hilfseinrichtungen als geeignete Institutionen für die Vermittlung von Rechtskenntnissen genannt. Zusätzlich ist die Nutzung elektronischer Medien und sozialer Netzwerke zu empfehlen.

Über die bloße Vermittlung von Kenntnissen über Grundlagen des geltenden Rechts hinaus ist auch eine Rechtsstaaterziehung erforderlich, im Sinne einer inneren Akzeptanz der von ihm statuierten und geschützten bzw. eingeforderten Rechte und Pflichten sowie deren Vermittlung als unerlässliche Grundlage für eine friedliche und faire Konfliktbeilegung. Ein wesentliches Element ist die Vermittlung des Zwecks staatlicher Interventionen und Beschränkungen der Handlungsfreiheit: Für Menschen, die den Staat als Instrument der Willkür und Unterdrückung erlebt haben, und die andererseits in einer Schamkultur sozialisiert sind, ist es besonders wichtig zu erfahren, dass nicht Bloßstellung

und Demütigung beabsichtigt sind, sondern die vergleichsweise intensive staatliche Intervention (staatliches Wächteramt) dem Schutz Schwächerer und ihrer Handlungsfreiheit dienen soll. Erforderlich für gelingende Kommunikation sind dabei Klarheit in der Sache, also die Nichtverhandelbarkeit rechtsstaatlicher Grundsätze und menschliche Empathie. Häufig ist es hilfreich, gemeinsame Ziele und Werte zu formulieren, die in unterschiedlichen Kulturen, Religionen oder Weltanschauungen verankert sind. Eine strikte Problemorientierung und die Mobilisierung vorhandener positiver Konfliktbeilegungspotentiale erleichtern solche Konsensfindung.

Wichtig ist zudem, auch in der Alltagspraxis mit den Freiheiten des geltenden Rechts Ernst zu machen: Solange die vom Rechtsstaat gesetzten Grenzen eingehalten werden, genießen auch traditionelle kulturell oder religiös grundierte Lebenskonzepte – auch gegen einen tatsächlichen oder vermeintlichen gesellschaftlichen Mainstream – den Schutz der Rechtsordnung. Justiz und Verwaltung kommt eine Schlüsselrolle bei der Vertrauensbildung durch ideologisch neutrale Rechtsanwendung zu.

### **3. Zugang zu Institutionen**

Das in Nordrhein-Westfalen vorhandene rechtsstaatliche Schutz- und Hilffssystem scheint von Paralleljustiz betroffene oder bedrohte Milieus schwer zu erreichen. Das liegt nach Aussage vieler Interviewten weitgehend nicht an der bestehenden Rechtslage, die insgesamt positiv gewürdigt wird, sondern an praktischen Hindernissen im Alltag. Solche Hindernisse finden sich sowohl in den betroffenen Milieus als auch in der Ausstattung und Arbeitsweise staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen. Im Bereich der Anwendung des geltenden materiellen Rechts werden von Interviewpartnern vor allem aus NGOs vorwiegend Probleme bei der Sorge- und Umgangsrechtsbestimmung genannt. Jugendämter sind ein herausragender Angstfaktor. Hier könnte eine klar konturierte und nach außen erkennbare Trennung zwischen Beratungsfunktion und Wächteramt die Schwellenhöhe für den Zugang absenken. Aber auch Vertreter aus Anwaltschaft und Mediation berichten, dass sie von wenigen

Ausnahmen abgesehen kaum Kontakt zu den hier betroffenen Milieus finden. In diesem Zusammenhang besteht ein verbreiteter Wunsch nach einschlägig ausgerichteten Fortbildungen.

Justizbehörden erfahren nur vergleichsweise selten von Paralleljustiz im Familienbereich, soweit damit keine gravierenden Straftaten verbunden sind; auch bei Straftaten stoßen sie nicht selten auf eine Mauer des Schweigens, wenn diese überhaupt aktenkundig werden. Eine Scharnierfunktion – auch im Sinne eines „Frühwarnsystems“ – kommt Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, Jugendämtern und Einrichtungen der Jugendhilfe, Schutzeinrichtungen wie Frauenhäusern und einschlägig tätigen NGOs zu.

Paralleljustiz kann nur dann wirksam eingedämmt werden, wenn deren Opfer effizienten Zugang zu staatlichem und gesellschaftlichem Schutz erhalten und auch das nötige Vertrauen in die Akteure und Institutionen haben. Auch hierfür bedarf es leicht zugänglicher Informationen; die unterschiedlichen Akteure benötigen jeweils hinreichendes Faktenwissen und Fertigkeiten in interkultureller Kommunikation. Als hilfreich werden Beschäftigte mit sprachlichen Zugängen und kulturellem Verständnis angesehen, denen gegenüber Betroffene sich vergleichsweise leicht öffnen (gemeinsamer „Stallgeruch“). Unabhängig von den Hintergründen kann indes Vertrauen langfristig aufgebaut werden, wodurch erfahrungsgemäß der Informationsfluss erheblich gesteigert wird (Erwerb von Hintergrundinformationen). Hierauf ist auch bei Stellenwechseln zu achten.

#### **4. Interne Sensibilisierung, interkulturelle Kommunikation, Vertrauensbildung; Fortbildung**

Die Eindämmung von Paralleljustiz kann nur gelingen, wenn die erforderliche Kommunikation mit Betroffenen auf hinreichender Informationsbasis und vorurteilsfrei geführt werden kann. Dabei sind leicht zugängliche und praktisch verwertbare Informationen über die sozio-kulturellen, religiösen, ökonomischen und migrationsbedingten Gründe für mögliche Paralleljustiz, aber auch über

positive Potentiale für die Konfliktbeilegung erforderlich. Hierzu zählen auch Kenntnisse über unterschiedliche Kommunikationsstrukturen. Nicht selten bedarf es eines vergleichsweise hohen Zeitaufwandes, wenn Konflikte aus einem breiteren Kontext heraus erläutert werden und die schnelle Aufforderung, „zur Sache zu kommen“ Beteiligte davon abhält, die wesentlichen Fakten beizutragen (Sozialisierung in Schamkulturen). Dazu kann es auch gehören, ein Gesprächs- und Verhandlungssetting anzulegen, in dem Beteiligte mit geringerem Sozialprestige bzw. innerfamiliärem Durchsetzungsvermögen möglichst frei und unbeobachtet ihre Positionen darlegen können. Weiterhin ist an die vermehrte Heranziehung kultureller Expertise in Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu denken. In vielen Fällen haben sich auch – hinreichend qualifizierte – Verfahrensbeistände als hilfreich erwiesen.

Im Justizbereich zeigen sich Informationsdefizite bereits in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Die Rechtsanwendung in von kultureller Vielfalt geprägten Gesellschaften wird unter diesem Aspekt nur selten thematisiert. Es empfiehlt sich eine konsequente Einbeziehung von Diversität und Interkulturalität im Studium (Schlüsselqualifikationen und Fachveranstaltungen; auch durch Rechtsvergleichung). Dies ließe sich schon kürzerfristig durch Entwicklung und verstärkte Nutzung von e-Learning-Modulen realisieren. Neben der Vermittlung von inhaltlichen Kenntnissen und Fertigkeiten hätte dies voraussichtlich auch positive Auswirkungen auf Studierende aus Familien mit Migrationsgeschichte, deren Lebenswelten selbstverständlicher als Teil der deutschen Gesellschaft wahrgenommen würden. Dasselbe gilt für Fortbildungsangebote für juristisch bzw. in der Mediation Tätige.

Vielfach wird das Fehlen *arbeitsbereichsspezifischer* Fortbildungsangebote über die Mechanismen und Hintergründe von Paralleljustiz, insbesondere deren sozio-kulturelle Aspekte, beklagt. In der Tat stellen sich jenseits von allgemein verwertbaren Basisinformationen unterschiedliche spezifische Bedürfnisse in Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte, Verfahrensbeistände, Jugendgerichtshilfe), Innen- und Sozialverwaltung, bei Bildungseinrichtungen (z. B. Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter, Kursleiter) und in NGOs. Hier sind

landesweit zugängliche Angebote und Plattformen für Expertenaustausch wünschenswert; in besonders betroffenen Regionen wie dem Ruhrgebiet sind auch regionale Formate zu erwägen, die z. B. im Rahmen der Ruhrkonferenz bearbeitet werden könnten.

## **5. Vernetzung und Informationsaustausch**

Paralleljustiz als Querschnittsmaterie lässt sich wirksam nur sanktionieren und eindämmen, wenn die verschiedenen befassten Institutionen mit jeweils begrenztem Kompetenzbereich kooperieren. Das betrifft sowohl den Informationsaustausch als auch das praktische Zusammenwirken. Viele Interviewpartner sahen in diesem Bereich Defizite, wobei in manchen, von Paralleljustiz in besonderem Maße betroffenen Städten die schon bestehende gute Kooperation gelobt wurde. Als besonders wichtig wurden schnelle, koordinierte und nachhaltige Hilfsmaßnahmen in akuten Fällen geschildert, in denen nötigenfalls auch informell kooperiert wird.

Zur verbesserten Information wurden Expertenrunden mit Vertretern von Justiz-, Innen- und Sozialbehörden, NGOs und Bildungseinrichtungen empfohlen. Dabei geht es zum einen um Informationen über mögliche Betroffene von Paralleljustiz und deren Mechanismen, zum anderen aber auch um Informationen über die institutionellen Möglichkeiten und Grenzen der jeweils anderen Beteiligten bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben.

Vielfach gewünscht wurden praktisch verwendbare Informationen über die Rechtslage bei Kooperationen zwischen Behörden oder zwischen Behörden und NGOs, insbesondere im Hinblick auf Kompetenzgrenzen, Anzeigepflichten und Datenschutzbelange. Gerade in Datenschutzfragen herrsche Unsicherheit, was dazu führen kann, dass auch die im Einzelfall zulässige und wichtige Weitergabe von Informationen unterbleibt. Unklar sei auch, wer konkret Ansprechpartner in eilbedürftigen Fällen sei, und wen man einbeziehen könne, wenn die betroffene Person zur Eigensicherung anonym bleiben wolle. Es wurde der Wunsch nach einer leicht verständlichen Handreichung geäußert,

wer erforderliche Maßnahmen in solchen Fällen umsetzen soll/muss. Aus dem Justizbereich werden die Potentiale einer Kooperation z. B. zwischen Staatsanwaltschaft und dem Ambulanten Sozialen Dienst (ASD) hervorgehoben.

## **6. Schutzeinrichtungen**

Weitgehend beklagt wird ein Mangel an Schutzeinrichtungen, auch an Plätzen in Frauenhäusern mit Möglichkeiten längerfristiger psychosozialer Betreuung in Wohnungen. Als strukturelles Problem wird die Situation bei Gewaltschutzanträgen beschrieben: Es gebe zu wenige schnell realisierbare längerfristig angelegte Schutzmöglichkeiten, wenn z. B. kurzfristiger Schutz nach wenigen Tagen ausläuft (Schutzlücke). Zudem werden häufig Probleme im Hinblick auf die Wohnsitzauflagen/Residenzpflicht Opfer von Paralleljustiz unter Geflüchteten geschildert. Misslich seien die Vorbehalte der Bundesrepublik Deutschland gegen Art. 59 Abs. 2 und 3 der Istanbul-Konvention im Hinblick auf Geflüchtete.

Auch wenn eine Schutzunterbringung erfolgt ist, stellten sich häufig Probleme hinsichtlich der erforderlichen Geheimhaltung, nicht zuletzt im Hinblick auf Minderjährige. Auch wird in vielen Fällen eine – in der Praxis nicht leicht zu bewerkstellende – entfernte Unterbringung erforderlich, um die geschützten der Sozialkontrolle und Anfeindungen aus den betroffenen Milieus zu entziehen. In dieser Hinsicht wird eine übergreifende Kooperation bei der Vergabe von Sozialwohnungen empfohlen. Faktische Hemmnisse der Schutzsuche ergeben sich ferner aus einem prekären, vom Täter/Ehemann abhängigen Aufenthaltsstatus von Ehefrauen.

## **7. Brückenbauer/Familienarbeit**

Zugänge zu von Paralleljustiz betroffenen Personen und Milieus sind häufig nur über Angehörige der jeweiligen Communities zu erlangen, die über einschlägige Sprachkenntnisse verfügen, die Lebenswelten der Betroffenen kennen und

damit Vertrauen genießen (Brückenbauer). In vielen Fällen konnten entsprechend vorgebildete Personen erfolgreich Fälle von Paralleljustiz verhindern bzw. bei ihrer Aufklärung mitwirken. Das Potential für solche Brückenbauer ist nach Aussage aller Interviewpartner noch bei weitem nicht ausgeschöpft. Dabei ist zu bedenken, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Community alleine noch keineswegs hinreichend die Eignung der Person belegt. Improvisierte Lösungen im Einzelfall können hilfreich, aber auch kontraproduktiv sein, wenn die eingeschalteten Personen sich mit den Tätern solidarisieren bzw. Druck auf die Opfer ausüben. Deshalb bedarf es in allen Einsatzbereichen der entsprechenden Professionalisierung möglicher Brückenbauer. Sie können sowohl im gegebenen institutionellen Rahmen (z. B. als Mitarbeiter von Behörden, Gerichten und NGOs) als auch privat innerhalb der Communities wirken. Im Justizbereich sind insbesondere Anwälte bereits erfolgreich als Brückenbauer aktiv.

Zur Überwindung sprachlicher Barrieren werden Sprachmittler erforderlich. Ehrenamtlich Tätige im weitesten Sinne sollte man nur in unproblematischen Beratungsformen (bei schlichter Informationsvermittlung) einsetzen. Häufig fühlen sich engagierte Ehrenamtliche auch schlicht ausgenutzt. In der Tat verlangt sachkundiges Dolmetschen besondere Fertigkeiten einerseits hinsichtlich sprachlicher Inhalte und Kommunikationsformen, andererseits hinsichtlich der professionellen Anforderungen an die eigene Neutralität. Ressourcenprobleme bzw. Probleme mit sehr geringen Vergütungen für aufwendige Leistungen sind offensichtlich.

Nach alledem gilt es, Menschen zu identifizieren und zu professionalisieren, die einerseits über klare Kenntnisse des vorhandenen rechtlichen und institutionellen Rahmens verfügen und diesen auch unterstützen, andererseits besondere Zugänge aufgrund von Sprachkenntnissen, Besonderheiten der Kommunikationskultur, der jeweiligen Sozialstrukturen und kulturellen Prägungen finden. Sehr nachgefragt sind etwa Veranstaltungen z. B. über Kommunikation in der Familie oder Frauenfragen aller Art; hier sind Frauen als Vermittlerinnen von herausragender Bedeutung. Dies sollte dringend inhaltlich und personell verstetigt werden, auch im Sinne aufsuchender Arbeit und in

mehreren Sprachen. Generell noch weitestgehend unerforscht, aber dringend aufklärungsbedürftig ist die ambivalente Rolle weiblicher Familien- und Milieuangehöriger, die Opfer von Paralleljustiz sein, als Brückenbauerinnen positiv wirken, aber auch Täterinnen oder Unterstützerinnen von Paralleljustiz sein können.

Bei alledem muss auch die im Einzelfall notwendige Kooperation mit staatlichen Institutionen klar geregelt sein. Die positiven Potentiale in den betroffenen Communities/Milieus sollen gestärkt werden, ohne jedoch staatliche Kompetenzen schlicht zu delegieren. Wichtig ist vor allem die Kooperation auf lokaler Ebene („kurze Wege“) in konkreter Lebensweltorientierung.

Wichtig ist wiederum der Hinweis darauf, dass auch in von Paralleljustiz betroffenen Milieus bzw. Großfamilien viele „ganz normale“ Menschen leben, die Wertschätzung verdienen und nicht wegen der Familienzugehörigkeit stigmatisiert werden dürfen. Auch in diesen Milieus gebe es einen starken Wunsch nach „bürgerlicher Normalität“ und Anerkennung.

Angesichts der Tatsache, dass in vielen Fällen sozio-kulturelle Prägungen ausschlaggebend sind, ist es zu empfehlen, Kooperationspartner sowohl im säkularen Spektrum von Migrantorganisationen bzw. deren Verbänden wie auch bei religiösen Organisationen zu suchen.

Alle Interviewpartner aus den Communities formulieren den dringenden Wunsch nach Angeboten (Informationsveranstaltungen und Fortbildung) zur Professionalisierung für den involvierten Personenkreis. Genannt werden praktisch alle Felder sozialer Tätigkeit, die Kenntnisse in Verwaltungsstrukturen und über Hilfsangebote, Psychologie und Medizin bis hin zu Rechtsfragen erfordern, einschließlich des deutschen Familienrechts.

Ein dringendes Desiderat ist die Erweiterung professioneller ADR-Möglichkeiten mit Vertrauenspersonen aus den betroffenen Communities. Voraussetzung dafür ist die Identifikation und Professionalisierung der in

Betracht kommenden Personen, unter Einschluss von Angeboten für Supervision, Fort- und Weiterbildung.

### **8. Rahmenbedingungen des Soziallebens; Bildung, Erziehung; Empowerment und Teilhabe**

Die Prävention von Paralleljustiz und die Schaffung von Auswegen aus ihren Strukturen lassen sich nur in einer ganzheitlichen Betrachtung der Lebenssituation in den betroffenen Familien und Milieus effizient betreiben. Neben den zuvor beschriebenen konkreten Handlungsfeldern spielen Erziehung und Bildung ab frühen Altersstufen, individuelles Empowerment und Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Leben eine maßgebliche Rolle. Es wäre illusorisch, hierfür einen allgemeingültigen Masterplan zu entwickeln. Vielmehr bietet sich eine Fülle von Maßnahmen an, die in weiten Bereichen nicht nur spezifisch gegen Paralleljustiz wirken können, sondern die allgemein adäquate Teilhabe ermöglichen. In vielen Bereichen existieren bereits entsprechende Programme und Hilfseinrichtungen, die in manchen Feldern noch stärker auch auf die Probleme der Paralleljustiz ausgerichtet werden könnten.

## **B. Die Studie: Zweck, Methodik und Gegenstand**

### **I. Zweck**

Diese Studie wurde im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von Juli 2018 bis August 2020 erstellt. Ihr Gegenstand sind familienrechtsrelevante Probleme im Zusammenhang mit außergerichtlicher Konfliktbeilegung jenseits des geltenden rechtlichen Rahmens („Paralleljustiz“).

Die Untersuchung sollte vereinbarungsgemäß justizbezogene Fragen im Hinblick auf das Familienrecht u.a. anhand der Auswertung typischer familiärer Konfliktfälle aus Nordrhein-Westfalen herausarbeiten und Probleme der familienrechtsrelevanten Paralleljustiz im Gefüge der deutschen Rechtsordnung spezifizieren sowie ggf. Empfehlungen für einen geeigneten Umgang mit derartigen Fällen aussprechen.

Die Studie verfolgt den Zweck, den von Paralleljustiz Betroffenen zu helfen, indem sie ihnen möglichst effizienten Zugang zum Rechtsstaat und seinen Institutionen und Hilfseinrichtungen ermöglicht. Sie wählt einen problemorientierten Ansatz und greift nicht etwa bestimmte vorab definierte Bevölkerungsgruppen heraus. Dennoch ist zu konstatieren, dass Paralleljustiz im Familienbereich in bestimmten *Milieus* erheblich häufiger vorkommt als im Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Erklärungen hierfür finden sich vornehmlich in sozio-kulturellen Prägungen, teils verknüpft mit religiösen, sozio-ökonomischen und migrationsbedingten Aspekten. Bei der Analyse von Formen und Hintergründen der Paralleljustiz ist dringend darauf zu achten, dass die Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen nach ethnischen, kulturellen oder religiösen Zuschreibungen vermieden wird. Entscheidend ist deshalb der Ansatz bei charakteristischen Problemlagen der Paralleljustiz. Dann jedoch ist es auch ein Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit wie auch der Fairness gegenüber Opfern von Paralleljustiz, signifikante Häufungen des Phänomens in bestimmten Milieus klar zu benennen.

Die im Rahmen dieser Studie erforderliche Erwähnung von ethnischen, kulturellen oder religiösen Gruppen, in denen Paralleljustiz in nennenswertem Umfang stattfindet, ist gewiss eine Gratwanderung. Dies gilt nicht zuletzt für solche Bevölkerungsgruppen, die über Jahrhunderte hinweg verfolgt und diskriminiert wurden, und gegen die bis heute rassistische Stereotype in der deutschen Bevölkerung verbreitet sind und in Gestalt vieler Äußerungen von Rechtsextremisten und –populisten innerhalb und außerhalb der AfD mehr denn je in der Nachkriegsgeschichte Deutschlands offen artikuliert werden. Nur ein offenes Ansprechen tatsächlich vorhandener Probleme kann jedoch verallgemeinernde Stigmatisierungen und Diskriminierung verhindern. Der originelle US-Ansatz aus jüngster Zeit, dass es ohne Tests auch keine Fälle gebe, hat sich schon nach kurzen empirischen Betrachtungen nicht als tragfähig erwiesen und wird hier nicht weiterverfolgt.

Zudem darf der Rechtsstaat seinen Schutz nicht denjenigen versagen, die aufgrund ihrer schwachen sozialen Position innerhalb von Gruppen, die weitgehend abgeschlossen in erheblicher Distanz zur Gesamtgesellschaft leben, ihre Rechte nicht aus eigener Kraft verteidigen können. Gerade den Schwächsten der Schwachen gegenüber wäre es unangemessen, massive Formen von Ausbeutung und Gewalt bis hin zu Zwangsheiraten zu verschweigen. Deshalb fordern gerade auch Vertreter von Sozialverwaltungen und einschlägig befassten NGOs Hilfsmaßnahmen nicht nur zur Ermöglichung von Teilhabe in der Gesamtgesellschaft, sondern auch gegen milieuinterne Übergriffe und Unterdrückungsstrukturen.

Ferner eröffnen sich auf der Grundlage einer faktenorientierten Problemanalyse Kooperationsmöglichkeiten mit Vertretern der betroffenen Communities. Um effiziente Hilfe zu gewährleisten, müssen zunächst die konkreten Problemlagen näher beleuchtet werden. Einschlägiger Forschung Diskriminierungs- und Stigmatisierungstendenzen zu unterstellen<sup>2</sup> ist nach alledem nachgerade

---

<sup>2</sup> Während die übergroße Mehrheit der kontaktierten Personen und Organisationen die Durchführung dieser Studie ausdrücklich begrüßten und sehr hilfreich unterstützten, gab es vereinzelte unterkomplexe Äußerungen in diese Richtung. Sie zeugen von geringem Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Opfern von Paralleljustiz. Ein Interviewpartner mit Migrationsgeschichte aus einer

absurd. Wichtig ist aber: Es gibt keine ethnische oder religiöse Gruppe in Deutschland, für die Paralleljustiz insgesamt charakteristisch wäre. Es gibt jedoch Milieus innerhalb solcher Gruppen, in denen die Voraussetzungen für Paralleljustiz in deutlich größerem Umfang gegeben sind als in der Gesamtbevölkerung.

Soweit bestimmte Milieus/Bevölkerungsgruppen benannt werden, ist festzuhalten, dass sie im Zusammenhang mit rechtsstaatlich relevanten Problemlagen erwähnt wurden. Damit ist eine Vorauswahl getroffen, die keinen Aufschluss darüber gibt, wie viele Angehörige solcher Milieus/Bevölkerungsgruppen tatsächlich von Paralleljustiz betroffen sind. Die großen Teile der Bevölkerung aller Milieus und Bevölkerungsgruppen, in denen Konflikte rechtsstaatskonform gelöst werden, sind nur insofern Gegenstand dieser Studie, als ihre Konfliktbeilegungsmechanismen als Beispiele für good practice dienen können. Quantitative Ergebnisse kann diese Studie nicht liefern.

## **II. Methodik**

Die Studie besteht aus drei wesentlichen Komponenten: Einer wissenschaftlichen Durchleuchtung des Phänomens der Paralleljustiz im Familienbereich, einem praktisch-empirischen Teil, der sich spezifisch mit der Situation in Nordrhein-Westfalen befasst, aber auch übertragbare Erkenntnisse des Verfassers aus vergleichbaren Studien in anderen Bundesländern beinhaltet, sowie der Auswertung der Ergebnisse und der Formulierung von Empfehlungen. Zu nennen sind hier vorherige Studien in Berlin<sup>3</sup>, Baden-Württemberg<sup>4</sup> und Bayern<sup>5</sup> sowie Erkenntnisse aus der Mitwirkung in der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich

---

Hilfsorganisation fand folgende pointierte Formulierung: „Wenn wir jetzt nicht die Probleme benennen und an einem Strang ziehen, ist die vierte, fünfte oder sechste Generation verloren“. Ein anderer solcher Interviewpartner forderte die „Enttabuisierung“ der Diskussion über die Gewaltprobleme in Migrantenumilieus, die nicht mit Hinweis auf Gewalt in deutschen Familien relativiert werden dürfe.

<sup>3</sup> Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, Berlin 2015.

<sup>4</sup> Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart März 2019.

<sup>5</sup> Rohe/Jaraba u.a., Islam in Bayern, Erlangen/München 2018, insbes. S. 63-66; Leitung der Arbeitsgruppe „Paralleljustiz“ im bayerischen Ministerium der Justiz in den Jahren 2012-2013.

problematischer „Paralleljustiz“.<sup>6</sup> Die Beispiele für die Fallgruppen der Paralleljustiz sind Gerichtsentscheidungen, wissenschaftlichen Publikationen, im Schwerpunkt den im Rahmen dieser Studie geführten Umfragen und Interviews sowie aussagekräftigen Berichten seriöser Medien entnommen.

Der festgelegte Umfang der Studie ließ keine systematische landesweit angelegte Feldforschung in allen Milieus zu, in denen Phänomene der Paralleljustiz zu vermuten sind. Das erscheint aber auch nicht notwendig. Vielmehr stand im Vordergrund, typische Fallkonstellationen zu ermitteln, in denen Paralleljustiz nachzuweisen oder auf hinreichende Tatsachen gestützt zu vermuten ist. Letzteres lässt zwar keine gesicherten Erkenntnisse über Ausprägungen und Umfang der Paralleljustiz im Einzelnen zu. Dies dürfte jedoch auch in sehr viel länger und breiter angelegten Studien schon angesichts des Dunkelfeldes, schwieriger Abgrenzungsfragen und der sich über die Jahre hinweg zeigenden Dynamiken nicht zu erreichen sein.

Insbesondere für den zentralen Aspekt der Prävention genügt es aber auch festzustellen, dass mehr als nur Einzelfälle vorliegen und eine größere Zahl weiterer Fälle zu vermuten ist. Darauf aufbauend erfolgt die Systematisierung für das Land Nordrhein-Westfalen typischer Problemlagen und der damit verbundenen Rechtsfragen. Darauf aufbauend können in weiteren Schritten präventive und repressive Maßnahmen entwickelt werden. Dieser Ansatz, der das Schutzbedürfnis Beteiligter und die Stabilität der Rechtsordnung zum Ausgangspunkt nimmt, hat zudem den Vorzug, dass einerseits bestehende Probleme klar zutage gefördert werden konnten, ohne dass andererseits bestimmte Bevölkerungsgruppen stigmatisiert und unter Pauschalverdacht gestellt werden.

Über außergerichtliche Konfliktbelegung unter kulturell-religiösen Vorzeichen liegen einige Erkenntnisse aus anderen Staaten wie z. B. dem UK, Kanada, Dänemark, den Niederlanden oder Indien sowie aus dem EU-

---

<sup>6</sup> Abschlussbericht erstellt von der Länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Stand 2. November 2015.

Forschungsprojekt RELIGARE<sup>7</sup> vor.<sup>8</sup> Manche Problemlagen zeichnen sich auch in Deutschland ab; jedoch zeigen sich zahlreiche Besonderheiten, die eine Übertragbarkeit auf die hiesigen Verhältnisse nur in begrenztem Umfang zulassen. Es ist beispielsweise ein erheblicher Unterschied, ob es wie in Deutschland kostengünstigen Zugang zu effizient arbeitenden staatlichen Gerichten gibt, ob wie in Indien nur eine völlig unzulängliche staatliche Gerichtsstruktur und -tätigkeit angeboten wird oder wie im UK häufig hohe Kosten für Gerichte und Anwälte abschreckend wirken und so zum Aufbau von Parallelstrukturen beitragen.

Schon zuvor in anderen Bundesländern durchgeführte Forschungen<sup>9</sup> haben gezeigt, dass innerhalb bestimmter ethnisch oder religiös definierter Bevölkerungsgruppen tiefgreifende Meinungsunterschiede über die Sinnfälligkeit, Methoden und Akteure außergerichtlicher Konfliktbeilegung herrschen. Nur ein Forschungsansatz, der glaubhaft deutlich machen kann, dass die Bekämpfung von Paralleljustiz ein gemeinsames Anliegen ist, gewinnt Zugang zu belastbaren Informationen und kann darauf aufbauend Strategien entwickeln, welche gutwillige Akteure einbinden und die positiven Aspekte außergerichtlicher Konfliktbeilegung im Rahmen des staatlichen Rechts stärken kann. Nur so kann auch der Paralleljustiz wirksam entgegengetreten werden.

---

<sup>7</sup> Informationen im Abschlussbericht von Foblets/Alidadi von 2013 abrufbar unter <https://cordis.europa.eu/docs/results/244635/final1-religare-final-publishable-report-nov-2013-word-version.pdf> (18.04.2020); vgl. auch Rohe, *Alternative Dispute Resolution in Europe*, 2011.

<sup>8</sup> Nachweise bei Rohe, Mathias: *Shari'ah in Europe*, in: *The Oxford Handbook of European Islam*, hrsg. von Jocelyne Cesari, Oxford 2015, S. 656-700; vgl. auch Jeldtoft, Nadia and Nielsen, Jørgen S. (Hg.), *Methods and Contexts in the Study of Muslim Minorities*. Abingdon and New York 2012 (Routledge); Büchler, Andrea, *Islamic Law in Europe? Legal Pluralism and its Limits in European Family Laws*. Farnham and Burlington 2011; Foblets, Marie-Claire, *Accommodating Islamic Family Law(s): A Critical Analysis of Some Recent Developments and Experiments in Europe*, in: Berger, Maurits (Hrsg.), *Applying Shari'a in the West*, Leiden 2013, S. 207-226; Russell Sandberg, *Religious Law as a Social System*, in: Sandberg (Hrsg.), *Religion and Legal Pluralism*, Farnham 2015, S. 249-278; Bowen, John, *On British Islam*, Princeton and Oxford 2016, S. 205 ff. (PUP); Qureshi, Kaveri, *Marital Breakdown Among British Asians*, o.O. 2016, insbes. S. 101 ff.; 155 ff. sowie verschiedene Beiträge in Bano, Samia (Hg.), *Gender and Justice in Family Law Disputes. Women, Mediation, and Religious Arbitration*, Waltham/Mass 2017 (Brandeis University Press). Äußerst oberflächlich und weit unter gängigen wissenschaftlichen Standards ist die Arbeit von Machteld Zee, *Choosing Sharia? Multiculturalism, Islamic Fundamentalism & Sharia Councils*, 2016.

<sup>9</sup> Vgl. insbesondere die bislang am breitesten angelegte Studie von Rohe/Jaraba im Auftrag des Landes Berlin von 2015, die neben strafrechtlichen auch familienrechtliche Problemlagen erfasst.

Typische Falllagen ließen sich über die hier umfangreich geführten offenen Experteninterviews<sup>10</sup> auf Leitfadensbasis herausarbeiten. Zwingende Voraussetzung für aussagekräftige Ergebnisse war die Zusicherung der Anonymität der Befragten. Ein erheblicher Teil der Interviewpartner<sup>11</sup> hätte andernfalls den Kontakt von vornherein verweigert. Die meisten anderen waren jedenfalls zu offenen Aussagen nur unter dieser Voraussetzung bereit. Andererseits war auf solcher Grundlage die große Offenheit vieler Interviewpartner für die Zwecke dieser Studie außerordentlich hilfreich. Viele von ihnen bestätigten einen insgesamt hohen Problemdruck, wobei sich sehr deutliche regionale Unterschiede zeigten.

Insgesamt wurden 117 Interviews geführt. Zunächst wurden drei „Runde Tische Paralleljustiz“ in Köln, Essen und Bielefeld mit insgesamt 64 Teilnehmern aus unterschiedlichen beruflichen Kontexten bzw. Tätigkeitsfeldern (Justiz einschließlich von Verfahrensbeiständen, Jugendgerichtshilfe und Dolmetscher-/Übersetzerdienste, Polizei, Anwaltschaft, Mediation, staatliche/kommunale Verwaltungen in den Bereichen Soziales und Integration, Frauenhäuser, NGOs in den Bereichen Soziales, Migration und Integration) veranstaltet, um Aufschluss über regionale Zusammenhänge zu gewinnen; die Einladungen erfolgten auftragsgemäß über das Ministerium unter Hinweis auf das Thema der Studie und die schon bekannte oder angesichts des Tätigkeitsfeldes zu erhoffende Expertise der Angesprochenen. Dabei wurde darauf geachtet, dass ein möglichst fachlich breiter Kreis von Teilnehmern aus Justiz, Innen- und Sozialverwaltung sowie NGOs unter Einschluss von Migrantenorganisationen in der jeweiligen Region erreicht wurde. Alle an der Teilnahme Interessierten erhielten eine Einladung.

Die Interviews erfolgten in einer nur grob strukturierten thematischen Abfolge: Kurze Einführung in die Problematik der Paralleljustiz, tour de table mit eigenen

---

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Gläser, Jochen, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 4. Aufl. Wiesbaden 2010. Langjährige Erfahrung mit solchen Interviews hat gezeigt, dass der Verzicht auf Tonaufnahmen sehr viel offenere Gespräche ermöglicht als im Falle von Aufzeichnungen. Der Verfasser hat seine umfangreichen handschriftlichen Notizen sofort nach den Interviews in aussagekräftige Protokolle gefasst.

<sup>11</sup> Hier wird durchgehend das generische Maskulinum verwendet, um die erforderliche Anonymisierung einzuhalten. Der überwiegende Teil der Interviewten war weiblich.

Erfahrungen und erstem Austausch, Präzisierung von typischen Fallkonstellationen von Paralleljustiz einerseits, good practice-Beispielen für rechtsstaatskompatible Konfliktbeilegung andererseits, einschließlich der Akteure und der Wirkungsmechanismen, Identifikation von vorhandenen Defiziten und Ideen für künftige Verbesserungen („Wunschliste“), teils in direktem Austausch zwischen einzelnen Teilnehmern und dem Verfasser, teils im offenen Gespräch, um aus der Interaktion spezifische Aspekte für die Situation und die Handlungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen zu Tage zu fördern. Dies ist in reichem Maße gelungen, wobei zugleich wichtige Themen für mögliche Folgeforschung offenbar wurden (insbesondere die Notwendigkeit, Rechtskulturmittler in den unterschiedlichen Communities und Milieus im Land zu identifizieren und zu stärken, sowie vielfältige Aspekte der Professionalisierung in der Kommunikationskultur). Ein positiver Begleiteffekt bestand im rege genutzten Austausch zwischen beteiligten zur künftigen regionalen bzw. fachspezifischen Netzwerkbildung.

Parallel hierzu und im Nachgang zu den einzelnen Runden Tischen wurden umfangreiche offene leitfadengestützte Einzelinterviews von bis zu vier Stunden geführt<sup>12</sup>, teils mit dem Verfasser bereits für das Themenfeld bekannten Experten zur Vorbereitung der Runden Tische, teils nach dem vielfach bewährten Schneeballsystem.

Nachdem trotz intensiver Bemühungen kaum schriftliche Rückläufe aus der Justiz eingingen, wurde zur Vertiefung fachspezifischer Erkenntnisse in der Folge ein weiterer Runder Tisch mit 23 Praktikern aus dem Justizbereich aus ganz Nordrhein-Westfalen veranstaltet, zudem ein ebenso angelegter Runder Tisch mit 11 Vertretern aus den Jugendämtern, die eine wesentliche Schnittstelle für Informationen über Paralleljustiz darstellen. Die Auswahl erfolgte wiederum durch das Ministerium nach den soeben für die regionalen Runden Tische formulierten Kriterien. Hinzu traten 21 Einzelinterviews mit besonders kundigen Interviewpartner aus Justiz, Anwaltschaft, Sozial- und

---

<sup>12</sup> Es wurden handschriftliche Gesprächsnotizen angefertigt, die unmittelbar nach dem Interview dokumentiert wurden.

Integrationsverwaltungen und NGOs (insbesondere Frauenhilfsorganisationen) von bis zu vier Stunden Dauer, in einzelnen Fällen auch wiederholt.

Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Erforschung der aktuellen Lage. Jedoch war es für eine nicht nur punktuelle Einschätzung erforderlich, auch längerfristige Entwicklungen in den Blick zu nehmen. Viele Interviewpartner verfügen über lange Berufserfahrung, so dass auch Dynamiken erfasst und Erfolge bzw. Versäumnisse aus der Vergangenheit berücksichtigt werden konnten. Besonderes Gewicht wurde übereinstimmenden Informationen und Einschätzungen zugemessen, insbesondere dann, wenn sie aus unterschiedlichen professionellen Kontexten stammen, die teils deutlich unterschiedliche Interessen und Ansätze verfolgen.

Eingeflossen sind zudem Erkenntnisse aus mehreren Expertentreffen mit annähernd 100 Teilnehmern zum Thema „Den Rechtsstaat stärken – Integration fördern“ im Rahmen der Ruhrkonferenz in den Jahren 2018 und 2019.

Quantitative Repräsentativität lässt sich aus alledem wie erwähnt nicht ableiten. Prozentuale Angaben auf der Basis nicht-repräsentativer Erhebungen verbieten sich schon deshalb, weil erfahrungsgemäß die zentral bedeutsame Aussage, dass es sich allenfalls um Trendangaben handelt, in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen wird. Sie würden das wissenschaftliche Ergebnis auch deshalb verfälschen. Zur besseren Einschätzung der dokumentierten oder begründet zu vermutenden Verbreitung bestimmter Phänomene werden Begriffe wie „fast alle“, „die Mehrheit“, „viele“, „einige“, „manche“ oder „einzelne“ verwendet. Dies soll auch der missbräuchlichen Nutzung im Sinne eines Generalverdachts entgegenwirken.

### **III. Gegenstand: Außergerichtliche Konfliktbeilegung und Paralleljustiz im Bereich von Familienkonflikten**

#### **1. Problembeschreibung**

Der Begriff der „Paralleljustiz“ wird inhaltlich sehr unterschiedlich ausgefüllt. Er hat sich aus Alltagsbeobachtungen entwickelt, die sehr unterschiedliche Phänomene außergerichtlicher Konfliktbeilegung betreffen. In der öffentlichen Debatte werden so unterschiedliche Bereiche wie die kirchliche oder die Sportgerichtsbarkeit, Schiedsgerichte auf der Grundlage internationaler Abkommen oder die Schlichtungsstellen für Verbraucherangelegenheiten genannt.

All diesen Bereichen ist indes gemeinsam, dass sich ihre Tätigkeit innerhalb des von der Rechtsordnung selbst gesetzten Rahmens bewegt. Insofern mag man rechtspolitische Bedenken anbringen, wenn die Befürchtung besteht, dass der Staat sich – meist aus finanziellen Erwägungen – zu sehr aus seinem rechtlichen Schutzauftrag zurückzieht. Von „Paralleljustiz“ kann man aber nicht sprechen, wenn die Rechtsordnung selbst Räume für außergerichtliche Konfliktbeilegung öffnet. Dasselbe gilt für religiöse Instanzen, soweit sie nur religiöse Fragen wie kirchliche Eheannullierungen oder die Exkommunikation von Gemeindemitgliedern behandeln, wie z. B. die entsprechende Instanz der Ahmadiyya Muslim Jamaat<sup>13</sup> in Frankfurt<sup>14</sup>, oder soweit sie sich im Rahmen der allgemein zulässigen außergerichtlichen Streitschlichtung bewegen, wie z. B. in manchen vermögensrechtlichen Streitigkeiten.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> Sie ist die älteste muslimische Organisation in Deutschland und wurde 2013/14 in Hessen und Hamburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt, womit weitreichende Rechte verbunden sind; vgl. Rohe, Mathias, On the Recognition and Institutionalization of Islam in Germany, in: Marie-Claire Foblets et al (Hg.), Cultural Diversity and the Law, Brussels 2010, 145-194.

<sup>14</sup> Information von Herrn Wajih bin Sajjid in Berlin im Januar 2015. Vergleichbares wurde von Interviewpartnern über Versöhnungsrituale in alevitischen Gemeinden berichtet.

<sup>15</sup> Grundsätzlich möglich sind sie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten; vgl. zu alledem Hötte, Franziska: Religiöse Schiedsgerichtsbarkeit, Tübingen 2013, S. 195 ff. mit weiteren Nachweisen; Funke, Andreas, Parallelwelten des Rechts? Die Anerkennung des Rechts und der Gerichtsbarkeit von Religionsgemeinschaften durch den Staat, in: Bettenworth, Anja et al (Hrsg.), Herausforderung Islam, Paderborn u.a. 2011, 42-72; Wittreck, Fabian, Religiöse Paralleljustiz im Rechtsstaat?, in: Willems, Ulrich/Reuter, Astrid/Gerster, Daniel (Hrsg.), Ordnungen religiöser Pluralität, Frankfurt/New York 2016, 439-493; für internationale Erfahrungen vgl. Helfand, Michael A., Religious Arbitration and

Erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit in Politik und Medien hat der Begriff der „Paralleljustiz“ in der Folge der einschlägigen Veröffentlichung von Joachim Wagner im Jahre 2011<sup>16</sup> erfahren. Sein Buch dokumentiert Fälle einer rechtswidrigen „Paralleljustiz“ im strafrechtlichen Bereich unter Mitgliedern von arabisch/kurdischen Großfamilien in Berlin, Bremen und Essen, die aus dem Nahen Osten eingewandert sind und Konflikte in den ihnen kulturell vertrauten Mechanismen „gelöst“ haben. Die aktualisierte Folgeauflage seines Buches<sup>17</sup> hat Wagner um Fälle aus dem Familienrechtsbereich ergänzt. In beiden Publikationen hat er indes auch auf effiziente interne Konfliktbeilegungsmechanismen hingewiesen, welche sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen.

Wagner kommt das Verdienst zu, erstmals den Blick einer breiten Öffentlichkeit auf die mit sozio-kulturell induzierter Paralleljustiz verbundenen Probleme gelenkt zu haben. Zwar gab es auch schon zuvor einige Erkenntnisse, diese stießen allerdings auf überraschend geringe Resonanz im politischen Raum. Die wissenschaftliche Forschung der letzten 10 Jahre hat weitere Erkenntnisse zutage gefördert, die zwei grundsätzliche Modifikationen des Wagner'schen Ansatzes erfordern.

Wagner fokussiert sich auf von ihm sogenannte „islamische Paralleljustiz“. Er findet Erklärungen für seine Beobachtungen ganz vorwiegend in der Religionszugehörigkeit der Beteiligten und der in den Herkunftsregionen entwickelten Konfliktbeilegungsmechanismen. In der Tat finden sich in der muslimischen Bevölkerung Milieus, die – vor allem im Bereich von Eheschließung und -scheidung – religiösen Vorstellungen folgen. In der überwiegenden Zahl auch der von Wagner dokumentierten Fälle erfolgt die Konfliktbeilegung jedoch nach religionsunabhängigen sozio-kulturell verankerten Mechanismen.<sup>18</sup> Dies zeigt sich schon daran, dass in allen

---

the New Multiculturalism: Negotiating Conflicting Legal Orders, in: New York University Law Review 86 (November 2011), S. 1231-1305; Licari, François-Xavier, L'arbitrage rabbinique, entre droit talmudique et droit des nations, Revue de l'arbitrage 1 (2013), S. 57-120.

<sup>16</sup> Wagner, Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, Berlin 2011.

<sup>17</sup> *Ibid.*, Berlin 2012.

<sup>18</sup> Insoweit zu recht krit. z. B. Malik/Rehman, Islamic Law, S. 202 ff.

wissenschaftlichen Untersuchungen in Deutschland weitestgehend vergleichbare Mechanismen z. B. in Milieus von Jeziden oder von christlichen Roma, Albanern oder Afrikanern dokumentiert sind. Die Religion kann, je nach Auslegung, noch unterstützend wirken, ist jedoch meist nicht die maßgebliche Ursache der Probleme (zur Ambivalenz religiöser Konfliktbeilegung vgl. noch unten B.IV.3. und C.II.2.d). Z. B. weigern sich nach unseren Erkenntnissen viele Moscheevereine und muslimische Organisationen, im strafrechtlichen Feld beratend oder schlichtend zu agieren, und verweisen auf die deutsche Polizei und Justiz. Zudem werden nach bisherigen Erkenntnissen aus verschiedenen Bundesländern nur vergleichsweise selten religiöse Vermittler eingeschaltet.

Schon der Begriff der Paralleljustiz erscheint aus zwei Gründen inhaltlich unpassend gewählt. Der Justizbegriff sollte den im Rechtsstaat zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichten vorbehalten bleiben. „Selbstjustiz“ oder gar „Lynchjustiz“ sind zwar als Begriff im Deutschen vorhanden, bezeichnen aber gerade das abzulehnende Gegenteil rechtsstaatlicher Rechtsdurchsetzung. Zudem ist der Begriff zu eng, wenn davon nur formalisierte Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten durch sogenannte „Friedensrichter“ oder andere in den relevanten Milieus zur Konfliktbeilegung involvierte Personen erfasst werden. Wie sich in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern gezeigt hat, sind formalisierte Prozeduren und Instanzen außergerichtlicher Konfliktbeilegung vergleichsweise selten; normativ bedingte Rechtsverletzungen, also solche, die auf der Grundlage eines mit rechtsstaatlichen Prinzipien konkurrierenden Normensystems beruhen, finden sich dagegen häufig.

Wenn hier dennoch der Begriff der Paralleljustiz verwendet wird, so nur deshalb, weil er in der politischen Debatte mittlerweile fest etabliert ist. Er kann trotz der kritisierten Unschärfen verwendet werden, wenn inhaltliche Klarheit geschaffen wird.<sup>19</sup> Entscheidend ist deshalb eine an rechtsstaatlichen Grundprinzipien

---

<sup>19</sup> Der Verfasser hat bereits seit 2012 als Berater des Bayerischen Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz und später der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf die Unzulänglichkeiten des Begriffs hingewiesen und entsprechende Alternativvorschläge unterbreitet, jedoch ohne Erfolg. Da der Begriff nunmehr fest etabliert ist, gilt es, ihn mit passenden Inhalten zu füllen.

orientierte Präzisierung von rechtlich zulässiger außergerichtlicher Konfliktbeilegung einerseits und Paralleljustiz andererseits.<sup>20</sup> Rechtliche Zulässigkeit und gesellschaftliche Erwünschtheit sind, soweit letztere überhaupt definierbar ist, grundsätzlich zu trennen.<sup>21</sup> Dabei ist im Präventionsbereich darauf zu achten, dass nach Möglichkeit schon keine Grauzonen zwischen eben noch und nicht mehr Zulässigem entstehen, die im Einzelnen nur schwer aufzuhellen wären. Das insofern Wünschenswerte muss sich im Rechtsstaat am Grundgesetz als objektiver Werteordnung orientieren, nicht an ideologischen oder vorurteilsbeladenen Vorstellungen von Einzelpersonen oder gesellschaftlichen Gruppen.

Außergerichtliche Konfliktbeilegung ist nach deutschem Recht grundsätzlich zulässig, teils erwünscht oder wird sogar gefordert. Die Rechtsordnung öffnet weite Räume für professionelle, eigenverantwortete Konfliktbeilegung außerhalb staatlicher Gerichte in unterschiedlichsten Formen von Beratung, Mediation (vgl. nur die Regelungen des Mediationsgesetzes von 2012) und Schlichtung bis hin zur Schiedsgerichtsbarkeit.<sup>22</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss aus dem Jahre 2007<sup>23</sup> im Zusammenhang mit dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch folgende Grundsätze formuliert: „Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, nur kontradiktorische Verfahren vorzusehen. Er kann auch Anreize für eine einverständliche Streitbewältigung schaffen, etwa um die Konfliktlösung zu beschleunigen, den Rechtsfrieden zu fördern oder die staatlichen Gerichte zu entlasten. Ergänzend muss allerdings der Weg zu einer Streitentscheidung

---

<sup>20</sup> Vgl. auch den kundigen Überblicksaufsatz von Elliesie/Heller, Paralleljustiz, 100 ff. mit entsprechender Ausrichtung. Ohne inhaltliche Differenz schlägt der Verfasser vor, statt des von Elliesie/Heller bevorzugten Terminus „außergerichtliche Konfliktregulierung“ von „außergerichtlicher Konfliktbeilegung“ zu sprechen, weil dieser Begriff stärker etabliert ist, auch in Gesetzesform (vgl. § 278a ZPO, §§ 36a, 135 FamFG). Vgl. auch den Überblick bei Reinhard Greger, Informationen zur alternativen Konfliktbeilegung“, abrufbar unter <https://www.reinhard-greger.de/alternative-konfliktbeilegung/> (15.04.2020).

<sup>21</sup> Dies erfolgt bei Wagner, aaO, nicht in hinreichendem Maße. Gänzlich verfehlt sind die unwissenschaftlichen Rundumschläge bei Ralph Ghadban, Arabische Clans. Die unterschätzte Gefahr, 3. Aufl. Berlin 2018, auf dessen Äußerungen sich Wagner in Teilen bezieht.

<sup>22</sup> Vgl. den Überblick in BT-Drucksache 17/5335, S. 10 f. zum MediationsG und bei Greger/Unberath/Steffek-Greger, Recht der alternativen Konfliktlösung, 2. Aufl. München 2016, S. 1 ff. mwN.

<sup>23</sup> BVerfG Beschluss v. 14.02.2007 (1 BvR 1351/01) Rn. 26, 36, abrufbar unter [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/02/rk20070214\\_1bvr135101.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/02/rk20070214_1bvr135101.html) (16.04.2020).

durch die staatlichen Gerichte eröffnet bleiben. (...) Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“

Für die Zwecke dieser Studie werden all die Formen außergerichtlicher Konfliktbeilegung außerhalb ohnehin staatlich anerkannter Schiedsgerichtsverfahren in der etablierten Abkürzung „ADR“ (Alternative Dispute Resolution) zusammengefasst. Solche Instrumente haben den Vorteil leichter Zugänglichkeit, vertraulicher Verhandlung durch selbstgewählte Personen, schneller Konsensoptionen und oft vergleichsweise geringen finanziellen Aufwands. Andererseits sind Sachverhalte, in denen Allgemeininteressen im Vordergrund stehen oder der Schutz Schwächerer staatlicher Durchsetzung bedarf, von außerstaatlichen rechtsverbindlichen Regelungsmechanismen ausgenommen. Dazwischen liegt eine gewisse rechtliche Grauzone, die vor allem dem Umstand geschuldet ist, dass auch die Organe des Rechtsstaats machtlos werden, wenn sie von relevanten Sachverhalte erst gar keine Informationen erhalten.

All dies gilt auch für Konflikte im Familienbereich. Unabdingbare Voraussetzung für zulässige ADR ist die Wahrung des geltenden Rechts. Dazu zählen auch Freiwilligkeit der Beteiligung und Ausstiegsoptionen. Manche Rechtsbereiche sind mit zwingenden Normen geregelt oder unterliegen einem staatlichen Handlungsmonopol und schließen deshalb eine abschließende Entscheidung außerhalb der zuständigen Instanzen und im Anwendungsbereich der zwingenden Regelungen aus. Auch hier finden sich Mischformen, die unter Wahrung der staatlichen Letztentscheidungskompetenz den Beteiligten im gewissem Umfang Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten zubilligen. In Strafverfahren kann ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) Strafmilderung bis hin zur Strafbefreiung bewirken (§§ 46, 46 a StGB).

In privatrechtlichen Verfahren vor staatlichen Gerichten soll das Gericht auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken (§ 278 Abs. 1 ZPO). Im familiengerichtlichen Verfahren gilt gemäß § 36 Abs. 1 FamFG dasselbe, soweit

die Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können, und in Kindschaftssachen gemäß § 156 Abs. 1 FamFG, wonach das Gericht auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken soll, wenn dies nicht dem Kindeswohl widerspricht. Gemäß § 278a ZPO und § 36a Abs. 1, 2 FamFG kann das Gericht zudem eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen und das Verfahren ggf. aussetzen.

Eine erforderliche Feinabstimmung, die auch für „Paralleljustiz“ bedeutsam wird, liegt in der Ausnahme für Gewaltschutzsachen. Gewaltprobleme resultieren in der Regel aus Machtasymmetrien; Opfer von Gewalt sind der Übermacht der Täter ausgesetzt. Dann fehlt die entscheidende Voraussetzung für eine im Verhandlungswege zu erreichende Lösung: Signifikante Unterschiede in der Verhandlungsmacht bergen die Gefahr, dass die Opferrolle perpetuiert und damit ein fairer Interessenausgleich als ein Kernziel der Rechtsordnung vereitelt wird. Dies ist gerade auch im Rahmen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu beachten (vgl. auch § 36a FamFG sowie § 156 Abs. 1 S. 1 FamFG<sup>24</sup>), wenn direkt wirkende staatliche Schutzmechanismen fehlen.

Ferner sind Mediation und sonstige Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung auch in Scheidungsfolgesachen vorgesehen. Gemäß § 135 FamFG kann das Gericht sogar anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem entsprechenden Informationsgespräch bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen. Dasselbe gilt in Kindschaftssachen gemäß § 156 Abs. 1 S. 3 FamFG. Auch hieraus lassen sich wichtige Aspekte für die Abgrenzung von ADR und Paralleljustiz ableiten, sowohl im Hinblick auf die geeigneten Sachverhalte als auch auf die Durchführung der Konfliktbeilegung und die Qualifikation der eingeschalteten Person oder Stelle.

---

<sup>24</sup> In Fällen häuslicher Gewalt bestehen dieselben Gefahren, so dass das Kindeswohl regelmäßig der Klärung in ADR-Verfahren entgegensteht; vgl. BT-Drucksache 16/6308, S. 236; Schulte-Bunert/Weinreich-Ziegler, FamFG, § 156 Rn. 2 mwN.

Rechtsstaatlich begrüßenswerte oder zumindest akzeptable ADR (Mediation oder andere außergerichtliche Konfliktbeilegung) beruht auf drei Kernelementen:

1. auf der *Beschränkung* auf Rechtsbereiche, deren Gestaltung zur *Disposition* der Beteiligten steht; gerichtliche Anordnungs- oder Genehmigungsvorbehalte (vgl. § 36 Abs. 3 FamFG) begrenzen die Dispositionsfreiheit z. B. in Kindschaftssachen bei Gefährdung des Kindeswohls<sup>25</sup>,
2. auf der Wahrung *rechtsstaatlicher Rahmenbedingungen*. Dazu zählen Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten (vgl. § 1 Abs. 1 MediationsG), die Einschaltung einer unabhängigen und neutralen Person<sup>26</sup> ohne Entscheidungsbefugnis (vgl. §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3 S. 1, 3 Abs. 1 MediationsG) nach Wahl der Parteien (vgl. § 2 Abs. 1 MediationsG) und Vertraulichkeit (vgl. § 4 MediationsG). Das Verfahren muss jederzeit beendet werden können, wenn ein Beteiligter dies wünscht (vgl. § 2 Abs. 5 S. 1 MediationsG). In Gewaltschutzsachen sind, sofern insoweit ADR überhaupt in Betracht kommt, die Opferbelange in besonderer Weise zu wahren, z. B. durch ggf. notwendige räumliche oder personelle Vorkehrungen, um Gefährdungen, eine Retraumatisierung oder andere Beeinträchtigungen zu vermeiden<sup>27</sup>;
3. auf der *hinreichenden Professionalität* der vermittelnden Person (vgl. § 5 MediationsG; einer bestimmten Berufsqualifikation bedarf es danach nicht<sup>28</sup>). Dies ist je nach Falllage zu entscheiden. Dabei gilt es z. B. sicherzustellen, dass alle Beteiligten frei reden können, dass keine Machtdifferenz zwischen den Beteiligten besteht, die der Mediator nicht überbrücken kann, dass niemand so sehr von befürchteten Auswirkungen eingeschüchtert ist, dass Mediation nicht mehr möglich ist, und dass nicht die Befugnisse oder Autorität eines Gerichts erforderlich sind. Soweit Rechtsfragen betroffen sind, müssen auch

---

<sup>25</sup> Vgl. nur Schulte-Bunert/Weinreich-Brinkmann, FamFG, § 36a Rn. 20 mwN

<sup>26</sup> Vgl. hierzu Greger, Reinhard, Sicherung der Unabhängigkeit und Neutralität des Mediators, 27 (S. 599-609).

<sup>27</sup> Vgl. die Gesetzesbegründung in BT-Drucksache 17/5225, S. 23, Schulte-Bunert/Weinreich-Brinkmann, FamFG, § 36a Rn. 13 mwN

<sup>28</sup> Vgl. nur Schulte-Bunert/Weinreich-Brinkmann, FamFG, § 36a Rn. 10 mwN.

hinreichende Kenntnisse über rechtliche Optionen gegeben sein.<sup>29</sup> Der Gesetzgeber hat neben der Mediation als Option für außergerichtliche Konfliktbeilegung auch „andere Verfahren“ vorgesehen (vgl. §§ 278a ZPO, 36a, 135 FamFG). Genannt werden z. B. Jugendämter und Beratungsstellen.<sup>30</sup>

Bei alledem geht es stets darum, die zentrale Aufgabe des Rechts zu realisieren: Die Ermöglichung und Wahrung der Rechte von Menschen und eines friedlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft in einem fairen Interessenausgleich. Eine freiheitliche Rechtsordnung wie die deutsche belässt Individuen und Gruppen von Menschen weite selbstverantwortete Gestaltungsspielräume, auch im Bereich des Familienrechts. Selbstverantwortung setzt aber existierende Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten voraus, die z. B. bei Minderjährigen nicht oder nur eingeschränkt gegeben sind.

Überall dort, wo Menschen ihre rechtlich geschützten Interessen nicht (alleine) selbst vertreten und durchsetzen können, beginnt der Schutzauftrag der staatlichen Rechtsordnung: Wo der Staat zwingende Rechtsvorschriften erlässt, muss die private Handlungs- und Gestaltungsfreiheit enden. Der staatliche Auftrag des Schutzes Schwächerer und der Aufrechterhaltung unerlässlicher gemeinsamer Verhaltensstandards muss konsequent durchgesetzt werden, um den Rechtsfrieden im Rahmen einer freiheitlichen, den Menschenrechten verpflichteten staatlichen Ordnung durchzusetzen. Wer diese Grenzen überschreitet, stellt sich gegen die staatliche Ordnung und muss zur Wahrung verlässlicher rechtsstaatlicher Verhältnisse im Alltag mit allen dem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Mitteln in die Schranken gewiesen werden. Nicht minder bedeutsam ist die effiziente Öffnung von Zugängen zu staatlicher und zivilgesellschaftlicher Hilfe für potentielle Opfer von Paralleljustiz. Dies ist von lokalen und regionalen Gegebenheiten abhängig.

---

<sup>29</sup> Vgl. etwa Beskine, *Family Law and Mediation*, S. 110, 113 ff.

<sup>30</sup> Schulte-Bunert/Weinreich-Brinkmann, *FamFG*, § 36a Rn. 11.

Die Durchsetzung des staatlichen Schutzauftrags setzt zugleich voraus, den Handlungsspielraum derer zu respektieren, die sich innerhalb dieses Ordnungsrahmens bewegen und bewegen wollen. Unangemessene Duldsamkeit würde das hier beschriebene Ziel ebenso gefährden wie unbegründete Stigmatisierung. Vielmehr gilt es, das in den von Paralleljustiz bedrohten Milieus und Communities zugleich vorhandene positive Potential zur Kooperation zu nutzen und zu stärken. Dieses Potential wurde bislang noch nicht systematisch ausgelotet. In vielen Publikationen zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung, z. B. durch Familienmediation, werden die in der deutschen Mehrheitsgesellschaft vollzogenen Entwicklungen verallgemeinert, spezifische interkulturelle Aspekte hingegen ausgeblendet oder nur am Rande erwähnt.<sup>31</sup>

## ADR ↔ Paralleljustiz im Familienrecht

ADR	verpflichtend	erwünscht	neutral	problematisch	unzulässig
z.B.	§ 135 FamFG	Güteverhandlung		Rechtsverzicht unter starkem sozialem Druck	Statusfragen Anwendung von Gewalt/Bedrohung

Im Bereich des Familienrechts ist die individuelle Gestaltungsfreiheit insgesamt stark ausgeprägt. Der staatliche Schutzauftrag manifestiert sich in zwingenden Regeln und spezifischen Schutzvorschriften z. B. im Zusammenhang mit der drohenden Verwahrlosung von Kindern oder häuslicher und sexualisierter Gewalt. Unterhalb dieser Schwelle ist eine breite Grauzone erkennbar, in der möglicherweise Schutzmaßnahmen schon erforderlich wären, diese aber wegen mangelnder Information oder Hilfskapazitäten nicht greifen können. Auch ist die Grenzziehung zwischen (noch) freiwilliger Lebensgestaltung und

<sup>31</sup> Vgl. etwa Mähler/Mähler, Familienmediation, § 31 (S. 667-706); die Thematik wird z. B. behandelt von Keshavjee, Cross-Border Child Abduction Mediation, und in der angefügten Case Study.

nicht mehr hinnehmbarem Druck oder Zwang im Sinne von Paralleljustiz nicht leicht: Wo ist der Rechtsverzicht „um des Familienfriedens willen“ noch akzeptabel, und wo endet die Freiwilligkeit?

Die Grenzziehung wird insbesondere im Hinblick auf Personenkreise schwierig, die in kollektivistischen Erziehungsmustern sozialisiert wurden und die ihre individuellen Rechte schon gar nicht kennen oder jedenfalls nicht durchzusetzen gelernt haben – eine Kombination aus sozialem Druck, Unkenntnis eigener Rechte und Mangel an unterstützenden Ausweichmöglichkeiten.<sup>32</sup> Die Angst vor Familienausschluss und sozialem Ostrazismus in der Community ist verbreitet. Aus vielen Interviews in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Berlin und anderen Bundesländern ergibt sich, dass der Ausschluss aus der Community für Menschen, die nicht zu (auch) individueller Lebensführung erzogen wurden, eine untragbare soziale Katastrophe darstellt. Dies gilt verstärkt, wenn zugleich andere Familienmitglieder in soziale Sippenhaft genommen werden.

Beispielsweise gilt bei vielen Sinti und Roma oder Jeziden der Ausschluss aus der Community als die schärfste denkbare Sanktion für Fehlverhalten.<sup>33</sup> In solchen Situationen bedarf es nicht notwendig der Androhung von Gewalt, um den Betroffenen zu einem erwünschten Verhalten (Rücknahme der Anzeige, Verweigerung der Zeugenaussage etc.) zu bringen.

---

<sup>32</sup> Vgl. nur Patel, *The Growing Alignment*, S. 91.

<sup>33</sup> Vgl. aus jüngerer Zeit den Bericht „Gruppenvergewaltigungen in NRW“, Spiegel-online 11.10.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/essen-gruppenvergewaltigungen-ein-angeklagter-aus-u-haft-entlassen-a-1232529.html> (09.06.2020): In einem Verfahren am Landgericht Essen gegen fünf Sinti u.a. wegen angeblicher Vergewaltigung äußerte ein Angeklagter mit der Bitte um Strafmilderung, es drohten innerhalb der Sinti-Gemeinde höhere Strafen als die der deutschen Justiz, insbesondere die Ausgrenzung aus der weltweiten Sinti-Gemeinde. Nach Auffassung des Verfassers kann dieses Vorbringen nicht Grundlage einer Strafmilderung sein. Indes wurden die Angeklagten, die stets Einvernehmlichkeit des Geschlechtsverkehrs geltend gemacht hatten, Ende 2019 freigesprochen (vgl. den Bericht des WDR unter <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/freispruch-im-prozess-um-gruppenvergewaltigung-100.html> [09.06.2020]). Zur internen Roma-Gerichtsbarkeit („Kris“) vgl. z. B. Heinschink/Teichmann „Kris“, *Rombase*; Schock, *Roma in Deutschland*, S. 104.

Bei Migranten treten als mögliche negative Begleiterscheinungen Probleme des Aufenthaltsrechts hinzu<sup>34</sup>, sei es der eigene Aufenthalt im Inland oder derjenige von Angehörigen, welche die gesamte Großfamilie belasten können, z. B. durch Wegfall finanzieller Zuwendungen für notleidende Familienangehörige im Herkunftsstaat.<sup>35</sup>

Erwähnenswert ist jedoch auch, dass Formen des religiös-sozialen Ostrazismus zu erwünschtem Verhalten beitragen können. Das ist dann der Fall, wenn die Begehung von Straftaten wie „Ehrenmorde“ zum offiziellen Ausschluss aus der Gemeinde führt, wie dies etwa bei der Ahmadiyya Muslim Jamaat der Fall ist, die seit 2013/2014 in Hessen und Hamburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.<sup>36</sup>

Umso mehr wird Prävention im Sinne von Information, Bildung und Empowerment für potentielle Opfer von Paralleljustiz bedeutsam. Solche Prävention muss, soll sie nachhaltig wirken können, ganzheitliche Familienarbeit beinhalten: Täter und Opfer sind oft eng verbunden; Opfer wünschen zwar die Durchsetzung ihrer Rechte, wollen aber sehr häufig den Familienkontakt wahren. Somit stellt sich die Aufgabe, die normative Ordnung, innerhalb derer sich die betroffenen Milieus bewegen, zu erkennen, die Formen rechtsstaatswidriger Paralleljustiz zu unterbinden und rechtsstaatskompatible positive Konfliktbeilegung zu fördern.

Damit sind wir bei der grundlegenden Fragestellung angelangt: Wie lassen sich unterschiedliche normative Prägungen und Verhaltensmuster soweit angleichen, dass die Rechte aller Beteiligten und die Anliegen der staatlichen Rechtsordnung gewahrt bleiben? Zur weiteren Klärung ist es zunächst erforderlich, deutlich zu machen, nach welchen Grundsätzen Koexistenz und Hierarchisierung normativer Systeme im deutschen und europäischen

---

<sup>34</sup> Vgl. z. B. die Fallschilderung bei Tariq, Muslim Mediation, S. 131; Roy, Responding to Unique Lived Realities, S. 91 ff. mwN.

<sup>35</sup> In einem Fall von häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg gegen eine Frau aus dem Kosovo spielten derartige Faktoren bei der Mitwirkung bei der Strafverfolgung eine bedeutsame Rolle; vgl. Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019, S. 30.

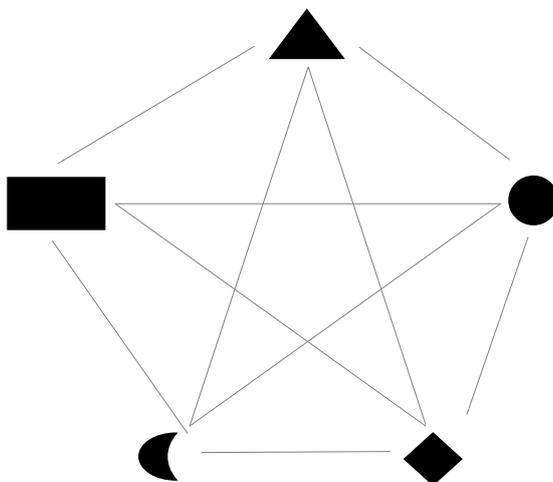
<sup>36</sup> Vgl. hierzu Rohe, Der Islam in Deutschland, S. 150 f.

Rechtsstaat geregelt sind. Ein Teil der Probleme mit Paralleljustiz beruht nämlich auf insoweit unterschiedlichen Auffassungen.

## 2. Regelungen normativer Konflikte in europäischen Rechtsordnungen<sup>37</sup>

Das gesellschaftliche Zusammenleben wird durch unterschiedliche normative Ordnungen geregelt. Sie beanspruchen allesamt Verbindlichkeit – das Markenzeichen des Normativen. Die Durchsetzungsmechanismen sind hingegen verschieden – sozialer Druck, internalisierte moralische, ethische, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen mit entsprechender Eigensteuerung, oder aber staatlicher Zwang im Hinblick auf Rechtsnormen. Wie können die notwendigen einheitlichen Rahmenbedingungen für ein friedliches Arrangement der Vielfalt (unity in diversity) geschaffen und durchgesetzt werden? Nach welchen Maßstäben sind mögliche normative Konkurrenzen und Konflikte zu regeln?

In soziologischer Perspektive gruppieren sich (teilweise) parallele Normensysteme in stets neu zu verhandelnder Relation zueinander. Idealtypisch zeigt sich das Bild eines nicht notwendig hierarchisierten normativen Pluralismus. Die Rechtsordnung ist nur eine der prägenden normativen Ordnungen.



<sup>37</sup> Die folgende Schematisierung wurde bereits im Rahmen von Vorläuferstudien entwickelt, aber auch hier aufgenommen, um die Studie eigenständig ohne Verweis auf andere Publikationen abzurunden.

Erklärung der Symbole:



Rechtsordnung



Andere normative Ordnungen (ethische, moralische, soziale, religiöse...)

Für das Recht ist diese Sicht insoweit zutreffend, als es nicht selbst ausschließliche oder stets überlegene Regelungskompetenzen beansprucht. Selbstverständlich kann und will eine freiheitliche Rechtsordnung keine normative Regelung aller Lebensbereiche vorgeben. Vielmehr schafft sie einen unerlässlichen Mindeststandard, der notfalls mit den Mitteln eines exklusiven staatlichen Gewaltmonopols durchgesetzt wird (zwingendes Recht), oder bietet zumindest Handlungsmodelle an, an denen sich der Rechtsverkehr orientieren kann (dispositives Recht). Zur Durchsetzung benötigt sie leicht zugängliche und effizient arbeitende Institutionen, die entweder Teil des Staatsapparats sind oder die im Wege der Delegation staatlicher Macht operieren, aber staatlicher Letztaufsicht unterliegen. Innerhalb ihres Anwendungsbereichs ist die Rechtsordnung nicht „multikulturell“ im Sinne beliebiger normativer Pluralität. Vielmehr beansprucht sie dort die Letztentscheidung. Modellhaft lassen sich die denkbaren Arrangements von Normenkollisionen mit Bezug zur Rechtsordnung wie folgt darstellen:

### **Modell 1: Parallele Rechtsordnungen (legal pluralism)**



Das Modell des Rechtspluralismus im Sinne der Koexistenz mehrerer Rechtsordnungen auf einem Territorium lässt sich bis in die Antike zurückverfolgen, prägte Europa bis ins Mittelalter und ist noch heute in weiten

Teilen Afrikas und Asiens vorzufinden, insbesondere im Bereich des Ehe-, Familien- und Erbrechts.<sup>38</sup>

Inhaltlich lässt sich dieses Modell als System eines respektvollen Nebeneinanders von Bevölkerungsteilen beschreiben, die aus Gründen der religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit unterschiedlichen Rechten unterliegen. Es erlaubt z. B. die Fortführung rechtskultureller Besonderheiten von Minderheiten wie etwa den Juden und Christen im Herrschaftsbereich des islamisch geprägten Rechts. Im mittelalterlichen Europa hatten Juden und Slawen ebenfalls solche Separatordnungen. Allerdings reflektieren die genannten Beispiele keineswegs die Idee einer Gleichheit verschiedener Rechtsordnungen. Im Gegenteil wurden z. B. Juden und Slawen als Angehörige einer unterlegenen Kultur angesehen, die nicht dem kulturellen Stand der Mehrheit entsprächen und deshalb ihre eigenen Ordnungen benötigten. Konsequentermaßen entfalten solche Parallelordnungen die Tendenz einer Segregierung der Bevölkerung, einschließlich von Eheschließungsverboten zwischen verschiedenen Gruppen wie in der europäischen Vergangenheit<sup>39</sup> und in islamisch geprägtem Eherecht bis heute.<sup>40</sup>

Diese Wirkungen werden von denjenigen verkannt, die in historischer Blindheit den Rechtspluralismus vergangener Tage als Modell gegen nationalstaatliche einheitliche Gesetzgebung wiederbeleben möchten. Zugleich wird der *interne* Normenpluralismus freiheitlicher nationalstaatlicher Rechtsordnungen

---

<sup>38</sup> Für einen Überblick auf die tatsächliche und rechtliche Situation in verschiedenen Teilen der Welt vgl. nur Kötter, Matthias, Non-State Justice Institutions: A Matter of Fact and a Matter of Legislation, in: Kötter, Matthias/Röder, Tilman J./Schuppert, Gunnar Folke/Wolfrum, Rüdiger (Hg.), Non-State Justice Institutions and the Law. Decision-making at the Interface of Tradition, Religion and the State, Houndmills, Basingstoke 2015 (palgrave macmillan), S. 155-187; Schuppert, Gunnar Folke, From Normative Pluralism to a Pluralism of Norm Enforcement Regimes: A Governance Research Perspective, *ibid.*, S. 188-215.

<sup>39</sup> Beispielsweise waren gemäß § 64 des österreichischen ABGB Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen bis 1938 verboten; seit 1868 konnte nur eine "Notzivilehe" geschlossen werden (vgl. hierzu Neschwara, Christian, Konfessionell gebundene Ehehindernisse im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, BRGÖ 2018, S. 173-199, abrufbar unter <https://www.austriaca.at/0xc1aa5576%200x0039014b.pdf> [19.08.2020]). Bis 1860 konnten Nichtchristen gemäß § 593 ABGB keine Testamentszeugen für Christen sein, und bis 1868 führte der Abfall vom Christentum gemäß § 768 Abs. 1 ABGB zum Verlust des Erbrechts.

<sup>40</sup> Vgl. nur Rohe, Das islamische Recht, S. 82 f., 210, 210. Während nach zwölferschiitischem Recht Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen generell verboten sind, erlaubt das sunnitische Recht Ehen zwischen muslimischen Männern und weiblichen Angehörigen von "Buchreligionen" (insbesondere Jüdinnen und Christinnen).

übersehen: Eine einheitlich geltende Rechtsordnung muss ja kein rechtliches Zwangskorsett darstellen (hierzu sogleich im Folgenden). Sie stellt allerdings im Konfliktfall individuelle über kollektive Rechte, wobei letztere ihrerseits Zwangsgemeinschaften begründen können und zu Lasten der schwächeren Minderheiten innerhalb von Minderheitenkollektiven („vulnerable minorities“)<sup>41</sup> oft genug auch begründen.<sup>42</sup>

Zudem ist es den Verfechtern des legal pluralism nicht gelungen, deutlich zu machen, nach welchen Grundsätzen inhaltliche Gegensätze und Kompetenzkonflikte zwischen den parallelen Rechtsordnungen gelöst werden sollen. Empirisch zu beobachten ist, dass sich in solchen Fällen schlicht die Mehrheitsordnung gegen alle anderen durchsetzt. Die kollektive „Identitätswahrung“ wird um den Preis des Verlustes individueller Rechtswahrung nach allgemein gültigen Maßstäben erkaufte.<sup>43</sup> Schließlich behindern solche Parallelordnungen jedenfalls dann, wenn man sich davon nicht individuell lossagen kann, häufig eine Konservierung überkommener Vorstellungen zu Lasten der erforderlichen Anpassung an geänderte Lebensverhältnisse.<sup>44</sup>

Nicht zuletzt erzwingen rechtskulturelle Verschiedenheiten die Festlegung gemeinsamer Rechtsstandards auf der Basis der geltenden, menschenrechtsgeprägten europäischen Verfassungsordnungen.

---

<sup>41</sup> Vgl. Shachar, Ayalet: Multicultural Jurisdictions. Cultural Differences and Women's Rights, Cambridge 2001; vgl. auch Turner, Legal Pluralism, S. 7 ff. mwN.

<sup>42</sup> Vgl. die englische Gerichtsentscheidung in Re S (Abduction: Intolerable Situation: Beth Din), [2000] 1 FLR 454, 460. Eine jüdische Israelin wandte sich erfolglos gegen die Anwendung jüdischen Rechts zur Wehr setzen, welches in familienrechtlichen Fragen ähnlich patriarchalische Züge aufweist wie das islamische Familienrecht.

<sup>43</sup> In Ägypten führt das zu dem kuriosen Ergebnis, dass zwar Eheschließungen innerhalb derselben christlichen Konfession nach deren Regeln stattfinden, dass aber interkonfessionelle christliche Ehen islamischem Eherecht unterliegen; vgl. Bergmann/Ferid, Int. Kindschafts- und Ehe recht, Loseblattsig, Länderbericht Ägypten, S. 8 f.; Wähler, Internationales Privatrecht und interreligiöses Kollisionsrecht, IPRax 1981, S. 163-164; zum Selbstverständnis des islamischen Rechts als herrschendes Recht in Familienbeziehungen Demosthenous-Pashalidou, Rechtskollisionen bei der Auflösung von Mischehen zwischen Muslimen und Andersgläubigen, Der Islam 76 (1999), S. 313, 315 ff.. Es ist erwähnenswert, dass in einigen Fällen christliche Ehemänner zum Islam konvertieren, um sich – dann sehr leicht – scheiden lassen zu können, während ihre christlich-konfessionellen Rechte dies extrem erschweren. Folgeschwierigkeiten entstehen dann aus der zwangsweisen Islamisierung der minderjährigen Kinder oder dann, wenn der Geschiedene nach der Scheidung zum Christentum re-konvertiert.

<sup>44</sup> Vgl. zum Beispiel des islamischen Personenstandsrechts in Indien Rohe, Das islamische Recht, S. 279 ff.

Patriarchalisch strukturierte Familienrechte wurden in Europa in den letzten Jahrzehnten von Normen abgelöst, die der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet sind (hierzu ausführlicher unten IV.). Auch die Gleichbehandlung der Religionen und Weltanschauungen schlägt sich in modernen europäischen Rechtsordnungen nieder. Eine parallele Anerkennung von Rechtssystemen, die im Gegensatz zu diesen Grundentscheidungen stehen, kommt nicht in Betracht.

Nur in den Ausnahmefällen grenzüberschreitender Dimension lässt das Internationale Privatrecht in gewissem Umfang die Anwendung derartiger Vorschriften oder die Anerkennung von Entscheidungen auf ihrer Grundlage zu. Maßgeblich hierfür ist das vom Gesetzgeber anerkannte Anliegen, das Vertrauen in die Stabilität einmal geschaffener Rechtsbeziehungen und in die Anwendung bestimmter Normen nicht ohne Not nur wegen eines Aufenthaltswechsels außer Acht zu lassen. Grenzen zieht aber auch hier der „ordre public“ (vgl. Art. 6 EGBGB), der es zur Wahrung des inneren Rechtsfriedens vermeidet, Ergebnisse zu erzielen oder anzuerkennen, die in grundlegendem Widerspruch zu wesentlichen Grundlagen des intern geltenden Rechts stehen.<sup>45</sup> Statt eines ebenso konturlosen wie verfassungsrechtlich inakzeptablen Rechtspluralismus sind also angemessene Lösungen für das Austarieren von Einheit und Vielfalt innerhalb der jeweiligen staatlichen Rechtsordnungen zu entwickeln.<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> Ausführlich dazu, insbesondere im Hinblick auf kollidierende Vorschriften islamisch geprägten Rechts, Rohe, Das islamische Recht, S. 351 ff.; vgl. auch Shah-Kazemi S.N., Untying the Knot. Muslim Women, Divorce and the Shariah, London 2001; Freeland, Richard/Lau, Martin, The Shari'a and English Law: Identity and Justice for British Muslims, in: Quraishi, Asifa/Vogel, Frank E. (Hg.), The Islamic Marriage Contract. Case Studies in Islamic Family Law, Cambridge/Mass 2008, S. 331-347, insbes. S. 340 ff.; Bano, Samia, An exploratory study of Shariah councils in England with respect to family law, University of reading 2 October 2012, abrufbar unter [http://www.reading.ac.uk/web/FILES/law/An\\_exploratory\\_study\\_of\\_Shariah\\_councils\\_in\\_England\\_with\\_respect\\_to\\_family\\_law\\_.pdf](http://www.reading.ac.uk/web/FILES/law/An_exploratory_study_of_Shariah_councils_in_England_with_respect_to_family_law_.pdf); dies. Muslim Women and Shari'ah Councils. Transcending the Boundaries of Community and Law, 2012; Malik, Maleiha, Minority Legal Orders in the UK, London 2012 (British Academy Policy Centre) (abrufbar unter <http://www.britac.ac.uk/policy/Minority-legal-orders.cfm>); Prief, Yvonne, Muslim Legal Practice in the United Kingdom, Leiden/Boston 2019, S. 12 ff.

<sup>46</sup> Vgl. etwa Estin, Ann Laquer, Unofficial Family Law, in: Joel Nichols (Hg.) Marriage and Divorce in a Multicultural Context, Cambridge 2012, S. 92 ff.

## Modell 2: Streng hierarchisches System



Das Modell eines streng hierarchischen Rechtssystems bildet das Gegenteil des Modells 1: Eine durchweg einheitliche Rechtsordnung regelt alle rechtlich relevanten Aspekte des Zusammenlebens im Sinne einer rechtlichen Totalassimilation. Keine europäische Rechtsordnung folgt diesem Modell, das in seiner strikten Form auch nicht mit Menschenrechtsstandards vereinbar wäre. Vereinzelte Entscheidungen, welche gedanklich auf diesem Modell basieren, sind nicht tragfähig und führen zur Entfremdung dadurch benachteiligter Individuen und Minderheiten vom geltenden Recht und seinen Institutionen.<sup>47</sup>

Das Modell der europäischen Gegenwart lässt sich nach alledem als ein System offener Hierarchie beschreiben:

## Modell 3: Offenes hierarchisches System



\*Die dünn gezogene Linie deutet an, dass das geltende Recht die Letztentscheidung für normative Konflikte von rechtlicher Relevanz und die Formulierung verbindlicher gemeinsamer Mindeststandards beansprucht, einschließlich der Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte. Allerdings lässt das Recht breiten Raum für individuelle Gestaltung innerhalb dieses Rahmens.

Nach diesem Modell wird zwischen zwingenden und dispositiven Rechtsnormen unterschieden. Zwingende Normen dienen dazu, unerlässliche gemeinsame Mindeststandards zu formulieren und durchzusetzen. Dies gilt

<sup>47</sup> Vgl. Saris, Anne et al. (Hrsg.), *Étude de cas auprès de Canadiennes musulmanes et d'intervenants civils et religieux en resolution de conflits familiaux*, Montréal 2007, S. 44.

insbesondere für das Strafrecht, aber auch für erhebliche Teile des Familienrechts. Dort dienen zwingende Normen in aller Regel dem Schutz Schwächerer vor Übergriffen in ihre Rechte. Andererseits geht eine freiheitliche Rechtsordnung vom Primat der individuellen Gestaltungsfreiheit in privaten Verhältnissen aus und lässt dafür konsequent breiten Raum. Das verkennen diejenigen, welche die verfassungsmäßig gebotene Gestaltungsfreiheit als abzulehnende Form eines „soft pluralism“ diskreditieren wollen und sich damit selbst gegen das geltende Rech stellen.<sup>48</sup>

Nach alledem ist festzuhalten, dass auch im offenen hierarchischen System normativer Pluralismus breiten Raum genießt, aber doch nur innerhalb deutlich formulierter Grenzen. Gleiches gilt für die Kompetenzebene: Der Gesetzgeber eröffnet vielerlei Möglichkeiten gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktbeilegung. Er beansprucht jedoch die Letztentscheidungskompetenz über die Reichweite und die inhaltlichen Grenzen der ADR. Damit gelangen wir zum Kern unserer Problematik: Den Phänomenen außergerichtlicher Konfliktbeilegung unter Anwendung von Normen, die potentiell im Konflikt mit den Inhalten der staatlichen Rechtsordnung stehen, und unter Anwendung von rechtsstaatswidrigen Methoden bei der Konfliktbeilegung.

### **3. ADR und „Paralleljustiz“: Eine Abgrenzung**

Was also charakterisiert „Paralleljustiz“ in Abgrenzung zu rechtlich zulässigen Formen der ADR? Hier kann nur ein problemorientierter definitorischer Ansatz weiterhelfen. Er muss die unterschiedlichen Funktionen der Betroffenen Rechtsmaterien in der Gesamtrechtsordnung zwischen der Ermöglichung individueller Gestaltungsfreiheit und der zwingenden Durchsetzung gemeinsamer Mindeststandards berücksichtigen.<sup>49</sup> Als Maßstab können die

---

<sup>48</sup> Vgl. z. B. ein Interview mit der Aktivistin Elham Manea aus dem Jahr 2018, die nicht zwischen Gebrauch und Missbrauch dispositiven Rechts unterscheiden will (Feminism in Israel, abrufbar unter <https://fathomjournal.org/women-and-feminism-in-israel-authoritarian-governance-and-islamist-ideology-versus-womens-rights-an-interview-with-elham-manea/>) (21.08.2020).

<sup>49</sup> Spezifisch für den Strafrechtsbereich vgl. Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019.

oben unter 1. dargelegten inhaltlichen und institutionellen Voraussetzungen für rechtsstaatskompatible außergerichtliche Konfliktbeilegung dienen.

Im Gegensatz zu rechtskonformer ADR ist „Paralleljustiz“ nicht freiwillig für die Beteiligten: An familiären Konflikten Beteiligte, deren Zeugen oder Vertreter von staatlichen Behörden werden unter unzulässigen Druck gesetzt, bedroht oder gar angegriffen. Bei Paralleljustiz fehlt es an den erforderlichen Ausstiegsmöglichkeiten/Zugang zu staatlichem Schutz; Vermittler oder Schlichter agieren voreingenommen und unprofessionell. „Paralleljustiz“ liegt auch dann vor, wenn bei ADR-Mechanismen die Grenzen des zwingenden Rechts nicht eingehalten werden, oder wenn Beteiligte durch übergroßen Druck daran gehindert werden, ihre Rechte auch gegen tatsächliche oder vermeintliche Kollektivinteressen durchzusetzen.

Das Gewicht dieser Merkmale für das Vorliegen von „Paralleljustiz“ ist unterschiedlich. Paralleljustiz liegt immer vor, wenn einzelne Beteiligte unter Beteiligungszwang gesetzt werden, oder wenn eine zunächst freiwillige Beteiligung unter Zwang fortgesetzt wird (mangelnde Ausstiegsoptionen), sowie bei der Missachtung der Grenzen zwingenden Rechts. Fehlende Professionalität von Beratern oder Entscheidern, einschließlich fehlender Neutralität, kann, muss kein zwingendes Kriterium für Paralleljustiz sein: Diese beiden Merkmale sind jedoch deutliche Anzeichen fehlgeleiteter Ausführung, die in Paralleljustiz umschlagen kann.

Mit alledem wird deutlich, weswegen es angebracht ist, ADR und „Paralleljustiz“ unter sozio-kulturellen, migrationsinduzierten und religiösen Vorzeichen näher zu beleuchten: In Bevölkerungsgruppen mit starker kultureller Innenbindung und vergleichsweise großer Distanz zur Mehrheitsbevölkerung bestehen besondere Gefahren für schwächere Mitglieder<sup>50</sup>, einer „Paralleljustiz“ ausgesetzt zu werden. Dies gilt erst recht dann, wenn in solchen Gruppen die

---

<sup>50</sup> Vgl. hierzu Shachar, Multicultural Jurisdictions, S. 45 ff.

Mechanismen und Inhalte des geltenden Rechts nicht bekannt sind, oder wenn es gar zu aktiver Ablehnung und Bruch dieses Rechts kommt.

Paralleljustiz ist nach alledem in funktionaler Perspektive als Instrument zur Normen- und Entscheidungsdurchsetzung zu verstehen, das auf

- a) Handeln zur Durchsetzung eines nicht rechtsstaatskompatiblen Sozial- oder Rechtsnormensystems oder
- b) übermächtigem sozialem Druck und großer Distanz zu staatlichen Institutionen

beruht. So gefasste Paralleljustiz ist, wie unten C. noch ausführlich dargelegt wird, in Nordrhein-Westfalen wie in einigen anderen Bundesländern in erheblichem Umfang anzutreffen.

Die zutage tretenden normativen Konflikte im Bereich des Familienrechts betreffen

- a) die Inhalte des deutschen Rechts,
- b) die Institutionen zu seiner Durchsetzung und
- c) die Information über die Inhalte und Institutionen des Rechts und die Kommunikation bei der Rechtsdurchsetzung.

Dies wird sogleich näher ausgeführt. Auch bei einer weiten Definition von Paralleljustiz sind indes Grenzen zu ziehen. Paralleljustiz liegt zweifelsfrei vor, wenn sich Institutionen zu ihrer Ausübung herausgebildet haben. Hierfür gibt es in Nordrhein-Westfalen keine konkreten Hinweise. Die am stärksten verfestigten Strukturen außergerichtlicher Konfliktbeilegung, die in Paralleljustiz umschlagen können, findet sich gemäß einer erheblichen Zahl von Berichten von Interviewpartner aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Bereich in Roma- und Jezidenmilieus.<sup>51</sup>

Auch unterhalb der Herausbildung von Institutionen ist indes von Paralleljustiz auszugehen, wenn in einem gewissen Maß an Koordination oder Organisation

---

<sup>51</sup> Dies korrespondiert mit Erkenntnissen des Verfassers aus seinen Studien in Berlin und Baden-Württemberg.

Individualrechte verletzt oder das staatliche Gewaltmonopol missachtet werden, sei es in Rahmen „interner“ Konfliktbeilegung oder bei der Vereitelung staatlicher Maßnahmen. Hierbei lassen sich diejenigen, die unmittelbar an der Durchsetzung von Paralleljustiz beteiligt sind (im Folgenden: Täter) von normativen Überzeugungen leiten, die sie mit anderen in der sozialen Umgebung der Opfer teilen und deren Durchsetzung auch von diesen gebilligt oder sogar eingefordert wird (im Folgenden: Systemträger).

Andererseits liegt keine Paralleljustiz bei Rechtsverletzungen einzelner vor, die nicht personell oder inhaltlich auf ein direktes oder mittelbares Zusammenwirken gegen das staatliche Gewaltmonopol, zwingendes Recht oder Freiheits- und Schutzrechte ausgerichtet sind. Charakteristisch für meist nur „individuelle“ Rechtsverletzungen sind z. B. Kindesentführungen bei Streitigkeiten zwischen den Eltern über das Sorgerecht bzw. die Aufenthaltsbestimmung.<sup>52</sup> Gerade bei Fällen häuslicher Gewalt zeigt sich hingegen, dass Formen der Paralleljustiz vorliegen können. Dies ist dann der Fall, wenn die Tat auf der Grundlage stark wirkender, gruppenspezifischer Sozialnormen<sup>53</sup> begangen bzw. eingefordert wird und die zugrundeliegenden familiären Konflikte zugleich als „reine Privatsache“ angesehen werden, in die der Staat sich nicht einzumischen habe.

Studien im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben etwa ergeben, dass bestimmte Gruppen von Migranten in höherem Maße von häuslicher Gewalt betroffen sind als Frauen deutscher Herkunft. So waren Frauen türkischer Herkunft zu 37% körperlicher oder sexueller Gewalt durch aktuelle oder frühere Partner ausgesetzt. im Vergleich zu 27% der Frauen aus der früheren Sowjetunion und 26% der deutschen Frauen.<sup>54</sup> Diese Zahlen zeigen einerseits deutliche graduelle Unterschiede, andererseits aber auch, dass Gewalt gegen Frauen ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt, das die Stigmatisierung bestimmter

---

<sup>52</sup> Vgl. für typische Sachverhalte nur OLG Hamm Beschluss v. 22.12.2016 (11 UF 194/16), IPRSpr. 2016 Nr. 173; OLG Köln Beschluss v. 19.09.2018 (21 UF 120/18, BeckRS 36804.

<sup>53</sup> Vgl. zum möglichen Konflikt zwischen Rechts- und Sozialnormen Mankowski, Rechtskultur, S. 428 ff. mwN.

<sup>54</sup> Deutsche Islam Konferenz, Geschlechterbilder, C. 30 und ff. mwN.

Gruppen verbietet. Daneben wurden in den vergangenen Jahren einige auf bestimmte ethnische Gruppen beschränkte<sup>55</sup> Einzelstudien mit korrespondierenden Ergebnissen vorgelegt.

Patriarchalische Einstellungen und entsprechende Verhaltensweisen sind nach alledem ein gesamtgesellschaftliches Problem, allerdings mit graduell deutlich stärkerer Ausprägung unter Migranten aus noch vergleichsweise stark patriarchalisch geformten Gesellschaften mit wenig Anschluss an die Gesamtgesellschaft. Besonders problematisch werden solche Einstellungen in Kombination mit einer kollektivistisch aufgebauten Schamkultur, in der die Verletzung patriarchalischer Normen als eine Schande für alle beteiligten Familien gilt.<sup>56</sup> So kann es selbst vergewaltigten Frauen widerfahren, von ihrer Familie verstoßen oder im Extremfall sogar getötet zu werden.<sup>57</sup>

In einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit eingeholten Expertise wurden die vielfältigen Ursachen für eine prozentual erhöhte Gewaltbereitschaft z. B. männlicher muslimischer Jugendlicher mit schwierigen sozialen Rahmenbedingungen, Diskriminierungserfahrungen, autoritären, auf Zusammenhalt ausgerichtete Erziehungszielen und –methoden, geringen kommunikativen Fähigkeiten, Gewalterfahrungen, ausgeprägten Männlichkeitsbildern mit bedingungsloser Verteidigung der „Familienehre“ und bedingungsloser Gruppensolidarität der Betroffenen benannt. Genuin religiöse Aspekte sind hier nicht erkennbar, wenngleich manche traditionalistischen Religionsvertreter die genannten Rollenbilder und Erziehungsmethoden zusätzlich religiös legitimieren.<sup>58</sup> Vielmehr geht es um im

---

<sup>55</sup> Zu Türken vgl. z. B. die Studien von Karakaşoğlu, Türkische Muslime, 1997; Sürig/Wilmes, Die Integration, 2011; Toprak, Türkischstämmige Mädchen in Deutschland, 2014.

<sup>56</sup> Vgl. etwa Hellmann, Rechtskulturelle Integration, S. 241 ff. mit Hinweis auf wissenschaftliche Befragungen in muslimischen Migrantenmilieus in Heiligenhaus bei Essen.

<sup>57</sup> Vgl. nur den jüngsten Hinweis auf das Schicksal vom syrischen Terrorregime inhaftierter, vergewaltigter Frauen im Bericht „Vergewaltigungen, Zwangsabtreibung, Elektroschocks“, Spiegel-online 18.06.2020, abrufbar unter, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-opfer-von-sexualisierter-gewalt-auf-der-suche-nach-recht-a-d9a24d87-99cd-42cc-bb5c-3caaa0f11f92> (18.06.2020).

<sup>58</sup> Vgl. zum Spannungsverhältnis zwischen Patriarchat und gegenwartsorientierter islamischer Theologie Mohagheghi, Familie und Zusammenleben, S. 882 ff.; zur (beschränkten) Rolle der islamischen Religion auch die kritischen Anmerkungen von Çakir (Islamfeindlichkeit, S. 177 ff.) an den Aussagen der 2010 vorgelegten Studie von Baier u.a., Kinder und Jugendliche in Deutschland, 2010, welche hohe Religiosität bei muslimischen Jugendlichen mit höherer Gewaltbereitschaft in Verbindung brachte (aaO, S. 9, 127 ff. Es kommt offenbar nicht auf das Maß der Religiosität an, sondern auf deren

Grunde hilfloses Macho-Gehabe in patriarchalischem Strukturdenken unter oft ungünstigen sozialen Umständen.<sup>59</sup>

Ganz allgemein gilt, dass insbesondere in bildungsfernen Migrantenmilieus soziale und normative Verunsicherung entsteht, wenn erlernte Rollenverständnisse zerbrechen, weil z. B. der Ehemann und Vater nicht mehr der „Ernährer“ der Familie sein kann, wenn Frauen ökonomische und soziale Freiräume erhalten und die Ehemänner sich dadurch „deklassiert“ fühlen oder deshalb in ihrer sozialen Umgebung gehänselt werden<sup>60</sup>, oder weil Kinder schnelleren Anschluss an die Aufnahmegesellschaft finden, für die Eltern agieren müssen und dadurch die innerfamiliären Hierarchien umgekehrt werden. Wenn dann noch die Bedingungen und Mechanismen der neuen komplexen Zivilgesellschaft nicht verstanden werden, ist die Hinwendung zu traditionalistischen Haltungen als Kompensation für Verlustängste häufig zu beobachten. Zudem werden auch milieubedingte Haltungen konserviert, wenn die Entwicklungen im Herkunftsland nicht mitvollzogen werden.<sup>61</sup>

Paralleljustiz im Familienbereich ist eine Angelegenheit von Tätern/Systemträgern und Opfern gleichermaßen; die Opfer beugen sich der Übermacht der Täter und Systemträger. Paralleljustiz ist also eine Folge asymmetrischer sozialer Machtverhältnisse. Diese Übermacht kann auf unentrinnbarem sozialem Druck, ökonomischer oder aufenthaltsrechtlicher Abhängigkeit<sup>62</sup>, mangelnden Ausweichalternativen oder auf direkter Anwendung von Gewalt beruhen. Starker sozialer Druck liegt insbesondere dort vor, wo engmaschige Sozialkontrolle möglich ist und potentielle Opfer sich aufgrund ihrer kollektivistischen Erziehung oder mangelnder Bildung nicht aus dem repressiven Sozialkontext lösen wollen oder können. Daran wird deutlich, dass insbesondere im Präventionsbereich ganzheitliche Arbeit erforderlich wird, um nachhaltige Lösungen zu erreichen, nicht zuletzt deshalb, weil viele

---

Ausrichtung. Vgl. zur Zuschreibungsproblematik (Patriarchat, Ehrverständnis und Religion) auch Hellman, rechtskulturelle Integration, insbes. 245; Malik/Rehman, Islamic Law, insbes. S. 226 f.

<sup>59</sup> Toprak/Nowacki, Gewaltphänomene, 2010; ausführlicher dies., Muslimische Jungen, 2012.

<sup>60</sup> Neben vielen konkreten Berichten aus den Interviews im Rahmen dieser Studie vgl. auch Holtmann, Catherine, Who Cares?, S. 38, 44 ff.

<sup>61</sup> Ein türkischer Kollege hat einmal gegenüber dem Verfasser formuliert, in Deutschland habe sich das anatolische Dorf der 1960er Jahre erhalten.

<sup>62</sup> Vgl. Stark, Coercive control, S. 229.

Betroffene sich trotz aller Benachteiligungen und Übergriffe nicht (gänzlich) aus dem Familienkontext lösen wollen.

#### **IV. Normative Konflikte im Bereich des Familienrechts: Typische Bereiche**

##### **1. Inhalte des Rechts**

Das Familienrecht hat sich im Zuge weitreichender sozialer und kultureller Umbrüche seit Inkrafttreten des BGB gewandelt wie kaum eine andere Rechtsmaterie. In vielen Teilen der Welt haben sich hingegen patriarchalisch strukturierte Familienrechtsordnungen und starke soziale Konventionen erhalten, welche auch bei grenzüberschreitender Lebensführung bzw. im Zusammenhang mit Migrationsvorgängen zutage treten.

Seit langer Zeit ist in Deutschland ein Trend hin zum Leben in Kleinfamilien<sup>63</sup> und zur Delegation von sozialer Verantwortung auf staatliche Instanzen wie Sozialversicherungen zu beobachten. Die Großfamilie als Grundlage des wirtschaftlichen Überlebens und des sozialen Halts wurde weitestgehend durch staatlich organisierte Großsicherungssysteme ersetzt.<sup>64</sup> Folgerichtig gibt es in der Seitenlinie (Geschwister, Onkel/Tanten und deren Abkömmlinge etc.) keine Unterhaltsverpflichtungen und nur subsidiäre, schwach ausgeprägte erbrechtliche Beteiligungen (ohne Pflichtteilsanspruch).

Die Anbahnung von Ehen erfolgt meist ohne Beteiligung anderer Familienangehöriger; arrangierte Ehen sind in der alteingesessenen Bevölkerung vermutlich fast nur noch im Adel und in ländlichen Milieus anzutreffen. Gleichberechtigung der Geschlechter, einschließlich der individuellen Rollenverteilung innerhalb der Familie, stellt eine verfassungsrechtlich abgesicherte (Art. 3 GG), wenngleich mühsam erkämpfte

---

<sup>63</sup> Vgl. Dölle, Familienrecht Bd. 1, Karlsruhe 1964, S. 39 ff.

<sup>64</sup> Vgl. nur Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, § 1 Rz. 14 ff.

rechtliche Realität dar.<sup>65</sup> Interreligiöse Eheverbote werden nunmehr nicht nur von der Rechtsordnung, sondern weitgehend auch sozial abgelehnt.<sup>66</sup> Minderjährigenehen können im Inland nicht wirksam geschlossen werden und werden auch weitgehend nicht anerkannt<sup>67</sup>; religiöse oder traditionelle Eheschließungen mit minderjährigen Beteiligten sind verboten (§ 11 Abs. 2 PStG) und bußgeldbewehrt (§ 70 Abs. 1, 3 PStG). Andererseits sind gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und nunmehr Ehen rechtlich abgesichert und stoßen auf breite und zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz.

Auch die Sorge für Kinder ist nicht nach Geschlechterrollen strukturiert, sondern auf das individuelle Kindeswohl ausgerichtet, wobei auch hier Gleichberechtigung der Geschlechter herrscht. Zudem hat das Zusammenleben ohne Eheschließung, auch mit gemeinsamen Kindern, in der alteingesessenen Bevölkerung weitestgehend den früheren sozialen Makel verloren und ist zur neuen Normalität neben der Ehe geworden; frühere einschlägige Strafvorschriften sind der jüngeren Generation schon gar nicht mehr bekannt, wie der Verfasser aus seinen familienrechtlichen Vorlesungen berichten kann.

Insgesamt stellen Rechts- und Sozialordnung die Verfolgung individueller Interessen in den Mittelpunkt, auch wenn Familienverpflichtungen durchaus erhebliche Bedeutung behalten<sup>68</sup>, und formulieren auch entsprechende Erziehungsziele. Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2, 3 Schulgesetz NRW fördert die Schule „die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und

---

<sup>65</sup> Die immer noch vorhandenen erheblichen sozialen und ökonomischen Ungleichheiten, z. B. dokumentiert im sogenannten gender pay gap, sollen hier nicht übersehen werden. Der rechtlich gesicherte Grundsatz der Gleichberechtigung scheint aber doch weitestgehend unumstritten zu sein und wird sogar häufig als Kernthema im interkulturellen Dialog oder Kulturkampf eingeführt; vgl. hierzu exemplarisch Rohe, Der Islam in Deutschland, S. 277 ff., insbes. S. 293 ff. mwN.

<sup>66</sup> Das gilt jedenfalls weitestgehend im christlichen Spektrum und trotz des Umstandes, dass interreligiöse Ehen, insbesondere im Hinblick auf muslimische Beteiligte, deutlich skeptisch gesehen werden (vgl. Pickel, Bertelsmann Religionsmonitor 2017, Weltanschauliche Vielfalt, S. 14, 78, 86 f.). Sanktionen sind dokumentiert, z. B. im Einzelfall durch Abbruch der familiären Beziehungen, aber nicht im Sinne von Paralleljustiz.

<sup>67</sup> So die Neuregelung der einschlägigen Normen des BGB und des EGBGB im Jahre 2017; vgl. hierzu Rohe, Die rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen in Deutschland, StAZ 2018, S. 73-80 mwN.

<sup>68</sup> Exemplarisch für einen Sorgerechtsstreit zwischen „liberalen“ und „strengen“ muslimischen Beteiligten KG Berlin Beschluss v. 18.05.2019 (3 UF 4/18), FamRZ 2018, 1329 ff., insbes. Rz. 48-50.

Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten.“ Selbstverständlich geht es hier nicht um die Erziehung zu rücksichtslosem Egoismus, sondern zum verantwortungsvollen Handeln für sich selbst wie auch im Sinne des Gemeinwohls. Eigenständigkeit in der Überzeugungsbildung und Handlung steht aber erkennbar im Mittelpunkt, was auch der verfassungsrechtlichen Strukturierung der Grundrechte als (vorwiegend) Individualrechte entspricht. Somit lassen sich Kollektivinteressen in der Regel nicht gegen Individualinteressen erzwingen.

Korrespondierend hierzu ist das Recht auf gewaltfreie Erziehung mittlerweile in § 1631 Abs. 2 BGB gesetzlich verankert. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Damit setzt der Gesetzgeber Maßstäbe, wenngleich die Erziehungspraxis in Deutschland weiterhin viele Verstöße gegen diese Regelung aufweist. Immerhin ist aber im Gegensatz zu vielen anderen Rechts- und Sozialordnungen klargestellt, dass derlei Praktiken nicht hinzunehmen und schon gar nicht zu befürworten sind.

Andererseits hat der Staat seinen Schutz in alle Bereiche des Familienlebens hinein ausgedehnt, sei es durch Straftatbestände wie sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), Vergewaltigung auch in der Ehe (§ 177 StGB<sup>69</sup>), Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB), Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), Kinderhandel (§ 236 StGB) oder Zwangsheirat (§ 237 StGB), sei es durch eine Fülle von Beratungs- und Eingriffsmöglichkeiten

---

<sup>69</sup> Das Tatbestandsmerkmal „außerehelich“ wurde mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz zum Juli 1997 gestrichen; vgl. hierzu deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Vergewaltigung in der Ehe – strafrechtliche Beurteilung im europäischen Vergleich, Ausarbeitung WD 7 – 307/07 vom 28.01.2008, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/407124/6893b73fe226537fa85e9ccce444dc95/wd-7-307-07-pdf-data.pdf> (17.04.2020). Damit wurde die verminderte Strafbarkeit nur als Nötigung bzw. Körperverletzung abgeschafft. Noch 1990 wird E. Stoiber als Unterhändler des Koalitionsvertrags mit der Aussage zitiert, diese angeglichene Strafbarkeit werde „mit uns nie“ durchgesetzt (vgl. den Bericht „Als Vergewaltigung in der Ehe noch strafbar war“, Süddeutsche Zeitung 04.07.2017, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/leben/sexuelle-selbstbestimmung-als-vergewaltigung-in-der-ehe-noch-straffrei-war-1.3572377> [17.04.2020]).

bei Kindeswohlgefährdung (z. B. in §§ 8a und 42 SGB VIII; dann besteht auch die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß EU-Recht, internationalen Übereinkommen oder § 99 Abs. 1 FamFG). Hier schlägt sich die schon in Art. 6 GG angelegte Aufgabenverteilung von primärer innerfamiliärer Verantwortung und staatlichem Wächteramt nieder. In wohlfahrtsstaatlicher Tradition tritt der Staat insoweit als „starker Staat“ zum Schutz Schwächerer in Erscheinung, die ihre berechtigten Interessen nicht selbst durchzusetzen vermögen.

Grundlegende inhaltliche Unterschiede im Familienrecht und den es stützenden Sozialnormen zeigen sich weltweit insbesondere im Umfang mit der Eheschließungsfreiheit einschließlich gleichgeschlechtlicher Beziehungen und der Anbahnung von Ehen sowie den Möglichkeiten und Folgen der Beendigung der Ehe, in der Fixierung oder Austauschbarkeit von Rollen innerhalb der Familie bzw. der Anerkennung oder Nichtanerkennung individueller Lebensgestaltung von Familienangehörigen, im Umgang mit dem Zusammenleben ohne Eheschließung und der nichtehelichen Geburt von Kindern sowie in der Reichweite der rechtlich abgesicherten finanziellen Familiensolidarität. Diese Unterschiede haben ihre Wurzeln in sozio-ökonomischen Gegebenheiten und kulturellen/religiösen Prägungen, wobei auch in allen Weltregionen ein hohes Maß an Binnendiversität zu erkennen ist. Schon diese Gemengelage zeigt, dass weder weltweit noch in Deutschland homogene Formen der Lebensführung anzutreffen sind, und dass sich deshalb Zuschreibungen, die primär auf Staatsangehörigkeit, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit beruhen, grundlegend verfehlt sind. Andererseits zeigen sich quantitativ deutliche Unterschiede in den Haltungen in verschiedenen Staaten und zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen in Deutschland.<sup>70</sup> Dies schlägt sich auch in den Fällen nieder, die in den im Rahmen dieser Studie und anderer vergleichbarer Studien geführten Interviews genannt wurden.

---

<sup>70</sup> Vgl. Pickel, Bertelsmann Religionsmonitor 2017, S. 65 ff. und öfter z. B. zur Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Ehen und zur gleichberechtigten Rollenverteilung der Geschlechter im Haushalt. Daraus ergibt sich allerdings auch eine deutliche prozentuale Annäherung an den deutschen Mainstream im Vergleich zu den Einstellungen im Herkunftsland; vgl. auch Rohe, Der Islam in Deutschland, S. 266 ff. mwN.

Auf Skepsis oder Ablehnung stößt in manchen Milieus schon der generelle Ansatz bei der Kleinfamilie als rechtlicher und sozialer Bezugspunkt. Wer in der Herkunftskultur gelernt hat, dass die Wahrung von Kollektivinteressen auch über die Kleinfamilie hinaus von existentieller Bedeutung ist, bringt oft wenig Verständnis für die in Deutschland vorherrschende Individualorientierung auf.<sup>71</sup> Weibliche Familienmitglieder unterliegen in solchen Milieus meist der Kontrolle durch männliche Verwandte wie Väter, Ehemänner oder Söhne bzw. Brüder, aber auch durch Schwiegermütter.<sup>72</sup> Familienmitglieder sind in essentiellen Lebensbereichen auf die Unterstützung der Großfamilie angewiesen. Soziale Handlungsfähigkeit ist eng mit dem sozialen Ansehen der Familie verbunden. Das gilt beispielsweise im Zusammenhang mit häufig arrangierten Eheschließungen.<sup>73</sup>

Damit verbunden sind Erziehungsmodelle, die den patriarchalisch strukturierten Großfamilienkontext mit starken Erwartungen an alle Familienmitglieder verbinden, sowohl hinsichtlich der Verteidigung von Familieninteressen nach außen (ökonomische und soziale Solidarität und Wahrung der formalen sozialen „Familienehre“, notfalls auch durch Gewalt) als auch nach innen (Durchsetzung von patriarchalisch begründeten Restriktionen bzw. Erwartungen<sup>74</sup> bei weiblichen Familienmitgliedern, auch durch weibliche

---

<sup>71</sup> Der Verfasser erinnert sich an seine Studienzeit in Damaskus 1984/1985, als er seinen entsetzten syrischen Kommilitonen von der Existenz von Altersheimen berichtet hat, für die es im Arabischen schon gar keinen Begriff gab. In Somalia wurde jüngst ein Gesetzgebungsvorschlag des Justizministeriums ins Parlament eingebracht, wonach unter anderem Zwangsehen nur solche Ehen sein sollen, denen die Familie (nicht: das Individuum) nicht zugestimmt hat; vgl. den Bericht „Outrage as Somali parliament drafts law permitting child, forced marriages Reuters 17.08.2020 (Nita Bhalla/Mohammed Omer)“, abrufbar unter <https://www.reuters.com/article/us-somalia-women-rights/outrage-as-somali-parliament-drafts-law-permitting-child-forced-marriages-idUSKCN257200> (17.08.2020).

<sup>72</sup> Als prägnantes Beispiel mag ein Sorgerechtsstreit in Dänemark dienen, der in einer Kindesentführung durch den Vater endete; nur der älteste Sohn wurde in Dänemark zurückgelassen „um auf die Mutter aufzupassen“; diesen Fall verdanke ich dem Forscherkollegen Mikele Schulz/Universität Kopenhagen bei einer Tagung zu muslimischem Leben in Skandinavien am 22.08.2019 in Göteborg.

<sup>73</sup> Die Bedeutung solcher Unterstützung zeigt sich gerade auch, wenn keine Familienangehörigen vorhanden sind. Beispielsweise übernimmt in Somalia die Leitung von SOS-Kinderdörfern auch die späteren Vermittlungsgespräche für die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen; vgl. der Bericht „Wir halten Familien zusammen“, Nürnberger Nachrichten v. 03.05.2019, S. 6.

<sup>74</sup> In Berlin hat die Staatsanwaltschaft in einem Extremfall im April 2020 Anklage wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge gegen einen Ehemann, dessen Eltern und einen „islamischen Wunderheiler“ erhoben, die die Kinderlosigkeit der 22jährigen Ehefrau mit einer „Salzwasserkur durch Teufelsaustreibung“ „behandeln“ wollten, sie zwangen die Frau täglich zum Trinken einer letztlich tödlichen Dosis mit Kochsalz angereicherten Wassers (vgl. den Bericht „Staatsanwaltschaft: Frau (22) in Berlin bei „Teufelsaustreibung“ mit Salzwasserkur getötet“, BZ v.

Familienmitglieder, bis hin zur Gewaltausübung; Verfolgung/Ausschluss gleichgeschlechtlich orientierter Familienmitglieder<sup>75</sup>).

In Milieus mit starken familiären Loyalitätserwartungen wird die frei gewählte Partnerschaft oder Ehe häufig massiv abgelehnt, jedenfalls dann, wenn sie nicht durch geschickte Hintergrundmanöver in sozialverträglicher Weise abgedeckt werden kann. So kann es auch gegenüber erwachsenen Kinder zu Formen von Paralleljustiz wie häuslicher Gewalt kommen.<sup>76</sup> Außereheliche Beziehungen von Mädchen/Frauen (sehr viel weniger von Männern) werden teils massiv abgelehnt und sanktioniert. Andererseits finden sich verbreitet Minderjährigenehen; hier sind insbesondere Fälle aus Roma-Milieus dokumentiert, aber auch in anderen Communities. Solche Ehen beruhen auf patriarchalischen Grundsätzen, wonach die „Gefahr“ sexueller Kontakte ab der Pubertät gegeben sei und bei solchen Kontakten außerhalb der Ehe – auch nur bei entsprechenden Gerüchten – die „Familienehre“ verletzt ist. Das vermindert dann auch die Heiratschancen anderer Familienmitglieder, isoliert das Familienoberhaupt sozial („Du hast deine Familie nicht im Griff“) und erzeugt entsprechend starken sozialen Druck. Solcher Druck wird gelegentlich auch durch im Ausland lebende Familienangehörige aufgebaut, mit denen noch enge Beziehungen gepflegt werden. Gelegentlich werden auch Minderjährige entführt – teils wohl auch mit ihrem Einverständnis<sup>77</sup> -, um eine Eheschließung zu erzwingen. Dies kann wiederum massive Konflikte zwischen Familien auslösen, wie auch vielfach in Nordrhein-Westfalen geschehen. In Milieus mit ausgeprägter kultureller oder religiöser Diskriminierungserfahrung wie bei Roma oder Jeziden können sozial starke Exogamieverbote hinzutreten.

---

28.04.2020, abrufbar unter <https://www.bz-berlin.de/berlin/frau-22-soll-in-berlin-bei-versuchter-teufelsaustreibung-getoetet-worden-sein> [28.04.2020]).

<sup>75</sup> Vgl. aus jüngster Zeit den Bericht aus Kasachstan „Mit dem Coming-out begann ein Albtraum“ vom 10.08.2020 (Otmara Glas), abrufbar unter <https://www.jetzt.de/lgbtq/homophobie-in-kasachstan> (10.08.2020).

<sup>76</sup> Zu Sachverhalten aus Nordrhein-Westfalen vgl. Derks, Häusliche Gewalt, 2. Aufl. 2020, S. 79 f.

<sup>77</sup> Hierbei ist sicherlich zwischen 13- und 17jährigen zu unterscheiden. Das „Einverständnis“ ersterer kann keinesfalls als solches gewertet werden, was auch die Gesetzgebung zur Verhinderung von Minderjährigenehen deutlich macht; vgl. hierzu Rohe, Die rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen in Deutschland, StAZ 2018, S. 73-80.

Zudem sind Fälle von Zwangsverheiratungen gleichgeschlechtlich orientierter Familienangehöriger dokumentiert. Offene gleichgeschlechtliche Beziehungen werden verbreitet heftig abgelehnt, bis hin zur Ausstoßung aus der Familie und schweren Gewalttaten; schon der Verdacht kann genügen. Ferner gibt es Fälle von Zwangsheiraten<sup>78</sup>, um Familienangehörigen einen Aufenthaltstitel in Deutschland zu verschaffen.<sup>79</sup> Schließlich finden sich insbesondere in sehr bildungsfernen und völlig marginalisierten Milieus auch erschütternde Fälle von Zwangsprostitution und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen für Vermögensstraftaten (vgl. zu konkreten Einzelfällen unten C.).

Zugleich halten manche Milieus an strikten patriarchalischen Rollenverständnissen fest. Dazu zählt die teils massive Ablehnung von Scheidungsbegehren von Frauen, bisweilen selbst dann, wenn sie unter massiver häuslicher oder sexualisierter Gewalt leiden; das Scheidungsbegehren wird vom Ehemann und seiner Familie, teils aber auch von der eigenen Familie der Frau als Schande für die beteiligten Familien schlechthin angesehen. Eine einschlägig tätige englische Anwältin hat im Hinblick auf ihr Klientel drastisch formuliert, dass viele Südasiaten der Auffassung seien, die Ehefrau solle die Wohnung des Ehemannes nur im Sarg verlassen.<sup>80</sup> Mögliche Schutzmaßnahmen, z. B. die Zuweisung der dem Ehemann gehörenden Ehwohnung an die Ehefrau, sind betroffenen Ehefrauen bisweilen unbekannt. Andererseits stößt diese Zuweisung bei manchen Ehemännern und deren Familien auf völliges Unverständnis und wird als „Familienschande“ bewertet.<sup>81</sup>

Migrationsbedingt können entsprechende Haltungen noch verstärkt werden, weil gerade in der ersten Einwanderergeneration die in Deutschland bestehenden Freiheiten zu großer Verunsicherung führen und die Befürchtung herrscht, dass „die Familie verlorengeht“.<sup>82</sup> Insbesondere die mangelnde

---

<sup>78</sup> Vgl. hierzu etwa Sütçü, Filiz, Zwangsheirat und Zwangsehe, Frankfurt a.M. 2009 (Peter Lang).

<sup>79</sup> Im Rahmen der Erstellung unserer Studie für Berlin (Rohe/Jaraba) wurde dieses Phänomen von einem langjährig befassten Interviewpartner als „Kernproblem“ der Fälle von Zwangsehen bezeichnet.

<sup>80</sup> Tariq, Muslim Mediation, S. 130.

<sup>81</sup> Erkenntnisse aus Interviews in Deutschland und dem UK.

<sup>82</sup> Vgl. z. B. Rohe, Der Islam in Deutschland, S. 266 ff. mwN.

Integration<sup>83</sup> von Teilen der ersten Einwanderergeneration kann zu internen Konflikten im Generationenwandel führen. Als insoweit typisch wird die Situation in Familien von kaum Deutsch sprechenden, oft aus bildungsfernen ländlichen Verhältnissen stammenden Eingewanderten benannt, die häufig Sozialunterstützung beziehen und damit interne Autorität verlieren - im Konflikt mit vergleichsweise gut ausgebildeten und integrierten Kindern, die sich nicht mehr dem überkommenden Sittenkodex unterwerfen wollen und sich sogar für ihre Eltern schämen. Dann wird oft massiver Druck ausgeübt, um die traditionellen Verhältnisse wiederherzustellen („Gehorsamspflicht“ der Kinder). Allerdings verläuft der Generationenwandel keineswegs linear. In manchen Milieus werden die überkommenen Sozialnormen auch über mehrere Generationen hinweg beibehalten.

Ein weiteres Konfliktpotential beruht auf kollidierenden sozialen Rollenerwartungen insbesondere bei Ehen zwischen im Inland sozialisierten Frauen und eingewanderten, patriarchalisch sozialisierten Ehemännern, die ihren faktischen Rollenverlust immer wieder durch Gewaltanwendung kompensieren wollen.

Ein wesentlicher Grund für diese Einstellungen sind Sozialstrukturen, in denen keine sozialen Sicherungssysteme jenseits der (Groß-)Familie zur Verfügung stehen und in denen die Söhne typischerweise den Unterhalt für die alt gewordenen Eltern bestreiten, während die Töchter durch Heirat aus dem ökonomischen Verband ihrer Herkunftsfamilie ausscheiden. Auf solcher Grundlage entstehen formale Ehrbegriffe, welche den tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Lebenswandel von Frauen zum wesentlichen Element des sozialen Ansehens der Familie machen. In Verbindung mit einem Virginitätskult entstehen dann massive Gegensätze zu einer Umwelt, die sich von derartigen formalen Strukturen weitgehend gelöst hat.

---

<sup>83</sup> Hierzu grundlegend Esser, *Integration*, S. 1 ff. Esser unterscheidet zwischen *Systemintegration* (Zusammenhalt der Gesellschaft als Ganzes) und *Sozialintegration* (Einbeziehung individueller Akteure in eine Gesellschaft). Letztere ist hier relevant und setzt sich nach Esser aus vier Komponenten zusammen: *Kulturation* (Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, einschließlich der Sprache); *Plazierung* (Übernahme von Positionen und Verleihung von Rechten); *Interaktion* (Aufnahme sozialer Beziehungen im alltäglichen Bereich); *Identifikation* (emotionale Zuwendung zum betreffenden sozialen System). Interaktion und Identifikation setzen ein gewisses Maß an Kulturation und Plazierung voraus.

Dies schränkt in vielen Fällen Mädchen oder Frauen bei außerhäuslichen Aufenthalten oder im Bereich außerhäuslicher Bildung und Arbeit ein. Ebenso kann die auch in Deutschland früher herrschende Vorstellung dominieren, dass der Ehemann die Rolle des Familienoberhaupts einnimmt und alle wesentlichen Entscheidungen zu treffen hat. Die Zuweisung der Kinder erfolgt nach manchen rechtskulturellen Prägungen geschlechts- und altersspezifisch – jüngere Kinder, insbesondere Mädchen, verbleiben zunächst in der Obhut der Mutter und wechseln in höherem Alter in die Obhut des Vaters, wenngleich die tatsächliche Obhut häufig durchgehend in den Händen weiblicher Familienmitglieder liegt<sup>84</sup>. Die Erziehung der Kinder erfolgt entsprechend den geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen.

Im Falle von Ehescheidungen sind in solchen Fällen tiefgreifende Konflikte dokumentiert, die über die individuellen Interessen der Elternteile hinausreichen, wenn die jeweilige Familie insbesondere von den Vätern erwartet, dass sie ungeachtet des im Aufenthaltsstaats geltenden Rechts um ihre Kinder kämpfen.<sup>85</sup> Andererseits gelten in manchen Milieus behinderte Kinder als Schande, was ebenfalls massive Konflikte auslösen kann.

## **2. Institutionen, Information und Kommunikation**

In vielen Regionen der Welt sind staatliche Strukturen und soziale Hilfssysteme, wie sie in Deutschland vorhanden sind, unbekannt. In den vielen Diktaturen, in denen sich eine korrupte Elite zu Lasten der Mehrheitsbevölkerung bereichert und ihre Herrschaft mit unterschiedlich brutalen Methoden stabilisiert, wird der Staat und seine Institutionen im Alltagsleben eher als Gegner denn als Helfer wahrgenommen. Komplementär dazu haben sich in der Alltagskultur tief verwurzelte Konfliktbeilegungsmechanismen erhalten, die typischerweise Streitige Entscheidungen zu vermeiden suchen und stattdessen eine

---

<sup>84</sup> Vgl. beispielhaft den bei Kheshavjee (I. Case Study) geschilderten Fall einer Kindesentführung nach Bangladesch).

<sup>85</sup> Der Verfasser kennt einschlägige Sachverhalte aus seiner Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger.

Konsenslösung anstreben, die einerseits für alle Beteiligten gesichtswahrend wirkt und die andererseits auf der Grundlage starken sozialen Drucks auch ohne staatliche Vollstreckungsmechanismen durchgesetzt wird. All dies gilt auch für Familienkonflikte.

Charakteristisch für derartige Mechanismen ist die Einschaltung von Vertrauenspersonen. In manchen Fällen sind dies Oberhäupter von Familien, Familienzweigen, Stämmen oder regionalen Einheiten, in anderen Fällen werden je nach Konfliktlage jeweils andere Personen zur Vermittlung gebeten. Die Konfliktbeilegung folgt oft bestimmten sozialen Ritualen. Im Zentrum steht eine Herangehensweise, die primär den beteiligten Kollektivinteressen Rechnung trägt. Familienkonflikte werden zwar einerseits im Verhältnis zu staatlichen Institutionen oft als „rein privat“ angesehen; tatsächlich intervenieren auch politisch sehr repressive Staaten meist nur dann in Familienkonflikten, wenn schwere Straftaten im Raum stehen (und auch dann nicht immer, insbesondere wenn einflussreiche Personen beteiligt sind, bzw. aufgrund von Korruption). Andererseits sind sie sozial nur selten „rein privat“ in dem Sinne, dass häufig die Reputation der gesamten Familie bzw. des Familienverbandes oder des ganzen Stammes in Rede steht.

Ein prägnantes Beispiel aus Afghanistan, das diese sozio-kulturellen Rahmenbedingungen illustriert, verdankt der Verfasser einem afghanischen Kollegen. In Afghanistan existiert außerhalb weniger städtischer Zentren keine verlässliche staatliche Gerichtsstruktur. Staatliche Gerichte, so überhaupt vorhanden, werden meist als inkompetent und korrupt abgelehnt. In dieser Situation besuchte ein im staatlichen wie im islamischen Recht versierter Jurist seine paschtunische Heimatregion und wurde um die Schlichtung eines Familienstreits gebeten. Hintergrund war die Vereinbarung zwischen zwei Familien, wonach zwei ihrer noch sehr jungen Kinder nach Erreichen des Erwachsenenalters heiraten sollten. Ab dem Abschluss der Vereinbarung machte die Familie des künftigen Ehemannes der Familie der künftigen Ehefrau

regelmäßige große Geschenke entsprechend den örtlichen Gewohnheiten.<sup>86</sup> Über die Jahre ergab es sich, dass die junge Frau im Ausland eine Ausbildung absolvieren konnte und den in Afghanistan verbliebenen ungebildeten jungen Mann nicht heiraten wollte. Ihre Familie unterstützte sie in diesem Anliegen – ein seltener Fall -, während die Familie des Bräutigams auf der Eheschließung beharrte.

Neben der finanziellen Komponente (Geschenke im Vorgriff auf die Eheschließung) ging es auch um die Wahrung der jeweiligen Familienreputation und des friedlichen Zusammenlebens in einer Region, in der alle männlichen Familienmitglieder jenseits des Kindesalters bewaffnet sind und im Falle von Familienfehden auch davon Gebrauch machen. Der besuchsweise anwesende Jurist wurde um Vermittlung gebeten.

Zunächst befragte er die Vertreter der jeweiligen Familie, nach welchen Rechtsnormen der Sachverhalt beurteilt werden solle – staatlich reguliertes (islamisch geprägtes) Eherecht, traditionelles islamisches Eherecht oder paschtunisches Gewohnheitsrecht. Staatliches Recht wurde rundweg als irrelevant abgelehnt.<sup>87</sup> Die Familie der Braut wünschte die Anwendung traditionellen islamischen Eherechts nach der dort herrschenden hanafitischen Schule, welches den eigenständig erklärten Konsens der erwachsenen Braut für die Eheschließung fordert.<sup>88</sup> Die Familie des Bräutigams sprach sich für die Anwendung des örtlichen Gewohnheitsrechts aus, welches der Braut kein Mitspracherecht einräumt. Sodann lud der Vermittler sehr geschickt die Beteiligten zum gemeinsamen (muslimischen) Gebet für eine gütliche Lösung ein, wie sie auch im Islam als wünschenswert angesehen wird; damit war der Weg zum islamischen Recht psychologisch gebahnt. Im Hintergrund führte er parallel Gespräche mit Familienvertretern über die Frage, welche Summe die Familie der Braut zurückzahlen könne bzw. welche Summe die Familie des

---

<sup>86</sup> Diese beruhen nicht auf islamrechtlichen Normen, sondern werden als Stammes-Gewohnheitsrecht in der Regel über alle anderen Normen gestellt, wie dem Verfasser auch aus eigener Forschung in Afghanistan bekannt.

<sup>87</sup> In afghanischen Provinzen wird z. B. der afghanische Präsident häufig als „Bürgermeister von Kabul“ apostrophiert; vgl. zur Problematik auch Kheshavjee, Cross Border Child Abduction Mediation, 96 ff., insbes. 109. f.

<sup>88</sup> Vgl. nur Rohe, Das islamische Recht, S. 84 mwN.

Bräutigams im Falle eines Scheiterns der Eheschließung verlange. Es ergab sich eine Übereinstimmung in Höhe einer hohen fünfstelligen US-Dollarsumme.

Nach dieser Klärung im Hintergrund konnten ritualisierte Zeremonien stattfinden, innerhalb derer mit Verweis auf die Bedeutung des gemeinsamen islamischen Glaubens der islamrechtskonforme Verzicht auf die Eheschließung bekräftigt und zugleich die gegenseitige Wertschätzung der Familien betont wurde. Die Zahlungen wurden diskret abgewickelt. Insgesamt zeigt sich hier ein typisches Beispiel gelungener außergerichtlicher Konfliktbeilegung, das nicht als „Paralleljustiz“ im hier verstandenen Sinne zu qualifizieren ist. Es reflektiert jedoch die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Beteiligten agieren, und zeigt auf, wie sehr sich diese von der Situation in Deutschland unterscheiden. Aufgabe des Rechtsstaats muss es daher sein, seine unerlässlichen Anforderungen möglichst effizient auch in Milieus mit völlig anderer rechtskultureller Prägung durchzusetzen; dies kann nur gelingen, wenn zugleich das vorhandene positive soziale Kapital in den betroffenen Milieus genutzt und die rechtsstaatlichen Inhalte überzeugend kommuniziert werden.

Die Grundhaltung, dass Familienkonflikte rein privater Natur seien, wird in erheblichem Maße von der herrschenden Kommunikationskultur unterstützt. Eine wesentliche Ursache findet sich in der in vielen Teilen der Welt vorherrschenden „Schamkultur“. „Schamkultur“ steht im Gegensatz zur „Schuldkultur“, die ein offen ausgesprochenes Bekenntnis zu eigenen Verfehlungen und eigener Verantwortlichkeit als maßgebliche Grundlage für dauerhafte Konfliktbeilegung ansieht. Wer in einer Schamkultur sozialisiert ist, wird dies als „Gesichtsverlust“ empfinden, der auch den sozialen Geltungsanspruch gefährdet. Wir haben in Interviews häufig die Aussage gehört (auch von Zeugen), man fühle sich vor Gericht „bloßgestellt“, wenn sachliche Fragen zu Familienkonflikten gestellt wurden. Selbst bei strafrechtsrelevanten Konflikten wird vor dem Hintergrund einer Schamkultur versucht, eine gesichtswahrende interne Lösung zu suchen und nach Möglichkeit staatliche Sanktionen zu vermeiden.<sup>89</sup> Solche Schamkulturen sind weltweit verbreitet und

---

<sup>89</sup> Näheres bei Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, Berlin 2015, S. 72 ff. und öfter; Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019, S. 39 ff.

nicht spezifisch für bestimmte Ethnien oder Religionen. Dies gilt es bei der Art der Kommunikation im Verfahren<sup>90</sup> zu bedenken (vgl. die Empfehlungen unten D.).

In derartigen Settings werden, wie wir aus vielen Interviews wissen, staatliche oder gesellschaftliche Unterstützung und Hilfseinrichtungen wie Frauenhäuser nicht selten als Bedrohung des Familienfriedens und der Familienehre wahrgenommen. Sehr offen formuliert wurde dies in einem im Jahre 2001 (nicht zufällig) in Riyadh/Saudi Arabien veröffentlichten rechtsvergleichenden Buch eines extremistischen früheren Berliner Imams.<sup>91</sup> Die scharf antiwestliche Position des Verfassers schlägt sich in der Diktion (Nicht-Muslime werden durchgehend als Ungläubige [kuffār] bezeichnet, deutsche Rechtsnormen bzw. Gerichtsurteile als „Urteile des Unglaubens“ [aḥkām al-kufr]<sup>92</sup>) nieder, aber auch in den Inhalten. Der Verfasser verwirft die westliche Gesellschaft als nur an Materielles, Macht und Fleischeslust glaubend<sup>93</sup> und appelliert an die hier lebenden Muslime, sich stets an die familienrechtlichen Normen der (traditionellen) Scharia zu halten. Das deutsche Sozialsicherungssystem wird zunächst gepriesen, dann aber als Ursache des „Übels“ entlarvt, dass sich Frauen vom Gehorsam gegenüber ihren Ehemännern jederzeit abwenden könnten, weil sie nicht auf seine Unterhaltsleistungen angewiesen seien.<sup>94</sup> Durchaus konsequent befürwortet er dann auch die Körperstrafe für (islamrechtlich) unrechtmäßige Geschlechtsbeziehungen – nach traditioneller Auffassung Steinigung bzw. Peitschenhiebe<sup>95</sup> - etwa für Musliminnen, welche Nicht-Muslime heiraten, selbst dann, wenn sie die „Strafbarkeit“ ihres Verhaltens nicht kennen.<sup>96</sup>

---

<sup>90</sup> Vgl. etwa Yağın, Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal, S. 112 ff.

<sup>91</sup> Sālim Ibn 'Abd al-Ghanī al-Rāfi', aḥkām al-ahwāl al-šakhsīya li-l-muslimīn fī al-gharb, Riyadh 2001. Der Verfasser war dreizehn Jahre lang Imam der al-Nur-Moschee in Berlin-Neukölln und nach seiner Ausweisung anscheinend als Richter im Libanon tätig.

<sup>92</sup> AaO, S. 618.

<sup>93</sup> AaO, S. 146.

<sup>94</sup> AaO, S. 79.

<sup>95</sup> Vgl. nur Rohe, Das islamische Recht, S. 125 f. mwN; El Baradie, Gottes-Recht und Menschen-Recht, Baden-Baden 1983, S. 102 mwN.

<sup>96</sup> AaO, S. 394.

Auch Jugendämter sind ein verbreiteter Angstfaktor: Die in aller Regel unbegründete Sorge<sup>97</sup>, bei Bekanntwerden des Familienkonflikts die Kinder zu verlieren<sup>98</sup>, ist ein starkes Druckmittel, Stillschweigen herbeizuführen. Teile der türkischen Medien publizierten wiederholt Falschmeldungen, in denen unterstellt wird, deutsche Behörden nähmen muslimische Kinder aus ihren Familien, um sie zu christianisieren/germanisieren.

Damit ist ein weiterer wichtiger Aspekt angesprochen: Fehlende oder unzutreffende Informationen über das geltende Recht, über die Aufgaben der Institutionen des Rechtsstaats und die Zugänge zu ihnen und Befürchtungen negativer Auswirkungen im sozialen Umfeld bei Inanspruchnahme. Die von Rehlinger<sup>99</sup> beschriebenen objektiven und subjektiven Zugangsbarrieren zu Anwaltschaft und Gerichten gelten allgemein, sind aber unterschiedlich häufig in bestimmten Milieus und Bevölkerungsgruppen anzutreffen. Als in der Person wurzelnde Barrieren gelten psychische Schwellen und diffuse Ängste, Sprachdefizite (insbesondere bei Frauen), Unkenntnis der rechtlichen Relevanz eines Konflikts (auch Unkenntnis eigener Rechte<sup>100</sup>), Unkenntnis der Möglichkeiten, sich rechtlich beraten zu lassen und sein Recht zu verfolgen und dabei Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, und Scheu vor überlegenen Gegnern. Soziale Barrieren liegen in sozialer Verpönung des Rechtswegs, genereller sozialer Distanz zu Anwälten und Gerichten, schichtspezifische Vorbehalte und Vorurteile gegen sie, Gefahr des Abbruchs wichtiger sozialer Beziehungen oder anderer sozialer Nachteile. Solche Faktoren erschweren gegebenenfalls gleichermaßen den Zugang zu

---

<sup>97</sup> Nach Informationen des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden wurden im Jahr 2018 in den meisten der eingeleiteten Verfahren keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen ermittelt: Bei 157.271 bundesweiten Untersuchungen ergaben sich 24.939 Fälle akuter Gefährdung, in 25.473 Fällen konnte dies nicht ausgeschlossen werden (latente Gefährdung). In 53.864 Fällen wurde keinerlei Gefährdung ermittelt, in weiteren 52.995 Fällen ebenfalls fehlende Gefährdung, aber weiterer Hilfebedarf (Tabelle abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1587572634968&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=22518-0001&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#astructure>) (22.04.20).

<sup>98</sup> Eine Befürchtung lautet: „Die Deutschen nehmen uns die Kinder weg, dann sind sie keine Jeziden mehr“. Ähnliche Ängste werden z.T. in muslimischen Kreisen geschürt. Ein anderer Interviewpartner zitierte eine ihm geläufige Aussage: „Die Deutschen nehmen uns die Kinder weg, weil sie selbst keine hinbekommen.“ Ängste verbinden sich hier mit kulturell begründeter, vorurteilsbeladener Verachtung für die Aufnahmegesellschaft.

<sup>99</sup> Rechtssoziologie, S. 136.

<sup>100</sup> Dies ist eine Erkenntnis aus vielen Interviews in Nordrhein-Westfalen und andernorts.

anderen staatlichen Institutionen und vielen NGOs, soweit sie nicht auf diese besonderen Faktoren eingerichtet sind.

Von erheblicher Bedeutung sind zudem Vorurteile und Diskriminierungserfahrungen im Hinblick auf den ethnischen oder religiösen Hintergrund bzw. das Empfinden, in den eigenen Anliegen bei manchen Vertretern staatlicher Instanzen nicht ernstgenommen oder verstanden zu werden. Das kann an unterschiedlichen Kommunikationskulturen liegen – sehr direkte Art des Ansprechens von Problemen und offene Kritik in Deutschland, eher indirekte, in freundliche Floskeln eingebettete Äußerungen in manchen anderen Kulturen<sup>101</sup> -, oder auch an unterschiedlichen Lebensformen in Klein- bzw. Großfamilien. Nicht zuletzt mag das Vertrauen in „die eigenen Leute“ eine Rolle spielen, denen man eine adäquate Konfliktbeilegung am ehesten zutraut. Manche Vermittler aus den Communities verfolgen damit auch ganz handfeste kommerzielle Interessen und betreiben aktiv Werbung für ihre Dienste. Mediale Aufmerksamkeit fördert solche Geschäftsmodelle ungewollt.

### **3. Religiöse und traditionelle Ehen**

Ein spezifisches Feld eröffnet sich bei in Deutschland nicht rechtlich, aber sozial wirksamen religiösen Eheschließungen und -scheidungen. Dieses Phänomen wird – auch in Nordrhein-Westfalen - insbesondere in Milieus von Roma unterschiedlicher Religionszugehörigkeit, Jeziden und Muslimen beobachtet. Familienrechtliche Statusangelegenheiten fallen seit dem Ende des „Kulturkampfes“ 1875 in Deutschland in die ausschließliche Zuständigkeit säkularer staatlicher Instanzen.<sup>102</sup> § 1588 BGB verdeutlicht die völlige rechtliche Trennung von - weiterhin zulässigen - religiösen („kirchlichen“) Eheschließungen. Letztere entfalten keinerlei Rechtswirkungen. Staatliche Gerichte können in solchen Fällen allenfalls vermögensrechtliche Aspekte

---

<sup>101</sup> Vgl. hierzu Yalçın, Ein Vergleich türkischer und deutscher Kommunikationskulturen, S. 496-500.

<sup>102</sup> Zur Entwicklung vgl. nur Dölle, Familienrecht Bd. 1, Karlsruhe 1964, S. 56 ff.; Schwab, Familienrecht und Religion, S. 9 ff.

dieser Eheschließungen behandeln; der Weg zur außergerichtlichen Streitbelegung ist im Konfliktfall unvermeidlich.

Dennoch mögen nicht wenige Menschen die Auffassung im Vorwort des maßgeblichen Kommentars zum neugeschaffenen BGB teilen, in deren Herkunftsstaaten ähnliche Anschauungen bis heute dominieren: „Vermöge ihrer sittlichen Seite steht die Ehe mit der Religion im Zusammenhange.“<sup>103</sup> In manchen Milieus wird die in Deutschland obligatorische Zivilehe als unbedeutend bzw. nicht ausreichend angesehen und ausschließlich oder zusätzlich eine religiöse oder traditionelle Ehe geschlossen; im Fall von Auflösungsbegehren sind insbesondere Frauen weitgehend schutzlos bzw. können Opfer von Paralleljustiz werden (dazu noch unten C.II.2.d).<sup>104</sup>

Manchen sind auch die Voraussetzungen für eine hierzulande wirksame Eheschließung unbekannt, oder es werden bewusst nur „religiöse“ Ehen geschlossen, um Rechtsansprüche zu vermeiden. Insbesondere junge Leute greifen bewusst zu diesem Mittel, um einerseits rechtliche Verpflichtungen zu vermeiden (Geldmangel, Befürchtung hoher Kosten bei einer Scheidung), andererseits eine sozial akzeptierte Basis für das Zusammenleben zu schaffen. Auch polygyne Beziehungen werden auf solche Weise „legitimiert“.<sup>105</sup>

In beiden Fällen haben die Beteiligten keine rechtlich gesicherte Position und sind im Konfliktfall auf außergerichtliche Konfliktbelegungsmechanismen angewiesen. Hiergegen sprechen sich außerhalb des salafistischen Spektrums jedoch alle größeren islamischen Organisationen aus. Viele Organisationen und Moscheevereine weigern sich generell, an religiösen Eheschließungen<sup>106</sup> ohne vorherige Zivilehe mitzuwirken. Manche vertreten weitergehend die Auffassung, dass die deutsche Zivilehe auch den Anforderungen einer islamischen Eheschließung genüge, zumal islamisch inspirierte Regelungen

---

<sup>103</sup> G. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz Bd. 4, 1. und 2. Aufl. Berlin 1901, S. 5; vgl. auch Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, § 4 Rz. 3.

<sup>104</sup> Ausführlich hierzu Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, S. 111 ff. zu muslimischen Milieus.

<sup>105</sup> Vgl. hierzu und zu den Problemen die Untersuchungen von Liversage, Polygamy, S. 78 ff.

<sup>106</sup> Im Islam ist die Ehe ein zivilrechtlicher Vertrag (vgl. Rohe, Mathias, Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, S. 81 ff.); sie hat jedoch auch eine darüber hinausgehende religiöse Dimension.

auch nach deutschem Eherecht vereinbart werden können<sup>107</sup>, andere widersprechen dieser Ansicht. Dasselbe gilt sinngemäß für Ehescheidungen. Im salafistischen Spektrum werden hingegen verbreitet das deutsche Recht und seine Institutionen generell als Werk der „Ungläubigen“ abgelehnt.<sup>108</sup>

Neben kulturellen oder religiösen Gründen können auch äußere Faktoren maßgeblich werden. Beispielsweise finden immer wieder ausschließlich religiöse Eheschließungen statt, weil die Beteiligten nicht in der Lage sind, die für eine Zivilehe notwendigen Dokumente zu beschaffen (insbesondere Flüchtlinge), aber in ihrem sozialen Umfeld eine dort akzeptierte Legitimation für das Zusammenleben benötigen. Ein weiterer Aspekt ist die mangelnde Anerkennung zivilrechtlicher Eheschließungen oder Scheidungen in den Herkunftsstaaten Beteiligter, die dorthin noch familiäre Beziehungen pflegen oder ansonsten eine Anerkennung ihrer Ehe bzw. deren Beendigung wünschen. Schließlich wird dieser Weg zum Teil auch von wohlhabenden Männern gewählt, um das Familienvermögen ungeschmälert zu lassen, indem mögliche Ausgleichsansprüche der Ehefrau gar nicht erst entstehen können.<sup>109</sup>

Umgekehrt kann der bewusst gewählte Weg in eine nur religiöse Ehe ohne rechtliche Verbindlichkeit auch als gewisse Annäherung an die Verhältnisse in der Gesamtgesellschaft gedeutet werden, in welcher das Zusammenleben als Paar bzw. Familie ohne rechtswirksame Eheschließung ein weitestgehend akzeptiertes und häufig praktiziertes Modell geworden ist.<sup>110</sup> Die religiöse Ehe wirkt dann nur noch auf der für die Beteiligten relevanten sozialen Ebene und signalisiert insofern das äußerliche Festhalten an herkömmlichen Vorschriften. Zivilrechtliche Probleme, die sich aus nur religiös geschlossenen Ehen ergeben, stellen sich allerdings im Zusammenhang mit vermögensrechtlichen Elementen

---

<sup>107</sup> Vgl. z. B. BGH NJW 1999, S. 574 ff.; Yassari, Nadjma: Die Brautgabe im Familienvermögensrecht, Tübingen 2014. Ausführlich zum Verhältnis zwischen deutscher Rechtsordnung und islamischer Scharia Rohe, Mathias: Scharia und deutsches Recht, in: Handbuch Christentum und Islam in Deutschland Bd. 1, hrsg. von Mathias Rohe u.a., Freiburg i. Br. 2014, S. 272 ff. mwN.

<sup>108</sup> Vgl. zu alledem Rohe/Jaraba, Parallelustiz, S. 111 ff. Die in Berlin gewonnenen Erkenntnisse lassen sich auf der Grundlage in Nordrhein-Westfalen geführter Interviews grundsätzlich auch auf dieses Bundesland übertragen.

<sup>109</sup> Vgl. Uddin, *Nikah-only Marriages*, S. 413 und öfter.

<sup>110</sup> Vgl. die Untersuchungen von Akhtar, *Modern Traditions*, S. 427 ff. Zu den unterschiedlichen Motivationen vgl. auch Uddin, *Nikah-only Marriages*, S. 401 ff.

wie Brautgabenvereinbarungen bzw. das Einfordern von Zahlungen oder Verzicht auf bestehende Rechte durch scheidungswillige Ehefrauen (vgl. hierzu unten C.II.2.d).

In der Folge des 2017 eingeführten Verbots der religiösen oder traditionellen Voraustrauung unter Beteiligung von Minderjährigen (§ 11 Abs. 2 PStG) ist damit zu rechnen, dass Konflikte innerhalb solcher „Ehen“ noch mehr als bisher im Verborgenen behandelt werden.

## **C. Empirische Befunde aus Nordrhein-Westfalen**

### **I. Exemplarische Gerichts- und Ermittlungsverfahren**

#### **1. Grundlagen**

Wie oben erwähnt erfolgten im Jahr 2019 Umfragen durch das Justizministerium bei allen nordrhein-westfälischen Familiengerichten unter deutlichem Hinweis auf die Bedeutung einer Beteiligung. Allerdings wurden fast durchweg Fehlanzeigen erstattet, auch nach wiederholten Nachfragen. Dies steht in gewissem Kontrast zu den parallel geführten Interviews mit Praktikern aus Familiengerichten und der einschlägig befassten Anwaltschaft aus vielen Teilen Nordrhein-Westfalens, die von teilweise drastischen Fällen von Paralleljustiz zu berichten wussten oder zumindest deutlich machten, dass in einer erheblichen Zahl von Fällen solche Mechanismen zu vermuten sind.

Auch dieser Befund birgt eine wichtige Erkenntnis: Offenbar werden familiengerichtliche Verfahren überhaupt nicht angestrengt, wenn zuvor Paralleljustiz geübt wurde, oder aber es fehlt an den notwendigen Kenntnissen, Informationsmechanismen (auch wegen mangelnden Informationsaustauschs zwischen Institutionen) oder Handlungsmöglichkeiten, um in familiengerichtlichen Verfahren Paralleljustiz aufdecken und gegebenenfalls neutralisieren zu können.

Interviews in Justizkreisen ist zu entnehmen, dass auch in manchen Fällen, in denen Betroffene den Schritt gewagt haben, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, Anträge z. B. auf Gewaltschutzmaßnahmen oder Scheidungsanträge<sup>111</sup> wieder zurückgezogen werden; konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Paralleljustiz werden in akuten Situationen geoffenbart, später aber in gerichtlichen Verfahren relativiert oder bestritten. Die Gründe dafür lassen sich in der Regel nicht aufklären.

---

<sup>111</sup> In einem Fall zog eine von ihrem Ehemann schwer misshandelte Ehefrau (Flüchtlingsfamilie) den Scheidungsantrag nach massivem Druck der Familien zurück, nachdem diese zugesagt hatten, sie erhalte das alleinige Sorgerecht für die Kinder. Der Ehemann habe die Gewaltanwendung für völlig normal in ihrer Kultur gehalten.

Zudem sind Fälle bekannt, in denen Frauen Scheidungsanträge zurückgezogen haben, weil ihr (gewalttätiger) Ehemann dadurch seinen Aufenthaltstitel verloren hätte. Das Motiv hierfür kann im Mitleid mit der Person liegen, aber auch mit seiner Familie im Herkunftsland, die auf Unterstützungszahlungen angewiesen ist. Auch Sorgerechtsstreitigkeiten können zusätzlich mit aufenthaltsrechtlichen Aspekten belastet sein. Zudem wird von schwierigen Fällen berichtet, in denen einerseits Frauen Schutzmaßnahmen benötigen, andererseits aber von Behördenseite oder auf Druck der Familie der Umgang des Vaters mit den Kindern aufrechterhalten werden soll.<sup>112</sup>

Repression, vor allem aber auch Prävention müssen demnach deutlich vorher ansetzen (hierzu unten D.).

Familienkonflikte mit Elementen von Paralleljustiz sind indes in verschiedenen in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Strafverfahren bekannt geworden. Darin zeigt sich die extremste Form der Paralleljustiz mit strafrechtlicher Relevanz bis hin zum „Ehrenmord“ bzw. zur „Blutrache“.<sup>113</sup> Diese Fälle beinhalten aber zugleich familienrechtsrelevante Stadien, schon bevor es zu Straftaten kommt. In vielen Fällen sind fließende Grenzen zwischen familienrechtsrelevanten Streitigkeiten (z. B. über Trennung/Scheidung, ehgüterrechtliche Fragen oder Sorgerecht für Kinder) zu Straftaten wie Beleidigung, Nötigung oder Bedrohung sowie Strafvereitelung, falsche Bezeichnung von Straftaten oder Falschaussagen erkennbar, so dass sich Familienrechtsfragen und Strafrechtliches ohnehin nicht klar trennen lassen. Dasselbe gilt für Falllagen, in denen Strukturen der innerfamiliären Paralleljustiz dazu führen, dass Familienmitglieder zur Begehung von Straftaten angehalten werden.

Nach alledem können solche Fälle paradigmatisch als gerichtlich geprüftes bzw. durch Ermittlungsbehörden aufgearbeitetes Fallmaterial auch für die Zwecke dieser Studie herangezogen werden. Die ausführliche und tiefgründige Beweiswürdigung bietet ein hohes Maß an Verlässlichkeit, so dass der Verfasser sie als Tatsachengrundlage für besonders geeignet hält, zumal alle

---

<sup>112</sup> Nach Aussagen aus Frauenhäusern stärke die Handhabung des Umgangsrechts in der gegenwärtigen Form ungewollt gewalttätige Männer.

<sup>113</sup> Ausführlicher hierzu Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019, S. 19 ff. mwN.

Zweifel, die Fakten zu Lasten der Angeklagten betrafen, aus rechtsstaatlichen Gründen nur zu deren Gunsten wirken konnten.

Die Auswahl der folgenden drei exemplarischen Fälle sollte möglichst breite, für Nordrhein-Westfalen typische Sachverhaltslagen abdecken. Sie stammen aus den letzten Jahren und decken unterschiedliche ethnische und religiöse Milieus ab, in denen aufgrund sozio-kultureller oder migrationsbedingter Besonderheiten (hierzu noch im Folgenden unter VI.) Paralleljustiz nach dem Gesamtergebnis dieser Studie besonders häufig anzutreffen ist, sich also nicht auf wenige Einzelfälle beschränkt. Wiederum sei darauf hingewiesen, dass auch für die hier genannten Bevölkerungsgruppen Paralleljustiz keineswegs generell charakteristisch ist.

## **2. Libanesen-Fall Essen**

Eine eindrucksvolle, ausführliche Schilderung der Hintergründe eines familiären Blutrachefalles als Extremfall von Paralleljustiz enthält ein veröffentlichtes Urteil des LG Essen aus dem Jahr 2016.<sup>114</sup> Ein Jahrzehnte währender, teils gewaltsam ausgetragener Konflikt<sup>115</sup> zwischen zwei verfeindeten Familienzweigen führte zunächst zu einer wechselseitigen Messerattacke zwischen dem Bruder bzw. Vater der späteren Mörder und einem Angehörigen des verfeindeten Familienzweiges in der Essener Innenstadt, wobei ersterer schwer verletzt wurde. Ein sofort initiiertes familieninterner Schlichtungsversuch blieb erfolglos. Polizeiliche Ermittlungen gegen den Verletzer waren in Gang gesetzt. Zwei Brüder und ein 20jähriger Sohn des Verletzten lauerten noch am selben Tag einem tatunbeteiligten 21jährigen Verwandten des verfeindeten Verletzers vor einem Lokal auf und töteten ihn mit sechs Schüssen auf einer

---

<sup>114</sup> LG Essen Urteil v. 08.12.2016 (25 KLS-70 Js 203/16-33/16), abrufbar unter [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/essen/lg\\_essen/j2016/25\\_KLS\\_70\\_Js\\_203\\_16\\_33\\_16\\_Urteil\\_20161208.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/essen/lg_essen/j2016/25_KLS_70_Js_203_16_33_16_Urteil_20161208.html) (12.08.2020). Die Fallschilderung stützt sich auf die veröffentlichten Teile des Urteils.

<sup>115</sup> Einer der Täter wurde deshalb schon zuvor wegen Gewaltdelikten verurteilt, war aber auch Opfer solcher Delikte und wurde dabei einmal schwer verletzt. Der Gehilfe (Cousin des Getöteten) war zuvor in eine Auseinandersetzung mit einem Angehörigen des mit seinem Vater verfeindeten Familienzweigs verwickelt und verletzte diesen in Anwesenheit seines Vaters nach wechselseitigen Beleidigungen und leichten körperlichen Auseinandersetzungen gefährlich (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

belebten Straße. Es handelte sich um den ältesten Sohn des Familienoberhaupts des verfeindeten Familienzweigs und Neffen bzw. Cousin der Täter/des Gehilfen. Damit sollte das Oberhaupt der verfeindeten Familie schwer getroffen werden. Die mehreren Auseinandersetzungen wurden von einem Täter als „Blutrache“ beschrieben. Der Verletzte tauchte nach dem Mord unter, weil er seinerseits Blutrache befürchtete.

Die Verurteilungen der drei Angeklagten unter anderem wegen heimtückischen Mordes (§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Variante 5 StGB)<sup>116</sup> und der beiden Brüder auch wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen (§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Variante 4 StGB)<sup>117</sup> wurden vom Bundesgerichtshof bestätigt.<sup>118</sup> Bei dem Sohn wurden niedrige Beweggründe nicht als erwiesen angesehen, weil er wenigstens im Nachhinein gewisse Anzeichen von Mitleid für das Opfer und dessen Familie gezeigt und auch ansatzweise versucht hatte, sich aus dem weiteren Tatgeschehen herauszuhalten. Die Revision gegen das Urteil war nur im Hinblick auf die Verurteilung wegen Beihilfe zum unerlaubten Führen einer Schusswaffe erfolgreich. Bemerkenswert ist unter anderem, dass in diesem Fall entgegen vielen anderen ähnlich gelagerten Fällen<sup>119</sup> trotz eines dahingehenden Versuchs keine Bereitschaft bestand, eine „interne Konfliktbeilegung“ vorzunehmen und den Gerichten und Behörden so wenig wie möglich preiszugeben. So werden die Hintergründe und Mechanismen der Tat(en) besser verständlich.

Die beiden Brüder (B1 und B2, Mittäter des Mordes) entstammen einer Großfamilie von insgesamt 13 Geschwistern, die seit Anfang der 1970er Jahre

---

<sup>116</sup> Die beiden Brüder des Verletzten wurden wegen heimtückischen Mordes aus niedrigen Beweggründen (§ 211 Abs. 1, Abs. Varianten 4 und 5 StGB) als Mittäter verurteilt, sein Sohn wegen Beihilfe zum heimtückischen Mord.

<sup>117</sup> Das gelegentlich erhobene Gerede von einem angeblichen „Kulturrabatt“ in Verfahren gegen ausländische Straftäter wird von der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung zu den niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB deutlich widerlegt, vgl. etwa BGH Beschluss v. 28.11.2017 (5 StR 480/17), NSTZ 2018, S. 92 und BGH Beschluss v. 10.01.2006 (5 StR 341/05), NJW 2006, S. 1008, auf den sich aus das Gericht bezieht; weitere Nachweise bei Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019, S. 20 ff.

<sup>118</sup> BGH Beschluss v. 30.08.2017 (4 StR 216/17) (abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2017&nr=79589&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>) (12.08.2020). Bei einem Angeklagten wurde die Verurteilung wegen Beihilfe zum Führen einer Schusswaffe aufgehoben; der Strafausspruch wurde beibehalten.

<sup>119</sup> Vgl. nur Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, Berlin 2015, S. 76 ff.; Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019, S. 18 ff., 28 ff., 41, 47.

in der Hoffnung auf ein besseres Leben und zum Zweck der Familienzusammenführung nach Nordrhein-Westfalen übersiedelte. Einer der Brüder (B1) wuchs zunächst im Libanon auf; in der Schule erhielt er „wie üblich“ Schläge von den Lehrern auf Kopf und Gesicht; auch die Mutter schlug die Kinder oft. Aus finanziellen Gründen endete der Schulbesuch nach fünf Jahren im Alter von 13. Das weitere Leben verlief in meist äußerlich prekären Umständen, wobei B1 trotz seines prekären Aufenthaltsstatus‘ stets versuchte, wirtschaftlich Fuß zu fassen. Nach der Übersiedlung nach Deutschland, in erfolgte eine „islamische Heirat“, aus der mehrere Kinder hervorgingen, um die er sich auch kümmerte; die Ehe scheiterte. Ein großer Teil seiner Familie, unter anderem sein Vater, wurde schon kurz nach seiner Einreise aus Deutschland abgeschoben. Es bestand indes Kontakt zu einigen Familienmitgliedern. In Deutschland konvertierte B1 vom Islam zum Christentum.

Nach der Einreise wurde B1 in die bestehenden familiären Auseinandersetzungen verwickelt und zwei Mal schwer verletzt, dabei einmal lebensgefährlich. Spätere massive Gesundheitsprobleme, die nach seiner Einschätzung auch das Scheitern der Ehe bewirkten, führte er darauf zurück.<sup>120</sup> B1 fühlte sich zusehends als „schwach“ gegenüber der Familie des späteren Tatopfers mit ihren zahlreichen Mitgliedern, die aus seiner Sicht sein „Leben versaut“ habe. Eine Ursache der familiären Auseinandersetzungen (meist zwischen Cousins) war offenbar eine gescheiterte Ehe zwischen Angehörigen beider Familienzweige. Im Zuge von Eheproblemen zog eine Ehefrau zurück zu ihren Eltern. Rückholversuche des Ehemannes und seines Vaters scheiterten, wobei es zu erheblichen gewalttätigen Auseinandersetzungen kam. Es folgten weitere Auseinandersetzungen<sup>121</sup>, weil B1 den Ehemann einer Schwester wegen Drogendelikten angezeigt hatte und dieser zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde.

Der andere Bruder (B2) wuchs 15 Jahre in Deutschland auf und war schulisch und sozial gut integriert, wurde dann aber mit weiteren Familienmitgliedern ins Ausland abgeschoben, wo er eine Ausbildung abschloss und beruflich Fuß

---

<sup>120</sup> Nach den gerichtlichen Feststellungen gab es keinen solchen Kausalzusammenhang.

<sup>121</sup> Die Betroffenen rechneten die Täter dem feindlichen Familienzweig zu.

fasste. Die Ehe mit einer nahen Verwandten scheiterte, weil sie den Verdacht hegte, er habe sie nur wegen eines erstrebten Aufenthalts in Deutschland geheiratet. Später flüchtete B2 nach Deutschland und fand sich aufgrund seiner Sprachkenntnisse gut zurecht.

Der Sohn des Verletzten (Gehilfe beim Mord), dessen Familie kurz vor seiner Geburt mit Duldungsstatus einwanderte, wurde in Deutschland geboren, hat fünf Geschwister, schloss die Fachoberschule ab und begann eine Lehre, seit deren Beginn er seine Duldung in Deutschland statt alle drei nur noch alle sechs Monate verlängern lassen musste. In seinem Freundeskreis mied er den Umgang mit Straffälligen. Seine zivilrechtlich und islamisch getrauten Eltern trennten sich nach heftigen Gewalttaten des Vaters gegen die Mutter. B1 bedrohte die Mutter in diesem Zusammenhang wiederholt, weswegen sie ihrem Sohn den Kontakt mit diesem untersagte. Der Sohn lebte weiterhin im Haushalt der Mutter – einer Schwester des Vaters des später Getöteten - und war bemüht, die Erwartungen seiner Eltern zu erfüllen. Wegen des Zerwürfnisses zwischen seinen Eltern befand er sich in einem starken Loyalitätskonflikt. Die jeweiligen Familien der zerstrittenen Eltern stellten sich auf die Seite ihrer Angehörigen. Dem Sohn wurde vom Vater untersagt, weiterhin mit seinem Cousin, dem späteren Tatopfer, zu verkehren, zu dem er zuvor ein gutes und enges Verhältnis hatte.

Derartige Familienkonflikte sind nicht selten und können zu langwährenden Formen von Paralleljustiz führen, weil der Konflikt die als kollektiv verstandene „Familienehre“ belastet, die vor allem durch männliche Angehörige wiederhergestellt werden muss. Das kollektivistische Denken wird dadurch dokumentiert, dass sowohl Täter wie auch Opfer nicht persönlich in den Konflikt involviert sein müssen (einer der Täter kannte das Opfer zuvor überhaupt nicht), sondern familiären Solidaritätserwartungen folgen. Das Tatopfer selbst war nie in gewaltsame familiäre Auseinandersetzungen involviert. Solche Mechanismen zeigten sich hier bereits in den dem Mord vorangegangenen Konflikten mit wechselnden Täter- und Opferrollen. Dabei fällt auch auf, dass die inneren Zusammenhänge der Taten über die Jahre hinweg zumindest nicht systematisch erhoben bzw. dokumentiert wurden; möglicherweise waren schon

die genauen familiären Konstellationen nicht bekannt. Zumindest im strafrechtsrelevanten Bereich mag es hilfreich sein, gewalttätig ausgetragene Dauerkonflikte systematisch zu erfassen, um über Gefährderansprachen oder präventive Maßnahmen im Vorfeld einzugreifen.

Aufschlussreich ist das ambivalente Verhalten des Sohnes, der deshalb nur wegen Beihilfe verurteilt wurde und bei dem das persönliche<sup>122</sup> Vorliegen niedriger Beweggründe verneint wurde: Einerseits versuchte er durch Kontaktaufnahme mit anderen anwesenden Bekannten, sich aus dem Geschehen herauszuhalten. Immerhin war das Mordopfer sein Cousin, mit dem er bis zum familiären Zerwürfnis befreundet war, im Verfahren weinte er, als eine Zeugin sein früheres gutes Verhältnis zum Tatopfer ansprach. Andererseits folgte er der Aufforderung seines Onkels, die Identifizierung des Tatopfers im Inneren des Lokals vorzunehmen und weiterzugeben und somit die Tatausführung zu unterstützen. Dies zeigt den extremen Solidaritätsdruck, dem auch Angehörige ausgesetzt sein können, die sich bemühen, ein straffreies Leben zu führen und gesellschaftlich Fuß zu fassen.

Das Gericht beschrieb die niedrigen Beweggründe für die vorliegende „Blutrache“ und damit das Motiv für die geübte Paralleljustiz in Anlehnung an die etablierte Rechtsprechung so:

„Eine Tötung aus dem Motiv der „Blutrache“ ist in aller Regel deshalb als besonders verwerflich und rücksichtslos anzusehen, weil sich der Täter dabei seiner persönlichen Ehre und Familienehre wegen gleichsam als Vollstrecker eines von ihm und seiner Familie gefällten Todesurteils über die Rechtsordnung und einen anderen Menschen erhebt (...). Ein niedriger Beweggrund wird in aller Regel in denjenigen Fällen von „Blutrache“ ohne weiteres anzunehmen sein, in denen allein die Verletzung eines Ehrenkodex als todeswürdig angesehen wird oder in denen ein Angehöriger einer Sippe als Vergeltung für das Verhalten eines anderen Sippenangehörigen in dem ihn keine persönliche Schuld trifft, getötet wird. Auch die Tötung als Vergeltung für ein als ehrenwidrig bewertetes Verhalten, das indes seinerseits nicht in der Tötung oder

---

<sup>122</sup> Die dahingehende Motivation der beiden Täter war ihm bekannt.

zumindest schweren Verletzung einer anderen Person bestand, wird regelmäßig als niedrig zu bewerten sein.“

Das Gericht grenzt solche Fälle von denjenigen ab, in denen das Opfer zuvor selbst einen nahen Angehörigen des Täters getötet hat und weist darauf hin, dass die bloße Zugehörigkeit zu einem „Kulturkreis“ stammt, in dem „Blutrache“ noch relevant ist. Es kommt alleine auf die konkrete Motivation im jeweiligen Einzelfall an.

### **3. Jeziden-Fall**

Ein Fall von „Ehrenmord“ (§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Variante 4: Mord aus niedrigen Beweggründen<sup>123</sup>) bzw. der Beihilfe dazu unter irakischen Jeziden liegt einem unveröffentlichten rechtskräftigen Urteil aus dem Jahr 2018 zugrunde. Opfer war eine im Irak als Minderjährige verheiratete Frau Mitte 30, die mehrere Kinder mit ihrem Ehemann hatte. Täter waren ihr ältester Sohn und ihr Schwager, zur Tatzeit unter 20 bzw. Anfang 20 Jahre alt; Beihilfe leisteten ihr Ehemann und ein weiterer Schwager im Alter von Mitte 20. Aus nicht näher bekannten Gründen entschloss sich das spätere Tatopfer, sich von ihrem Ehemann gegen dessen Willen zu trennen und zusammen mit dem jüngsten Kind Schutz in einem Frauenhaus zu suchen.

Die Feststellungen zu den Hintergründen der Tat beruhen auf einer sehr umfangreichen Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, einschließlich des ethnologischen Sachverständigengutachten eines versierten Experten. Danach sahen die Verurteilten in der Entscheidung der Frau, sich zu trennen, eine massive Verletzung ihrer gemeinsamen Familienehre.

---

<sup>123</sup> Das gelegentlich erhobene Gerede von einem angeblichen „Kulturrabatt“ in Verfahren gegen ausländische Straftäter wird von der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung zu den niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB deutlich widerlegt, vgl. etwa BGH Beschluss v. 28.11.2017 (5 StR 480/17), NSTZ 2018, S. 92 und BGH Beschluss v. 10.01.2006 (5 StR 341/05), NJW 2006, S. 1008, auf die sich auch das Gericht bezieht; weitere Nachweise bei Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019, S. 20 ff.

Die Tatbeteiligten waren vor allem in der Hoffnung auf ein besseres wirtschaftliches Leben und wegen der allgemeinen Lage der Jeziden im Irak nach Deutschland eingereist und wenig gebildet. Sie lebten teils von eigenen Unternehmereinkünften, teils von Transferleistungen. Nur einer von ihnen war zuvor wegen einer geringfügigen Straftat strafrechtlich in Erscheinung getreten. Trotz längeren Aufenthalts in Deutschland seien sie niemals von ihrer traditionellen jezidisch-patriarchalischen Werteordnung abgerückt. Die Eskalation der Einwirkungen auf die Ehefrau bis hin zum Mord zeigt typische Merkmale der Mechanismen und Hintergründe von Paralleljustiz. So versuchten zunächst die männlichen Angehörigen, die Frau durch Einschaltung ihrer Herkunftsfamilie, Einschüchterung, Bedrohung und Verfolgung zur Rückkehr zu veranlassen. Auch wurde ein Schlichtungstreffen unter Einschaltung „hochgestellter Persönlichkeiten“ aus der Community abgehalten.

All dies blieb wirkungslos. So gelangten die Tatbeteiligten zu der Überzeugung, die Frau werde ihre untergeordnete Rolle und das aus ihrer Sicht alleinige Recht des Ehemannes und seiner Familie, über Trennung und Scheidung zu befinden, dauerhaft nicht anerkennen. Sie befürchteten, dies könne nach außen dringen und dokumentieren, dass die Frau weder die jezidischen Traditionen und die hochgestellten Vertreter respektiere, noch dass die Familie die Kraft habe, der Frau Einhalt zu gebieten. Bereits entsprechende Gerüchte ziehen soziale Ausgrenzung nach sich (es stand im Raum, die Frau könnte eine neue Beziehung eingehen). Diese „Schande“ für die gesamte Familie und den weitreichenden gravierenden Ansehensverlust in den Communities in Deutschland und im Irak wollten die Tatbeteiligten nicht hinnehmen und beschlossen deshalb, die Frau zu töten und damit die „Familienehre“ wiederherzustellen. Die Tat wurde nach ausgefeilter Vorbereitung mit großer Brutalität ausgeführt.

Aufschlussreich und typisch für Paralleljustiz ist die im Vordergrund stehende Motivation: Es geht um das kollektive Interesse am Erhalt des sozialen

Ansehens in einem streng patriarchalisch-hierarchisch strukturierten Milieu.<sup>124</sup> Einer der Täter wurde jahrelang von einer Tante im Sinne dieses in der Familie offenbar allgemein geteilten Familienverständnisses erzogen – auch Frauen können Systemträgerinnen sein. Geschlechtersolidarität ist keineswegs stets zu erwarten, im Gegenteil erweisen sich Frauen bisweilen als diejenigen, die Männer zur „Wiederherstellung der Ehre“ anhalten. Das Verhalten des Ehemannes (Aufnahme einer Beziehung<sup>125</sup> trotz bestehender Ehe) war offenbar nicht zu beanstanden war; nach jezidischen Normen sind polygyne Ehen laut Feststellungen des Gerichts zulässig.<sup>126</sup>

Das zunehmend eskalierende Geschehen bis zum Mord legt weitere Mechanismen der Paralleljustiz offen, zeigt aber auch Ansatzpunkte für deren Verhinderung. Die Frau hatte sich bereits ein Jahr vor der Tat in Trennungsabsicht heimlich zu ihrem Bruder begeben, der in einem anderen Bundesland wohnt. Der Ehemann und sein jüngerer Bruder (späterer Mordgehilfe) konnten den Aufenthaltsort herausfinden. Letzterer war wohl wegen seines wirtschaftlichen Erfolges und Durchsetzungsvermögens – dies im Gegensatz zum älteren Bruder/Ehemann - als „Stammeschef“ der in Deutschland lebenden Angehörigen anerkannt. Nachdem sich die Frau selbstbewusst geweigert hatte zurückzukehren, verletzte ihr Schwager sie erheblich und bedrohte sie und ihre Brüder vehement mit dem Tod. Hier fällt auf, dass nicht der unmittelbar in seiner „Ehre“ verletzte Ehemann, sondern ein anderer Angehöriger aktiv wurde, was die kollektive Bedeutung der Ehrvorstellungen unterstreicht.

Nach diesem Vorkommnis drang auch die Herkunftsfamilie der Frau auf diese ein, zu ihrem Ehemann zurückzukehren, einerseits zur Vermeidung einer Eskalation, andererseits wegen weitgehender Übereinstimmung mit den

---

<sup>124</sup> Unbeachtlich ist in solchen Zusammenhängen, dass Frauen im Alltagsleben nach Feststellungen des Gerichts Freiheiten genießen können und z. B. auch keine besonderen Kleidungsvorschriften einhalten müssen.

<sup>125</sup> Die Frau sorgte für die verbliebenen Kinder, wurde von diesen allerdings nicht respektiert und drastisch beleidigt.

<sup>126</sup> Im Übrigen scheint das Verhalten von Männern deutlich weniger Sanktionen zu unterliegen: Einer der verurteilten gab an, er habe sich in Deutschland nicht mehr um jezidische Werte gekümmert, habe Alkohol konsumiert, Discotheken aufgesucht und Freundinnen ohne Rücksicht auf Herkunft oder Religion ausgewählt.

Wertvorstellungen der Mannesfamilie. Auch der im Irak lebende Vater der Frau wurde hinzugezogen – ein Beispiel für grenzüberschreitende starke Sozialbindungen mit Wirkungen auch im Inland. Die Frau sah sich nach alledem in einer ausweglosen Situation und kehrte mit Ehemann und Schwager, der sie nochmals demütigte und misshandelte, an den Familienwohrt zurück. Der Bruder wurde mit dem Tode bedroht, wenn er seine Schwester nochmals aufnähme. An dieser Stelle zeigt sich, dass mögliche Hilfen durch staatliche oder nicht-staatliche Schutzmaßnahmen den Beteiligten offenbar nicht bekannt oder zugänglich waren. Die Frau war ja offenbar bereits zum Bruch mit dem Ehemann und dessen Familie entschlossen, konnte sich aber nicht zur Wehr setzen.

In der Folgezeit nahm die Frau anscheinend gegen den Willen ihres Ehemannes Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie auf und begann auch eine Liebesbeziehung mit einem Mann aus der Community. Ihr Ehemann wurde gegen sie gewalttätig, und der hinzugezogene Schwager bedrohte sie drastisch mit dem Tod. Vor der deutschen Polizei habe er keine Angst. Daraufhin vertraute sich die Frau einer Mitarbeiterin in einem Integrationskurs an, die auch umgehend bei der Vermittlung eines Platzes in einem entfernt gelegenen Frauenhaus half. Die Frau konnte mit dem jüngsten Kind und unter Mitnahme der Hochzeitsgoldgeschenke fliehen. Hier zeigt sich die mögliche Schlüsselfunktion von sozialen und Bildungseinrichtungen bei der Unterstützung gegen Paralleljustiz. Zum Ärger der Verurteilten (Familienkonflikte werden in Schamkulturen als „Privatsache“ angesehen) strengte die Frau mit Hilfe aus dem Frauenhaus ein Sorgerechtsverfahren an. Die Information, möglicherweise das Sorgerecht für alle Kinder verlieren zu können, erwies sich dabei als massive Belastung. In solchen Konstellationen scheitern in vielen Fällen die Versuche von Frauen, der häuslichen Gewalt- und Unterdrückungsszenerie zu entkommen.

Der Ehemann und sein Bruder übten in der Folge Druck auf die Kontaktperson der Frau im Integrationskurs aus und bedrohten den Bruder der Frau, der schließlich die Region offenbarte, in welcher seine Schwester Zuflucht gefunden hatte. Beide machten das Frauenhaus ausfindig, drangen dort ein und

stießen Todesdrohungen aus. Der Ehemann musste durch die herbeigerufene Polizei unter Anwendung unmittelbaren Zwangs aus dem Gebäude entfernt werden; die Ehefrau wurde in ein Frauenhaus in einer anderen Stadt eskortiert, Ehemann und Schwager erhielten einen Platzverweis, später ein familiengerichtliches Kontakt- und Näherungsverbot. Verwandte des Ehemannes und der Ehefrau versuchten vergeblich, die Frau zur Rückkehr zu bewegen.

Dennoch wurden die Pläne einer Rückholung von Frau und jüngstem Kind nicht aufgegeben. Das laufende familiengerichtliche Verfahren wurde gerade nicht als Konfliktbeilegungsmöglichkeit verstanden, weil es auf die Trennung abzielte. Die vier Tatbeteiligten initiierten vielmehr ein jezidisches Schlichtungstreffen. Das laufende familiengerichtliche Verfahren eröffnete die Möglichkeit, Zugang zu der Frau zu finden. So erschienen beim Verhandlungstermin neben den Verurteilten zwei Brüder und zwei weitere Angehörige der Frau, die Familie des Ehemannes und eine vom Ehemann eingeschaltete „hochgestellte Persönlichkeit“. Die Frau und ihre Anwältin wurden von der Familie des Ehemannes bestürmt und mussten vom Justizwachdienst geschützt werden, später nach Verlassen des Gerichtsgebäudes auch vor der Verfolgung im Pkw. Die „hochgestellte Persönlichkeit“ versuchte (vergeblich), über den gerichtlich bestellten Dolmetscher Kontakt zu finden. Die Angehörigen der Frau wurden damit bedroht, dass sie im Falle der Weigerung, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, selbst als „Ehrverletzer“ sanktioniert würden. Wiederum zeigt sich ein typisches Merkmal für Paralleljustiz: Zur Wahrung kollektiver Ehrvorstellungen wird Zwang auf die Beteiligung an Vermittlungen ausgeübt, deren Ausgang auf individuelle Rechte und Interessen keine Rücksicht nimmt.

Im Verlauf der Vermittlung wurde die Frau telefonisch einbezogen. Sie verweigerte die Rückkehr trotz der Befürchtung, getötet zu werden, in der Hoffnung, dass eine Scheidung nach deutschem Recht ihren Status als „Besitz“

ihres Ehemannes beenden könne.<sup>127</sup> Um die Situation zu beruhigen sagte die Frau zu, das Hochzeitsgold der Familie des Ehemannes zu überlassen und das jüngste Kind herauszugeben, sobald es das Schulalter erreicht habe (Zeitgewinn). Anschließend verlangte der Bruder des Ehemannes von den Angehörigen der Frau, eine entsprechende von der hochgestellten Persönlichkeit angefertigte Erklärung zu unterzeichnen, andernfalls werde er sie töten oder töten lassen. Zudem sollten sich die beiden Familien um eine Rückkehr der Frau bemühen. Keine der Familien habe Schuld daran, dass die Frau ins Frauenhaus gegangen sei. Auch hier zeigt sich der sozio-kulturelle Hintergrund von Paralleljustiz: Individuelle Zurechnung von Schuld und Verantwortung wird zur Gesichtswahrung vermieden. Stattdessen müssen kollektiv verstandene Pflichten vom betroffenen Kollektiv erfüllt werden, worauf eine Versöhnung folgt, die von keiner inneren Überzeugung getragen sein muss, sondern schlicht die sozialen Machtverhältnisse spiegelt.

Nachdem die Frau in der Folgezeit weder zurückkehrte noch das Gold zurückgab, wurde sie aus dem Kreis der Tatbeteiligten bzw. auf deren Veranlassung in Zuschriften mehrfach massiv bedroht. In der Folge erstattete sie Strafanzeige gegen ihren Ehemann und dessen Bruder. Zugleich wurden auch ihr Vater und Onkel telefonisch beschimpft.

Schließlich entschlossen sich die Tatbeteiligten nach Beratung im Familienkreis (unklare Zusammensetzung), die Frau zu töten. Entsprechend dem von ihnen vertretenen Ehrbegriff wird die Ehrverletzung als körpergebunden verstanden (Angriff auf die Körperlichkeit) und wird deshalb mit einem Angriff auf den Körper des „Ehrverletzers“ ausgeglichen. Die Durchsetzung ist Aufgabe der gesamten Familie, insbesondere der männlichen Mitglieder, hier in herausgehobener Stellung des ältesten Sohnes des Opfers unter Mithilfe des jungen Schwagers. Dabei wurde auch kalkuliert, dass Sohn und Schwager im Falle einer Aufdeckung der Tat aus Altersgründen wohl eine vergleichsweise geringe Strafe zu erwarten hätten bzw. als Lediger sich nötigenfalls im Ausland

---

<sup>127</sup> Man ging offenbar davon aus, dass zunächst das in § 1565 Abs. 2 BGB grundsätzlich vorgesehene Trennungsjahr eingehalten werden müsse, was angesichts der vorherigen Gewaltausbrüche nach gefestigter familiengerichtlicher Rechtsprechung allerdings nicht der Fall ist.

leicht eine Existenz aufbauen könnten, während die Älteren in Familienverantwortung standen.

Versuche, den geheimen Aufenthaltsort der Frau durch Verfolgung durch Dritte nach Ende der familiengerichtlichen Termine in Erfahrung zu bringen schlugen fehl. Ein Hinweis ergab sich schließlich aus einem Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren, in dem entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Frau der Ort genannt wurde, in dem ihr Kind den Kindergarten besuchte. Das Sorgerecht für das Kind wurde dem Ehemann zugesprochen, der noch vor dem Mord zur künftigen Versorgung der Kinder<sup>128</sup> die genannte weitere jezidische Ehe einging. Einige weitere Versuche, den genauen Aufenthaltsort der Frau ausfindig zu machen, scheiterten. Schließlich fand sich ein „Lockvogel“ in Gestalt einer alleinerziehenden Ausländerin mit prekärem Aufenthaltsstatus, die das Vertrauen der Frau gewinnen und als Gegenleistung einen heiratswilligen Mann mit gesichertem Aufenthaltsstatus vermittelt bekommen sollte. Die minutiöse Tatvorbereitung endete mit der brutalen Ermordung der Frau.

All dies demonstriert in großer Deutlichkeit den grundlegenden Unterschied zu Beziehungstaten: Die Tat wird nach vorheriger Eskalation sorgfältig geplant; persönliche Interessen spielen keine erkennbare Rolle, es geht nur um die Durchsetzung als unüberwindbar angesehener Sozialnormen in einem sozio-kulturell hermetisch lebenden Milieu.<sup>129</sup> Beide Familien wurden intensiv involviert<sup>130</sup>, es handelte sich keineswegs um einen internen Konflikt nur zwischen Ehemann und Ehefrau. Auch der eingeschaltete Vermittler war offenbar völlig in das rechtsstaatswidrige Normensystem integriert. Die Rechtsbehelfe des deutschen Rechts wurden nur als störend angesehen, die drohenden Sanktionen des deutschen Strafrechts einkalkuliert. Das sozio-ökonomische Gefälle zwischen Täter- und Opferfamilie verhinderte wirksame Unterstützung für das Opfer – Paralleljustiz in Reinkultur.

---

<sup>128</sup> Hier zeigt sich die häufige Konstellation, dass Väter aus Ehrschutzgründen das Sorgerecht für Kinder erkämpfen, die dann im Wesentlichen von weiblichen Familienmitgliedern aufgezogen werden.

<sup>129</sup> Interessanterweise wollte der überaus aggressiv handelnde „Sippenälteste“ einen jezidischen Kulturverein gründen.

<sup>130</sup> In der Täterfamilie wurde die Angelegenheit der Trennung beraten, die ganze Familie sei betroffen gewesen, man habe geweint, eine ältere Frau habe Herzprobleme bekommen.

#### 4. Familienbezogene Konflikte und Straftaten in Roma-Großfamilien

Paralleljustiz tritt in den betroffenen Großfamilienmilieus<sup>131</sup> in drei Ausprägungen in Erscheinung. Zunächst können Konflikte im Zusammenhang mit dem Abschluss von Ehen auftreten. Sehr häufig werden nur traditionelle Ehen mit oft minderjährigen Beteiligten geschlossen; bereits 12jährige Mädchen werden als heiratsfähig angesehen, mit Zustimmung der Eltern verheiratet, oft schnell und häufig schwanger, die Schulbildung wird abgebrochen. Heiraten von 15-16jährigen werden häufiger berichtet, die Ehemänner sind oft gleichaltrig oder wenig älter.<sup>132</sup> Solcherart minderjährig Verheiratete sind bisweilen stolz darauf, nun „eine Frau geworden zu sein“. Berichtet wird auch von „Jungfräulichkeitstests“; fallen diese negativ aus, kann es zu Schlägen, Zwangsprostitution, Verheiratung mit älteren Männern gegen Entgelt oder gar Tötungen kommen.<sup>133</sup>

Dokumentiert sind Fälle, in denen Mädchen und junge Frauen gegen Entrichtung beträchtlicher Brautgaben an die Herkunftsfamilie zum Zweck der Begehung von Straftaten (meist Eigentums- und Vermögensdelikte)

---

<sup>131</sup> Teilweise handelt es sich um Familien, die in jüngerer Zeit aus Südost- und Osteuropa eingewandert sind, teilweise um Personen, die bereits in Deutschland oder dem benachbarten Ausland geboren und aufgewachsen sind. Auch unter Roma herrscht große Binnenpluralität mit unterschiedlichen Sozialnormen; es handelt sich keineswegs um eine einheitliche Bevölkerungsgruppe.

<sup>132</sup> In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass es auch christliche Prediger in Erweckungsgemeinden gebe, die derartige Ehen für zulässig hielten (im Gegensatz zur Benutzung von Brillen bei Sehschwächen).

<sup>133</sup> Zum Thema Jungfräulichkeitserwartungen hat der österreichische OGH (Urteil v. 11.06.2002 [50Ob129/02k) in einem Rechtsstreit (Streitwert 10.174 Euro) folgendes festgestellt: „Entsprechend der Roma-Tradition vereinbarten die Streitparteien eine Zahlung des (...) Vaters des Bräutigams an die Beklagten, die Eltern der Braut für deren Zustimmung zur „Verheiratung“ ihrer Tochter. (...). Die Beklagten hätten ohne eine solche Zahlung der „Hochzeit“ nicht zugestimmt. Die Freigabe einer Tochter ohne entsprechende Zahlung der Eltern des „Bräutigams“ wäre nämlich nach Roma-Tradition eine Schande für die ganze Familie. Diese vereinbarte Zahlung steht in keinem Zusammenhang mit der Ausstattung und den Kosten des „Hochzeitsfestes“. Entsprechend den Roma-gebräuchen hat die „Braut“ nach der „Hochzeit“ im Haushalt der „Schwiegereltern“ zu arbeiten und selbst verdientes Geld an das Familienoberhaupt abzuliefern. Der „Bräutigam“ kann die „Braut“ nach der Tradition zu den Eltern zurückschicken, wenn sie bei der Eheschließung nicht mehr Jungfrau war, dann ist auch der Freigabebetrag von den Eltern der Braut zurückzuerstatten. War die „Braut“ aber Jungfrau, und verlässt sie ihren „Ehemann“ bevor sie den Freigabebetrag abgearbeitet hat, muss unter Umständen ein Teil des Geldes zurückerstattet werden, je nachdem, wer an der Trennung die Schuld trägt. Diese Streitigkeiten werden üblicherweise vor dem Roma-Kris ausgetragen (...). Dass solche „Reinheitsnormen“ den Abschluss von Minderjährigenehen fördern, liegt auf der Hand.

„verkauft“<sup>134</sup> werden. Genannt werden Summen in beträchtlicher fünfstelliger Euro-Höhe.<sup>135</sup> In solchen Fällen können Konflikte über die Höhe der Brautgabe zwischen den beteiligten Familien entstehen, oder auch Konflikte innerhalb der neuen Familie, wenn die Ehefrau/Schwiegertochter die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Dann kann sie bedroht werden, auch mit Entzug der Kinder (frühe und häufige Schwangerschaften sind nicht selten), mit dem als besonders demütigend empfundenen Abrasieren der Haare oder mit dem Ausschluss aus der Familie. Streitigkeiten können sich auch aus erheblichen Brautgabenzahlungen ergeben, wenn die beabsichtigte Eheschließung nicht zustande kommt.<sup>136</sup>

Ein exemplarischer einschlägiger Konfliktfall betraf ein minderjähriges, traditionell verheiratetes Paar mit einem kleinen Kind, das den kulturellen Traditionen entsprechend nach Eheschließung der Mannesfamilie zugeordnet wird. Nachdem das Brautgeld nicht in voller Höhe entrichtet wurde, verlangten die Eltern der Braut das Kind. Die Mannesfamilie zog innerhalb Deutschlands um, wurde aber offenbar gefunden. Ein aus dem Ausland hinzugebetener „Roma-Richter“ entschied, dass Frau und Kind ihrer Herkunftsfamilie zuzusprechen seien. Beide verzogen anschließend in ihr Herkunftsland, wobei deren individuelle Interessen keine Bedeutung hatten.

Wenn die Betroffenen wie häufig über eine allenfalls geringe formale Bildung verfügen<sup>137</sup> und im Misstrauen gegenüber einer als feindselig empfundenen Umgebung zur strikten Wahrung der Familieninteressen erzogen wurden, ist der Zugang zu Schutz und Hilfe von außen vielfach verschlossen. Auch eine brutale Durchsetzung der internen patriarchalisch-kollektivistischen Sozialnormen wird dann oft als „normal“ empfunden. Den Opfern fehlt das

---

<sup>134</sup> Im Zuge von Maßnahmen der TKÜ gewonnene Aussagen sprechen eine klare Sprache.

<sup>135</sup> Z. B. ca. 35.000 Euro, 55.000 Euro, ca. 80.000 Euro.

<sup>136</sup> Einen einschlägigen Fall hatte das OLG Köln zu entscheiden (Urteil v. 08.04.1994 [20 U 226/92), NJW-RR 1994, 1026. Gegenstand war ein Betrag von 55.000 DM. Zunächst war eine interne Schlichtungsinstanz („Parotte“) angerufen worden, die entsprechende Vereinbarung würdigte das Gericht überzeugend als aliud zum Schiedsvertrag des deutschen Zivilprozessrechts.

<sup>137</sup> In jüngerer Zeit Zugewanderte haben häufig keine Schule besucht und hatten keinen Zugang zu regulärer Arbeit; die vergleichsweise wenigen Bildungsaufsteiger erleben häufig Diskriminierung mit dem Effekt, dass Leistung sich nicht zu lohnen scheint.

Bewusstsein, dass sie nach der geltenden Rechtsordnung Rechte besitzen, die verletzt wurden.

Weiterhin werden in solchen Fällen meist junge Familienmitglieder aufgrund extrem starken innerfamiliären Loyalitätsdrucks und entsprechender Erziehung zur Begehung von Straftaten bzw. zu Prostitutionszwecken eingesetzt, auch gegen ihren Willen. Nicht selten handelt es sich dabei um Minderjährige, die teilweise noch strafunmündig sind.<sup>138</sup> In diesem Kontext setzen sich in den betroffenen Milieus vorherrschende Erziehungsgegebenheiten und Sozialnormen fort. Selbst in Fällen, in denen Betroffene Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Begehung von Straftaten oder im Zusammenhang mit Prostitution wurden, kann es an jeglichem Bewusstsein fehlen, zum Opfer geworden zu sein. Dies gilt für Erwachsene und Kinder gleichermaßen. In anderen Fällen werden Betroffene durch massive Drohungen und Gewaltanwendung zu entsprechenden Tätigkeiten gezwungen. Staatliche Hilfsmaßnahmen, sofern sie überhaupt auf der Grundlage entsprechender Informationen und Kapazitäten initiiert werden, scheitern insbesondere in sehr mobilen Milieus oft daran, dass die Betroffenen nicht mehr erreichbar sind.<sup>139</sup>

Ferner entstehen Konflikte im Zusammenhang mit solchen Straftaten, wenn beispielsweise Streit über die Verteilung der Beute oder den Umgang mit der Strafverfolgung entsteht, wenn Zwangsprostituierte<sup>140</sup> aus dem Milieu ausbrechen wollen<sup>141</sup>, oder wenn die „Familienehre“ z. B. durch Entführungen

---

<sup>138</sup> Meist wird davon ausgegangen, dass es sich um Kinder aus den jeweils betroffenen Familien handelt. Es werden aber auch Verdachtsfälle berichtet, in denen Kinder nur als die eigenen ausgegeben werden (Verdacht auf Kinderhandel). DNA-Analysen könnten hier helfen.

<sup>139</sup> Beispielsweise wurde in einem Fall die Wohnung Betroffener aufgesucht, ohne dass eine Verständigung möglich war. Bei einem Folgebesuch waren nur Verwandte anwesend, die angeblich keine Informationen über den Aufenthalt der Betroffenen hatten. Beim nächsten Besuch war die Wohnung aufgelöst.

<sup>140</sup> Hiervon dürften insbesondere Mädchen und Frauen betroffen sein, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen extremer Armut und Diskriminierung im Herkunftsland entkommen wollen und dann in Deutschland zur Prostitution gezwungen werden. Berichtet werden aber auch Fälle von Jungen in der Altersgruppe ab 10 Jahren, die zu solchen Zwecken „benutzt“ werden; anders als Mädchen, deren sozial bedeutsame Jungfräulichkeit äußerlich erkennbar verlorengehen kann, ist dies bei missbrauchten Jungen nicht der Fall. In einem Extremfall berichtete ein Junge, dass er wegen der bestehenden Schulpflicht nicht die Zeit habe, Eigentumsdelikte zu begehen, und sich deshalb prostituieren müsse. Die Befassung deutscher Behörden mit diesem Sachverhalt wurde als unverständliche, peinliche Einmischung in innere Familienangelegenheiten empfunden.

<sup>141</sup> In einem Extremfall wurde eine ausstiegswillige Zwangsprostituierte, die bereit war, gegen ihren Ehemann auszusagen, gezwungen, die Vergewaltigung ihres minderjährigen Sohnes im

von jungen Frauen verletzt wurde. Beispielsweise kann es zu Konflikten kommen, wenn im Strafverfahren einem Mittäter eine beträchtliche Haftstrafe droht bzw. diese schon verhängt wurde und andere Mittäter gedeckt werden, von denen/deren Familien man eine Ausgleichszahlung erwartet, die im fünfstelligen Bereich angesiedelt sein kann. Dann erfolgen Geldsammlungen auch unter Angehörigen, die in keinem Zusammenhang mit den begangenen Straftaten stehen. Racheakte im Zusammenhang mit Konflikten über Familienehre oder Beute (z. B. Körperverletzungs- oder Brandstiftungsdelikte) können auch entferntere Familienangehörige treffen<sup>142</sup>; hierbei manifestieren sich die nach innen wie außen bestehenden starken Familienbindungen. Das Maß an Unterstützung kann allerdings je nach sozialem Status innerhalb der Community stark variieren.

Die Machtstrukturen entsprechen in den betroffenen Milieus patriarchalischen Mustern innerhalb von Großfamilien, die von lokalen und regionalen Solidargemeinschaften bis hin zu europaweiten Netzen reichen können. Es herrschen klare Loyalitätserwartungen, die einerseits strikte Unterwerfung einfordern, andererseits aber auch unbedingten Schutz versprechen. Zur Durchsetzung verletzter Sozialnormen werden teils Angehörige aus ganz Deutschland oder gar Europa mobilisiert. Andererseits werden erforderliche Geldsummen zur Hilfe für Angehörige im ganzen Großfamilienkontext aufgebracht. Socher Zusammenhalt zeigt sich auch in wiederkehrenden Tumultlagen, wenn ein Familienangehöriger in einer Klinik behandelt werden muss<sup>143</sup>, oder auch bei der Durchsetzung von Geschäftsinteressen<sup>144</sup>, wenn durch die wiederholte Anwesenheit einer größeren Zahl von Angehörigen dem

---

Herkunftsland am Telefon mitanzuhören. Auch nach Zurückziehen der Aussage sei die Frau noch von Angehörigen der Familie des Ehemannes vergewaltigt worden.

<sup>142</sup> In einem Fall wurde ein nur sehr am Rande an einem Familienkonflikt beteiligter junger Mann mit Rache bedroht und tauchte unter, ohne seinen Arbeitgeber darüber informiert zu haben. Es bedurfte einiger Vermittlung, um den Arbeitgeber über die Hintergründe aufzuklären und im Nachhinein einen Urlaubsantrag zu bewilligen. Der junge Mann begab sich zunächst nur in Verkleidung wieder zur Arbeit.

<sup>143</sup> Es werden Fälle berichtet, in denen eine große Zahl Angehöriger tagelang ohne Rücksicht auf Besuchszeiten oder Besucher anderer Patienten ganze Stationen in Anspruch nehmen, rigoros Chefarztbehandlungen einfordern (teils unter Angebot beträchtlicher Barzahlungen, die von der Großfamilie bestritten werden) und medizinisches Personal bedrohen, wenn sich der Gesundheitszustand des Patienten verschlechtert. Vergleichbare Sachverhalte kennen wir auch aus anderen Großfamilienmilieus mit vergleichbarer Sozialstruktur.

<sup>144</sup> Z. B. beim Erwerb von Immobilien oder der erwünschten Kündigung von Mietverträgen.

Begehren Nachdruck verliehen werden soll. Derartige starke Loyalitätsbindungen sind denn auch der Nährboden für Organisierte Kriminalität.<sup>145</sup>

Typischerweise übt die Elterngeneration (im Alter von ca. 40-60 Jahren) die Macht aus. Sie verwaltet das Vermögen und weist den Jüngeren ihre Tätigkeiten zu. Zwar dürfte Männern häufig das Letztentscheidungsrecht zukommen; Frauen üben jedoch in gleicher Weise Druck aus, um die Erwartungen durchzusetzen.<sup>146</sup> Familienälteste in solchem Sinne entscheiden dann z. B. auch darüber, ob in Strafverfahren Aussagen gemacht werden oder nicht, welche Anwälte eingeschaltet werden, oder führen Gespräche mit involvierten Behörden. Die Großelterngeneration wird von den Jüngeren versorgt. Kinder und junge Erwachsene leisten Ausführungsarbeiten. Ein Wandel im Generationenverhältnis wird in den betroffenen Milieus nicht beobachtet; die erlernten Erziehungsmuster und Sozialnormen werden wegen der hermetischen Lebensumstände fortgeschrieben.

Im Konfliktfall kommen in den meisten Fällen aus Sicht der Beteiligten – auch der Opfer – in den betroffenen Milieus fast ausschließlich interne Konfliktbeilegungsmechanismen in Betracht. Es herrscht eine strukturelles, aus langwährenden Diskriminierung- und Verfolgungserfahrungen erwachsenen Misstrauen gegenüber der Gesellschaft und Institutionen von Nicht-Roma („Gadje“<sup>147</sup>), die durch kulturelle Normen über Reinheit und Unreinheit noch verstärkt werden können. Es zählen dann nur die internen Sozialnormen, während der Bruch von geltenden Rechtsnormen nicht als Unrecht empfunden wird.<sup>148</sup> In einem familiengerichtlichen Verfahren über die Zahlung einer Brautgabe hat der Kläger nach den Feststellungen des Gerichts „dargelegt, dass die Volksgruppe der Roma nach eigenen Gesetzen und regeln lebe, die Anrufung eines staatlichen Gerichts im krassen Gegensatz zu den Traditionen

---

<sup>145</sup> Vgl. hierzu auch Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019, S. 28 ff, 38 ff.

<sup>146</sup> Z. B. wenn die Mutter Druck auf eine junge Frau ausübt, die frisch entbunden hat, nach sehr kurzer Zeit wieder Straftaten zu begehen.

<sup>147</sup> Der Begriff ist abwertend und wird intern als Beleidigung verwendet; interessant hierzu die Ausführungen von Markus Reinhardt/Maro Drom e.V., abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=HAVFEZMx9Fk> (08.07.2020).

<sup>148</sup> Diese Erkenntnisse beruhen auf zahlreichen Interviews in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern.

stehe, alle auftauchenden Konflikte durch die sog. „Parotte“ allein auf der Basis des überlieferten Normen- und Wertesystems entschieden werde.“<sup>149</sup>

Tiefgründiges Misstrauen kann auch dazu führen, dass Schutzmaßnahmen für Kinder, etwa die Inobhutnahme durch Jugendämter, völlig abgelehnt werden und stattdessen versucht wird, die Kinder auch dann bei Familienangehörigen unterzubringen, wenn ihnen dort offensichtlich Verwahrlosung droht. Parallel hierzu wird geschildert, dass so beschaffene Parallelwelten weitgehend hingenommen werden.<sup>150</sup>

In der Regel werden zur Konfliktbeilegung Familienälteste eingeschaltet. Bei Konflikten zwischen Großfamilien oder in Fällen großer Tragweite wird auf „Roma-Gerichte“<sup>151</sup> zurückgegriffen, die aus den jeweils geeigneten Familienältesten zusammengesetzt werden. Deren Verhandlungen werden teils aufgezeichnet und über die sozialen Medien in den Communities verbreitet. Allerdings kann dieses Vorgehen sehr kostspielig werden, müssen doch Kosten für Anreise<sup>152</sup> und Unterbringung der Entscheider sowie für ein angemessen großes<sup>153</sup> Versöhnungsfest übernommen werden. Deshalb wird in manchen Fällen auf diesen Mechanismus verzichtet.

Staatliche Behörden werden nur in seltenen Fällen eingeschaltet, z. B. bei Entführungen, oder um Druck im Rahmen interner Konfliktbeilegungen auszuüben. Die Fallhintergründe werden dabei nicht offenbart. „Aussteiger“ sind außerordentlich selten, insbesondere in Ermangelung realistischer Lebensperspektiven außerhalb des Großfamilienkontextes.

---

<sup>149</sup> OLG Köln Urteil v. 08.04.1994 (20 U 226/92), NJW-RR 1994, S. 1026 f. Gegenstand war ein Betrag von 55.000 DM. Immerhin wurde hier tatsächlich am Ende ein staatliches Gericht angerufen.

<sup>150</sup> Das Interesse für die hier behandelte Thematik ist auch in manchen Selbstorganisationen gering ausgeprägt.

<sup>151</sup> In betroffenen Kreisen findet sich auch die Bezeichnung „Zigeuner-Gericht“.

<sup>152</sup> Dem Verfasser wurde ein Fall bekannt, in dem ein in Süddeutschland ansässiger Entscheider nach Kanada gerufen wurde.

<sup>153</sup> Hier kann es um hohe dreistellige oder vierstellige Personenzahlen gehen.

## **II. Erkenntnisse aus Interviews**

### **1. Die Existenz von Paralleljustiz im Familienbereich in Nordrhein-Westfalen**

Paralleljustiz im oben B.III.3. definierten Sinne existiert in Nordrhein- Westfalen in nennenswertem, teils in erheblichem Umfang weit über bloße Einzelfälle hinaus. Nach verbreiteter Erfahrung der befragten Experten ist über die dokumentierten Fälle hinaus ein erhebliches Dunkelfeld zu vermuten, dessen Dimension im Rahmen der hier gebotenen qualitativen Forschung nicht weiter ausgeleuchtet werden konnte. Das liegt auch daran, dass die Abgrenzung zwischen rechtlich noch zulässiger Konfliktbeilegung unter starkem sozialem Druck und rechtlich nicht mehr zulässiger Paralleljustiz im Einzelfall schwierig ist. Es genügt jedoch die Feststellung, dass eine große Zahl tatsächlicher und potentieller Opfer von Paralleljustiz effizienten Schutz durch den Rechtsstaat und die rechtsstaatlich orientierte Zivilgesellschaft benötigt. Auch bedürfen die einschlägig befassten staatlichen Institutionen der Stärkung zur Sicherung ihrer Glaubwürdigkeit und Attraktivität.

Wie in anderen Bundesländern ist Paralleljustiz auch in Nordrhein-Westfalen *milieubedingt* (Näheres zu den Charakteristika solcher Milieus sogleich im Folgenden). Insgesamt zeigen sich im Land deutliche Unterschiede, die im Wesentlichen mit den spezifischen Entwicklungen in Migrationsprozessen zu erklären sind. In sehr vielen Interviews wurden die folgenden Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit genannt, in denen innerhalb bestimmter Milieus Paralleljustiz besonders verbreitet ist: Roma, Jeziden, libanesisch/kurdische Großfamilien, Kurden, Syrer, Iraker, Afghanen, Pakistaner, Türken, Albaner und andere Ethnien vom Balkan, Somalier, Nigerianer und andere Gruppen aus dem subsaharischen Afrika sowie Tschetschenen. Vielfach wird betont, dass es innerhalb solcher Gruppen sehr große Unterschiede in den Traditionen und Lebenshaltungen gebe. Paralleljustiz ist für keine der genannten Ethnien oder Religionen

charakteristisch. Sie tritt allerdings bei Vorliegen milieuspezifischer Faktoren deutlich gehäuft auf.

Die Abgrenzung der jeweiligen Milieus ist schwierig; es finden sich fließende Übergänge. Beispielsweise wird berichtet, dass in kleineren Familien die Furcht bestehe, von der Community (also dem jeweils für die Normenformulierung und -durchsetzung relevanten Milieu) geschluckt zu werden, wodurch die inneren Freiheiten verlorengehen könnten. Von Beleidigungen, Bedrohungen, Demütigungen und physischer wie psychischer Gewalt wird in solchen Zusammenhängen berichtet. Hier dürfte das Maß an Sozialkontrolle, insbesondere hinsichtlich der Wohnsituation, ausschlaggebend für die Entwicklung sein. Manche Communities seien in der Lage, bei Konflikten innerhalb weniger Minuten über WhatsApp oder andere Kanäle viele Mitglieder zu mobilisieren. In einigen Fällen wird berichtet, dass solche Familien oder einzelne Angehörige weit weggezogen seien, um der Kontrolle zu entgehen.

Die Migrationsgeschichte in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahrzehnten zeigt eine räumliche Konzentration bestimmter Gruppen meist in Großstädten des Ruhrgebiets mit Schwerpunkten in Dortmund, Essen und Gelsenkirchen und des Rheinlandes mit Schwerpunkten in Duisburg und im Kölner Raum, in deren angrenzenden Gebieten sowie in einzelnen Städten Ostwestfalens (z. B. Bielefeld). Paralleljustiz findet besonders guten Nährboden in dicht mit- und nebeneinander lebenden, in sozial prekärer Lage befindlichen Milieus mit hoher Sozialkontrolle. Sie gedeiht auch dort, wo staatliche und zivilgesellschaftliche Schutz- und Hilfsinstitutionen entweder über zu wenige Kenntnisse über Phänomene und Hintergründe von Paralleljustiz oder über zu geringe Ressourcen verfügen, um ihr wirksam begegnen zu können.

## 2. Typische Falllagen mit Indikatoren für Paralleljustiz

### a) Einführung

Eine feste institutionelle Ausprägung von Paralleljustiz ist in Nordrhein-Westfalen soweit ersichtlich nicht gegeben. Allerdings liegen zahlreiche Informationen über mehr oder weniger ritualisierte Formen außergerichtlicher Konfliktbeilegung vor, in denen zumeist Autoritätspersonen aus bestimmten Familien bzw. Familienverbänden Konfliktbeilegung mit hoher sozialer Verbindlichkeit betreiben. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Communities von Sinti und Roma, von Jeziden<sup>154</sup>, Muslimen und Afrikanern<sup>155</sup> genannt. Bisweilen werden auch Personen aus dem Ausland („Roma-Richter“ oder Imame) eingeschaltet, welche oft nicht mit den Lebensverhältnissen vor Ort vertraut sind. Attraktivität gewinnen solche Verfahren wegen des hohen Vertrauens in die eingeschalteten Entscheider, des Fehlens von Sprachbarrieren und der Vertraulichkeit der Verfahren, die einen „Gesichtsverlust“ vermeiden sollen; zudem wird auch auf Opfer von Paralleljustiz Druck ausgeübt, sich solchen Prozeduren zu beugen.

Informationen über die Abläufe und Inhalte sind meist nicht zu erhalten, soweit nicht, wie eben unter V. geschildert, die Verhandlungen in den betroffenen Communities über soziale Medien kommuniziert werden. Deshalb ist auch nicht ohne weiteres aufzuklären, ob es sich dabei um rechtlich zulässige, vielleicht sogar wünschenswerte Formen der Konfliktbeilegung handelt, oder ob die Grenzen des geltenden Rechts überschritten werden (vgl. zur Abgrenzung oben B.III.3.). Beispiele für alle Varianten finden sich auch in Nordrhein-Westfalen.

Ein Beispielsfall betrifft ein jezidisches Ehepaar. Die Ehefrau wünschte die Trennung vom Ehemann, woraufhin dieser von ihrer Familie ihre Bestrafung verlangte. Ihr Vater verweigerte dies, und man einigte sich auf eine Ratsvermittlung. Der Rat erklärte die

---

<sup>154</sup> Hier bestehen teils straffe Strukturen; Jezidenräte sind nach Herkunftsdörfern strukturiert, beteiligt können Geistliche sein, die aber z.T. wegen der Annahme von Geschenken diskreditiert sind, oder auch ehrenamtlich Tätige. Andererseits wird berichtet, dass in vielen Fällen das Wort religiöser Würdenträger (Scheichs) von großer Bedeutung sei, wenngleich ihm nicht immer gefolgt werde. Die Würdenträger gehörten zur obersten Kaste der Scheichs im hierarchischen Gesellschaftsaufbau der Jeziden, dieser wiederum werde aus Erfahrungen in der Herkunftsregion als Schutz der Gemeinschaft gegen eine Islamisierung/Auflösung angesehen.

<sup>155</sup> Hier liegen z.T. „Chief-Strukturen“ vor; der jeweilige chief befindet z. B. über Ehen oder Immobilien.

Familie der Frau für schuldig und entschied, dass sie die anlässlich der Eheschließung gemachten Goldgeschenke und die Brautgabe zurückzahlen müsse, wobei es sich um einen beträchtlichen fünfstelligen Betrag handelte. Über die näheren Hintergründe ist nichts bekannt. Ein positives Beispiel wurde in Fällen gesehen, in denen gerichtliche Scheidungsverfahren durch Einschaltung jezidischer Gemeindemitglieder und Geistlicher begleitet wurde, die nach Vermittlungsgesprächen der Scheidung zustimmten.

Aus muslimischen Milieus werden Fälle berichtet, in denen Imame oder andere Vertrauenspersonen in Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen positiv zur Rechtsdurchsetzung und Konfliktbeilegung beigetragen haben. Es gibt indes auch Berichte über Vermittlungen, in denen patriarchalische, teils auch noch zusätzlich religiös legitimierte Strukturen und Verhaltensweisen zu Lasten von Frauen verteidigt und durchgesetzt wurden.

In vielen Interviews wurden Falllagen benannt, in denen zumindest starker Druck auf Beteiligte ausgeübt wurde, auf bestehende Rechte zu verzichten, etwa Unterhaltsverzicht im Zusammenhang mit Scheidungsbegehren von Frauen. Im Mittelpunkt der Schlichtungsbemühungen steht dann die Wahrung von Kollektivinteressen, auch zu Lasten individueller Ansprüche und Schutzbedürfnisse.

Der Ansatz bei Indikatoren für Paralleljustiz trägt dem Umstand Rechnung, dass Situationen, in denen tatsächlich Paralleljustiz vorliegt, wie erwähnt häufig nicht leicht von solchen zu unterscheiden sind, in denen alle Beteiligten (noch) freiwillige Entscheidungen zur Konfliktbeilegung getroffen haben. Liegen solche Indikatoren vor, ist mit Paralleljustiz im Einzelfall zu rechnen. Zugleich ist vor der Stigmatisierung ethnischer oder religiöser Gruppen zu warnen, die nicht pauschal unter „Paralleljustizverdacht“ gestellt werden dürfen. Der Ansatz bei milieubezogenen Indikatoren vermeidet solche möglichen Stigmatisierungen und wird damit auch der Realität gerecht. In der Alltagspraxis wird ohnehin meist bewusst oder unbewusst mit Indikatoren gearbeitet. Sobald ein Anfangsverdacht für rechtlich relevante Problemlagen besteht, sind nähere Nachforschungen geboten, jeweils entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Eine effiziente Verfolgung dieses Ansatzes

setzt hinreichende Informationen über mögliche Indikatoren für Paralleljustiz, inhaltliche und kommunikative Zugänge zu den Betroffenen und nicht zuletzt hinreichende personelle und sächliche Ressourcen voraus.

Dass Familienkonflikte aller Art bis hin zu häuslicher und sexualisierter Gewalt und Tötungsdelikten in allen sozialen Milieus anzutreffen sind, wird hier als allgemein bekannt vorausgesetzt und wurde auch von allen befragten Experten bestätigt.<sup>156</sup> Entsprechende Taten erfüllen meist gerade nicht die oben entwickelte Definition von Paralleljustiz. Wie dort ausgeführt besteht die besondere Problematik der Paralleljustiz darin, dass die Akteure, nicht selten sogar auch die Opfer von Paralleljustiz sich an einem Sozial- oder Rechtsnormensystem hinsichtlich des Familienlebens orientieren, welches Paralleljustiz im Gegensatz zur deutschen Rechtsordnung duldet oder sogar einfordert. In betroffenen Milieus sind die daraus resultierenden Probleme nach allen Erkenntnissen<sup>157</sup> aus Nordrhein-Westfalen wie aus anderen Bundesländern um vieles stärker ausgeprägt als im Durchschnitt der Bevölkerung.

Die vorliegende Studie hat insoweit für Nordrhein-Westfalen Erkenntnisse zutage gefördert, die mit den bisherigen einschlägigen Untersuchungen in Einklang stehen. Die Ursachen liegen in spezifischen kulturell und sozio-ökonomisch zu erklärenden Sozialnormen bzw. Rechtsverständnissen, in migrationsinduzierten und sozio-ökonomischen Lebensumständen und Erfahrungen der Beteiligten sowie in mangelnden Zugängen zu den Institutionen des Rechtsstaats und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen. Es ist erforderlich, diese Ursachen zur Entwicklung jeweils adäquater Hilfsstrategien getrennt zu betrachten.

Im konkreten Einzelfall wird allerdings häufig eine Gemengelage unterschiedlicher Ursachen vorliegen. In der Praxis ist es von zentraler Bedeutung, zunächst die konkreten Beteiligten schlicht als Menschen in den

---

<sup>156</sup> Vgl. nur Derks, Häusliche Gewalt, 2. Aufl. 2020.

<sup>157</sup> Sie speisen sich vor allem aus teils langjährigen Erfahrungen in Jugendämtern, sonstigen Sozialverwaltungen und Frauenhäusern, Migrantenorganisationen sowie aus Polizei und Justizbehörden.

Blick zu nehmen. Auch in Milieus, in denen Paralleljustiz in signifikantem Umfang stattfindet, finden sich Problemfalllagen außerhalb dieses Phänomens – z. B. schlichte Beziehungstaten. Dies wird auch in der Berichterstattung nicht immer so wahrgenommen, wenn Beziehungstaten unter alteingesessenen Deutschen generell als „Familiendrama“ gelten, während entsprechende Taten unter Menschen mit Migrationsgeschichte ohne Informationen über die Hintergründe stereotypisch als „Ehrenmord“ bezeichnet werden.<sup>158</sup>

Vor einer schematischen Kulturalisierung Beteiligter ist also zu warnen. Andererseits kann und muss bei Vorliegen entsprechender Indikatoren im Einzelfall der Aspekt möglicher Paralleljustiz in den Blick genommen werden. Die folgenden Ausführungen können als eine Art von „Checkliste“ dienen, auf die in solchen Fällen zurückgegriffen werden kann. Sie spiegeln in erheblichem Umfang die allgemeineren wissenschaftlichen Erkenntnisse über Falllagen, Gründe und Mechanismen der Paralleljustiz wider, sind aber teilweise zumindest in der Dimension und hinsichtlich der institutionellen Rahmenbedingungen spezifisch für Nordrhein-Westfalen. Die genannten Beispiele entstammen, soweit nicht Abweichendes erwähnt wird, der Feldforschung vor Ort.

## **b) Kulturbedingte und sozio-ökonomische Phänomene als Indikatoren für Paralleljustiz**

### **aa) Vorbemerkung**

Die hier und im Folgenden behandelten kulturbedingten, sozio-ökonomischen und migrationsbedingten Phänomene betreffen unvermeidlich weitestgehend Milieus mit Migrationsgeschichte. Sollte man zur Vermeidung von Diskriminierung darüber schweigen? Der einzig zielführende Ansatz ist nach Ansicht des Verfassers derjenige, mit diskriminierungsfreien,

---

<sup>158</sup> Vgl. hierzu das Interview mit der einschlägig befassten Wissenschaftlerin Julia Kasselt mit dem Mediendienst Integration vom 17.04.2014, abrufbar unter <https://mediendienst-integration.de/artikel/ehrenmord-studie-kasselt-kein-islamrabatt.html> (11.07.2020).

rechtsstaatsorientierten Kriterien Sachverhalte zu ermitteln und zu untersuchen und sodann passgenaue Problemlösungen zu entwickeln, unter maßgeblicher Einbeziehung potentieller Betroffener. Nur so lässt sich ein wirksamer Schutz des Rechtsstaats für alle Bevölkerungsteile gewährleisten und die Vernachlässigung von Opfern durch Beschönigen und Verschweigen von realen Problemen vermeiden. Nur so kann man zudem den böswilligen Vereinfachern und Rassisten entgegentreten, die derartige Phänomene entgegen allen Erkenntnissen pauschal bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppen zuschreiben wollen. Wie eingangs erwähnt teilten fast alle kontaktierten Interviewpartner, einschließlich derer aus Migrantorganisationen, diese Sicht.

## **bb) Kollektivistische Erziehung und patriarchalische Sozialnormen**

Kollektivistische Erziehung, insbesondere in Großfamilienkontexten, und patriarchalische Sozialnormen sind der bedeutsamste mögliche Nährboden für Paralleljustiz. Das gilt insbesondere dann, wenn sie mit Strukturen der Gewalterziehung<sup>159</sup> und einer sehr formal und weit verstandenen Kultur einer Wahrung der „Familienehre“ verbunden sind.<sup>160</sup> In Interviews wurde vielfach berichtet, dass Gewaltopfer die Überzeugung geäußert hätten, eine gute Tochter oder Ehefrau müsse „das aushalten“.<sup>161</sup> Kinder äußerten, es sei in ihrer

---

<sup>159</sup> Kinder, die im häuslichen Umfeld unter Gewalt leiden, werden nicht selten in ihrem sozialen Umfeld selbst gewalttätig. Auch hierbei wird von Fällen der Paralleljustiz berichtet, indem Vertreter von Schulen oder Behörden von Familienangehörigen bedroht oder diffamiert werden, wenn diese im Hinblick auf die Gewalttaten der Kinder aktiv werden. Neben den hier häufig genannten Milieus werden in diesem Zusammenhang auch abgeschottete russlanddeutsche oder ostasiatische Milieus genannt, auch solche in der „Mittelschicht“.

<sup>160</sup> Derartige Konflikte wurden für Nordrhein-Westfalen besonders häufig in bestimmten Milieus von Türken/Kurden, Libanesen, Syrern, Irakern, Palästinensern, Afghanen, Roma, Albanern, Nordafrikanern, Somaliern und Nigerianern berichtet. Selbstverständlich sind dies keine repräsentativen Angaben, sondern vermutlich der Anzahl von Menschen aus den jeweiligen Staaten, die entsprechenden Milieus und ihren normativen Vorstellungen zuzurechnen sind. Andererseits finden sich aus denselben Staaten auch viele Menschen, die sich aktiv und mit großem persönlichen Aufwand für Betroffenenhilfe und Förderung rechtsstaatlicher Verhältnisse einsetzen. Probleme der Paralleljustiz entstehen insbesondere bei engem lokalem Zusammenleben mit starker Sozialkontrolle.

<sup>161</sup> Es wurden Fälle berichtet, in denen Ehefrauen auf einem Stuhl festgebunden wurden, bis der Ehemann ins Haus zurückkehrte. In einem anderen Fall musste eine Ehefrau monatelang miterleben, dass ihr Ehemann die zehnjährige Tochter missbrauchte. Fälle sexuellen Missbrauchs kommen, wie jüngste furchtbare Fälle zeigen, offenbar in allen Teilen der Gesellschaft vor. Für Prävention und Repression ist es aber ein Unterschied, ob Frauen Missbrauch hinnehmen, um den Partner nicht zu

Kultur „normal“, dass man geschlagen oder eingesperrt werde. Menschen, die Gewalt in der Familie, im Schulwesen oder anderen staatlichen Institutionen des Herkunftslandes als Regelfall erlebt hätten, würden den Unrechtscharakter solchen Handelns nicht erkennen. Die Täter fühlten sich hingegen oft im Recht.<sup>162</sup> In manchen Fällen zeigten sich diese aber auch als hilflos, wenn sie erkennen würden, dass Gewaltanwendung verboten und auch ethisch verwerflich ist, sie aber selbst keine alternativen Handlungsmuster erlernt hätten. Konflikte resultieren häufig aus der Verletzung von sozio-kulturellen Rollenzuweisungen innerhalb und zwischen Familien, aber auch aus mit patriarchalischen Denkmustern unterlegten Vermögenskonflikten bzw. Erbstreitigkeiten.

In vielen Interviews wird die kollektivistisch-patriarchalische Erziehung pointiert<sup>163</sup> so beschrieben, dass grundsätzlich die familiären Kollektivinteressen wichtiger sind als möglicherweise kollidierende Individualinteressen. Eine Erziehung zur Selbständigkeit, die im Extremfall auch einen Bruch mit der Familie ermöglichen würde, findet nicht statt; im Gegenteil bewirkt die Angst vor Isolation, alle Übergriffe im Familienkontext hinzunehmen.

In einem Fall wurde von einer Frau berichtet, die sich der Zwangsverheiratung entzog, woraufhin ihre Familie sich vollständig von ihr abwandte. In der Rückschau bereute sie es, nicht eingewilligt zu haben.

Söhne werden (gerade auch von Müttern) verwöhnt<sup>164</sup>, Verfehlungen werden oft entschuldigt, manchmal aber auch unter harter Gewaltanwendung geahndet.

---

verlieren, oder ob sie wegen ihrer Einbindung in Strukturen der Paralleljustiz schon nicht wagen, gegen ihn vorzugehen.

<sup>162</sup> Hierfür werden gelegentlich zusätzlich religiöse „Gründe“ vorgebracht, z. B. unter Berufung auf Koran Sure 34 Vers 4. Viele Interviewpartner betonten, dass religiöse Begründungen meist nur vorgeschoben seien, um patriarchalisch geprägte Verhaltensweisen zu rechtfertigen. Meist lägen keine Religionskenntnisse vor, sondern nur eine kritiklose von Traditionen („90% kennen ihre Religion nicht“). Vgl. zu den unterschiedlichen Positionen zu und Entwicklungsmöglichkeiten von Frauenrechten im Islam z. B. Fontana, *Universelle Frauenrechte und islamisches Recht*, 2017.

<sup>163</sup> Selbstverständlich gilt diese Beschreibung selten in Reinform; Abmilderungen finden sich in betroffenen Familien oder zumindest bei einzelnen Familienmitgliedern.

<sup>164</sup> Ein Fallbeispiel betrifft einen Jungen aus einer christlich-orthodoxen, aus der Kaukasusregion stammenden Familie, der in der Grundschule angehalten wurde, einen Tisch zu säubern. Er verlangte, die Lehrerin solle das tun, mit den Worten „Du bist eine Frau, du musst meinen Tisch putzen“. Die zum Gespräch gebetene Mutter verteidigte den Sohn mit der Aussage „er ist mein kleiner Prinz“, wies aber auch darauf hin, dass sie von ihrem Ehemann geschlagen werde, wenn sie den Sohn putzen

Andererseits werden sie dazu erzogen, die „Ehre“ und die Interessen der Familie nötigenfalls auch unter Gewaltanwendung zu verteidigen („Du musst ein Löwe sein“). In Verbindung mit einem extrem ausgeprägten Ehrbegriff und eigener Gewalterfahrung ist das Auftreten nach außen oft äußerst aggressiv.<sup>165</sup> Töchter hingegen müssen sich schon in jungen Jahren an der Familienarbeit beteiligen und werden „kleingehalten“ – oft zeigt sich dann auch im Erwachsenenalter ein geringes Selbstwertgefühl; eigene Rechte werden als solche schon gar nicht wahrgenommen. Die Scheu vor Inanspruchnahme von Hilfe vergrößert sich noch bei fehlender Bildung und mangelnden Sprachkenntnissen. Die misogynen Sozialnormen können auch dazu führen, dass Frauen in Familie und Milieu diskriminiert und misshandelt werden, wenn sie „nur“ Mädchen zur Welt bringen.

Autonomiewünsche werden rigoros abgeblockt – spätestens dann, wenn freundschaftliche Beziehungen auf das Missfallen der Familie stoßen. In nicht wenigen Fällen werden Mädchen und junge Frauen auch von Brüdern oder Cousins zur Einhaltung bestimmter Sozialnormen gezwungen – teils dieselben Brüder und Cousins, die bereits bei Erreichen der Strafmündigkeit im Dauerkonflikt mit dem Strafrecht stehen. Vereinzelt wird berichtet, dass junge Frauen dem extremen Familiendruck entfliehen, indem sie sich dem salafistischen Extremismus zuwenden. Es wurden auch Fälle von Zwangsheiraten bekannt, in denen eine Schwester oder Cousine einer geflohenen bzw. geschiedenen Ehefrau dem Verlassenen als „Ersatz“ angeboten wurde.

In einem Fall bat eine Mutter von mehreren Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt war, um Unterbringung mit den beiden jüngsten Kindern. Ein Anlass für Gewaltausübung war das Missfallen des Ehemannes über das gebotene Essen. Unter anderen forderte er einen kleinen Sohn auf, ins Essen zu spucken und die Mutter zu schlagen. Hier gelang der Betroffenen wegen großer persönlicher Stärke und mit Unterstützung von außen der Ausstieg, allerdings verbunden mit einem Umzug in ein

---

lasse. Ein Interviewpartner mit Migrationsgeschichte hob hervor, dass in der Tat die Erziehung der Schlüssel zur Problemlösung sei. Man müsse auch den Söhnen „einmal einen Lappen in die Hand geben“.

<sup>165</sup> Nach Erfahrungen in einem Frauenhaus können „schon dreijährige Jungen richtige Machos“ sein.

anderes Bundesland und dem völligen Verlust aller Familienbindungen. Die älteren, schon gegen sie aufgehetzten Kinder verblieben beim Vater.

In einem weiteren Fall hatte eine junge Frau einen Freund und wurde von ihrer Schwester gedeckt. Erstere wohnte bei der Familie. Als der Vater von der Beziehung erfuhr, zerschlug er die Füße seiner Tochter mit einem Hammer und der Bemerkung „Jetzt kannst du zu deinem Freund gehen“. Bei einer späteren Bootsfahrt mit beiden Schwestern drohte der Vater, sie beide zu ertränken. Sie wurden schließlich in einer Schutzeinrichtung untergebracht.

In manchen Fällen gelang es Helfern, Opfer unmittelbar drohender Kapital- und anderer Gewaltdelikte zu schützen, indem diese krankgeschrieben wurden und deshalb die geplante Reise ins Ausland nicht antreten konnten, oder durch temporäre Einweisung in die geschlossene Psychiatrie. Solche „Notlösungen“ offenbaren Schutzlücken.

Eine starke Sozialkontrolle wirkt meist in besonderer Weise auf die Lebensführung von Mädchen und Frauen ein. Beispielsweise fordert in vielen Fällen die Schwiegermutter, dass ihr Sohn mit ihrer Schwiegertochter ins Haus zieht und verlangt einen Schlüssel zu deren Wohnung. Teilweise fordern Schwiegermütter, dass die Ehefrau im Haus bleibt und keinen Deutschkurs besucht. Einige Interviewpartner berichteten davon, dass Schwiegermütter ihre Söhne gegen deren Ehefrau aufhetzten und der Sohn oft sehr viel eher gegenüber seiner Mutter als gegenüber seiner Ehefrau loyal sei, insbesondere wenn die Familien in räumlicher Nähe angesiedelt sind. Manche Ehemänner und deren Familien setzten extreme Formen von Sozialkontrolle und Freiheitsbeschränkungen durch. In manchen Fällen nehme die Herkunftsfamilie die misshandelte Ehefrau dann „zurück“, aber durchaus nicht in allen. Vielmehr werde häufig auch von der Herkunftsfamilie Druck auf die Frau ausgeübt, in der neuen Familie zu verbleiben. In einzelnen Fällen wird aber auch von Racheakten der Herkunftsfamilie gegen die Täter oder deren Angehörige berichtet.

In einem Fall wurde eine 13jährige aus einem arabischen Land ohne deutsche Sprachkenntnisse nach Nordrhein-Westfalen geschickt und hier mit einem 14jährigen

Cousin verheiratet. Ihr Ehemann misshandelte sie schwer, sie wurde sklavenähnlich behandelt, die Schwiegereltern waren „die Hölle auf Erden“. Eines ihrer vielen Kinder war behindert und wurde von der Familie angelehnt. Über Hilfsmaßnahmen für dieses Kind erlangte sie einen ersten Zugang zu Unterstützung für sich. Nach dem Versterben des Kindes gelang es ihr, mit allen anderen Kindern eine eigene Wohnung in der Nähe zu beziehen; der Ehemann und seine Eltern setzten sie allerdings weiter unter Druck.

In einem anderen Fall wurde eine Ehefrau aus sehr traditionalistischen Verhältnissen aus Pakistan, die ihrem Ehemann an Bildung deutlich überlegen war, von diesem gleichsam in „Einzelhaft“ gehalten; der Ehemann bestimmte über die Zeit, in der die Frau duschen durfte, die Zahl der Küchenpapiere, die sie verwenden durfte, oder die Zahl ihrer Schuhe (zwei Paar). Ein zu Rate gezogener Gemeindevorsteher (Ahmadiyya-Gemeinde) habe ihr bedeutet, es sei ihre religiöse Pflicht, beim Ehemann zu bleiben. Die Ehefrau habe lange gezögert, Hilfe von außen zu suchen („Frauen gehen nicht alleine außer Haus“). Zudem sei sie auch von ihrer Familie unter Druck gesetzt worden, weil es andernfalls ihrer Schwester, die mit einem Bruder des Ehemannes verheiratet war, schlecht gehe. Schließlich habe aber ihr Vater und die Familie auf Initiative der Schwester doch den großen Leidensdruck wahrgenommen und sie unterstützt. Auch die deutsche Justiz habe positiv mitgewirkt.

In manchen Milieus erfolgen traditionelle<sup>166</sup> oder religiöse Verlobungen oder Eheschließungen schon zwischen Minderjährigen ab 12 Jahren mit häufigen folgenden Schwangerschaften und gegebenenfalls Bildungsabbrüchen bei den Müttern. Im Extremfall kann – bei Versterben des Vaters – schon ein 13jähriger „Familienvater“ für die Familienangelegenheiten verantwortlich sein. Der Umstand, dass nach der deutschen Rechtsordnung sexuelle Beziehungen mit Minderjährigen in vielen Fällen strafbar sind und traditionelle „Ehen“, trifft auf Unverständnis.

Teilweise wird bereits der Besuch weiterführender Schulen zum Konfliktfall, weil dadurch Freiräume entstehen, die nicht mit den vertrauten Instrumenten der Sozialkontrolle eingeschränkt/kontrolliert werden können.<sup>167</sup> Laut Interviews werden Ehe und Familie in betroffenen Milieus als „absoluter Wert“ angesehen, den es zu bewahren gelte. Mangelnde Zuneigung alleine werde keinesfalls als

---

<sup>166</sup> Hier werden meist Roma-Familien als Betroffene benannt.

<sup>167</sup> Vgl. z. B. Toprak, Muslimisch, S. 220.

Trennungsgrund akzeptiert („Glaubst Du, ich liebe deinen Vater?“ als Frage an eine trennungswillige Tochter).<sup>168</sup> Der Ehemann wird dann als neue Autoritätsperson für Frauen angesehen („Die Frau geht vom Vater zum Ehemann“).

In einem Fall wurde eine junge Frau mit Kindern vom Ehemann schwer misshandelt (Knochenbrüche, Gedächtnisverlust, Narben im Gesicht). Obwohl ihre Familie sie unterstützen wollte, akzeptierte sie nicht den Scheidungswillen, weil ansonsten ein Konflikt mit der sozial mächtigen Mannesfamilie drohte.

Die Idee einer freien Partnerwahl wird in solchen Kontexten abgelehnt. Arrangierte Ehen sind häufig. Finden sich Paare aus zerstrittenen Familien oder Ethnien zusammen, können daraus in großem Umfang gewalttätige Konflikte entstehen; einige Beispiele betreffend Angehörige von arabisch/kurdischen Großfamilien aus dem Ruhrgebiet wurden in den vergangenen Jahren medienöffentlich.

Auch innerhalb der Kernfamilie werde bei Schlichtungsversuchen oft starker Druck ausgeübt, z. B. durch Drohung mit Ausschluss aus der Familie oder psychischen Druck meist durch Mütter („Ich werde krank, wenn du gehst.“). Verfehlungen der Ehemänner wie massive Gewaltanwendung werden in der Regel missbilligt, aber nicht als Trennungsgrund akzeptiert, wobei Ausnahmen bei „Fremdgehen“ zu beobachten sind. Allerdings wird das „Fremdgehen“ von Ehemännern nicht selten unter Verweis auf angebliche natürliche Unterschiede zu Frauen im Maß des sexuellen Begehrens und durch die (rechts-)kulturell akzeptierte Polygynie<sup>169</sup> „gerechtfertigt“. Weibliche Familienmitglieder seien nur manchmal eine Hilfe für die Betroffenen, positionierten sich häufig aber auch gegen sie; Freundinnen seien eher hilfreich, manchmal auch Vertrauenspersonen aus NGOs, Bildungseinrichtungen oder Sozialverwaltungen.

---

<sup>168</sup> Hier zeigt sich zugleich, dass auch Frauen patriarchalisch-systemstabilisierend agieren können.

<sup>169</sup> Polygynie ist bis heute in vielen Staaten Afrikas und Asiens rechtlich zulässig.

Wenn Frauen aus solchen Milieus tatsächlich eine Trennung/Scheidung durchzusetzen versuchen, gehe dem häufig eine langwährende Leidensgeschichte voraus.<sup>170</sup> Nehmen sie staatliche Hilfe in Anspruch (z. B. zur Ehescheidung oder bei Sorgerechtsstreitigkeiten), werden sie in manchen Fällen massiv unter Druck gesetzt, bedroht oder misshandelt. Das kann auch unterstützende Angehörige bzw. Freunde oder potentielle Zeugen treffen. In manchen Fällen warteten Frauen zumindest so lange, bis die Kinder ausgezogen sind.

Generell ist die Sorge vor dem Verlust der Kinder ein sehr starker Hinderungsgrund, sich aus Gewaltbeziehungen zu lösen. Das gilt unabhängig davon, ob der Ehemann dies rechtlich durchsetzen könne oder nicht, weil zumindest mit faktischer Entziehung gedroht wird. Verstärkt wird das Drohpotential, wenn die Option einer Verbringung von Kindern oder der generellen Übersiedlung in Staaten besteht, die nicht dem HKÜ<sup>171</sup> beigetreten sind. Derartige Fälle sind nicht selten, zumal wenn von männlichen Familienmitgliedern erwartet wird, dass sie die Kinder nicht der Mutter überlassen<sup>172</sup>, und sie sich diesem Druck beugen.<sup>173</sup> Patriarchalisch strukturierte, als Rechtsüberzeugung verinnerlichte Rechtsvorschriften in den Herkunftsstaaten, welche dem Vater („Die Kinder gehören dem Vater.“) oder anderen männlichen Verwandten die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse zuweisen<sup>174</sup>, können solche Erwartungen noch verstärken.

---

<sup>170</sup> Vgl. z. B. den Sachverhalt in OLG Oldenburg Hinweisbeschluss v. 27.04.2018 (4 UF 44/18), FamRZ 2018, S. 1897.

<sup>171</sup> Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (BGBl. 1990 II, S. 207). Dieses Übereinkommen, das eine erleichterte, zeitnahe Rückführung von Kindern zum Sorgeberechtigten ermöglicht, ist in vielen wichtigen Herkunftsstaaten nicht in Kraft. Auch in manchen Mitgliedstaaten ist es möglich, den staatlichen Zugriff in entlegeneren Gegenden zu verhindern.

<sup>172</sup> Zu den Möglichkeiten der rechtsstaatskompatiblen Familienmediation in solchen Fällen vgl. den Sammelband von Paul, Christoph C./Kiesewetter, Sybille (Hg.), Cross-Border Family Mediation. International Parental Child Abduction, Custody and Access Cases, Frankfurt a.M. 2011. In Deutschland widmet sich z. B. MiKK e.V. solchen Anliegen (<https://www.mikk-ev.de/>).

<sup>173</sup> Der Verfasser hat als Sachverständiger in Strafverfahren über Kindesentziehung mit derartigen Hintergründen mitgewirkt.

<sup>174</sup> Derartige Vorschriften kennzeichneten früher die Rechtslage weltweit, auch in Deutschland. Sie finden sich heute noch verbreitet in unterschiedlichen Regionen der Welt mit unterschiedlichen religiösen Prägungen; vgl. exemplarisch zum islamischen Recht - und den auch dort möglichen Reformen – und regionalen Gewohnheitsrechten Rohe, Das islamische Recht, S. 79 ff; 207 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

In einem Fall eines aus Vorderasien stammenden Ehepaars (Cousin und Cousine) mit sieben Kindern sei die Frau mit den Kindern vor dem schwer psychotischen Ehemann durch mehrere Frauenhäuser nach Nordrhein-Westfalen geflohen. Später gebar die Frau drei weitere Kinder, deren Vater ebenfalls einer ihrer Verwandten war. Nachdem der Ehemann wieder gesundheitlich stabil geworden war, habe der neue Partner nur noch die Interessen des Ehemannes am Umgang mit den Kindern unterstützt. Auch die Familie der Ehefrau sei der Auffassung gewesen, dass „nicht genügend Gewalt im Spiel gewesen sei“, um eine Trennung zu rechtfertigen.

In einem anderen Fall, in dem ein Kind vom Vater in die Türkei entführt worden war, wurde die sorgeberechtigte Mutter von der Familie des Vaters noch auf dem Flughafen massiv angegriffen worden und habe das Flugzeug nur unter Polizeischutz erreichen können.

Ein weiteres Konfliktpotential liegt in kollidierenden sozialen Rollenerwartungen z. B. bei Ehen zwischen im Inland sozialisierten Frauen und eingewanderten, patriarchalisch sozialisierten Ehemännern. In nicht seltenen Fällen finden formal wenig gebildete Ehemänner keinen Zugang zum Arbeits- oder Bildungsmarkt und sind auf die Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder Sozialunterstützung angewiesen. Dann wird faktische Rollenverlust immer wieder durch massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Frauen und Gewaltanwendung „kompensiert“.<sup>175</sup>

Verstärkend wirken Mechanismen einer Schamkultur, die Familienkonflikte als ausschließliche Privatangelegenheit ansieht und deren Öffentlichwerden als kollektiven Gesichtsverlust begreift. In einem Fall bat die Familie einer in Obhut genommenen Minderjährigen, diese doch für die Zeit des Besuchs einer Verwandten zurückkommen zu lassen, damit nicht offenbar wird, dass die Tochter nicht mehr bei ihrer Familie lebt. Es wird auch berichtet, dass manche Betroffenen sich schämen, Hilfe „von außen“ in Anspruch zu nehmen. Je mehr die Betroffenen in segregierten Milieus leben, desto stärker können diese Mechanismen wirken (durch „Angst, Macht und Brutalität“<sup>176</sup>). Interviews im Rahmen dieser Studie haben ergeben, dass bei vergleichsweise enger sozialer

---

<sup>175</sup> Diese Erkenntnisse werden aus der Forschung in anderen Bundesländern bekräftigt.

<sup>176</sup> So die Formulierung eines Interviewpartners.

Kontrolle z. B. Männer in der Öffentlichkeit bzw. an beliebten Orten wie Teestuben verspottet und ausgegrenzt werden, wenn sie wegen des angeblichen oder tatsächlichen Lebenswandels weiblicher Familienangehöriger aus der Sicht ihrer sozialen Umgebung „ihre Familie nicht im Griff haben“.<sup>177</sup>

Unter solchen Umständen kommt es vor, dass Familienmitglieder, die sich dem familiären und sozialen Druck durch Flucht oder Ehescheidung entziehen wollen, aufwendig gesucht werden, um durch Sanktionen gegen sie die „Familienehre“ wiederherzustellen.

In einigen Fällen<sup>178</sup> wurden „entlaufene“ Familienangehörige, die wegen der Verletzung von Sozialnormen<sup>179</sup> zur Rechenschaft gezogen werden sollten, unter Mobilisierung der betroffenen Community oder mit Hilfe von hoch bezahlten Detektiven verfolgt. Auch eine Verbringung der verfolgten Person ins Herkunftsland bot keine Abhilfe, nachdem sie durch dortige Nachbarn bedroht wurde. In einem Fall wandte sich ein Vater an die Polizei mit der Bitte, seine „entlaufene“ volljährige Tochter zu suchen. Nachdem keine Indizien für Unfreiwilligkeit erkennbar waren, wurde die Bitte unter Hinweis auf die Volljährigkeit abgelehnt, zum völligen Unverständnis des Vaters („Was ist das für ein Land, in dem ein Vater nicht seine Tochter suchen kann?“).

In einem anderen Fall wurde eine Minderjährige aus einer Familie, deren weibliche Mitglieder teils über Jahrzehnte völlig isoliert gelebt hatten, zwangsverheiratet. Nach schweren Misshandlungen durch den Ehemann floh sie in ein Frauenhaus. Nachdem die Eltern sie dort aufgefunden hatten, fand sie Aufnahme in einem Frauenhaus in einem anderen Bundesland, wurde dort indes auch aufgrund von Berichten innerhalb der Community erkannt. Es folgten weitere Fluchterlebnisse mit wiederholtem Entdecktwerden. Nachdem der Ehemann schließlich eine neue Partnerin gefunden hatte, konnte der Kontakt zur Familie wiederhergestellt werden; die Betroffene wurde jedoch depressiv.

---

<sup>177</sup> Beispielsweise darf ein solcher Familienvater nicht mehr in der Teestube mitspielen, er wird anzüglich nach dem Lebenswandel der Tochter befragt, seine Gesprächspartner werden angegangen, doch mit dem nicht zu reden, der könne nicht einmal seine Tochter halten, Milieuangehörige spucken vor ihm auf die Straße, u.s.w.

<sup>178</sup> Es gibt Parallelfälle in anderen Bundesländern; vgl. z. B. Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019, S. 46.

<sup>179</sup> Z. B. bei Eingehen von der Familie missbilligter Beziehungen durch Frauen oder durch gleichgeschlechtlich Orientierte, in einem Fall auch wegen einer erstrebten Geschlechtsumwandlung.

In einem weiteren Fall wurde eine junge Frau aus einer Großfamilie aus Deutschland in die Türkei zu einer Hochzeit eingeladen und dort mit einem minderjährigen Cousin zwangsverheiratet. Die Verwandtschaft lauschte bei der brutalen Vergewaltigung durch den Ehemann hinter der Tür, ob die Ehe auch vollzogen wurde. Der Frau gelang die Flucht nach Deutschland, sie musste zur Sicherung vor ihrem Vater und ihrem Cousin aber mehrere Frauenhäuser in größeren Distanzen aufsuchen. Die Beschaffung einer neuen Identität nahm lange Zeit in Anspruch. Wegen des Verlusts der Familienbindungen und in der völlig ungewohnten Lebenssituation erfolgen mehrere Suizidversuche; eine psychologische Langzeitbehandlung und persönliche Hilfe aus dem Arbeitsumfeld trugen schließlich zur Stabilisierung bei.

In anderen Fällen wurden Helfer, die die „Entlaufenen“ unterstützten, ihrerseits massiv bedroht und attackiert. In einem Fall wurde ein Brandanschlag auf ein Frauenhaus verübt, dessen Belegenheit zuvor durch einen Communityangehörigen mit Zugang zu entsprechenden Informationen verraten worden war. Auch Dolmetscher waren Bedrohungen ausgesetzt.<sup>180</sup> Wirksame Hilfe kann auf Schwierigkeiten stoßen, wenn Opfer Angst vor direktem Kontakt mit der Polizei oder mit Jugendämtern haben, aber Informationen unter Vermittlung von Helfern nicht als ausreichend angesehen werden, sondern für weiteres Tätigwerden direkte Aussagen der Opfer eingefordert werden (hierzu noch unten D.). Dies gilt erst recht für Opfer, die von der Familie eingesperrt werden und fast keinen Außenkontakt aufnehmen können. In einem Fall wurde berichtet, dass eine schwer misshandelte junge Frau für kurze Zeit Zugang zum Handy einer Familienangehörigen hatte und bei einer Hilfsorganisation um Hilfe bat. Die Polizei habe jedoch auf einem persönlichen Anruf der Betroffenen beharrt und sei erst Tage nach der selbständig organisierten Schutzmaßnahme tätig geworden.

In wiederum anderen Fällen von Beziehungen<sup>181</sup> zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Familienzweige oder Großfamilien, die zumindest von einer Seite missbilligt werden, kann es zu ausufernden Gewaltkonflikten zwischen den Angehörigen der beteiligten Familien kommen.<sup>182</sup> Aus Nordrhein-Westfalen wird von

---

<sup>180</sup> Vor allem im Zusammenhang mit Straftaten in manchen Communities finden sich keine Dolmetscher, wenn Beschuldigte/Angeklagte eine starke soziale Stellung innehaben; vgl. Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019, S. 26, 49, 52.

<sup>181</sup> In nicht wenigen Fällen liegt dem eine „Entführung“ zugrunde, die allerdings mit Zustimmung der beiden Beteiligten erfolgen kann. Für die Familie der beteiligten Frau liegt darin ein „Ehrverlust“, der durch Gewaltanwendung ausgeglichen werden soll. In solchen Fällen entwickeln sich dann auch Mechanismen der Paralleljustiz zur Konfliktbereinigung.

<sup>182</sup> Neben Gewalttaten kann sich dies in permanenten Provokationen äußern, wenn z. B. bei Begegnungen mit Angehörigen der „feindlichen“ Familie ritualisiert auf den Boden gespuckt wird, etc.

einer erheblichen Zahl solcher Konflikte teils unter Beteiligung einer großen Zahl von Personen vor allem im Ruhrgebiet berichtet.

Ein wichtiger Hinderungsgrund für Frauen, Schutzeinrichtungen in Anspruch zu nehmen, liegt in Familienkonstellationen vor, in denen die Kinder nicht mitgenommen werden können, sei es wegen mangelnder Aufnahmemöglichkeiten, sei es wegen der Verhinderung durch den Vater der Kinder und/oder andere Familienangehörige. Zudem wird die Inanspruchnahme von Schutzeinrichtungen bisweilen als Schande für die ganze Familie verstanden, so dass Schutzbedürftige zur „Wahrung der Familienehre“ auf Hilfe verzichten oder aber von Angehörigen daran gehindert werden, sie in Anspruch zu nehmen.<sup>183</sup> Vergleichbares gilt für die Inanspruchnahme staatlicher Gerichte: In vielen Fällen wird berichtet, dass die Betroffenen deshalb in Familie und Community geächtet wurden.

Aber auch wenn zunehmend<sup>184</sup> Schutz in Frauenhäusern gesucht wird, so fehlt es in vielen Fällen an Aufnahmekapazitäten. Zudem stellt sich das Problem, dass in gut vernetzten Milieus eine ortsnahe Unterbringung aus Sicherheitsgründen ausscheiden muss. Hierbei stellen sich besondere Probleme für Betroffene mit lokaler Residenzpflicht. Als problematisch hat sich in vielen Fällen auch das mit dem gewalttätigen Ehemann/Vater geteilte Sorgerecht bzw. dessen Umgangsrecht erwiesen, wodurch er den Aufenthalt der Frau ermitteln und Einfluss auf die Kinder nehmen konnte.

Kinder, insbesondere Mädchen oder auch Jungen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung werden in den betroffenen Milieus meist extrem in ihren Handlungsfreiheiten eingeschränkt und bei Verstoß gegen die dort geltenden Sozialnormen – der Verdacht kann im Einzelfall genügen – teils massiven Sanktionen ausgesetzt. Sowohl männliche wie auch weibliche Familienangehörige können an der Durchsetzung beteiligt sein.

---

<sup>183</sup> Vgl. zu alledem Roy, *Responding to Unique Lived Realities*, S. 84 ff, insbes. 89 ff.

<sup>184</sup> So die Aussagen in einigen Interviews.

In einem Fall einer aus Nordafrika stammenden, bildungsnahen Familie (Eltern Akademiker, Kinder Gymnasiasten) wurden der 14jährigen Tochter. Freizeitaktivitäten mit Freunden und der Besuch des Sportunterrichts verboten. Nachdem ihre Eltern das Oberbekleidungsstück eines Jungen in ihrer Tasche gefunden hatten, wurde sie von ihnen massiv misshandelt.<sup>185</sup> Anscheinend wollten die Eltern vermeiden, ihr Ansehen in der islamischen Gemeinde zu verlieren, der sie angehörten. Das Mädchen wurde aus der Familie ausgeschlossen, die Eltern seien der Überzeugung, richtig zu handeln.

Bisweilen finden die Betroffenen auch mehr oder weniger starke innerfamiliäre Unterstützung, oft eher im Verborgenen. Beispielsweise können Geschwister unerlaubte Ausgänge „decken“, oder die Mutter gibt einem Mädchen heimlich Geld, damit es an einer Klassenfahrt teilnehmen kann. In einem berichteten Fall allerdings kehrte der Vater früher als erwartet aus dem vorderasiatischen Ausland zurück und verbot die Teilnahme. An solchen Fallkonstellationen zeigt sich zum einen die Vielfalt innerfamiliärer Machtverhältnisse und Einstellungen, aber auch ein mögliches Potential für die Identifikation und Stärkung von Rechtskulturmittlern.

Schließlich wurde auch berichtet, dass in bestimmten Communities/Milieus körperliche oder geistige Behinderung von Angehörigen als „Familienmakel“ betrachtet wird<sup>186</sup>, was im Extremfall zur Vernachlässigung oder Tötung der Betroffenen führen kann. In einem Fall wurde die Mutter eines behinderten Kindes als „Schuldige“ von der Schwiegermutter aufgefordert, es nicht zu versorgen. Auch psychische Erkrankungen würden teils als Familienschande angesehen oder als „Besessenheit“ gedeutet, deren Behandlung nach den in Deutschland vorhandenen Erkenntnissen abgelehnt wird.

---

<sup>185</sup> Die Mutter habe sie mit einem Gartenschlauch geschlagen, der Vater habe ihr mit einer Batterie Elektroschocks zugefügt.

<sup>186</sup> Das ist keineswegs typisch für Migrantenumilieus; zu den vielschichtigen Problemlagen im Migrationskontext vgl. Amirpur, Migration und Behinderung, S. 97 ff.

### **cc) Misstrauen gegenüber Institutionen, Unverständnis und Diskriminierungserfahrungen**

Die eben genannten Beispiele entstammen einem größeren Komplex von verbreitetem Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen, meist aufgrund von Falschinformationen<sup>187</sup>, insbesondere gegenüber Jugendämtern<sup>188</sup>, Frauenhäusern („die Deutschen nehmen uns die Frauen weg“<sup>189</sup>) und ähnlichen Hilfseinrichtungen. Solches Misstrauen findet sich in allen Teilen der Bevölkerung. Es ist aber deutlich stärker in Milieus verbreitet, die einerseits konkret problembelastet sind und andererseits besonders wenig Zugang zu den Mechanismen und Institutionen des Staates und der Zivilgesellschaft gefunden haben und stark segregiert leben. Das zeigt sich beispielsweise an sich häufenden Tumultlagen in Krankenhäusern, wenn sich binnen kurzer Zeit Dutzende von Familienangehörigen eingelieferter Patienten einfinden und das Personal bedrohen.

Ein bisweilen pauschalisiertes Misstrauen gegen deutsche Institutionen mit damit verbundene Probleme der Abschottung resultieren aus einer Fülle von Angriffen auf Migranten und ihre Einrichtungen vor allem seit den 1990er Jahren in ganz Deutschland (besonders gravierend z. B. in Solingen, Mölln, Rostock, Hoyerswerda, Hanau und den Tatorten der NSU-Mordserie), deren rechtliche Aufarbeitung teils massiv defizitär war, insbesondere im NSU-Komplex.<sup>190</sup> Aus Interviews wissen wir, dass sich z. B. unter jungen Leuten mit türkischer,

---

<sup>187</sup> Solche Phänomene finden sich bei unterschiedlichsten Gruppen: Vgl. z. B. den Bericht über die Verbreitung von Covid 19-Infektionen in zwei Gemeinden russlanddeutscher „Evangeliums-Christen“, die nach Aussagen von Insidern weitgehend abgeschottet leben und wegen der jahrzehntelangen Verfolgungslage in der Sowjetunion bis heute skeptisch und ablehnend auf Maßnahmen der staatlichen Obergkeiten blickten („Zweiter Ausbruch bei Evangeliums-Christen“, FAZ v. 30.05.2020, S. 4).

<sup>188</sup> Vgl. z. B. auch Toprak, Muslimisch, S. 130 ff.

<sup>189</sup> In einem dem Verfasser bekannt gewordenen Extremfall vergewaltigte ein geflüchteter syrischer Ehemann seine selbstständig gewordene Ehefrau auf brutalste Weise mit den Worten „damit du weißt, dass ich noch ein Mann bin“.

<sup>190</sup> Die Mordserie des sogenannten „NSU“ ist sicherlich als besonders brutaler Vorläufer solcher Aktionen zu sehen. Bis heute ist unklar geblieben, wie breit organisiert die Straftaten begangen wurden. Ein Angeklagter im Münchener NSU-Prozess (der überzeugte Nationalsozialist André Eminger) trug im Gerichtssaal Kleidung mit der Aufschrift „Brüder schweigen“, als andere Zeugen aus der Neonazi-Szene aussagten (vgl. den Bericht „Wir müssen der Spur der Waffen folgen“, Nürnberger Nachrichten 01.11.2018, S. 3).

kurdischer und arabischer Migrationsgeschichte bis heute ein Narrativ gehalten hat, man müsse sich gegen – tatsächlich erfolgte – Angriffe Rechtsradikaler zusammenschließen. Wo sich Gruppierungen wie die AfD, die sich in großen Teilen von ethnopluralistisch-neorassistischem Gedankengut leiten lässt, in beträchtlichem Umfang institutionell etablieren, erhalten solche Befürchtungen neue Nahrung.<sup>191</sup>

Zu sozio-kulturell wie auch sozio-ökonomisch bedingten Phänomenen zählen in manchen Konstellationen finanzielle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Eheanbahnungen und Eheschließungen; religiöse Begründungen können hinzutreten. Beispielsweise ist es in manchen Großfamilien und angeschlossenen Milieus üblich, dass anlässlich von Eheschließungen erhebliche Geldbeträge gesammelt werden, die dem Ehepaar als finanzielle Existenzgrundlage dienen. Aus langjähriger Forschung wissen wir, dass häufig Beträge in der Größenordnung zwischen vierstelligen und mittleren sechsstelligen Summen zusammenkommen. Kommt es dann zu innerfamiliären Konflikten (z. B. Auflösung der Verlobung oder schnelles Scheitern der Ehe), entsteht ein zusätzliches materielles Konfliktpotential im Hinblick auf die Frage, ob und gegebenenfalls an wen die gesammelten Beträge zurückzuerstatten sind.<sup>192</sup> Besondere Schwierigkeiten treten auf, wenn nur religiöse Ehen geschlossen werden, die zwar aus Sicht des deutschen Eherechts als Nichtehen qualifiziert werden, die aber für die Beteiligten und ihre Angehörigen wirksam sind und denen oft größeres Gewicht beigemessen wird als einer standesamtlichen Trauung. Wird dann noch staatlicher Rechtsschutz versagt (vgl. zu Einzelaspekten unten d.), ist der Weg in die Paralleljustiz vorgezeichnet.

Von erheblicher Bedeutung sind ferner eigene Diskriminierungserfahrungen bzw. das Empfinden, mit den eigenen Anliegen bei manchen Vertretern staatlicher Instanzen nicht ernstgenommen oder verstanden zu werden. Das

---

<sup>191</sup> Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass derartige rechtspopulistische und rechtsradikale Gruppierungen ihrerseits Nutzen aus den Taten gewalttätiger Milieus und Gruppierungen unter Migranten ziehen.

<sup>192</sup> Vgl. exemplarisch hierzu Rohe, Islamisches Recht in Deutschland, Familienkonflikte und Paralleljustiz, in: Schneider/Elliesie, Tagungsband der Jahrestagung der GAIR 2019 (im Erscheinen).

kann an unterschiedlichen Kommunikationskulturen liegen – sehr direkte Art des Ansprechens von Problemen und offene Kritik in Deutschland, eher indirekte, in freundliche Floskeln eingebettete Äußerungen in manchen anderen Kulturen<sup>193</sup> -, oder auch an unterschiedlichen Lebensformen in Klein- bzw. Großfamilien. Hiervon kann auch die Kommunikation in gerichtlichen Verfahren betroffen sein: Wenn Großfamilienkonflikte verhandelt werden und dabei entsprechend der Herkunftskultur Emotionen deutlich zum Ausdruck gebracht werden, kann dies auf Unverständnis stoßen („Wie geht es denn hier zu?“). Wenngleich in manchen Konstellationen sitzungspolizeiliche Maßnahmen erforderlich sind oder naheliegen, mag eine schnelle Intervention den Eindruck nähren, man werde nicht gehört, so dass interne „Lösungen“ bevorzugt werden. Diskriminierung erfahren immer wieder auch rechtstreue und gut integrierte Mitglieder von Großfamilien, deren Nachname wegen krimineller Aktivitäten anderer Familienmitglieder negativ konnotiert wird; Interviewpartner sprachen in diesem Zusammenhang von „Sippenhaft“.

Auch finden sich mancherlei Unsicherheiten oder Vorbehalte z. B. gegen „den Islam“<sup>194</sup> oder gegen Sinti und Roma<sup>195</sup> bis hin zu massiver Diskriminierung, die zum Rückzug Beteiligter führen können. Insbesondere Sinti und Roma sind einer jahrhundertealten Verfolgung und Diskriminierung ausgesetzt, bis hin zum Massenmord im nationalsozialistischen Deutschland, die verbreitet zu Misstrauen gegenüber Institutionen des Staates und der Mehrheitsgesellschaft geführt haben, verbunden mit einem starken inneren Zusammenhalt; Kooperation mit staatlichen Behörden kann dann negative Konsequenzen

---

<sup>193</sup> Vgl. hierzu Yalçın, Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal, S. 112 ff.; Rohe, „Paralleljustiz“ im Familienrecht, S. 61, 73 ff. mwN.

<sup>194</sup> Vgl. die Nachweise bei Rohe, Der Islam in Deutschland, S. 277 ff.

<sup>195</sup> Vgl. hierzu etwa die Publikationen der Landeszentrale für politische Bildung, Bürger& Staat Heft1/2-2018, Antiziganismus; Detzner/Drücker/Manthe (Hg.), Antiziganismus – Rassistische Stereotype und Diskriminierung von Sinti und Roma, Düsseldorf 2014; Heinrich Böll Stiftung, Perspektiven und Analysen von Sinti und Roma in Deutschland, Berlin Dezember 2014, abrufbar unter [https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier\\_perspektiven\\_und\\_analysen\\_von\\_sinti\\_und\\_roma\\_in\\_deutschland.pdf](https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier_perspektiven_und_analysen_von_sinti_und_roma_in_deutschland.pdf) (07.11.2018); zur Darstellung der „Zigeuner“ in der europäischen Literatur und Kunst seit dem Mittelalter Bogdal, Europa erfindet die Zigeuner, 2013; Reemtsma, Sinti und Roma, S. 27 ff.

innerhalb der Community bis hin zum Ausschluss und einen Identitätsverlust nach sich ziehen (vgl. schon oben I.4.).

Manche Migrantenmilieus sind bereits von massiven Diskriminierungserfahrungen aus den Herkunftsstaaten geprägt. Neben den bereits erwähnten Roma gilt das insbesondere auch für Jeziden.<sup>196</sup> In solchen Gruppen hat sich bereits in den Herkunftsländern eine über Jahrhunderte gewachsene und fest verankerte dann Kultur der Selbstbehauptung durch weitgehende Segregation entwickelt. In der Folge drohen z. B. bei Heiraten von bzw. Aufnahme von Beziehungen mit Nicht-Angehörigen rigorose Sanktionen bis hin zu Tötungsdelikten aus Angst vor Auflösung der Gemeinschaft; der Ausschluss droht selbst Kindern von Muslimen vergewaltigter Frauen im Irak, die Muslime sind<sup>197</sup>. In Interviews wurde ausgesagt, dass insbesondere in manchen Jeziden- und Roma-Milieus „extrem patriarchalische“ Strukturen zu finden seien.

### **c) Migrationsbedingte Phänomene als Indikatoren für Paralleljustiz**

Einer der Gründe für mögliche Paralleljustiz ist schlicht in Migrationszusammenhängen zu suchen. Dies betrifft insbesondere Migranten, die im Zusammenhang mit der Einwanderung auf Migrantennetzwerke aus derselben Community angewiesen sind, um sich im Zielland zu etablieren<sup>198</sup>, oder die noch intensiv in Familienverbände und Netzwerke im Herkunftsland eingebunden sind. Wenn innerhalb dieses Netzwerkes starke soziale Zwänge und Verpflichtungen herrschen, also ein hoher Loyalitätsdruck besteht, liegt es nahe, dass sich Beteiligte im Konflikt zwischen diesen internen normativen Erwartungen und den Normen des Ziellandes ersteren den Vorrang einräumen.

---

<sup>196</sup> Vgl. hierzu nur Ortaç, Die Eziden, 20 ff. mwN. Interviewpartner aus Nordrhein-Westfalen wiesen auf erhebliche Unterschiede zwischen den Lebensverhältnissen derer hin, die schon vor Jahrzehnten eingewandert sind und meist gut integriert seien, und den in den letzten Jahren angekommenen Flüchtlingen, unter denen archaische Lebensverhältnisse und Praktiken noch sehr verbreitet seien. Dies wird durch Erkenntnisse aus anderen Bundesländern bestätigt (vgl. Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019, S. 46 f.).

<sup>197</sup> Vgl. hierzu Ferman, Vergewaltigung von Frauen, S. 111 ff., insbes. 117 ff.

<sup>198</sup> Vgl. hierzu nur Oltmer, Globale Migration, S. 17 f.

Typischerweise bestehen derartige starke Loyalitätserwartungen besonders innerhalb von (Groß-)Familienverbänden. Sie können sich vor allem dort durchsetzen, wo aufgrund der Unterbringung in enger räumlicher Nähe<sup>199</sup>, der Marginalisierung auf dem Bildungs- und Arbeitsmarkt mit nur „internen“ Beschäftigungsmöglichkeiten und der Gentrifizierung von Großstadtvierteln eine engmaschige Sozialkontrolle möglich wird. Eine große Zahl von Interviews in Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Bundesländern hat zudem ergeben, dass besonders in Fallkonstellationen, in denen starke Familienbindungen ins Ausland bestehen und die dortigen Angehörigen Sozialnormen pflegen, die zu Paralleljustiz führen, von dort aus auch Einfluss auf die Familienangehörigen in Deutschland genommen wird. Das reicht im Extremfall bis hin zu Aufforderungen zum „Ehrenmord“, wobei in manchen Fällen das Opfer zunächst in das Herkunftsland der Familie verbracht wird.<sup>200</sup> Derartige Falllagen finden sich häufig in marginalisierten Personenkreisen mit geringer Bildung, jedoch nicht ausschließlich.<sup>201</sup>

Die Bedeutung der Familienkontakte ins Ausland in kollektivistisch-patriarchalischen Milieus lässt sich an einem Extremfall aus Afghanistan nach Deutschland Geflüchteter illustrieren, dessen Familienangehörige im Iran ansässig waren. Das betroffene Paar war informell verheiratet und hatte einen Sohn und eine Tochter. Die Beziehung war von häuslicher Gewalt des Ehemannes gegen die Ehefrau geprägt, wenn sie z. B. ohne seine Erlaubnis zum Einkaufen ging, einen Deutschkurs besuchen wollte, an dem auch Männer teilnehmen, oder Musik hörte.<sup>202</sup> Konflikte entstanden aus der zunehmenden Emanzipation der Ehefrau, die auch der Tochter erlauben wollte, wie der Sohn außer Hauses zu spielen. Der Ehemann entführte die Kinder nach Osteuropa, es gelang aber

---

<sup>199</sup> Nach der Einwanderung wurden und werden viele Betroffene mit Unterbringung in „Schrottimmobilien“ ausgebeutet.

<sup>200</sup> Ein Fall in einer „Ghettogegend“ wurde beschrieben, in dem innerhalb weniger Stunden ein „Familienrat“ aus dem In- und Ausland zusammengerufen wurde, der über die Tötung einer jungen Frau zu befinden hatte, der mögliche Verfehlungen gegen den Familienkodex vorgeworfen wurden.

<sup>201</sup> In mehreren Fällen waren z. B. auch juristisch ausgebildete Personen involviert, etwa bei der Aufforderung zur Tötung einer Familienangehörigen im Ausland wegen „Ehrverlusts“ oder bei der Ausübung von Druck auf eine Familienangehörige, zu ihrem Ehemann zurückzukehren, der sie schwer misshandelt hatte.

<sup>202</sup> Hier ist eine Mischung aus extrem patriarchalisch geprägten Haltungen mit islamisch-religiösem Extremismus zu vermuten, insbesondere wegen der Ablehnung von Musik, die der reichen Musiktradition Afghanistans widerspricht, aber z. B. der extrem intoleranten und sinnenfeindlichen wahhabitischen Richtung des Islam zu eigen ist.

die Rückführung mit gerichtlicher Hilfe, wobei der Mutter das alleinige Sorgerecht zugesprochen wurde.<sup>203</sup>

In der Folge kehrte der Ehemann zurück und verwüstete die Ehwohnung, zu der er einen Schlüssel besaß. Eine Schutzunterbringung von Frau und Kindern gestaltete sich wegen der bestehenden Residenzpflicht schwierig. Über das Scheidungsanliegen der Ehefrau entschied ein Rat der beteiligten Familien im Iran: ein „kleiner Fehler“ des Ehemannes rechtfertige keine Scheidung. Die Familie des Ehemannes drohte, sich an der Familie der Ehefrau zu rächen, wenn diese in Deutschland Nachteiliges für ihren Ehemann unternehme. In der Drucksituation brach ihre Familie mit ihr. Versuche der Ehefrau, durch begleiteten Umgang mit den Kindern für Entspannung zu sorgen, scheiterten. Der Ehemann drohte, sie „abzustechen“; während ein Schutzantrag mehrere Wochen unbearbeitet blieb, machte er seine Drohung wahr und floh anschließend ins Ausland. Während die Ehefrau bei der polizeilichen Zeugenvernehmung noch konkrete Angaben machte, sah sie bei der späteren richterlichen Vernehmung davon ab.

Umgekehrt kennen wir Fälle, in denen in Deutschland ausgetragene Familienkonflikte zu massiven Übergriffen auf andere Familienmitglieder im Ausland geführt haben, bis hin zur Tötung von Angehörigen in Rumänien, Entführung von Kindern in Nigeria, Zerstörung von Wohnhäusern und Vertreibung der Bewohner aus dem Wohnort im Irak.

In manchen Fällen versuchen Personen, auf die Druck zur Begehung von Gewalttaten/„Ehrenmorden“ ausgeübt wird, durch direkte oder mittelbare Unterstützung von außen der ihnen zgedachten Aufgabe zu entgehen. So konnte in einem Fall ein „Ehrenmord“ an einer Tochter verhindert werden, indem die potentiellen Täter ostentativ unter massiven Strafverfolgungsdruck gesetzt wurden („Ihr habt einen von uns vor dem Gefängnis bewahrt“).<sup>204</sup>

Die ohnehin bestehenden familiären Erwartungen können durch die Sondersituation der Migration noch verstärkt werden. Beispielsweise finden

---

<sup>203</sup> Als wenig hilfreich hatte sich hierbei das Verfahren nach dem HKÜ erwiesen, weil schon die Kostenerstattung für die Übersetzung der erforderlichen Dokumente nur schleppend bewilligt wurde. Konkret half der einstweilige Rechtsschutz. In derartigen Fällen wird auch von „Rückentführungen“ berichtet, wenn das HKÜ-Verfahren nicht zügig vorangeht.

<sup>204</sup> In einem Parallelfall aus Baden-Württemberg wurde ein Familienangehöriger aufgefordert, einen „Ehrenmord“ zu begehen. Der unter Druck Gesetzte sprach eine Person auf die Beschaffung einer Waffe an in der Hoffnung, dass diese Person Auswege aufzeigen könnte, was schließlich auch erfolgreich geschah.

Migranten häufig beruflichen Anschluss in Familienbetrieben, die von Angehörigen der Großfamilien betrieben werden, was im Grundsatz erfreulich ist, im Einzelfall aber auch den Loyalitätsdruck erhöhen kann. Zudem bleiben nicht selten die in Deutschland Ansässigen in grenzüberschreitende Großfamilienkontexte eingebunden; damit können Erwartungen an ein sozialnormkonformes Verhalten auch in Deutschland verbunden sein.

Familienkonflikte können auch durch aufenthaltsrechtlich bedingte Umstände entstehen. Es wird von Fällen berichtet, in denen Männer aus dem Ausland deutsche Frauen oder andere Frauen mit gesichertem Aufenthaltsstatus heiraten, um einen inländischen Aufenthaltsstatus zu erlangen. Zusätzlich wird aber – auch auf Veranlassung der Familie im Ausland – eine „richtige“ Ehefrau aus der Herkunftsregion entweder unter Verheimlichung der bestehenden Ehe oder nur religiös/traditionell geheiratet. Dabei sind Konflikte vorprogrammiert, die auch in Paralleljustiz umschlagen können.

Ferner entstehen häufig interne Familienkonflikte, wenn die erste Einwanderergeneration an den Sozialnormen der Herkunftsregion bzw. des dortigen Herkunftsmilieus festhalten will, während die im Inland geborenen und (teil)sozialisierten Nachfolgenerationen mehr individuelle Freiheit in ihrer Lebensgestaltung entsprechend den Erfahrungen aus ihrer sozialen Umgebung einfordern. Solche Konfliktlagen dürften weltweit intergenerationell anzutreffen sein. Sie können sich aber in Migrationssituationen verstärken, in denen sich typische Ängste der Einwanderergeneration vor dem Verlust der Familie und der Herkunftskultur bei der Konfliktbeilegung manifestieren, verbunden mit genereller Unsicherheit im Hinblick auf die neuen Lebensverhältnisse. Häufig werden dann stärker traditionelle Vorstellungen vertreten als im Herkunftsland selbst, mit dessen Sozial- und Normenstruktur man vertraut ist.

Die Konflikte verschärfen sich in Familien von kaum Deutsch sprechenden, oft aus bildungsfernen ländlichen Verhältnissen stammenden Eingewanderten, die häufig Sozialunterstützung beziehen und damit interne Autorität verlieren. Solcherart Deklassierte stehen dann bisweilen im Konflikt mit vergleichsweise gut ausgebildeten und integrierten Kindern, die sich nicht mehr dem überkommenden Sittenkodex unterwerfen wollen und sich sogar für ihre Eltern

schämen. Vergleichbares gilt für Ehefrauen, die im neuen Lebenskontext für sich Entfaltungsmöglichkeiten entdecken, die ihnen im Herkunftsland nicht offenstanden. Unter jungen Leuten herrscht teils Unmut über „ewige Hochzeitsfeiern“, das Verbot, mit Deutschen befreundet zu sein, oder auch die strikte Einhaltung bestimmter religiöser Riten wie wochenlanges Fasten. Dann kann es zur Ausübung massiven Drucks kommen, um die traditionellen Verhältnisse wiederherzustellen und die eigene Persönlichkeit aufzuwerten („Gehorsamspflicht“ der Ehefrauen und Kinder).<sup>205</sup> Bisweilen werden junge Männer in Stellvertreterrollen für die Älteren gedrängt. Problemverstärkend können traumatisierende Vorbelastungen<sup>206</sup> und der Verlust eines sozialen Kontexts wirken, in dem der Eskalation von Auseinandersetzungen entgegengewirkt wird.

Allerdings verläuft der Generationenwandel keineswegs linear. In manchen Milieus werden die überkommenen Sozialnormen auch über mehrere Generationen hinweg beibehalten. Das betrifft insbesondere solche Milieus, die aus endogenen und exogenen Gründen besonders segregiert leben. Bisweilen wendet sich die nachfolgende Generation sogar traditionelleren Lebensformen zu, als sie in der Elterngeneration verbreitet waren, teils als Reaktion auf erfahrene oder empfundene Ablehnung durch die Mehrheitsgesellschaft. In anderen Fällen ist der familiäre Druck so stark, dass Betroffene ihm nicht entkommen.

In einem Fall wurde ein Deutscher mit Familienwurzeln auf dem Balkan von der Familie gezwungen, eine ungeliebte verwandte Frau zu heiraten, während er die geliebte Frau nicht heiraten durfte. Er lebe mit seiner Familie „in einem geschlossenen System“. Eine Trennung komme nicht in Betracht, weil dann die Cousins zu Feinden würden. Der Arm der Familie im Herkunftsland sei lang, die Inanspruchnahme des Schutzes deutscher Behörden sei undenkbar („Wir holen doch nicht die Polizei. Ich hole meine Cousins“.).

Ein erhebliches Konfliktpotential ergibt sich zudem, wenn in der Familie Uneinigkeit über den Verbleib im Inland bzw. die Rückkehr ins Herkunftsland

---

<sup>205</sup> Diese Erkenntnisse werden aus Untersuchungen in anderen Bundesländern bekräftigt.

<sup>206</sup> In diesem Zusammenhang wurde vielfach eine starke Zunahme der Probleme befürchtet.

herrscht. Wir wissen von zahlreichen Fällen, in denen z. B. männliche Asylbewerber wegen fehlender Anschlussmöglichkeiten im Inland auf Rückkehr drängen, Ehefrauen hingegen die hiesigen Lebenschancen für sich und ihre Kinder erhalten wollen und auch vor Scheidungsverfahren nicht zurückschrecken. In solchen Zusammenhängen ist es in Deutschland in den vergangenen Jahren auch zu brutalen Kapitaldelikten gekommen. Wurden Ehemänner inhaftiert, übernahmen manchmal andere männliche Familienmitglieder deren Position der Machtausübung.

Exogene Verstärkungsfaktoren können noch hinzutreten, wenn die Etablierung in der Aufnahmegesellschaft durch hohe rechtliche oder soziale Barrieren erschwert wird.<sup>207</sup> Weitere wichtige Barrieren sind mangelnde Sprachkenntnisse/Verfügbarkeit von Dolmetschern, Unkenntnis der Aufgaben und Arbeitsweisen hiesiger Institutionen und der rechtlichen Rahmenbedingungen, fehlende Kenntnisse kultur- und migrationsspezifischer Umstände bei manchen Repräsentanten von Institutionen, und nicht zuletzt konkrete oder abstrakte (als Gruppenangehöriger mitempfundene) Diskriminierungserfahrungen. Solche Faktoren können auch noch auf die Nachfolgegenerationen starke Wirkungen ausüben. Das gilt insbesondere dann, wenn die Beteiligten schon im Herkunftsland am Rand der Gesellschaft standen und entsprechende Ablehnungserfahrungen verinnerlicht haben. Dann bilden Blutsverwandtschaft und gegebenenfalls Heiraten zwischen enger verbundenen Großfamilien „Schutzgemeinschaften“, die allerdings auch starke Loyalität voraussetzen und einfordern.

Insbesondere aus Roma-Communities wird berichtet, dass aus sehr prekären Verhältnissen stammende, neu eingereiste Arbeitsmigranten und ihre Familien auch hier sofort in prekäre Ausbeutungsverhältnisse überführt werden.<sup>208</sup> Solche Personen führten anfangs oft nur einen Kampf um elementare Versorgung mit Nahrung und Unterkunft, oft auch ohne Zugang zu

---

<sup>207</sup> Vgl. hierzu Qureshi, *Marital Breakdown Among British Asians*, S. 300 und öfter.

<sup>208</sup> Z. B. werden solche Personen entweder schon gezielt im Herkunftsland angeworben oder bei der Einreise abgefangen, zu Wucherpreisen in Schrottimmobilien untergebracht, von Vermittlern weitgehend um ihnen zustehende Unterstützung gebracht und direkt oder indirekt gezwungen, illegale Tätigkeiten aufzunehmen.

Basisversorgung durch Krankenversicherung. In derartigen Verhältnissen gedeihen die oben unter I. beschriebenen Voraussetzungen für Paralleljustiz.

Die in vielen Herkunftsstaaten gewonnene Lebenserfahrung lässt den Staat und seine Organe als feindliche Unterdrückungsinstrumente erscheinen. Solches Misstrauen wird bisweilen unreflektiert auf deutsche staatliche Institutionen übertragen. Die Erfahrung rechtsstaatlicher Verhältnisse und der Möglichkeit, eigene Rechte in diesem Rahmen durchsetzen zu können, muss erst real gewonnen und verinnerlicht werden. Je weniger Kontakt mit der Umgebungsgesellschaft besteht und je mehr auch inländische Institutionen als unzugänglich erscheinen<sup>209</sup>, desto eher gedeiht Paralleljustiz. Umgekehrt werden deutsche, rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtete Institutionen von Menschen als „schwach“ angesehen, die im Herkunftsland ein System brutaler Repression und Gewaltausübung kennengelernt haben, in dem bestimmte Verstöße gegen Rechts- oder Sozialnormen mit massiven menschenrechtswidrigen Sanktionen belegt werden. Dies kann zu Paralleljustiz bis hin zur „Blutrache“ führen.<sup>210</sup> Insoweit sind Maßnahmen der Rechtsstaatsbildung unerlässlich.

#### **d) Religionsbedingte Indikatoren für Paralleljustiz**

Wie erwähnt gibt es rechtlich unbedenkliche Formen religiöser außergerichtlicher Konfliktbeilegung in verschiedenen Religionsgemeinschaften. Das betrifft Themen einer allgemeinen Familienberatung ebenso wie die Behandlung religiös geschlossener Ehen, insbesondere auch deren Auflösung. Soweit damit ausschließlich religiöse Aspekte verbunden sind, bleiben die Rechtsordnung und rechtsstaatliche Schutzbedürfnisse davon unberührt. Die Instanzen des säkularen Rechtsstaats sind in diesem Bereich nicht zuständig.

---

<sup>209</sup> Hier sollen keine Schuldzuweisungen vorgenommen werden. Auch nur subjektiv empfundene Ablehnung oder schlichtes Unverständnis können solche Effekte auslösen.

<sup>210</sup> In einem Fall von Kinderentführung und Tötung des Kindes wurde berichtet, dass der Täter noch in der Justizvollzugsanstalt vor Blutrache geschützt werden musste.

Anderes kann dann gelten, wenn dabei im Einzelfall Straf- bzw. Bußgeldvorschriften verletzt werden, oder wenn im Zusammenhang mit der Auflösung religiöser Ehen rechtliche Forderungen erhoben werden, die mit dem in Deutschland geltenden Recht nicht vereinbar sind. Insbesondere hier eröffnet sich die Grauzone zwischen (noch) zulässigem Rechtsverzicht und der rechtswidrigen Ausübung von Druck. Paralleljustiz liegt in solchen Zusammenhängen dann vor, wenn auf Beteiligte ein Maß an sozialem Druck ausgeübt wird, das freiwillige Entscheidungen nicht mehr ermöglicht. Die Wirkungsmechanismen entsprechen im Wesentlichen denjenigen der oben unter b) beschriebenen sozio-kulturellen Normenstrukturen, zumal sich sehr häufig religiöse und kulturelle Haltungen mischen, wobei spezifische kulturelle Prägungen meist wichtiger sind als religiöse Vorschriften.

Einschlägige Forschung wurde seit einigen Jahren insbesondere in muslimischen Communities in verschiedenen Bundesländern einschließlich Nordrhein-Westfalens durchgeführt.<sup>211</sup> Zudem liegen Erkenntnisse aus jezidischen Communities vor, die z. B. im Raum Bielefeld eine beträchtliche Personenzahl umfassen. Die Situation in Nordrhein-Westfalen scheint sich hierbei insgesamt nicht wesentlich von derjenigen in anderen Bundesländern zu unterscheiden. Insofern ist auf die Ausführungen oben unter B.IV.3. zu verweisen.

Familienbezogene Streitigkeiten sind vor allem im Hinblick auf islamisch-religiöse Ehen bekannt geworden. Teilweise werden solche Ehen zusätzlich zu zivilrechtlich wirksamen Ehen geschlossen, nicht selten aber auch ausschließlich. Insbesondere im letzteren Fall können Probleme für scheidungswillige Ehefrauen entstehen, die einer rechtlich nicht existenten, aber möglicherweise im betreffenden Milieu sozial anerkannten Ehe entkommen wollen. Viele Imame und Moscheevereine, insbesondere mit ethnischem Hintergrund vom Balkan und aus der Türkei, fordern den Nachweis einer Zivilehe vor der religiösen Eheschließung; im arabischen und kurdischen

---

<sup>211</sup> Der Verfasser und andere Mitarbeiter des EZIRE waren und sind beteiligt.

Spektrum ist dies nach unseren Erkenntnissen aus verschiedenen Bundesländern nur teilweise der Fall.

In einem vom OLG Köln entschiedenen Fall diente die Eingehung einer „islamischen Ehe“ in Deutschland durch eine in Syrien zwangsverheiratete Frau mit dem Vater eines ihrer Kinder, der nicht ihr Ehemann (und anderweitig verheiratet) war, offenbar dazu, die von der Frau geschilderte Gefahr eines „Ehrenmordes“ abzuwenden.<sup>212</sup>

In salafistisch orientierten Moscheen wird nach übereinstimmenden Berichten keine Rücksicht auf die deutsche Rechtslage genommen.

Solche islamisch-religiösen Ehen betreffen zumindest im muslimischen Spektrum nicht nur religiös-soziale Aspekte, sondern beinhalten auch Rechtsfragen (Dispositionen über Ehegattenvermögen, Brautgabevereinbarungen, Zahlungen für einvernehmliche Ehescheidungen seitens der Ehefrau, Arrangements hinsichtlich Unterhalt und Sorgerecht für Kinder). Probleme entstehen meist für Ehefrauen<sup>213</sup> in Falllagen von langwährender häuslicher Gewalt oder massiver Vernachlässigung. Manche, aber nicht alle islamisch-religiösen Milieus erkennen die deutsche Ehescheidung als Äquivalent zur islamischen Scheidung an. In Fällen nur religiös geschlossener Ehen steht ohnehin nur der Weg zu religiösen Autoritäten offen, wenn die Scheidung aus religiösen oder sozialen Gründen gewünscht wird.<sup>214</sup>

Die Dominanz sozio-kultureller Normen über religiöse zeigt sich in den Fall einer islamischen Eheschließung zwischen einem Ehemann aus dem subsaharischen Afrika und einer Frau vom Balkan. Die von der Frau gewünschte Trennung sei nach dem in ihrem Milieu vorherrschenden Verständnis akzeptabel gewesen, nicht jedoch nach

---

<sup>212</sup> OLG Köln Beschluss v. 04.06.2018 (27 UF 56/18), FamRZ 2018, S. 1915.

<sup>213</sup> Ehemänner können die traditionelle Form der einseitigen Verstoßung nach islamischem Recht (sog. *ṭalāq*) in Anspruch nehmen, gegen den sich die Ehefrau letztlich nicht zur Wehr setzen kann; vgl. Rohe, Das islamische Recht, S. 91 ff., 216 ff. mwN.

<sup>214</sup> Vgl. hierzu die bislang umfangreichste Untersuchung in Deutschland von Mahmoud Jaraba, *Khuf in Action*, S. 26-47. Vgl. auch Tariq, Muslim Mediation and Arbitration, S. 126 ff.; nach ihrer Erfahrung lassen sich auch religiös begründete Instanzen wie manche Sharia Councils häufig eher von kulturellen als von islamischen Prinzipien leiten (aaO, S. 129). Ihre Klientinnen beschreiben das Procedere dann in vielen Fällen als „journey of horror, embarrassment and humiliation“. Vgl. auch Patel, *The Growing Alignment*, S. 88.

dem sozio-kulturellen Normenkodex des Ehemannes und seiner Umgebung, der einen solchen „Kontrollverlust“ nicht zuließ.

Jenseits von Statusfragen herrscht auch im Familienrecht weitreichende Gestaltungsfreiheit im Rahmen des sog. dispositiven (also nicht zwingenden) Rechts (vgl. oben B.IV.1.). Im Hinblick auf islamisch geprägte Rechtsvorstellungen hatten sich die Gerichte in Deutschland in den letzten Dekaden vor allem mit Vermögenstransfers anlässlich von Eheschließungen zu befassen. Diese beruhen teilweise auf traditionellen islamrechtlichen Normen (Zahlung einer Brautgabe an die Braut als Element des Ehevertrags<sup>215</sup>), teilweise auf kulturell etablierten Sozialnormen mit gelegentlich fließenden Übergängen zu islamrechtlichen Vorstellungen.<sup>216</sup> Streitigkeiten über Brautgabenzahlungen an die Familie der Braut (im Unterschied zur islamischen Brautgabe) wurden in Nordrhein-Westfalen auch im Hinblick auf Jeziden<sup>217</sup> und Roma<sup>218</sup> (*traditionsbedingte Zahlungen unabhängig von der Religionszugehörigkeit*) gerichtskundig. Dies zeigt die Vielfalt der Konfliktbeilegung in den Communities; verfehlt ist die Annahme, dass generell nur außergerichtlich, teils in Gestalt von Paralleljustiz, Konflikte bearbeitet werden. Allerdings werden Betroffene nur dann die Gerichte in Anspruch nehmen, wenn dort hinreichende Sachkenntnis und Verständnis für die Lebenssituationen erhofft werden. Bisweilen herrscht auch Unverständnis hinsichtlich rechtsstaatlicher Prozeduren.

---

<sup>215</sup> Hierzu umfassend Yassari, (Fn. 107).

<sup>216</sup> Beispielsweise hat sich in der Türkei und unter Türkischstämmigen im Ausland auch fast 100 Jahre nach Abschaffung des islamisch geprägten Familienrechts verbreitet die Sitte erhalten, der Braut anlässlich der Eheschließung Geschenke zu machen, die teils als „mehir“ in islamrechtlicher Tradition, teils aber auch als „taki“ (hier: Schmuckstück) bezeichnet werden; vgl. zu letzterem OLG Saarbrücken Urteil v. 28.02.2019 (4 U 114/17), FamRZ 2019, S. 1523 mit zutreffender Anm. Aiwanger, aaO, S. 1527 f.

<sup>217</sup> OLG Hamm Urteil v. 13.01.2011 (18 U 88/210), NJW-RR 2011, S. 1197. Gegenstand war eine Brautgabenzahlung von 8.000 Euro durch den Bruder des Bräutigams an den Vater der Braut. Die Vereinbarung wurde als sittenwidrig gemäß § 138 BGB beurteilt.

<sup>218</sup> OLG Köln zu entscheiden (Urteil v. 08.04.1994 [20 U 226/92), NJW-RR 1994, S. 1026. Gegenstand war ein Betrag von 55.000 DM. Zunächst war eine interne Schlichtungsinstanz („Parotte“) angerufen worden. Vgl. zu den Hintergründen auch österr. OGH Urteil v. 11.06.2002 (5Ob129/02k), RIS Dokumentennummer JJT\_20020611\_OGH0002\_0050OB00129\_02K0000\_000.

In einem Konflikt über die Rückzahlung einer Brautgabe<sup>219</sup> nach Trennung des Ehepaares wurde anwaltlicher Rat gesucht. Nachdem die Gegenseite auf wiederholte Anwaltsschreiben nicht reagiert hatte, suchte die Familie Unterstützung bei einem „Hodscha“, der die Angelegenheit dann regelte. Der Anwalt sei dazu ja nicht in der Lage gewesen. Das Geld wurde schließlich an die Familie des Ehemannes zurückgezahlt.<sup>220</sup>

Grundsätzlich ist das deutsche Zivilrecht für ausländische Rechtsinstitutionen und soziale Übungen aufnahmefähig – man denke nur an Rechtsimporte wie Leasingverträge. Der inhaltliche Prüfungsmaßstab kann sich nicht von demjenigen für solche Vereinbarungen unterscheiden, die auf der deutschen Rechts- und Sozialtradition beruhen – dispositive Rechtsgestaltung unterliegt keiner Motivationsforschung, sondern nur der allgemeinen Abschluss- und Ergebniskontrolle (§§ 134, 138 BGB).

Für das Familienrecht hat der BGH schon vor der Jahrtausendwende entschieden, dass islamrechtlich inspirierte Vereinbarungen über Brautgabenzahlungen grundsätzlich zulässig sind.<sup>221</sup> In der weiteren Rechtspraxis finden sich neben vielen seriös begründeten Entscheidungen<sup>222</sup> jedoch vereinzelt solche, die ein wenig sachgerechtes Vorverständnis des Gerichts befürchten lassen. So hat das OLG Frankfurt a.M.<sup>223</sup> im Jahr 2019 das Zahlungsbegehren einer islamisch getrauten Ehefrau gegen den Ehemann im Zusammenhang mit einer Scheidung (vereinbarte Brautgabe) zwar mit einer gut vertretbaren Begründung (Formmangel) abgelehnt. Obiter hat es der Vereinbarung aber rechtliche Durchsetzbarkeit abgesprochen (bloße

---

<sup>219</sup> Verlangt wurden auch die Kosten der erfolgten Zivilehe vor der nicht mehr erfolgten Eingehung der „eigentlichen“ islamischen Ehe als „unnütze Kosten“.

<sup>220</sup> Angesichts dieses Umstandes ist es zu bezweifeln, dass es sich um die im islamischen Recht vorgesehene Brautgabenzahlung *an die Frau* handelte. Es könnte sich um eine noch heute in manchen türkischen oder anderen Milieus gebräuchliche als gewohnheitsrechtlich akzeptierte Zahlung eines „Kopfgeldes“ (başlık) an die Familie der Braut als Kompensation für die bislang für sie aufgewendeten Kosten handeln; vgl. hierzu z. B. OLG Hamm Urteil v. 13.01.2011 (18 U 88/210), NJW-RR 2011, S. 1197. Solche Zahlungen sind nach Auffassung des deutschen Rechts sittenwidrig gemäß § 138 BGB bzw. verstoßen gegen den ordre public gemäß Art. 6 EGBGB. Vgl. hierzu Rohe, Das islamische Recht, S. 359 mwN.

<sup>221</sup> Vgl. nur BGH Urteil v. 14.10.1998 (XII ZR 66/97), NJW 199, S. 574.

<sup>222</sup> Zahlreiche Nachweise bei Yassari, (Fn. 107), S. 226 ff.

<sup>223</sup> OLG Frankfurt a.M. Beschluss v. 26.04.2019 (8 UF 192/17), abrufbar unter <http://www.hefam.de/urteile/8UF19217.html> 28.04.2020). Ausführlich hierzu Rohe, Islamisches Familienrecht in Deutschland, Familienkonflikte und Paralleljustiz, Tagungsband der Jahrestagung der GAIR 2019 (im Erscheinen).

Naturalobligation), weil sie nicht dem Bild einer modernen Ehe entspreche.<sup>224</sup> Wenn Gerichte nicht näher definierte „moderne“ Vorstellungen zur Voraussetzungen für Rechtsschutz stilisieren, unterminieren sie den verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz privatautonomer Entscheidungsfreiheit, der auch im Eherecht weiten Raum genießt.

Jürgen Basedow<sup>225</sup> hat die Problematik einer wenig reflektierten Werteargumentation im Zusammenhang mit internationalen Familienrechtsfragen deutliche Worte gefunden: „Werte haben es an sich, dass sie von den meisten Angehörigen einer Gesellschaft gebilligt und geteilt werden, dass sie aber auch leicht verständlich, ja geradezu simpel sind. Sie eignen sich für politische Debatten, Sonntagsreden, Stammtische, Talkshows, Predigten und Wahlkämpfe. Interessengruppen im politischen Raum, die sich ja häufig durch eine monodimensionale Zielorientierung auszeichnen, können wertorientierte Gesetze als eigenen Erfolg verbuchen. Mit Gerechtigkeit und insbesondere auch privatrechtlicher Gerechtigkeit hat das freilich nur wenig zu tun. Gerechtigkeit ergibt sich nur aus dem Zusammenwirken *verschiedener* Werte, die vielfach in Konkurrenz zueinander treten. (...). Wo die unterschiedlichen Werte im konkreten Fall aufeinanderstoßen, gibt es keine pauschale Lösung.“

Der Bundesgerichtshof<sup>226</sup> hat das Fehltriteil mittlerweile insoweit korrigiert. Dabei weist er auf den Umstand hin, dass auch hierzulande die Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit oftmals weiterhin geschlechtsspezifischen Mustern folgt und sich das sich daraus ergebende wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen den Eheleuten überwiegend zulasten von Frauen auswirkt. Auch deshalb sei eine zusätzliche finanzielle Absicherung der Ehefrau nach Beendigung der Ehe (dies häufig der primäre Zweck der Brautgabe) nicht mit einem modernen Eheverständnis unvereinbar. Dieser Hinweis ist besonders

---

<sup>224</sup> Das Gericht führt aus: „Die Trennung von Staat und Religion rechtfertigt in diesem Fällen ohne prägenden Auslandsbezug, weil die Morgengabe als Institut nicht mit dem Grundverständnis der Ehe in der modernen Gesellschaft übereinstimmt, dass der staatliche Durchsetzungszwang nicht für derartige Vereinbarungen zur Verfügung steht.“ (aaO).

<sup>225</sup> Basedow, Gesellschaftliche Akzeptanz und internationales Familienrecht, FamRZ 2019, S. 1833, 1838.

<sup>226</sup> BGH Beschluss v. 18.03.2020 (XII ZB 380/19), NJW 2020, 2024, S. 2028 mit zust. Anm. Obermann, aaO, S. 2030.

bedeutsam, wirkt er doch einer nach Wahrnehmung des Verfassers verbreitete Tendenz entgegen, Gleichstellungsfragen in unbegründeter Selbstüberhöhung ausschließlich und pauschal auf „die anderen“ zu projizieren. Das zugrundeliegende Denkmuster ist alt („Weißer Mann rettet schwarze Frau“).

Probleme im Sinne von Paralleljustiz können dann entstehen, wenn die Ehefrau aufgrund starken sozialen Drucks die Auflösung der religiösen Ehe benötigt, um ein selbstbestimmtes Leben führen oder eine neue Beziehung eingehen zu können. In diesem Zusammenhang erheben Ehemänner nicht selten Forderungen an die Ehefrau, neben der Rückzahlung der erhaltenen Brautgabe bzw. dem Verzicht auf eine Zahlung noch weitere Beträge zu entrichten oder auch auf nacheheliche Rechte zu verzichten, die nach deutschem Recht zugesprochen wurden (z. B. nachehelicher Unterhalt). Es ist in manchen Fällen zweifelhaft, ob entsprechende Verzichtserklärungen noch als freiwillig abgegeben angesehen werden können. Zudem wissen wir von zahlreichen Fällen in Deutschland und anderen europäischen Staaten<sup>227</sup>, in denen auf Frauen auch durch hinzugezogene religiöse Autoritäten massiv unter Druck gesetzt wurden, an der Ehe festzuhalten. Hierbei mischen sich religiöse, sozio-kulturelle und migrationsbedingte Problemlagen und Argumentationen. Andererseits gibt es auch positive Beispiele rechtsstaatskompatibler Konfliktbeilegung unter Vermittlung religiöser Autoritäten. Hier zeigt sich ein erheblicher Bedarf an Information und Professionalisierung (dazu unten D.II.2.e).

Einigen Interviews ist zu entnehmen, dass sich auch in Nordrhein-Westfalen christliche Gemeinden (oft als „Pfingst-Kirchen“ oder „Erweckungsgemeinden“ beschrieben) gebildet haben, die von stark abgeschotteten Milieus geprägt sind, in denen sozio-kulturelle Indikatoren für Paralleljustiz erkennbar sind und dafür eine religiöse Begründung gegeben wird. Sie umfassten teils mehrere hundert Personen, die äußerlich teils sehr unauffällig leben. Genannt werden neben Roma-Communities Gruppen aus dem subsaharischen Afrika (z. B. Nigeria) oder Tamilen-Communities. Manche Prediger erklärten minderjährige Mädchen schon ab dem Alter von 12 Jahren als heiratsfähig wetteten und gegen

---

<sup>227</sup> Vgl. die oben unter B. genannten Forschungsprojekte.

Verhütung; in manchen Familien gebe es so 12 bis 14 Kinder. Kinder würden häufig mit „Gottes Strafen“ bedroht und misshandelt; es gebe „große Gewaltausbrüche“ z. B. durch Schlagen mit dem Gürtel. Schon in einem Kindergarten hätten Kinder aus Nigeria nach einer Verfehlung ihre betenden Hände in Erwartung einer Körperstrafe („afrikanische Strafe“) hochgehalten.<sup>228</sup> Kinder würden ebenso eingeschüchtert, wenn sie von häuslicher Gewalt berichteten. All dies werde mit „Gottgefälligkeit“ gerechtfertigt.

Bei alledem ist zu bemerken, dass sich auch in schon lange in Deutschland ansässigen christlichen Randmilieus vergleichbare Strukturen gebildet haben, so z. B. die „Zwölf Stämme“, die ebenfalls möglichst hermetisch leben und religiös begründete Methoden einer Gewalterziehung pflegen. Nach Ergreifen notwendiger Schutzmaßnahmen durch staatliche Behörden haben viele Mitglieder offenbar Deutschland verlassen.<sup>229</sup> Daran wird wiederum deutlich, dass Strukturen der Paralleljustiz unabhängig von ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit in allen einschlägig geprägten Milieus gedeihen.

### **3. Akteure und Betroffene**

Generell gilt, dass die Ausübung von Paralleljustiz und deren Intensität von der sozialen und ökonomischen Handlungsmacht der Akteure abhängt. Die Handlungsmacht kann intern verankert sein (Erziehung aller Beteiligten nach entsprechenden sozio-kulturellen Normen) und/oder sich aus äußeren Gegebenheiten ergeben, wie z. B. fehlenden Ausweichoptionen der Opfer aus ökonomischen oder aufenthaltsrechtlichen Gründen oder wegen mangelnder Hilfsangebote bzw. fehlendem Empowerment für eigenständige Entscheidungen und Lebensführung.

Als Akteure werden hier die Träger der jeweils relevanten Sozialnormen bezeichnet. Allerdings stehen auch die unmittelbaren Akteure wegen der an sie gerichteten sozialen Erwartungen häufig selbst unter Druck, sei es innerhalb der

---

<sup>228</sup> Die Kinder wurden letztlich in Obhut genommen und unter Vormundschaft gestellt.

<sup>229</sup> Es wird berichtet, dass sie z. B. in Tschechien ansässig geworden seien.

(Groß-)Familie, sei es in der weiteren sozialen Umgebung. Eine Sondersituation ergibt sich, wenn z. B. Flüchtlinge oder Arbeitslose zur Sicherung des Selbstwertgefühls Paralleljustiz bis hin zu massiver Gewaltanwendung ausüben, um den eigenen sozialen Bedeutungsverlust zu kompensieren.

Je nach Konfliktkonstellation können sehr unterschiedliche Personengruppen agieren. Bei drohendem „Ehrverlust“ wegen als anstößig angesehener Lebensführung oder Wünsche von Familienmitgliedern handeln meist diejenigen, die innerhalb der Kleinfamilie die größte Autorität innehaben. Das sind insbesondere bei Ausübung bzw. direkter Veranlassung physischer Gewalt oft, aber keineswegs immer ältere Männer (z. B. Ehemänner/Väter). Auch Brüder agieren nicht selten, allerdings in manchen Fällen selbst unter äußerem Druck.

Bei Gewalttaten wird gelegentlich darauf geachtet, dass Angehörige eingeschaltet werden, die entweder strafunmündig sind oder nur mit vergleichsweise geringen Sanktionen rechnen müssen, wenn ihre Taten bekannt werden. Konfliktlösungen werden in der Regel im engsten möglichen Rahmen gesucht, um keine „Schande“ nach außen zu tragen. Gelegentlich vermitteln aber auch weitläufigere Verwandte oder andere Vertrauenspersonen mit besonderer Autorität. Bei engen Verbindungen ins Ausland können auch Verwandte von dort sich selbst einmischen oder herbeigerufen werden. In vielen Fällen ist deren Einflussnahme mehr als unter den hier Ansässigen von rechtsstaatswidrigen Sozialnormen und Durchsetzungsmechanismen geprägt.

Die Rolle von Frauen ist ambivalent. Mütter oder Schwestern versuchen manchmal zu vermitteln oder Betroffene heimlich zu unterstützen, sind in anderen Fällen aber gerade diejenigen, die Paralleljustiz ausüben oder einfordern; von Schwiegermüttern wird letzteres vergleichsweise häufig berichtet. Bisweilen sind auch nähere Verwandte wie Onkel oder Tanten bzw. Cousins involviert. In manchen Fällen agieren Beteiligte nur zur Abwendung von massiven Sanktionen jenseits bloßer sozialer Ächtung gegen sich selbst.

Bei Konflikten zwischen Familienzweigen, Großfamilien oder innerhalb bzw. zwischen stammesähnlichen Strukturen zeigt sich hinsichtlich der Akteure ein vergleichbares Bild: Männer üben in der Regel Druck bzw. Gewalt aus, um die von ihnen vertretenden Sozialnormen durchzusetzen. Frauen können wiederum die beschriebene ambivalente Rolle einnehmen. In manchen Fällen gelingt es, entweder durch innerfamiliäre Vermittlung oder durch geschickte Hilfe von außen Täter von ihrem Verhalten abzubringen. Dies gilt nicht zuletzt für Personen, die selbst unter äußerem Druck stehen und diesem nicht mehr länger folgen wollen. Auch hier wird das vielfach erwähnte Maß an Sozialkontrolle für mögliche Änderungs- und Ausstiegsoptionen relevant, z. B. im Hinblick auf Einzelpersonen oder Kleinfamilien, die sich oft aus ökonomischen Gründen der strengen ortsnahen Kontrolle nicht entziehen können. Wegen der meist streng eingehaltenen Vertraulichkeit lässt sich bislang allerdings vielfach schwer beurteilen, ob sich solche Bemühungen im Rahmen rechtsstaatlicher Grundsätze halten oder nicht.

Betroffene von Paralleljustiz sind potentiell Familienmitglieder oder Angehörige des jeweiligen Milieus mit geringer sozialer und ökonomischer Handlungsmacht. Bei familieninternen Konflikten sind dies meist Frauen oder Mädchen, in manchen Fällen aber auch jüngere Männer, insbesondere bei gleichgeschlechtlicher Orientierung, oder Jungen, wenn auch sie zur Durchsetzung bestimmter Sozialnormen misshandelt oder als Akteure (ohne freie Willensentscheidung) missbraucht werden. Bei Konflikten zwischen Groß-(Familien) können Frauen wie auch Männer Opfer von Paralleljustiz sein. Frauen werden meist direkt wegen ihres abgelehnten Verhaltens bzw. entsprechender Verdächtigungen sanktioniert, Männer dann, wenn sie z. B. bei der Aufnahme von Beziehungen daran beteiligt waren, oder aber aus „Rache“.

Insgesamt ist festzustellen, dass auch innerhalb von (Groß-)Familien keineswegs einheitliche Vorstellungen über Sozialnormen und die Art ihrer Durchsetzung herrschen. Neben unterschiedlichen individuellen Einstellungen und Präferenzen zeigen sich auch je nach Lebenssituation teils deutliche Unterschiede zwischen den Generationen, indes nicht durchweg mit Entwicklungen zu rechtsstaatskonformem Verhalten. Hier zeigen sich mögliche

Ansatzpunkte für eine zielgerichtete Rechtsstaatsbildung und der Identifikation und Stärkung von Brückenbauern innerhalb der Communities. Insoweit erscheint weitere Aufklärung nötig.<sup>230</sup> Insbesondere sind vor allem die vielschichtigen Rollen von Frauen noch weitgehend untererforscht. Dasselbe gilt für die genauen Mechanismen und Hintergründe stärker institutionalisierter Formen meist sehr hermetischer interner Konfliktbeilegung, die in manchen Milieus nachweislich existieren.

Tendenziell ist die Durchsetzung kollektivistisch-repressiver Sozialnormen in Familienkontexten mit einer großen Zahl Beteiligter oder in weiterreichenden Stammesstrukturen am häufigsten zu beobachten. Das zeigt sich nach Interviewpartnern aus dem Sozialbereich auch im lokalen Kontext: Je größer die Familie, desto stärker könne der Druck ausfallen, problematisches traditionelles Verhalten zu üben. Hingegen zeige sich in kleineren Familien bisweilen Distanz zu solchen Verhaltensmustern und das Bemühen, außerhalb der Wahrnehmung der Community zu bleiben und sich damit der strikten Sozialkontrolle zu entziehen.

Solche engen Lebenskontexte sind durchaus ambivalent: Sie bieten dem Einzelnen oder kleinen Einheiten Schutz, verlangen aber auch Loyalität gegenüber dem Kollektiv. Ebenso ambivalent kann die Rolle der Großfamilien bei der Konfliktbeilegung in Familienstreitigkeiten sein. Es werden Fälle positiver, befriedender Einflussnahme unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten ebenso berichtet wie das Gegenteil (vgl. die Fallschilderungen oben unter 2. b-d).

Der Befund, dass Menschen in Großfamilienkontexten leben, ist demnach zunächst als neutral zu bewerten. Wenngleich solche Lebensformen in

---

<sup>230</sup> Es stellen sich Erkenntnisprobleme bei der möglichen Kooperation. In manchen Fällen treten sehr gutwillige und hilfsbereite Personen in Erscheinung. In anderen Fällen wird eine solche Haltung nur vorgespiegelt. In einem berichteten Fall fielen bei einer Jugendlichen Hämatome auf, die von schweren Schlägen herrührten, die sie wegen des missbilligten Kontakts mit einem Jungen außerhalb der Moscheegemeinde erlitten hatte, in der die Familie eingebunden war. Der Verdacht wurde auf den Vater gelenkt. Später erwies sich, dass ein als Autoritätsperson eingeschalteter, von auswärts angereister Onkel, der sich hals moderater Vermittler gab, der eigentliche Aggressor war. In wieder anderen Fällen ist zwar guter Wille erkennbar, aber Hilflosigkeit und mangelnde Professionalität hinsichtlich der Methoden der Streitbeilegung und der rechtsstaatlichen Erfordernisse.

Deutschland selten geworden sind, finden sich doch auch Formen von lokalen Solidargemeinschaften mit vergleichsweise starker Sozialkontrolle auch noch in manchen ländlichen Milieus. Vor einer generellen Verdächtigung und Stigmatisierung solcher Lebenskontexte wird gerade auch von Vertretern aus Einrichtungen, die unmittelbar mit Familienkonflikten befasst sind, gewarnt. Diese Gefahr besteht, weil gegenwärtig auch in Nordrhein-Westfalen kriminelle Strukturen innerhalb bestimmter Großfamilienverbände (durchaus zu Recht) besondere öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Umso wichtiger ist es, die jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall in den Blick zu nehmen.<sup>231</sup> Nur so kann auch wirksame Prävention betrieben werden (hierzu noch unten D.).

#### **4. Normative Grundlagen der Konfliktbeilegung**

Die normativen Grundlagen der internen Konfliktbeilegung korrespondieren in manchen Fällen mit den Möglichkeiten, welche die geltende Rechtsordnung vorsieht – dann liegt gerade keine Paralleljustiz vor. In nicht wenigen Fällen mangelt es allerdings an der erforderlichen Professionalität bei der Vermittlung. In Fällen von Paralleljustiz sind rechtsstaatswidrige sozio-kulturelle Normen vorherrschend, wie oben vielfach belegt. Dies gilt meist unabhängig von der religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit der Beteiligten. Zu beachten ist, dass sich auch in den betroffenen Communities ein intergenerationeller Wandel vollzieht und individuelle Prägungen und Einstellungen wie auch die äußeren Lebensbedingungen (z. B. räumliche Nähe oder Distanz mit entsprechend ausgeprägter oder geringerer Sozialkontrolle oder Intensität des familiären Kontakts in Herkunftsregionen) den normativen Kontext verändern können.

In Migrationssituationen kann Religion zusätzliche Funktionen übernehmen, auch in Abhängigkeit von der religionsrechtlichen Lage im Aus- und Einwanderungsland, der gesellschaftlichen Rezeption der Religion der

---

<sup>231</sup> Dahingehend auch die Äußerungen des nordrhein-westfälischen Innenministers Reul, der vor Pauschalisierungen warnt; vgl. den Bericht „Ein Teil der Clans spielt in der gleichen Liga wie die Mafia“, Die Welt v. 17.08.2020, abrufbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article213756040/NRW-Ein-Teil-der-Clans-spielt-in-der-gleichen-Liga-wie-die-Mafia.html> (18.08.2020).

Zuwanderer und dem eigenen religiösen Selbstverständnis. Religion mag als Ressource für Konfliktbewältigung dienen, oder auch als neuer Identitätsmarker.<sup>232</sup> Religion kann als stabilisierender Faktor für ein friedliches Zusammenleben wirken oder aber als Instrument der Repression. Diese Ambivalenz macht deutlich, dass einerseits eine Mobilisierung positiver Potentiale zur Verhinderung von Paralleljustiz wünschenswert ist, dass aber andererseits keine Übernahme staatlicher Aufgaben durch religiöse oder andere nicht-staatliche Akteure hingenommen werden kann.

Bei der Beurteilung solcher Normen ist darauf zu achten, dass die Grenzen individueller Lebensgestaltung nicht durch den gesellschaftlichen Mainstream – so es ihn gibt – gezogen werden dürfen, sondern alleine durch die vom Rechtsstaat gesetzten Rahmenbedingungen. Andererseits zeigt sich ein breiterer Bereich fließender Übergänge, so dass Präventionsmaßnahmen auch schon unterhalb der Schwelle klarer Grenzüberschreitungen angezeigt sind.

---

<sup>232</sup> Vgl. hierzu etwa Polak, Migration Bd. 1, S. 127 ff., insbes. 150 ff.

## **D. Empfehlungen**

### **I. Allgemeines**

Die folgenden Empfehlungen beruhen im Wesentlichen auf den Erkenntnissen aus den in Nordrhein-Westfalen geführten Experteninterviews. Insbesondere diejenigen Empfehlungen, die sich auf die spezifische Situation im Land beziehen, stützen sich auf belastbare, faktengesättigte Aussagen einer größeren Zahl oder Vielzahl von Experten. Ob und inwieweit die Erfahrungen der Experten die Situation im Land allgemein widerspiegeln, und ob sie im breiteren Rahmen gehend konsensfähig sind, liegt jenseits der Erkenntnismöglichkeiten dieser Studie. Vielmehr spiegeln die Empfehlungen und Anregungen auch die „Wunschliste“ wider, die im Rahmen der hier vorgenommenen Untersuchungen zusammengestellt wurde. Dabei mögen die teilweise beklagten Defizite bereits behoben, manche Anregungen bereits umgesetzt sein. Zumindest wären dann landesweit ausstrahlende Informationen über vorhandene Möglichkeiten und Ressourcen erforderlich. Naturgemäß reagieren die folgenden Empfehlungen auf erkannte Defizite. Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, dass je nach personellen Konstellationen und Ressourcen hilfreiche Strukturen und gute Zusammenarbeit gelobt werden. Dessen ungeachtet wurde übereinstimmend deutlicher Handlungsbedarf formuliert.

Die hier gewonnenen Erkenntnisse werden zu erheblichen Teilen durch die Erkenntnisse aus Studien in anderen Bundesländern gestützt. Teilweise zeigen sich aber auch Spezifika für Nordrhein-Westfalen, sowohl was die von Paralleljustiz betroffenen Milieus angeht, als auch im Hinblick auf die institutionellen Möglichkeiten und Grenzen ihrer Eindämmung. So hat sich gezeigt, dass die hier erörterten Probleme zwar annähernd landesweit bekannt sind, jedoch in deutlich unterschiedlicher Gewichtung. Milieus, in denen Paralleljustiz gedeiht, konzentrieren sich auf Großstädte, insbesondere in Ruhrgebiet, und die sie umgebenden Regionen; auch der Kölner Raum ist hier zu nennen. Deutliche lokale und regionale Unterschiede zeigen sich in den

vorhandenen personellen und institutionellen Ressourcen in den einzelnen Kommunen. Großstädte wie Essen, Dortmund, Gelsenkirchen, Duisburg oder Köln sind besonders belastet, aber auch einzelne kleinere Gemeinden wie Düren. Die Kooperationsmöglichkeiten zwischen Behörden bzw. zwischen Behörden und NGOs sind zum einen teils landesspezifisch ausgestaltet, z.T. aber auch von lokalen Gegebenheiten abhängig.

Die Sanktionierung und Verhinderung von Paralleljustiz ist eine Querschnittsmaterie, die auf staatlicher Seite vorwiegend in die Zuständigkeitsbereiche von Justiz, Innen- und Sozialbehörden einschließlich migrationsrelevanter Zuständigkeiten fällt, ergänzt durch in diesen Bereichen tätige NGOs und allgemeine Bildungseinrichtungen. Prävention und Repression sind gleichermaßen wichtig, wobei angesichts unterschiedlicher Aufgabenbereiche beides schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit bestimmter Akteure fällt<sup>233</sup>, wie im Folgenden skizziert:

<b>Prävention</b>		<b>Repression*</b>	
Kindergarten,	NGOs,	Ordnungsbehörden	Justiz,
Schule	Familienberatung	Bewährungshilfe	Strafvollzug
	Sozialbehörden		

\* kann auch präventive Wirkungen entfalten

---

<sup>233</sup> So kann z. B. die Polizei Anregungen für Prävention liefern, ist dafür aber im Kern selbst nicht zuständig. Klare Aufgabenzuweisungen und Kooperationsformen können interne und externe „Eifersüchteleien und Revierkämpfe“ deutlich reduzieren.

Paralleljustiz im Familienbereich weist fließende Übergänge zum Strafrecht auf, insbesondere bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, sonstigen Gewaltdelikten sowie bei Zwangsheiraten. Bei Straftaten ist Repression unerlässlich im Rahmen der gestaffelten Möglichkeiten der Strafverfolgung, im Übrigen bestehen Handlungsspielräume, die sich an den Grundsätzen von Klarheit in der Umsetzung rechtsstaatlicher Grundsätze und Nachhaltigkeit der Lösungen in menschlicher Empathie orientieren müssen. Realistische Lösungen sind das Ziel, dies in Abhängigkeit von den jeweiligen Lebensverhältnissen und Handlungsoptionen.

Paralleljustiz setzt ein Machtgefälle zwischen Tätern und Opfern voraus, das auf Erziehungsmustern, sozio-kulturellen, ökonomischen und migrationsbedingten Grundlagen beruhen kann. Die wirksame Bekämpfung bedarf einer ganzheitlichen Betrachtungsweise unter Einschluss (potentieller) Täter und erfordert im Einzelfall eine präzise Analyse der Gründe für Paralleljustiz und der realistischen Änderungsoptionen. Dabei können Zwischenlösungen im vom geltenden Recht gesteckten Rahmen erforderlich werden, insbesondere in den sehr häufigen Fällen, in denen sich Opfer nicht aus dem repressiven Familienkontext lösen können oder wollen, und bei grenzüberschreitenden Lebensperspektiven, in denen die Durchsetzung deutscher Rechtsnormen auf massive faktische Hindernisse stößt.

Die Einbeziehung von Familienangehörigen oder Vermittlern aus den Communities kann hilfreich sein und ist bisweilen unerlässlich, um überhaupt Zugänge zu erlangen, muss aber sorgfältig geprüft werden, um einerseits die noch vielfach ungenutzten positiven Potentiale zu nutzen, andererseits aber nicht die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols und Schutzauftrags partiell auf nichtstaatliche Akteure zu delegieren.<sup>234</sup>

---

<sup>234</sup> Exemplarisch für die Ambivalenz steht eine Interviewaussage, wonach es in den befassten Behörden vor allem im Zusammenhang mit Straftaten zwei Denkrichtungen hinsichtlich der Kooperation gebe: „Ihr habt durch die Kooperation viele Konflikte gelöst, die ansonsten ungelöst blieben“, versus „Was ihr macht, ist Strafvereitelung im Amt“.

Im Vorfeld möglicher Paralleljustiz liegt die „Parallelerziehung“ die in vielen Fällen Paralleljustiz erst ermöglicht, wenn Opfer wie Täter diese als „normal“ empfinden. Angesichts der Lebensumstände der meisten Betroffenen ist eine verständige Kombination der individuellen Stärkung mit den positiven Ressourcen des Familienzusammenhalts nötig.

Die Bekämpfung von Paralleljustiz muss, um nachhaltig zu wirken, auf drei Ebenen erfolgen: Innerhalb der betroffenen Milieus und Communities, durch Professionalisierung und adäquate Ausstattung staatlicher Akteure und NGOs (Eigenreflektion hinsichtlich Informationen, Vorverständnissen und Kommunikationsformen) sowie durch eine intensive, prinzipiengeleitete wie einzelfallorientierte Einwirkung auf die bzw. Kooperation mit den Betroffenen. Dabei ist die Dynamik innerhalb von Milieus und durch neue Zuwanderung zu beachten.

Manche der empfohlenen Maßnahmen lassen sich ohne nennenswerten Ressourcenaufwand umsetzen. Der Lage in anderen Bundesländern vergleichbar zeigt aber auch diese Studie, dass ohne zusätzliche und vor allem auch stabil bereitgehaltene personelle und finanzielle Ressourcen keine signifikante Eindämmung von Paralleljustiz erhofft werden kann. Ein erheblicher Teil der eindrucksvoll geschilderten Probleme findet hier seine Ursache. Wie häufig im Sozialbereich lassen sich Problemlagen kaum quantifizieren, auch für eine konkrete Kosten-Nutzen-Analyse fehlen die Parameter. Dies ist sicherlich ein struktureller Nachteil gegenüber leichter vermessbaren Bereichen.

Übereinstimmend ist aber auch die Erkenntnis sämtlicher Interviewpartner teils aus langjähriger Erfahrung, dass kurzfristige Maßnahmen zur Abarbeitung einer auf Legislaturperioden abgestimmten Agenda häufig wenig oder überhaupt keinen Ertrag bringen. Die Eindämmung von Paralleljustiz ist ein Langfristvorhaben, das Kontinuität im Aufbau von Wissen und Vertrauen voraussetzt. Mit Einzelprojekten, deren Erkenntnisse schnell wieder verlorengehen („Projektitis“), ist wenig geholfen. Hilfreich können Pilotprojekte sein, die *von vornherein* auf örtlich angepasste Reproduzierbarkeit und damit längerfristig angelegt sind.

Ohne Dauerstellen im jeweiligen lokalen Bezug (Sozialraumorientierung), auch zur Koordination ehrenamtlicher Tätigkeit und zu Generierung von stets aktuellem Wissen und dessen Kommunikation, sowie verlässliche Etats für nachgewiesene verlässliche Kooperationspartner sind Erfolge insgesamt illusorisch. Auch leicht zu übersehende, aber im Einzelfall entscheidende Finanzierungsfragen stellen sich z. B., wenn Opfer häuslicher Gewalt oder anderer Mechanismen der Paralleljustiz in der Familie verbleiben (müssen) und nicht über das Fahrgeld zur Fahrt in die Beratungsstelle verfügen; zudem sind in solchen Fällen häufig Dolmetscher erforderlich. Sehr erfahrene Interviewpartner aus unterschiedlichen Behörden haben die Finanzierungsproblematik mit der erfreulich klaren Diktion des Ruhrgebiets beschrieben. „Bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen hört man viel Blabla, und sobald andere Themen auftauchen, werden Leute und Gelder schnell wieder abgezogen.“

Die hier formulierten Empfehlungen betreffen alle Milieus mit sozio-kulturellen Strukturen, die den hier untersuchten vergleichbar sind (wenig Zugänge zu den Institutionen von Staat und Gesellschaft; Leben in auf patriarchalischen Strukturen aufgebauten Großfamilien mit starkem innerem Loyalitätsdruck; Sozialisation in einer Schamkultur, welche die öffentliche Austragung von Konflikten als Ehrverlust betrachtet). Die folgenden Empfehlungen verstehen sich als eine thematische „Checkliste“, deren Umsetzung sich nach den jeweiligen Strukturen vor Ort richten muss. Dasselbe gilt für die interne Arbeit von Behörden und NGOs und deren Kooperation.

## **II. Einzelbereiche**

### **1. Inhalte der Rechtsordnung**

Hinsichtlich der Inhalte des geltenden Rechts sind drei Aspekte von Bedeutung: Kenntnis der Rechtsordnung, deren Akzeptanz im Alltagsleben die effiziente Sanktionierung und die Verhinderung von Verstößen.

## a) Mangelnde Kenntnis

Paralleljustiz kann dort gedeihen, wo bei Opfern oder Tätern Unkenntnis über das geltende Recht herrscht. Ein erster entscheidender Schritt ist deshalb - auch nach Auffassung aller Interviewpartner - die möglichst breit gestreute Vermittlung von Grundlagenkenntnissen. Tendenziell ist davon auszugehen, dass bei neu Zugewanderten mit geringer formaler Bildung die geringsten Kenntnisse zu erwarten sind, vor allem dann, wenn in den Herkunftsstaaten Familienrechtssysteme bestehen, die in deutlichem Gegensatz zum deutschen Recht stehen. Wir wissen aber aus der vorliegenden und verschiedenen anderen Untersuchungen, dass auch bei Menschen, die schon lange Zeit in Deutschland leben, in eher segregierten Milieus nicht selten grundlegende Unkenntnis der Grundsätze des geltenden Rechts herrscht.

Im Zusammenhang der vorliegenden Studie sind vor allem Informationen über Individualrechte generell sowie über Frauen- und Kinderrechte sowie Rechte behinderter Menschen von zentraler Bedeutung, zudem Informationen über das staatliche Gewaltmonopol und den Zugang zu staatlichen und nichtstaatlichen Hilfsinstitutionen (dazu sogleich). Vielfach wurde in Interviews hervorgehoben, dass gerade auch „Symbolgesetzgebung“ wie Strafnormen bei Vergewaltigung in der Ehe ein „Augenöffner“ sein können, die eine klare Grundlage für Mädchen- und Frauenarbeit schaffen. Dringlich ist generell die Aufklärung über das geltende Sexualstrafrecht und dessen zwingende Durchsetzung, wenn etwa Minderjährige in sozial akzeptierten „Ehen“ leben.<sup>235</sup>

In vielen Communities dringlich erforderlich sind daneben verständliche und leicht zugängliche Informationen über die in Deutschland geltenden Rechtsnormen und Verfahren bei Eheschließung und Ehescheidung.

Manche Beteiligten wissen nicht, dass für Rechtswirkungen in Deutschland die Eingehung einer Zivilehe erforderlich ist. Dasselbe gilt für rein religiöse oder

---

<sup>235</sup> Ein drastisches Beispiel für die Schwierigkeiten der Vermittlung ist der Fall eines 13jährigen traditionell verheirateten Romajungen und werdenden Vaters, der nach dem Tod seines Vaters die Rolle des „Familienoberhaupts“ übernehmen musste und keinerlei Verständnis für eine staatliche Intervention hatte.

traditionelle Eheschließungen: Sie sind zwar unter Volljährigen zulässig, entfalten aber außerhalb wirksamer vertraglicher Vereinbarungen in Vermögensangelegenheiten keine Rechtswirkungen. Alle Institutionen und Personen, die sich an solchen Eheschließungen beteiligen, sollten angehalten werden, auf diese rechtlichen Konsequenzen hinzuweisen.

Neben Brückenbauern in Familien und Communities (dazu unten e.) wurden vor allem Schulen und soziale Hilfseinrichtungen als geeignete Institutionen für die Vermittlung von Rechtskenntnissen genannt. Schulen sollten nach ihrem gesetzlichen Auftrag möglichst alle Kinder und schulpflichtigen Jugendlichen erreichen und haben zudem den Vorzug, dass sie Kinder und Jugendliche längerfristig begleiten und, soweit es die Ressourcen und gesetzlichen Vorgaben sowie das Vertrauenskapital der Lehrkräfte zulassen, auch Kenntnis von den individuellen Lebensverhältnissen der Schülerschaft erlangen und nötigenfalls Rat und Hilfestellungen bei der Vermittlung von Schutzmaßnahmen erteilen können. Solcherart informierte und gestärkte Kinder seien in manchen Fällen auch in der Lage gewesen, älteren, nicht informierten Familienmitgliedern bei entsprechenden Konflikten zu helfen.

Entscheidend ist hierbei eine inhalts- und problemorientierte, diskriminierungsfreie Rechtsvermittlung, die von Stereotypisierungen und pauschalen Abwertungen frei ist, und soweit möglich im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten.<sup>236</sup> Den berichteten Fällen dringlicher Schutzmaßnahmen vor Übergriffen in der Familie steht eine große Zahl von Fällen gegenüber, in denen innerfamiliäre Überzeugungsbildung zumindest so weit erfolgreich war, dass Übergriffe nicht mehr stattfanden oder Einschränkungen reduziert wurden. In anderen Fällen entwickelten Familienangehörige erkennbar Verständnis für die notwendigen Maßnahmen und wirkten aktiv bei ihrer Realisierung mit.

---

<sup>236</sup> Vgl. hierzu Otyakmaz/Karakaşoğlu (Hg.), Frühe Kindheit in der Migrationsgesellschaft, S. VI ff. Eine einseitige Problemorientierung bei Kindern mit Migrationsgeschichte ist kontraproduktiv. Zu Recht wird „Sensibilität gegenüber möglicherweise kulturell konnotierten Unterschieden, verbunden mit der Kenntnis ihrer Überlagerung durch soziale Lagen“ schon in Institutionen der frühen Bildung und Erziehung als wichtige Voraussetzung für die geforderte Begegnung mit Eltern unterschiedlicher sozialer wie kultureller Bezugspunkte benannt (aaO, S. IX).

Ein besonderes Problem stellt sich im Hinblick auf Schulverweigerer aus einschlägig betroffenen Milieus, die z. B. zu Straftaten angehalten oder als Minderjährige verheiratet werden. Unterstützungsmaßnahmen pflegen sich hier besonders schwierig zu gestalten und erfordern ein besonderes Maß an personellen Ressourcen, die häufig fehlen. Auch Resignation angesichts einer beharrlichen Verweigerung jeglicher Unterstützungsmaßnahmen durch manche Familien ist menschlich sehr gut verständlich. Die nachvollziehbare Reaktion, die Abwesenheit von sehr problematischen Schülern dann schlicht hinzunehmen, wird allerdings eine Konservierung der milieuinternen Problemlagen bewirken. Zudem herrscht bisweilen schlichte Unkenntnis in den Familien.

In einem Fall wurde ein schulpflichtiges Kind aufgegriffen, dessen offenbar überforderte Eltern das Bestehen der Schulpflicht nicht kannten. Mit psychologischer Unterstützung wurde eine Pflegefamilie gefunden, was in der Familie des Kindes begrüßt wurde.

Neben der persönlichen Vermittlung im Rahmen des Schulunterrichts und anderer schulischer Aktivitäten bzw. in Integrationskursen und leicht verständlichen Broschüren in der vertrauten Sprache der möglichen Betroffenen ist vor allem die zielgruppenorientierte Nutzung elektronischer Medien und sozialer Netzwerke zu empfehlen. Gerade jüngere Menschen, aber auch viele noch nicht lange im Land lebende Migranten informieren sich größtenteils aus solchen Quellen, während Broschüren häufig nicht die intendierten Empfänger erreichen. Besonders nachhaltig dürften den verbreiteten Kommunikationsformen angepasste, professionell hergestellte Materialien wirken, z. B. witzige (aber nicht peinlich-anbiedernde) Videoclips, oder auch ansprechende Plakate z. B. an Haltestellen. In diesem Zusammenhang sind auch Restriktionen zu überdenken, denen manche Einrichtungen im Hinblick auf die Nutzung von Whatsapp, Facebook, Instagram oder anderen Plattformen unterliegen.

## **b) Akzeptanz**

Über die bloße Vermittlung von Kenntnissen des geltenden Rechts hinaus ist auch eine Rechtsstaaterziehung erforderlich, im Sinne des Bemühens um Akzeptanz der von ihm statuierten und geschützten bzw. eingeforderten Rechte und Pflichten sowie deren Vermittlung als positive und unerlässliche Grundlage für eine friedliche und faire Konfliktbeilegung.

Ein wesentliches Element der notwendigen Akzeptanz ist die Vermittlung des Zwecks staatlicher Interventionen und Beschränkungen der Handlungsfreiheit: Es geht um den Schutz Schwächerer gegen eine unzulässige Einschränkung oder Missachtung ihrer Rechte. Für Menschen, die den Staat als Instrument der Willkür und Unterdrückung erlebt haben, und die andererseits in einer Schamkultur sozialisiert sind, ist es besonders wichtig zu erfahren, dass nicht Bloßstellung und Demütigung beabsichtigt sind, sondern die vergleichsweise intensive staatliche Intervention (staatliches Wächteramt) eben dem Schutz Schwächerer dienen soll. Deshalb werden Übergriffe auf die Rechte von Menschen auch innerhalb von Familien zugleich als Angelegenheit der Allgemeinheit angesehen. Das sollte bei Maßnahmen erforderlichenfalls explizit kommuniziert werden, gerade auch dann, wenn vorgebracht wird, man habe „intern schon alles geregelt“.

Erforderlich für gelingende Kommunikation sind dabei Klarheit in der Sache, also die Nichtverhandelbarkeit rechtsstaatlicher Grundsätze (vgl. zu den Grundlagen des deutschen Familienrechts oben B.IV.) und menschliche Empathie. Häufig ist es hilfreich, gemeinsame Ziele und Werte zu formulieren, die in unterschiedlichen Kulturen, Religionen oder Weltanschauungen verankert sind, z. B. bei der Sorge für das Kindeswohl oder den respektvollen Umgang mit anderen Familienangehörigen. Sehr hilfreich kann es sein, wenn ein entsprechender „overlapping consensus“ auch von authentischen und angesehenen Vertretern von Paralleljustiz betroffener Communities formuliert wird. Eine strikte Problemorientierung und die Mobilisierung vorhandener positiver Konfliktbeilegungspotentiale erleichtern solche Konsensfindung.

Positive Beispiele finden sich etwa in Informationsveranstaltungen in jezidischen Gemeinden zur Rolle von Jugendämtern, die häufig fälschlich als Bedrohung wahrgenommen werden und mit denen im Rahmen von Paralleljustiz auch bewusst gedroht wird („Wenn Du etwas sagst, holt Dich das Jugendamt“).

Unerlässlich für die Akzeptanz der rechtsstaatlichen Ordnung ist aber auch ihre diskriminierungsfreie Erfahrbarkeit im Alltag. Dazu zählt nicht zuletzt der Schutz gegen pauschale Zuschreibungen und Abwertungen bis hin zu gewalttätigen Übergriffen durch ethnopluralistisch-rassistische Ideologen und Gewalttäter sowie ihr geistiges Umfeld in verfassungsfeindlichen Grüppchen, aber auch in der AfD.

Wichtig ist zudem, auch in der Alltagspraxis mit den Freiheiten des geltenden Rechts Ernst zu machen: Solange die vom Rechtsstaat gesetzten Grenzen eingehalten werden, genießen auch traditionelle kulturell oder religiös grundierte Lebenskonzepte – auch gegen einen tatsächlichen oder vermeintlichen gesellschaftlichen Mainstream – den Schutz der Rechtsordnung.<sup>237</sup> Justiz und Verwaltung kommt eine Schlüsselrolle bei der Vertrauensbildung durch ideologisch neutrale Rechtsanwendung zu. Auch insoweit sind Fortbildungen in interkulturellen Fertigkeiten wünschenswert.

### **c) Effiziente Sanktionierung und Verhinderung von Verstößen**

Das in Nordrhein-Westfalen vorhandene rechtsstaatliche Schutz- und Hilfssystem scheint von Paralleljustiz betroffene oder bedrohte Milieus schwer zu erreichen. Das liegt nach Aussage vieler Interviewten weitgehend nicht an der bestehenden Rechtslage, die insgesamt trotz einiger Defizite positiv gewürdigt wird, sondern an praktischen Hindernissen im Alltag. Solche Hindernisse finden sich sowohl in den betroffenen Milieus als auch in der

---

<sup>237</sup> Vgl. nur Löhnig, Die Bedeutung der Religion im deutschen Familienrecht, S. 25 ff. mwN.

Ausstattung und Arbeitsweise staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen (hierzu ausführlich unter 2.). Diese Erkenntnisse sind nach Auffassung des Verfassers besonders deshalb belastbar, weil sie weitgehend auf der Innensicht der jeweiligen Betroffenen beruhen, wobei auch gewisse strukturelle Spannungen zwischen Institutionen erkennbar werden, die abgemildert werden könnten.

Im Bereich der Anwendung des geltenden materiellen Rechts werden von Interviewpartnern vor allem aus NGOs vorwiegend Probleme bei der Sorge- und Umgangsrechtsbestimmung genannt. Da gesetzgeberische Anliegen, sowohl im Interesse des Kindes als auch der Eltern zumindest den Umgang mit beiden Elternteilen im Regelfall sicherzustellen (vgl. § 1684 BGB<sup>238</sup>), wird als solches nicht in Zweifel gezogen. Als problematisch werden aber die sehr hohen Voraussetzungen benannt, die für Einschränkungen oder den Ausschluss des Umgangsrechts gemäß § 1684 Abs. 4 BGB<sup>239</sup> postuliert werden.

Im Einzelfall habe die Neufassung des Umgangsrechts den Zugriff gewalttätiger Ehemänner und Väter auf die Kinder gestärkt. Zugleich sei der Schutz von Frauen, die Gewalttaten ausgesetzt waren und wegen des Verfolgungsdrucks aus der Großfamilie in eine räumlich entfernte Schutzeinrichtung untergebracht wurden, wegen der erforderlichen Kooperation nicht mehr gewährleistet. Mehrfach gefordert wurde zudem eine konsequente gerichtliche bzw. behördliche Prüfung der Kindeswohlgefährdung in allen Fällen potentieller Paralleljustiz. Ansätze bieten z. B. Verfahren über das Umgangsrecht nach §§ 1684, 1685 BGB, die auch von Amts wegen geführt werden und auch bei Antragsrücknahme fortgeführt werden können, wenn Anhaltspunkte für Paralleljustiz gegeben sind. Gegebenenfalls können dann auch Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB eingeleitet werden. Allerdings ist dabei darauf zu achten, dass entsprechende Maßnahmen auf die konkreten Umstände des Einzelfalls reagieren und nicht als Sanktion gegen die Familien eingesetzt werden.<sup>240</sup>

---

<sup>238</sup> Hierzu BT-Drucks. 13/8511, S. 68, 74; BeckOK BGB Hau/Poseck-Veit, 54. Ed. Stand 01.11.2019, § 1684 Rn. 1 mwN.

<sup>239</sup> Vgl. hierzu nur BeckOK-BGB Hau/Poseck-Veit, 54. Ed. Stand 01.11.2019, § 1684 Rn. 50 ff. mwN.

<sup>240</sup> Weniger zielführend erscheint der berichtete Rat eines Gerichts, man möge doch auswandern, wenn es einem hier nicht passt.

Justizbehörden erfahren nur vergleichsweise selten von Paralleljustiz im Familienbereich, soweit damit keine gravierenden Straftaten verbunden sind. Auch bei Straftaten stoßen sie nicht selten auf eine Mauer des Schweigens, wenn sie denn überhaupt aktenkundig werden (vgl. schon oben C.I.). Eine Scharnierfunktion – auch im Sinne eines „Frühwarnsystems“ – kommt Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, Jugendämtern und Einrichtungen der Jugendhilfe, Schutzeinrichtungen wie Frauenhäusern und einschlägig tätigen NGOs zu. Ein Beispielsfall findet sich oben unter C.II.2.b)bb), in dem eine von massiver Paralleljustiz betroffene Frau und Mutter erste hilfreiche Außenkontakte über Fürsorgeeinrichtungen für ein behindertes Kind erlangte. Als bislang ungelöstes mögliches Problem wird der Verdacht auf Menschenhandel im Hinblick auf Minderjährige geschildert, die als eigene Kinder ausgegeben werden. Es fehle im Einzelfall an der Bereitschaft, DNA-Analysen zur Klärung durchzuführen.

Unangemessen milde Reaktionen auf Rechtsverstöße führen zu Respektlosigkeit gegenüber staatlichen Institutionen und deren Vertretern. Das häufig beklagte Fehlen eines Grundkonsenses im Hinblick auf die friedenssichernden Aufgaben des Staates und die Mechanismen verhältnismäßiger, im Wiederholungsfall verschärfter Sanktionen von Verstößen muss durch geeignete Bildungsmaßnahmen aufgefangen werden. Der Bildungs- und Sozialbereich, nicht erst Polizei und Justiz sind die wichtigsten und primären Ebenen für solche Maßnahmen, bis hin zur effizienten Durchsetzung der Schulpflicht.

## **2. Institutionen und ihre Wirkungsweisen, Möglichkeiten und Grenzen**

Paralleljustiz kann nur dann wirksam eingedämmt werden, wenn deren Opfer effizienten Zugang zu staatlichem und gesellschaftlichem Schutz erhalten und das nötige Vertrauen in die Akteure und Institutionen aufbringen. Auch hierfür bedarf es leicht zugänglicher Informationen; die unterschiedlichen Akteure

benötigen jeweils hinreichendes Faktenwissen und Fertigkeiten in interkultureller Kommunikation.

### **a) Information**

Neben den Inhalten des Rechts sind sprachlich und medial leicht zugängliche Informationen über die Zugänge zu seinen Institutionen und Schutzmöglichkeiten unerlässlich, um die Opfer von Paralleljustiz zu schützen und durch Vertrauensbildung der Paralleljustiz nach Möglichkeit ihre Grundlagen zu entziehen. Bedeutsam sind nicht nur Informationen über die formale Arbeitsweise der Institutionen und die Zugänge zu diesen, sondern auch über ihre rechtsstaatlichen Funktionen. Hier gilt sinngemäß das zu den Inhalten des Rechts (oben 1. b) Ausgeführte. Häufig zeigt sich Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen, teils aus Erfahrungen aus den Herkunftsländern der Familie gespeist, teils aus erfahrener oder empfundener Diskriminierung im Inland. Wie erwähnt sind insbesondere Jugendämter ein herausragender Angstfaktor. Hier könnte eine klar konturierte und nach außen erkennbare Trennung zwischen Beratungsfunktion und Wächteramt die Schwellenhöhe für den Zugang absenken. Aber auch Vertreter aus Anwaltschaft und Mediation berichten, dass sie von wenigen Ausnahmen abgesehen kaum Kontakt zu den hier betroffenen Milieus finden. In diesem Zusammenhang besteht ein verbreiteter Wunsch nach einschlägig ausgerichteten Fortbildungen.

Als hilfreich werden nicht zuletzt Beschäftigte mit sprachlichen Zugängen und kulturellem Verständnis angesehen, denen gegenüber Betroffene sich oft leichter öffnen (gemeinsamer „Stallgeruch“) als gegenüber Menschen anderer Hintergründe. Unabhängig von den Hintergründen kann indes Vertrauen langfristig aufgebaut werden, wodurch erfahrungsgemäß der Informationsfluss erheblich gesteigert wird (Erwerb von Hintergrundinformationen). Hierauf ist auch bei Stellenwechseln zu achten: Vertrauen wird meist eher in Personen als in Institutionen entwickelt, besonders in Milieus, die in der Herkunftsregion staatliche Institutionen als Gegner und nicht als Unterstützer kennengelernt haben. Empfohlen wird die Einrichtung niedrighschwelliger Angebote

insbesondere für ältere Frauen, bei denen sie in einem geschützten Rahmen ihre Probleme ansprechen könnten. Allerdings könne man mangels verbliebener Energie kein nachhaltiges Engagement etwa von Frauen erwarten, die im Alter von 16 Jahren verheiratet wurden und 10 Kinder zur Welt gebracht haben. Für Veränderungen müsse man vor allem die jüngeren, im Inland beheimateten Generationen erreichen.

Soweit die rechtsstaatlich garantierten kostengünstigen Zugänge zu Rechtsschutz (z. B. Erstberatung) nicht bekannt sind, bedarf es gleichfalls entsprechender Information. Allerdings wird moniert, dass die oft beratungsaufwendigen Fälle nur mit minimalen Vergütungen entlohnt werden. Davon sind auch die Leistungen von Übersetzungen und Dolmetschern betroffen. Im Strafrechtsbereich hat sich, wie eine andere Studie des Verfassers gezeigt hat<sup>241</sup>, die psychosoziale Verfahrensbegleitung (Prozess- bzw. Zeugenbegleitung) als hilfreich für Opfer von Paralleljustiz erwiesen. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde beklagt, dass die Schwellenhöhe des § 397a StPO problematisch sei, wenn schon in den ersten Beratungsgesprächen unklar ist, ob ein Verbrechen oder „nur“ ein Vergehen vorliegt. Auch sei es oft schwierig, Frauen zur Aussage zu bewegen und ihnen zugleich zu vermitteln, dass eine Bestrafung des Täters angesichts oft schwieriger Beweislagen keineswegs sicher sei, sich aber ein Verfahren dennoch lohne.

Nicht zuletzt sind leicht zugängliche Informationen über nicht-staatliche Institutionen und Hilfseinrichtungen erforderlich, zu denen der Zugang vielen Betroffenen leichter fällt als zu „staatlichen Autoritäten“. Es gebe z. B. „viele ausbruchswillige Mädchen“, die keine Auswege fänden. In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass Vertrauenspersonen aus dem nicht-staatlichen Bereich in der Hoffnung kontaktiert werden, dass sie die gegebenenfalls notwendige Informationsvermittlung an staatliche Stellen übernehmen. Die Existenz der Opferschutzbeauftragten scheint noch in vielen

---

<sup>241</sup> Vgl. Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019, S. 61.

Bereichen unbekannt zu sein, möglicherweise auch aufgrund von Sprachbarrieren.

Schließlich kann der erlernte Respekt vor staatlichen Autoritäten (der allerdings in jüngeren Generationen zu erodieren scheint) auch positiv wirken, wenn in geeigneten Fällen Vertreter staatlicher Institutionen ihre Amtsautorität in der Sache deutlich, aber auch menschlich zugewandt zum Einsatz bringen. Dies kann dann auch Betroffene aktivieren. In einem Fall wurde berichtet, dass einer örtlichen Community vor Augen gehalten wurde, sie verliere ihr Ansehen, wenn sie ein bestimmtes Verhalten nicht ablege, was interne Kritiker zum Reden ermutigt hat.

### **b) Interne Sensibilisierung, interkulturelle Kommunikation, Vertrauensbildung; Fortbildung**

Die Eindämmung von Paralleljustiz kann nur gelingen, wenn die erforderliche Kommunikation mit Betroffenen auf hinreichender Informationsbasis und vorurteilsfrei geführt werden kann. Dabei sind leicht zugängliche und praktisch verwertbare Informationen über die sozio-kulturellen, religiösen, ökonomischen und migrationsbedingten Gründe für mögliche Paralleljustiz, aber auch über positive Potentiale für die Konfliktbeilegung erforderlich.<sup>242</sup> So wurde beispielsweise berichtet, dass bei den nicht seltenen Streitigkeiten über Brautgabenzahlungen (vgl. oben IV.3., VI.2.d) „keiner durchblicke“. Unerlässlich ist dabei der selbstkritische Blick auf mögliche eigene stereotype Vorstellungen oder Wissensdefizite.<sup>243</sup> Wünschenswert sind in diesem Zusammenhang

---

<sup>242</sup> Es wurde berichtet, dass beispielsweise für Polizeiangehörige in Rheinland-Pfalz ansprechende Videoclips entwickelt wurden.

<sup>243</sup> Der Internationale Sozialdienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat im Zusammenhang mit dem positiven Potential eines „Familienrats“ formuliert, dass kulturelle Unterschiede den Zugang besonders erschweren könnten: „Für Familien aus anderen Kulturkreisen gelten möglicherweise andere Kriterien eines kindgerechten Alltags/guten Lebens, was uns Professionelle irritiert innehalten lässt. Eben diese Familien sind ihrerseits möglicherweise irritiert über professionelle Perspektiven und Handlungsrichtlinien.“ Der Familienrat könne hier zur Verständnisförderung beitragen. (Hilbert/Bandow/Kubisch-Piesk/Schlizio-Jahnke, Familienrat in der Praxis – ein Leitfadent, S. 12).

zudem Formen der Supervision für Beschäftigte, die ständig mit einschlägigen Problemfällen konfrontiert sind.

Wenn Kommunikation gelingen und das geltende Recht effizient durchgesetzt werden soll, ist es erforderlich, beteiligte Repräsentanten der deutschen Institutionen entsprechend zu informieren und zu sensibilisieren. Nicht selten bedarf es eines vergleichsweise hohen Zeitaufwandes, wenn Konflikte aus einem breiteren Kontext heraus erläutert werden und die schnelle Aufforderung, „zur Sache zu kommen“ oder „nicht bei Adam und Eva anzufangen“<sup>244</sup> Beteiligte davon abhält, die wesentlichen Fakten beizutragen (vgl. zu diesem Aspekt einer Sozialisierung in Schamkulturen schon oben unter C.IV.2.; VI.2.b)bb).<sup>245</sup> Dazu kann es auch gehören, ein Gesprächs- und Verhandlungssetting anzulegen, in dem Beteiligte mit geringerem Sozialprestige bzw. innerfamiliärem Durchsetzungsvermögen möglichst frei und unbeobachtet ihre Positionen darlegen können. Mittlerweile werden immer mehr einschlägige Fortbildungsveranstaltungen beispielsweise in Richterakademien angeboten. Weiterhin ist an die vermehrte Heranziehung kultureller Expertise in Gerichts- und Verwaltungsverfahren<sup>246</sup> zu denken.

In vielen Fällen haben sich – hinreichend qualifizierte<sup>247</sup> - Verfahrensbeistände als hilfreich erwiesen. Sie sollten regelmäßig zu einem frühen ersten Termin geladen und regelmäßig für den „großen Auftrag“ bestellt werden, d. h. nicht nur

---

<sup>244</sup> Dem Verfasser ist nicht zuletzt aus seiner richterlichen Praxis durchaus bewusst, dass die Fallzahlen, die insbesondere in den Eingangsinstanzen zu bewältigen sind, ein straffes Zeitregiment nahelegen.

<sup>245</sup> Neben den hier wiederholt erwähnten Communities wurden insoweit auch Fälle mit italienischen Beteiligten genannt, in denen dieselbe Kommunikationskultur herrsche; häufig würden dann außergerichtliche Vereinbarungen getroffen (deren nähere Hintergründe unbekannt sind). Zu den verschiedenen Aspekten gelingender interkultureller Kommunikation vgl. den instruktiven Aufsatz von Yalçın, Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal, Betrifft JUSTIZ 2011, S. 112-117 mwN. Vgl. auch die ausführliche Broschüre der Verwaltungsakademie Berlin (VAk), Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln – Interkulturelle Kompetenz (Hans-Günter Kleff), 2014 mwN.

<sup>246</sup> Vgl. hierzu den von Livia Holden herausgegebenen Sammelband Cultural Expertise, insbesondere die Beiträge Annika Rabo (Cultural Expertise in Sweden: A History of its Use, S. 45-57) und von Ilenia Ruggiu. (The „Cultural Test“ as Cultural Expertise: Evolution of a Legal-Anthropological Tool for Judges, S. 58-72. Auch wenn hier andere Rechtsbereiche erfasst werden, ist das Potential kultureller Expertise auch im Familienrechtsbereich noch nicht ausgeschöpft. Generell geht es im Übrigen um Vertrauensbildung, die sich nicht auf einzelne Rechtsbereiche beschränken kann. Eine erste Initiative zur internationalen Mobilisierung kultureller Expertise und zur Informationsverschaffung ist die Datenbank CULTEXP (abrufbar unter <https://culturalexpertise.net/cultexp/>) (05.04.2020).

<sup>247</sup> Insoweit wird Qualitätssicherung angemahnt.

mit dem Kind sprechen, sondern im Verfahren auch mit auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken.

Im Justizbereich zeigen sich Informationsdefizite bereits in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Die Rechtsanwendung in von kultureller Vielfalt geprägten Gesellschaften wird unter diesem Aspekt nur selten thematisiert. Es empfiehlt sich eine konsequente Einbeziehung von Diversität und Interkulturalität im Studium (Schlüsselqualifikationen und Fachveranstaltungen; auch durch Rechtsvergleichung).<sup>248</sup> Nicht zuletzt stoßen entsprechende Lehreinheiten in familienrechtlichen Veranstaltungen auf erhebliches Interesse, wie der Verfasser aus seiner eigenen langjährigen Lehrtätigkeit weiß. All dies ließe sich schon kurzfristig durch Entwicklung und verstärkte Nutzung von e-Learning-Modulen realisieren. Neben der Vermittlung von inhaltlichen Kenntnissen und Fertigkeiten hätte dies voraussichtlich auch positive Auswirkungen auf Studierende aus Familien mit Migrationsgeschichte, deren Lebenswelten selbstverständlicher als Teil der deutschen Gesellschaft wahrgenommen würden. Mit alledem würde das Vertrauen in die Akteure des Rechtsstaats und damit auch in ihn selbst gestärkt. Dasselbe gilt für Fortbildungsangebote für juristisch bzw. in der Mediation Tätige.<sup>249</sup>

Vielfach wird das Fehlen *arbeitsbereichsspezifischer* Fortbildungsangebote über die Mechanismen und Hintergründe von Paralleljustiz, insbesondere deren sozio-kulturelle Aspekte, beklagt. In der Tat stellen sich jenseits von allgemein verwertbaren Basisinformationen unterschiedliche spezifische Bedürfnisse in Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte, Verfahrensbeistände, Jugendgerichtshilfe), Innen- und Sozialverwaltung, bei Bildungseinrichtungen (z. B. Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter, Kursleiter) und in NGOs.<sup>250</sup> Hier sind landesweit zugängliche Angebote und Plattformen für Expertenaustausch wünschenswert. In besonders betroffenen Regionen wie dem Ruhrgebiet sind

---

<sup>248</sup> Vgl. hierzu den instruktiven Sammelband von Brockmann/Pilniok/Schmidt, Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung, 2020.

<sup>249</sup> Vgl. nur Gohir/Akhtar-Sheikh, British Muslim Women, S. 168 ff.

<sup>250</sup> Hierzu zählt auch die Schulung in selbstsicherem Auftreten, auch in Gestik und Mimik, oder für den Umgang mit ungewohnten Gesprächssituationen mit Männern und Frauen zugleich; nicht immer ist bei Familienkonflikten der scheinbare „Patriarch“ derjenige, der zu entscheiden hat. Bisweilen sind Frauen oder junge Leute wichtiger.

auch regionale Formate zu erwägen, die z. B. im Rahmen der Ruhrkonferenz bearbeitet werden könnten. Soweit solche Angebote erst entwickelt werden müssen, empfiehlt sich die Einrichtung landesweiter Runder Tische von Experten, bei denen die jeweils relevanten Fragestellungen gesammelt werden. Eine kleinere Gruppe könnte in der Folge zur notwendigen Fortentwicklung von Informationsangeboten verstetigt werden.

Auch Kenntnisse über (volks)religiöse Hintergründe des Umgangs mit psychischen Erkrankungen von möglichen Akteuren und Betroffenen von Paralleljustiz sind für eine wünschenswerte religionssensible Psychotherapie und Psychiatrie<sup>251</sup> erforderlich, um Vertrauen in die entsprechenden Hilfsinstanzen zu stärken.

### **c) Vernetzung und Informationsaustausch**

Paralleljustiz als Querschnittsmaterie zwischen Justiz, Innerem, Sozialem und Migrationsrelevantem lässt sich wirksam nur sanktionieren und eindämmen, wenn die verschiedenen befassten Institutionen mit jeweils begrenztem Kompetenzbereich kooperieren. Das betrifft sowohl den Informationsaustausch als auch das praktische Zusammenwirken. Viele Interviewpartner sahen in diesem Bereich Defizite, wobei in manchen, von Paralleljustiz in besonderem Maße betroffenen Städten auch die schon bestehende gute Kooperation gelobt wurde.<sup>252</sup> Als besonders wichtig wurden schnelle, koordinierte und nachhaltige Hilfsmaßnahmen in akuten Fällen geschildert, in denen nötigenfalls auch informell kooperiert wird. Vorhandene Hilfsprojekte wurden gewürdigt, jedoch fehle es häufig an einer Verzahnung und einer nachhaltigen Anlage („Projektitis“).

Zur verbesserten Information wurden Expertenrunden mit Vertretern von Justiz-, Innen- und Sozialbehörden, NGOs und Bildungseinrichtungen empfohlen.

---

<sup>251</sup> Vgl. hierzu den Sammelband von Mönter/Heinz/Utsch, Religionssensible Psychotherapie und Psychiatrie, 2020.

<sup>252</sup> Beispielsweise bei der erforderlichen Geheimhaltung des Aufenthaltsorts von Gewaltschutzopfern bei der Kooperation zwischen Polizei und Schutzeinrichtungen.

Dabei geht es zum einen um Informationen über mögliche Betroffene von Paralleljustiz und deren Mechanismen, zum anderen aber auch um Informationen über die institutionellen Möglichkeiten und Grenzen der jeweils anderen Beteiligten bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben. In diesem Zusammenhang wurde nicht selten gegenseitiges mangelndes Verständnis und gelegentliches Konkurrenzdenken beklagt. Andererseits ist ein hohes Maß an Bereitschaft erkennbar, sich nach Möglichkeit gemeinsam den Problemen der Paralleljustiz zu stellen. Vereinzelt Ausnahmen, bei denen das Anliegen dieser Studie unter Diskriminierungsverdacht gestellt wurde, bestätigen die Regel.

Vielfach gewünscht wurden praktisch verwendbare Informationen über die Rechtslage bei Kooperationen zwischen Behörden oder zwischen Behörden und NGOs, insbesondere im Hinblick auf Kompetenzgrenzen, Anzeigepflichten und Datenschutzbelange. Gerade in Datenschutzfragen herrsche Unsicherheit, was dazu führen könne, dass auch die im Einzelfall zulässige und wichtige Weitergabe von Informationen unterbleibe.<sup>253</sup> Unklar sei auch, wer konkret Ansprechpartner in eilbedürftigen Fällen sei, und wen man einbeziehen könne, wenn die betroffene Person zur Eigensicherung anonym bleiben wolle.

Als konkretes Beispiel wurde ein Fall benannt, in den ein Mädchen im Vertrauen einen Sozialarbeiter darüber informierte, dass sie religiös verheiratet werden solle. Sie bat um staatliche Hilfe zur Verhinderung, wollte aber anonym bleiben. Hier herrschte Unklarheit, ob man das Ordnungsamt einschalten könne, das dann aus eigener Kompetenz die Eheschließung verhindern könne. Die Möglichkeit von Schutzmaßnahmen gemäß § 1666 BGB scheint nicht bekannt gewesen zu sein.

Es wurde der Wunsch nach einer leicht verständlichen Handreichung geäußert, wer erforderliche Maßnahmen in solchen Fällen umsetzen solle/müsse.

Deutlich erkennbar wurde, dass in vielen Bereichen die personelle oder finanzielle Ressourcenknappheit dazu führt, als notwendig erkannte Maßnahmen von anderen Institutionen zu erwarten. Beklagt wurde

---

<sup>253</sup> Vgl. hierzu Kirchhoff, Datenübermittlung an Jugendämter zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen, NJW 2020, S. 1993-1998.

beispielsweise mangelndes Engagement in „unangenehmen Fällen“ wie der Meldung schutzbedürftiger Kinder von Amts wegen, oder mangelnde staatliche Unterstützung von NGOs bei der Einschränkung des Umgangsrechts gewalttätiger Väter. Nicht neu ist die Erkenntnis, dass der professionell unterschiedliche Blickwinkel z. B. von Gerichten, Anwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Polizei, Jugendämtern, Schutzeinrichtungen oder NGOs konfliktträchtig werden kann. Wünschenswert wären klar gefasste Informationen über die jeweiligen Handlungsmöglichkeiten und deren Grenzen bzw. über die konkret verfolgten Ziele.

Soweit das Datenschutzrecht dies zulässt, sollte der Informationsaustausch zwischen den relevanten Behörden erleichtert und intensiviert werden. Dies kann auch in Kooperation mit betroffenen Familien erfolgen, wenn etwa Jugendämter die Einwilligung der Eltern zum Datenzugriff einholen. Ferner sollte vermehrt nicht nur eine Umgangspflegschaft (vgl. § 1684 Abs. 3 BGB), sondern auch ein kultursensibler begleiteter Umgang (vgl. § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB) bedacht werden. Die Ausbildung in diesem Bereich sollte intensiviert werden. Einzubeziehen seien Erfahrungen von Menschen, die begleiteten Umgang anbieten.

Häufiger als problematisch beschrieben wurde die „Konkurrenzsituation“ zwischen Jugendämtern und Polizei. Konflikte entstünden z. B., wenn Jugendämter in Gewaltschutzfällen die Polizei informell einbeziehen wollten (wenn etwa das Opfer vor einer Strafanzeige zurückscheut), die Polizei aber zuvor die Erstattung einer Anzeige verlange, was aber in der Regel nicht Aufgabe der Jugendämter sei. In den nicht seltenen Fällen einer Inobhutnahme ohne Beschluss als Notmaßnahme sei gemäß § 8a SGB VIII angeforderter Polizeischutz verweigert und auf das zuständige Ordnungsamt verwiesen worden. Dessen Kräfte seien jedoch nicht bewaffnet, während die Polizei dieselbe Familie nur in Mannschaftsstärke aufsuche. Zur Eigensicherung sei deshalb der Abbruch solcher Maßnahmen erforderlich geworden.

Aus dem Justizbereich werden die Potentiale einer Kooperation z. B. zwischen Staatsanwaltschaft und dem Ambulanten Sozialen Dienst (ASD)

hervorgehoben. Wenn etwa ein Gewaltopfer seine Aussage zurückziehe, sei die Einschaltung des ASD als „Türöffner“ die einzige realistische Handlungsmöglichkeit. Dieser versuche dann, mit den Geschädigten in Kontakt zu treten; wenn die Geschädigten überhaupt mit jemandem sprächen, dann mit dem ASD. Hierüber könnten Informationen an die Betroffenen fließen. Der ASD könne auch vermitteln, was ein Verfahren überhaupt bedeuten könne (z. B. dass eine Aussage evtl. mehrfach wiederholt werden muss). Diese „Übersetzertätigkeit“ sei sehr wichtig, was auch zeige, dass die Justiz für die Bevölkerung noch verständlicher werden müsse. Zwar sei es auch möglich, eine Geschädigte vorzuladen, was bisweilen auch geschehe; dies es koste jedoch einen halben Tag Arbeit, was bei der großen Anzahl an Verfahren ein großes Problem darstelle. Hingewiesen wird auch auf die positiven Potentiale der psychosozialen Prozessbegleitung. Auch diese werde aber in manchen Fällen nur dann angenommen, wenn das Opfer von einer Person ihres Vertrauens dorthin begleitet werde.

Zugleich werden die Grenzen deutlich, die der Justiz bei der Aufdeckung von Paralleljustiz faktisch gezogen sind: Bei weitem nicht alle Betroffenen wenden sich überhaupt an die Justiz. Andere suchten zumindest Anwälte auf, verfolgten dann aber ihre Anliegen nicht weiter. Am ehesten möglich sei der Zugang über Frauenhäuser oder NGOs, schon aus sprachlichen Gründen oder wegen der vergleichsweise niedrigen Schwellenhöhe. Dies unterstreicht die Schlüsselstellung außerstaatlicher Einrichtungen und der Sozialbehörden bei der Aufdeckung und Eindämmung von Paralleljustiz.

Als strukturelles Problem wird die Situation bei Gewaltschutzanträgen beschrieben: Es gebe zu wenige schnell realisierbare längerfristige Schutzmöglichkeiten, wenn z. B. kurzfristiger Schutz nach wenigen Tagen auslaufe (Schutzlücke). In solchen Fällen würden Gewaltschutzanträge wieder zurückgezogen. Es bedürfe einer Intensivierung der Kommunikation zwischen der Justiz und einschlägig aktiven NGOs.<sup>254</sup>

---

<sup>254</sup> Angeregt wurde eine Erforschung der Erfahrungen des bundesweiten Hilfstelefon. Dieses verweise allerdings auch nicht auf alle wichtigen Beratungsstellen.

#### d) Schutzeinrichtungen

Weitgehend beklagt wird ein Mangel an Schutzeinrichtungen, auch an Plätzen in Frauenhäusern mit Möglichkeiten längerfristiger psychosozialer Betreuung in Wohnungen. Die von der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2017 ratifizierte, am 1. Februar 2018 in Kraft getretene Istanbul-Konvention<sup>255</sup> sei bislang unzureichend umgesetzt.<sup>256</sup> So habe es in Frauenhäusern einer Großstadt innerhalb eines Jahres ca. 300 Abweisungen gegeben. Zudem solle darauf geachtet werden, dass auch Frauen, die traditionellen kulturellen oder religiösen Auffassungen folgen und z. B. Ritualgebete verrichten wollen, Schutzeinrichtungen für sich als „safe space“ erkennen können.<sup>257</sup> In manchen Fällen wurde die dringend erforderliche ortsferne Unterbringung von Frauen und Kindern wegen des damit verbundenen bürokratischen Aufwands mit nachteiligen Folgen behindert.<sup>258</sup>

Zudem werden häufig Probleme im Hinblick auf die Wohnsitzauflagen/Residenzpflicht von Opfern von Paralleljustiz unter Geflüchteten geschildert, insbesondere dann, wenn es an örtlichen Unterbringungsmöglichkeiten fehlt. In einem Fall sei eine solche Unterbringung selbst in einer Nachbarstadt gescheitert. Die Betroffene habe in Furcht gelebt, weil ihr nach Deutschland zurückgekehrter Ehemann die Wohnung verwüstet und den Schlüssel dazu behalten habe. In dieser Hinsicht bedürfe es einer

---

<sup>255</sup> Vgl. zu den Hintergründen und Inhalten die Ausführungen und Hinweise unter <https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/de/content/die-istanbul-konvention> (04.04.2020).

<sup>256</sup> Vgl. die Informationen in Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Sachstand Frauenhäuser in Deutschland (29.05.2019), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/648894/7fe59f890d4a9e8ba3667fb202a15477/WD-9-030-19-pdf-data.pdf> (04.04.2020). Danach fehlen nach Schätzungen ca. 14.600 Schutzplätze für Frauen, insbesondere in Ballungsgebieten (aaO, S. 3). Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit vier weiteren Bundesländern an einem Modellprojekt des BMFSFJ zur Verbesserung der Hilfeinfrastruktur für gewaltbetroffene Frauen, insbesondere bezogen auf Frauenhäuser (aaO, S. 3 f.).

<sup>257</sup> Vgl. hierzu Roy, Responding to Unique Lived Realities, S. 93 f.; Holtmann, Who Cares?, S. 52 ff. mit der Empfehlung, die positiven Potentiale religiöser Überzeugungen zu nutzen, statt sogleich säkulare Wertedebatten zu eröffnen.

<sup>258</sup> In einem Fall musste eine junge Frau mit mehreren Kindern aus einer arrangierten, mit häuslicher Gewalt belasteten Ehe ortsfern untergebracht werden. Dabei wurde sie sowohl vom Jugendamt als auch von ihren Brüdern gegen ihren Ehemann/Cousin unterstützt; Ausländerbehörde und Jobcenter seien allerdings wegen des Aufwands wenig kooperativ gewesen; wegen unklarer Behördenzuständigkeit seien die sehr bildungswilligen Kinder einige Monate ohne Schulbesuch geblieben.

Härtefallregelung bzw. einer Verwaltungsvorschrift, die Klarheit über das weitere Verfahren schafft. Misslich seien die Vorbehalte der Bundesrepublik Deutschland gegen Art. 59 Abs. 2 und 3 der Istanbul-Konvention<sup>259</sup> im Hinblick auf Geflüchtete.

Auch wenn eine Schutzunterbringung erfolgt ist, stellten sich häufig Probleme hinsichtlich der erforderlichen Geheimhaltung, nicht zuletzt im Hinblick auf Minderjährige (vgl. die Fallschilderungen oben unter C.II.2.b). Auch wird in vielen Fällen eine – in der Praxis nicht leicht zu bewerkstellende – entfernte Unterbringung erforderlich, um die Geschützten der Sozialkontrolle und Anfeindungen aus den betroffenen Milieus zu entziehen. In dieser Hinsicht wird eine übergreifende Kooperation bei der Vergabe von Sozialwohnungen empfohlen.

Faktische Hemmnisse der Schutzsuche ergeben sich ferner aus einem prekären, vom Täter/Ehemann abhängigen Aufenthaltsstatus von Ehefrauen, der auf drei Jahre verlängert wurde (§ 31 AufenthaltsgG); die Durchsetzung der Erleichterung in Härtefällen gemäß § 31 Abs. 2 AufenthaltsgG scheint in der Praxis auf Schwierigkeiten zu stoßen. Die Opfer benötigen oft Basisinformationen über ihre Rechte und Hilfsmöglichkeiten. Vorschriften (z. B. hinsichtlich des abgeleiteten Aufenthaltsrechts<sup>260</sup> oder von Residenzpflichten bzw. Wohnsitzauflagen) sollten im Sinne eines effizienten Opferschutzes zu deren Gunsten ausgelegt werden.<sup>261</sup> Für Nordrhein-Westfalen konstatiert Derks<sup>262</sup> auch Handlungsbedarf im Hinblick auf die Dokumentation von Maßnahmen in anderen Landessprachen.

Auch finanzielle Abhängigkeiten schließlich seien hinderlich, etwa wenn eine Bedarfsgemeinschaft besteht, welche der Ehemann gemeldet hat, wenn dieser – z. B. nach Gewaltschutzmaßnahmen – mit unbekanntem Aufenthalt verzieht und weiterhin die Zahlungen erhält, ohne sich umzumelden.

---

<sup>259</sup> Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vom 13.02.2020, abrufbar unter <https://www.djb.de/themen/thema/ik/st20-12/> (05.08.2020).

<sup>260</sup> Vgl. zu dieser Problematik Derks, Häusliche Gewalt, S. 216 ff.

<sup>261</sup> Ebenda, S. 84 ff.

<sup>262</sup> Ebenda, S. 89.

### e) Brückenbauer/Familienarbeit

Wie schon vielfach erwähnt sind Zugänge zu von Paralleljustiz betroffenen Personen und Milieus häufig nur über Angehörige der jeweiligen Communities zu erlangen, die über einschlägige Sprachkenntnisse verfügen, die Lebenswelten der Betroffenen kennen und deshalb Vertrauen genießen (Brückenbauer). Nur mit ihrer Hilfe lassen sich oft wirksame und nachhaltige Maßnahmen im Sinne einer effizienten Gewährleistung rechtsstaatlicher Lebensverhältnisse ergreifen.

In vielen Fällen konnten entsprechend vorgebildete Personen erfolgreich Fälle von Paralleljustiz verhindern bzw. bei ihrer Aufklärung mitwirken. Das Potential für solche Brückenbauer ist nach Aussage aller Interviewpartner noch bei weitem nicht ausgeschöpft. Dabei ist zu bedenken, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Community alleine noch keineswegs hinreichend die Eignung der Person belegt.<sup>263</sup> Improvisierte Lösungen im Einzelfall können hilfreich, aber auch kontraproduktiv sein, wenn die eingeschalteten Personen sich mit den Tätern solidarisieren bzw. Druck auf die Opfer ausüben.<sup>264</sup> Deshalb bedarf es in allen Einsatzbereichen der entsprechenden Auswahl und Professionalisierung möglicher Brückenbauer. Sie können sowohl im gegebenen institutionellen Rahmen (z. B. als Mitarbeiter von Behörden, Gerichten und NGOs) als auch privat innerhalb der Communities wirken.

Im Justizbereich sind insbesondere Anwälte bereits erfolgreich als Brückenbauer aktiv. Das betrifft sowohl die Unterstützung von Opfern von Paralleljustiz als auch die Einwirkung auf Täter und die sie umgebenden Milieus.

---

<sup>263</sup> In *Einzelfällen* sollen Beschäftigte in Ordnungsbehörden aus Mitleid mit den betroffenen Familien den geheimen Aufenthaltsort von Opfern geoffenbart haben, um Schlichtungsversuche zu ermöglichen.

<sup>264</sup> Bisweilen wird auf solche Personen psychologisch Druck ausgeübt nach dem Motto „bist Du jetzt zu den Deutschen übergelaufen“, an landsmannschaftliche Verbundenheit oder an gemeinsame Ehrvorstellungen appelliert. Insoweit bedarf es der adäquaten Vorbereitung auf derartige Situationen. Es wurde wiederholt berichtet, dass z. B. Dolmetscher inhaltlich zu Lasten von Opfern übersetzt haben, oder dass vermeintliche Vermittler in Wirklichkeit die Haupttäter waren.

So wird berichtet, dass bei stark emotionsbelasteten, strafrechtsrelevanten Familienstreitigkeiten Überzeugungsarbeit für die Funktionen des deutschen Rechtsstaats geleistet werden kann, indem z. B. das Instrument der Nebenklage als eine Möglichkeit aktiver Teilnahme am Verfahren erläutert wird und rechtsstaatliche Grundsätze erklärt werden.

Vielfach wird rechtsstaatliche Justiz - auch von Tätern – als schwach und täterorientiert angesehen, Bewährungsstrafen werden als „Sieg“ des Täters missverstanden, Haftbedingungen als luxuriöse Unterbringung gewürdigt.<sup>265</sup> In solchen Fällen gilt es, Privatrache zu verhindern, wobei milieuorientierte Kommunikationsfähigkeiten hilfreich sind („Wollt Ihr noch einen Sohn verlieren“?). Die Einschaltung von Anwälten kann dann auch dem Druck aus dem Milieu entgegengesetzt werden, zur „Verteidigung der Familienehre“ aktiv werden zu müssen.

Zur Überwindung sprachlicher Barrieren werden Sprachmittler erforderlich, deren Eignung sorgfältig zu prüfen ist. In vielen Fällen werden zufällig anwesende Personen oder Familienangehörige eingeschaltet, was hilfreich sein, aber auch Problemlagen verstärken kann, wenn sie voreingenommen sind bzw. eigene Interessen verfolgen. Ehrenamtlich Tätige im weitesten Sinne sollte man nur in unproblematischen Beratungsformen (bei schlichter Informationsvermittlung) einsetzen. Häufig fühlen sich engagierte Ehrenamtliche auch – nach ihren Schilderungen sehr nachvollziehbar – schlicht ausgenutzt. In der Tat verlangt sachkundiges Dolmetschen besondere Fertigkeiten einerseits hinsichtlich sprachlicher Inhalte und Kommunikationsformen, andererseits hinsichtlich der professionellen Anforderungen an die eigene Neutralität.

Ressourcenprobleme bzw. Probleme mit sehr geringen Vergütungen für aufwendige Leistungen sind offensichtlich. Auch bedarf es einer anscheinend öfter fehlenden vorbereitenden Kooperation. Beispielsweise genüge es angesichts vieler multilingualer Staaten ohne allgemein verbreitete

---

<sup>265</sup> Vgl. hierzu schon Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, Berlin 2015, S. 168; Rohe, Paralleljustiz, Stuttgart 2019, S. 23, 62.

gemeinsame Sprache nicht, den Herkunftsstaat der Person zu benennen, für die gedolmetscht werden soll.<sup>266</sup> Ebenso bedürfe es der Vorinformation, wenn umfangreichere Dokumente zu übersetzen sind oder die Fallhintergründe komplex sind. Wörtliches oder aus Gründen der Zeitersparnis<sup>267</sup> gar nur sinngemäßen Übersetzen ohne Kenntnis der Hintergründe erschließt in aller Regel nicht die Fakten. In manchen Fällen werden Dolmetscher bedroht und bedürfen adäquaten Schutzes, auch hinsichtlich ihrer persönlichen Daten; manche wurden selbst Opfer von Paralleljustiz in Familienkonflikten von strafrechtlicher Relevanz. Insgesamt zeigt sich hier ein Feld, das weiterer Durchdringung bedarf.<sup>268</sup>

Nach alledem gilt es, Menschen zu identifizieren und zu professionalisieren, die einerseits über klare Kenntnisse des vorhandenen rechtlichen und institutionellen Rahmens verfügen und diesen auch unterstützen, andererseits spezifische Zugänge aufgrund von Sprachkenntnissen, Besonderheiten der Kommunikationskultur, der jeweiligen Sozialstrukturen und kulturellen Prägungen finden. Sehr nachgefragt sind etwa Veranstaltungen über Kommunikation in der Familie oder Frauenfragen aller Art; hier sind Frauen als Vermittler von herausragender Bedeutung. Dies sollte dringend inhaltlich und personell verstetigt werden, auch im Sinne aufsuchender Arbeit und in mehreren Sprachen. Generell noch weitestgehend unerforscht, aber dringend aufklärungsbedürftig ist die ambivalente Rolle weiblicher Familien- und Milieuangehöriger, die Opfer von Paralleljustiz sein, als Brückenbauerinnen positiv wirken, aber auch Täterinnen oder Unterstützerinnen von Paralleljustiz sein können.

Bei alledem muss auch die im Einzelfall notwendige Kooperation mit staatlichen Institutionen klar geregelt sein. Die positiven Potentiale in den betroffenen

---

<sup>266</sup> Vgl. zur Binnenvielfalt nur BDÜ (Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer) Infoservice (Hg.), Staaten und ihre Sprachen, Berlin 2017.

<sup>267</sup> In einem Fall benannte eine Frau aus Nigeria die Gründe für ihre Flucht nach Deutschland, wobei sie von einer „Prozedur“ sprach, die ihr drohte. Eine Vertiefung des Themas war anscheinend nicht erwünscht, wobei mit „Prozedur“ in schamvoller Diktion offenbar die Genitalverstümmelung gemeint war.

<sup>268</sup> Hilfreiche Empfehlungen für die Auswahl von Dolmetschern, die Vorbereitung und die Durchführung von Verfahren finden sich in der Broschüre des VVU (Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer e.V. in Baden-Württemberg, So gelingt die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sprachmittler\*innen, o.O. 2019.

Communities/Milieus sollen gestärkt werden, ohne jedoch staatliche Kompetenzen schlicht zu delegieren. Als positives Beispiel wird die Kooperation zwischen Jugendämtern und Brückenbauern bei der aufsuchenden Arbeit<sup>269</sup> genannt. Wichtig sei vor allem die Kooperation auf lokaler Ebene („kurze Wege“) in konkreter Lebensweltorientierung. Man könne dabei z. B. die Bereitstellung von „Quartierbussen“ in Betracht ziehen.

Potentiale entstehen auch durch einmal erfolgte Kontakte z. B. mit polizeilichen Opferbeauftragten. In einem Fall habe sich eine Frauengruppe gebildet, die sich dann der Ausbildung von Multiplikatoren (Dialogmittler) gewidmet habe, wobei Themen wie Schule, Bildung/Erziehung, Frauenrechte etc. bearbeitet wurden. Bedeutsam – auch als Zeichen der Anerkennung- war eine kleine finanzielle Unterstützung für Tee und Gebäck und die Bereitstellung räumlicher Kapazitäten. Solche Freiräume für ungezwungenen Austausch und „Herauskommen aus Familien mit 15 Kindern“ seien hoch zu schätzen. In anderen Zusammenhängen wurde eine vergleichbare Initiative durch starke und eher eindimensionale mediale Beachtung<sup>270</sup> gefährdet, weil damit öffentlich Konfliktlinien herausgestellt wurden, welche die Arbeit gefährdeten.

Wichtig ist wiederum der Hinweis darauf, dass auch in von Paralleljustiz betroffenen Milieus bzw. Großfamilien viele „ganz normale“ Menschen leben, die Wertschätzung verdienen und nicht wegen der Familienzugehörigkeit stigmatisiert werden dürfen. Auch in diesen Milieus gebe es einen starken Wunsch nach „bürgerlicher Normalität“ und Anerkennung.

Angesichts der Tatsache, dass in vielen Fällen sozio-kulturelle Prägungen ausschlaggebend sind, ist es zu empfehlen, Kooperationspartner sowohl im

---

<sup>269</sup> Sie gestaltet sich besonders schwer bei extrem segregierten, von massiver Ausbeutung betroffenen Personenkreisen wie Zuwanderern, die nach ihrer Ankunft sogleich von kriminellen Angehörigen der Community „abgefischt“ werden. Hier können Brückenbauer helfen, zumindest Basisinformationen über Hilfsangebote weiterzugeben; es wird indes auch berichtet, dass solche Personen wegen der Störung der kriminellen Geschäftsmodelle bedroht werden („wir wissen, wo Du wohnst/wo deine Familie wohnt“).

<sup>270</sup> Medien erfüllen zweifellos eine unerlässliche Informations- und Wächterfunktion. In Einzelfällen scheint indes beim Einsatz für Frauenrechte eine Mentalität vorzuherrschen, welche eine eitle Selbstüberhöhung auf Kosten der angeblich Geschützten bewirkt (Beispiele finden sich etwa im Raum Köln).

säkularen Spektrum von Migrantenorganisationen bzw. deren Verbänden<sup>271</sup> wie auch bei religiösen Organisationen zu suchen. Soweit Paralleljustiz auch religiös gerechtfertigt wird, ist es höchst hilfreich, wenn z. B. wie berichtet ein Imam das Problem der Gewalt gegen Frauen in der Freitagspredigt thematisiert oder jezidische Autoritäten erklären, dass es auch für Jeziden Eheschießungsfreiheit gebe.

Dabei ist zu beachten, dass nicht auf einzelne zu viel Verantwortung/Entscheidungsmacht delegiert wird.<sup>272</sup> Solche Kooperation setzt wiederum hinreichende und stabile Ressourcen auf allen beteiligten Seiten voraus. Vielfach wird insoweit die faktische Ausnutzung ehrenamtlich Tätiger beklagt, die andererseits wenig Anerkennung und Wertschätzung erfahren.

Alle Interviewpartner aus den Communities<sup>273</sup> formulieren den dringenden Wunsch nach Angeboten (Informationsveranstaltungen und Fortbildung) zur Professionalisierung für den involvierten Personenkreis. Genannt werden praktisch alle Felder sozialer Tätigkeit, die Kenntnisse in Verwaltungsstrukturen und über Hilfsangebote, Psychologie und Medizin<sup>274</sup> bis hin zu Rechtsfragen erfordern, einschließlich des deutschen Familienrechts.

Ein dringendes Desiderat ist die Erweiterung professioneller ADR-Möglichkeiten mit Vertrauenspersonen aus den betroffenen Communities. Voraussetzung dafür ist zum einen die Identifikation und Professionalisierung der in Betracht kommenden Personen, unter Einschluss von Angeboten für Supervision, Fort- und Weiterbildung. Zum anderen sollte berücksichtigt werden, dass wegen der genannten sprachlichen und sozio-kulturellen Gegebenheiten die Konfliktbeilegung von den Beteiligten zwar grundsätzlich

---

<sup>271</sup> Vgl. z. B. den Verbund der sozial-kulturellen Migranten Vereine in Dortmund VMDO e.V. oder das Bielefelder Netzwerk der Migrantenorganisationen e. V. (BINEMO). Zu solchen Verbänden vgl. Bundesverband Netzwerke von Migrantenorganisationen (BV NEMO e.V.), Stadtgesellschaft neu denken: lokale Verbände von Migrant\*innenorganisationen, Dortmund/Berlin o.J. (2018).

<sup>272</sup> Dies stützen Untersuchungen des Verfassers in Österreich im Hinblick auf Tschetschenen in Integrationshäusern. Das Angebot von Ältesten, potentielle Delinquenten zu benennen, mit denen man „die Sache klären werde“, ist mit Vorsicht zu behandeln und abzulehnen, wenn die Einhaltung rechtsstaatlicher Maßstäbe nicht gesichert ist.

<sup>273</sup> Dies gilt auch für Untersuchungen in anderen Bundesländern.

<sup>274</sup> Im Zusammenhang mit Familienkonflikten bis hin zu häuslicher Gewalt werden oft psychische oder psychosoziale Probleme als wichtige Faktoren erwähnt.

erwünscht ist, aber in manchen Fällen nicht (nur) vor staatlichen Instanzen erfolgen soll. Soweit das Recht Mediation oder andere Konfliktbeilegungsverfahren vorschreibt, empfiehlt oder ermöglicht, sollte es adäquate und rechtlich eindeutig geregelte Formen der Kostenübernahme für mittellose Beteiligte vergleichbar der Prozesskostenhilfe geben.<sup>275</sup> Hier bedürfte es einer gesetzlichen Regelung, weil bislang die Gewährung von Prozesskostenhilfe für außergerichtliche Mediationsverfahren außerhalb von § 7 Abs. 2 MediationsG weitestgehend abgelehnt wird.<sup>276</sup> Die Möglichkeiten der Mediatorenausbildung sollten den noch weitgehend uninformatierten Communities kommuniziert werden.

Soweit Familienkonflikte mit religiösen Fragen verbunden sind (insbesondere Eheschließung und –auflösung), steht es religiösen Gruppen frei, rechtsstaatskompatible Institutionen zu errichten. Die verbreitet geäußerte Hoffnung, durch die staatlich unterstützte Etablierung von Rechtshilfeinstanzen Auswege zu schaffen, kann der säkulare Rechtsstaat allerdings nicht erfüllen. Wer auf zivilrechtlich wirksame Verhältnisse verzichtet, muss die Folgen tragen. Wer im Rahmen einer erstrebten religiösen Scheidung mit nicht akzeptablen Forderungen konfrontiert wird, muss sich entscheiden, ob er/sie darauf eingehen will, oder aber auf die religiöse Prozedur verzichtet. Hier herrscht Spielraum insbesondere für die Forderungen zivilgesellschaftlicher Akteure, nicht an überkommenen patriarchalischen Vorstellungen festzuhalten, sondern diese in Frage zu stellen und Lösungen innerhalb der deutschen Wertvorstellungen zu suchen.

Viele Akteure in diesem Feld sind außerordentlich interessiert an Information über die deutsche Rechtsordnung und Behördentätigkeit, Professionalisierung bei der Konfliktbeilegung und Entlastung durch Staat und NGOs. Sie versuchen, bestehende Konflikte tragfähig und verträglich zu lösen, sind aber bislang häufig

---

<sup>275</sup> Vgl. hierzu Hellmann, Rechtskulturelle Integration, S. 250 f. mwN.

<sup>276</sup> Vgl. nur OLG Dresden Beschluss v. 09.10.2006 (20 WF 739/06), FamRZ 2007, S. 489; Zöller-Schultzky, ZPO, 33. Aufl. Köln 2020, Vor § 144 Rn. 3 mwN; in einem engen Ausnahmefall (Vorschlag der außergerichtlichen Mediation durch das Gericht unter Aussetzung des Verfahrens) für Erstattungsfähigkeit OLG Köln Ur. v. 03.06.2011 (25 UF 24/10), FamRZ 2011, S. 1842.

personell und inhaltlich überfordert.<sup>277</sup> Erheblicher vertiefter Forschungsbedarf, besteht noch im Hinblick auf schon bestehende oder mögliche positive Potentiale im Rahmen religiös konnotierter Beilegung von Familienkonflikten.

### **3. Rahmenbedingungen des Soziallebens; Bildung, Erziehung; Empowerment und Teilhabe**

Die Prävention von Paralleljustiz und die Schaffung von Auswegen aus ihren Strukturen lassen sich nur in einer ganzheitlichen Betrachtung der Lebenssituation in den betroffenen Familien und Milieus effizient betreiben. Neben den zuvor beschriebenen konkreten Handlungsfeldern (Information, kompetente und vertrauenswürdige Akteure, wirksamer Schutz) spielen Erziehung und Bildung ab frühen Altersstufen, individuelles Empowerment und Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Leben eine maßgebliche Rolle. Es wäre illusorisch, hierfür einen allgemeingültigen Masterplan zu entwickeln. Vielmehr bietet sich eine Fülle von Maßnahmen an, die in weiten Bereichen nicht nur spezifisch gegen Paralleljustiz wirken können, sondern die allgemein adäquate Teilhabe ermöglichen. In vielen Bereichen existieren bereits entsprechende Programme und Hilfseinrichtungen, die in manchen Feldern noch stärker auch auf die Probleme der Paralleljustiz ausgerichtet werden könnten.

Ein ganzheitlicher Ansatz verlangt auch Offenheit gegenüber unterschiedlichen Familienstrukturen und Rollenverständnissen, solange der vom Rechtsstaat gesetzte Rahmen gewahrt bleibt. Der Zusammenhalt in (Groß-)Familien kann eine positive Ressource darstellen, deshalb dürfen nicht nur mögliche Probleme in den Vordergrund gerückt werden. Bei der Arbeit sei eine Kulturalisierung und Stigmatisierung der Milieus zu vermeiden, andererseits müssten aber tatsächlich vorhandene problematische kulturelle oder religiöse Argumente und Prägungen thematisiert werden.

---

<sup>277</sup> Dem Verfasser liegt eine große Zahl in Deutschland geschlossener islamischer Ehe- und Scheidungsvereinbarungen vor, die weitgehend von Unkenntnis sowohl des islamischen wie auch des deutschen Rechts zeugen.

Einigkeit besteht darüber, dass die normativen Strukturen, die Paralleljustiz begünstigen, nur durch Handlungsansätze aufgebrochen werden können, die potentielle Opfer, Täter und Unterstützer gleichermaßen in den Blick nimmt (ganzheitliche Familien- und Milieuarbeit, familienpädagogische Programme). Maßnahmen des Empowerments seien für Frauen und Männer<sup>278</sup> gleichermaßen erforderlich, beginnend mit Sprachförderung und mit gruppenspezifischen Diskussionsräumen über das eigene Rollenverständnis, Probleme mit Gewalterziehung<sup>279</sup> und Rechte anderer Familienmitglieder. Mentoren aus den Communities, auch z. B. „Quartiermütter“ als Ansprechpartner für Alltagsfragen, könnten viele Türen öffnen.

So hätten geflüchtete Frauen, die in vielen Fällen häuslicher oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind, in geschützten Räumen (auch in Alphabetisierungskursen) von ihren Rechten und deren Durchsetzungsmöglichkeiten (z. B. Gewaltschutzmaßnahmen) erfahren.<sup>280</sup> Viele Betroffene hielten zunächst ihre Unterdrückungssituation für „normal“, für kulturell und bisweilen auch religiös gerechtfertigt. Ein Erfolg sei es auch, wenn in einer Mädchengruppe Teilnehmerinnen zu dem Schluss gelangen, „keinen Fremden“ heiraten zu wollen, also keinen Mann, den sie nicht zuvor kennengelernt haben. Mit dem erforderlichen Selbstbewusstsein könnten dann auch innerfamiliäre Handlungsspielräume genutzt werden, deren Existenz den Betroffenen zuvor nicht bewusst war. Letztlich sei das Patriarchat „nur über die Frauen zu knacken“, wobei Frauen nicht nur dessen Opfer, sondern auch dessen Trägerinnen sein können.

In der Familienarbeit könne es hilfreich sein, die Vorzüge des kontinuierlichen Schulbesuchs ihrer Kinder und die damit verbundenen Möglichkeiten, ein „normales“ Leben zu führen, herauszustellen. Hinderlich seien Erfahrungen, trotz erheblicher Anstrengungen wegen Diskriminierung dann doch keine

---

<sup>278</sup> Vgl. hierzu z. B. die Empfehlungen bei Tunç, Endbericht des Projekts „Praxisforschung für nachhaltige Entwicklung interkultureller Väterarbeit in NRW“, Essen Stiftung Zentrum für Türkeistudium und Integrationsforschung (Hg.) 2015, S. 178 ff.

<sup>279</sup> Derartige Probleme seien verbreitet, nicht nur in den hier öfter genannten Communities, sondern z. B. auch unter Osteuropäern bzw. Russlanddeutschen oder in ostasiatischen Communities.

<sup>280</sup> Vgl. hierzu auch Ethno-Medizinisches Zentrum e.V./Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen (Hg.), Schutz und Sicherheit vor Gewalt für geflüchtete Frauen, Migrantinnen und Kinder in Deutschland, Berlin 2016 (VWB).

Zugänge zu finden („Anstrengung lohnt sich nicht“); vergleichbares gilt für Menschen mit einem dauerhaft prekären Aufenthaltsstatus. Hierbei zeigt sich wiederum, dass die Prävention von Paralleljustiz eine gesamtgesellschaftliche Dimension aufweist.

Viele betroffene Männer seien durchaus gutwillig, aber hilflos oder hätten große Angst vor Ansehensverlust und sozialem Ausschluss aus der Community, wenn sie die ihnen zugeschriebene traditionelle Herrschaftsrolle aufgeben. Es sei hilfreich, Männer auf den Umgang mit solchen Situationen vorzubereiten. Auch Männer hätten sich aber vielfach den hiesigen Lebensverhältnissen und Rechtsgrundlagen geöffnet und begonnen, ihre Geschlechterbilder zu hinterfragen. Hilfreich hierfür können Gruppen für Männer und männliche Jugendliche sein, innerhalb derer auch „Schwächen“ ohne Ansehensverlust gezeigt werden dürfen. Besonders erfolgreich könnten insoweit männliche Vertreter aus den Communities als Vorbilder wirken, Rollenspiele hätten sich als Medium bewährt. Die vorhandenen Angebote<sup>281</sup> sollten deutlich ausgeweitet werden.

Gleichzeitig sind auch externe Faktoren wie erlebte Diskriminierung und Ausgrenzung anzugehen, ebenso Probleme, die sich aus sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen ergeben. Häufig wird darauf hingewiesen, dass Frauen oder andere Opfer von Paralleljustiz nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, die räumliche Nähe zu den Tätern und den sie tragenden Milieus zu verlassen, und damit weiterhin starkem sozialen Druck ausgesetzt sind. Hier könnten Maßnahmen bei der überörtlichen Zuweisung von Sozialwohnungen helfen, wobei sich auch Kapazitätsprobleme stellen. Im räumlichen Umfeld der Milieus könne Stadtteilarbeit helfen, in die gerade auch Angehörige der Milieus positiv und wertschätzend einbezogen werden können, nicht zuletzt Jugendliche.<sup>282</sup> In Fällen eines unsicheren Aufenthaltsstatus könnten

---

<sup>281</sup> Z. B. das Projekt für „echte Väter“ im Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Herne () Informationen unter <http://fachstelle-vaeterarbeit.nrw/wp-content/uploads/2019/02/Echte-V%C3%A4ter.pdf> [08.08.2020]), „Mann sein ohne Gewalt“ der AWO Köln oder die Väterarbeit der AWO Düsseldorf und des BIFF e.V. Dortmund. Vgl. zu alledem Tunç, Endbericht des Projekts „Praxisforschung für nachhaltige Entwicklung interkultureller Väterarbeit in NRW“, Essen Stiftung Zentrum für Türkeistudium und Integrationsforschung (Hg.) 2015.

<sup>282</sup> Der Verfasser hat im Ruhrgebiet gelernt, dass entsprechende Stadtteilsolidarität mit dem sympathisch-prägnanten Motto „Woanners isset auch Scheiße“ gefördert werden kann.

Engagement und Perspektiven einer Aufenthaltsverfestigung in Verbindung gebracht werden. Auch hier müsse ganzheitliche Arbeit unter Einbeziehung aller Bevölkerungsteile das Ziel sein.<sup>283</sup>

---

<sup>283</sup> Z. B. sei es schlicht unzutreffend, dass die Alteingesessenen durch Zuwanderung nicht belastet würden: Bisweilen werde eine umgängliche Flüchtlingsfamilie durchaus dem alteingesessenen Alkoholiker als Mieter vorgezogen. Wenn andererseits z. B. auf Beschwerden über massive Vermüllung des öffentlichen Raums und nächtliche Lärmbelästigung durch zugewanderte Großfamilien von Vertretern der Ordnungsbehörden gefragt würden, weshalb sie denn dort wohnen, erklären sich möglicherweise die örtlich beachtlichen Wahlerfolge fremdenfeindlicher politischer Parteien.

## Literaturverzeichnis

Akhtar, Rajnaara C., Modern Traditions in Muslim Marriage Practices, Exploring English Narratives, Oxford Journal of Law and Religion vol. 7 (no 3-2018), S. 427-454.

Amirpur, Donja, Migration und Behinderung – Familien im Bildungs- und Hilfesystem, in: Otyakmaz/Karakaşoğlu, (Hg.), Frühe Kindheit in der Migrationsgesellschaft, S. 97-110.

Bano, Samia (Hg.), Gender and Justice in Family Law Disputes. Women, Mediation, and Arbitration, Waltham/Mass 2017 (Brandeis University Press).

Basedow, Jürgen, Gesellschaftliche Akzeptanz und internationales Familienrecht, FamRZ 2019, S. 1833-1839.

Beskine, Sarah, Family Law and Mediation in Practice in England and Wales, in: Bano, Samia (Hg.), Gender and Justice in Family Law Disputes. Women, Mediation, and Arbitration, Waltham/Mass 2017, S. 110-125 (Brandeis University Press).

Brockmann, Judith/Pilniok, Arne/Schmidt, Mareike, Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung, Tübingen 2020 (Mohr Siebeck).

Çakir, Naime, Islamfeindlichkeit. Anatomie eines Feindbildes in Deutschland, Bielefeld 2014 (transcript).

Dabag, Mihran, WiederAneignung von Identität in der Fremde, in: Gesellschaft Ezidischer AkademikerInnen (Hg.), Im Transformationsprozess: Die Eziden und das Ezidentum gestern, heute, morgen. Beiträge der zweiten internationalen GEA-Konferenz vom 04. Bis 05.10.2014 in Bielefeld, Berlin 2016 (VWB-Verlag), S. 35-44.

Derks, Andreas, Häusliche Gewalt. Leitfaden für Studium und polizeiliche Praxis, 2. Aufl. Wiesbaden 2020 (KSV Polizeipraxis).

Deutsche Islam Konferenz, Geschlechterbilder zwischen Tradition und Moderne, o.O. 2013.

Dölle, Hans, Familienrecht Bd. 1, Karlsruhe 1964 (C.F. Müller).

El Baradie, Adel, Gottes-Recht und Menschen-Recht, Baden-Baden 1983 (Nomos).

Elliesie, Hatem/Heller, Frank Michael, Der „Paralleljustiz“ in Deutschland begegnen, DRiZ 2020, S. 100-103.

Esser, Hartmut, Integration und ethnische Schichtung. Zusammenfassung einer Studie für das Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung aus dem Jahre 2001, abrufbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/online/50366.pdf> (10.08.2020).

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V./Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen (Hg.), Schutz und Sicherheit vor Gewalt für geflüchtete Frauen, Migrantinnen und Kinder in Deutschland, Berlin 2016 (VWB Verlag).

Ferman, Leyla, Vergewaltigung von Frauen in Konflikten. Das Beispiel der Ezidinnen aus Shingal, in: Gesellschaft Ezidischer AkademikerInnen (Hg.), Im Transformationsprozess: Die Eziden und das Ezidentum gestern, heute, morgen. Beiträge der zweiten internationalen GEA-Konferenz vom 04. Bis 05.10.2014 in Bielefeld, Berlin 2016, S. 111-126 (VWB-Verlag).

Foblets, Marie-Claire/Alidadi, Katie, Summary Report on the RELIGARE Project, 2013, abrufbar unter <https://cordis.europa.eu/docs/results/244635/final1-religare-final-publishable-report-nov-2013-word-version.pdf> (18.08.2020).

Fontana, Sina, Universelle Frauenrechte und islamisches Recht, Tübingen 2017 (Mohr Siebeck).

Gernhuber, Joachim/Coester-Waltjen, Dagmar, Familienrecht, 7. Aufl. München 2020 (C.H. Beck).

Gohir, Shaista/Akhtar-Sheikh, Nazmin, British Muslim Women and Barriers to Obtaining a Religious Divorce, in: Bano, Samia (Hg.), Gender and Justice in Family Law Disputes. Women, Mediation, and Arbitration, Waltham/Mass 2017, S. 166-188 (Brandeis University Press).

Greger, Reinhard/Unberath, Hannes/Steffek, Felix, Recht der alternativen Konfliktlösung, 2. Aufl. München 2016 (C.H. Beck).

Haft, Fritjof/Schlieffen, Katharina Gräfin von (Hg.), Handbuch Mediation, 3. Aufl. München 2016 (C.H. Beck).

Hellmann, Jenny, Rechtskulturelle Integration muslimischer Einwanderer in Deutschland, in: Gephart, Werner/Sakrani, Raja/Hellmann, Jenny (Hg.), Rechtskulturen im Übergang – Legal Cultures in Transition, Frankfurt a.M. 2015, S.231-260 (Vittorio Klostermann).

Hilbert, Christian/Bandow, Yasemin/Kubisch-Piesk, Kerstin/Schlizio-Jahnke, Heike, Familienrat in der Praxis – ein Leitfaden, Berlin 2014 (Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.).

Holden, Livia (Hg.), Cultural Expertise. An Emergent Concept and Evolving Practices, Basel u.a. 2020 (MDPI).

Holtmann, Catherine, Who Cares? Religious Immigrant Women, Social Networks, and Family Violence, in: Roy, Jolyne H., Responding to Unique Lived Realities: The Role of Intersectional Complexities in Shelter Experiences, in: Holtmann, Catherine/Nason-Clark, Nancy (Hg.), Religion, Gender, and Family Violence, Leiden/Boston 2018, S. 38-59 (Brill).

Jaraba, Mahmoud, *Khul'* in Action: How Do Local Muslim Communities in Germany Dissolve an Islamic Religious-Only Marriage? *Journal of Muslim Minority Affairs* 40-1 [2020], S. 26-47, abrufbar unter <https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/13602004.2020.1737414?needAccess=true> (15.04.2020).

Karakaşoğlu, Yasemin, Türkische Muslime in Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. Düsseldorf 1997 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen).

Kårtveit, Bård H., Dilemmas of Attachment. Identity and Belonging among Palestinian Christians, Leiden 2014 (Brill).

Kheshavjee, Mohamed M., Cross Border Child Abduction Mediation in Cases concerning Non-Hague Convention Countries, in: Paul, Christoph C./Kiesewetter, Sybille (Hg.), Cross-Border Family Mediation. International Parental Child Abduction, Custody and Access Cases, Frankfurt a.M. 2011, S. 96-117 (Metzner).

Kheshavjee, Mohamed M., I. Case Study: Mediation in Cross-Border, Cross-Cultural Child Abduction, in: Paul, Christoph C./Kiesewetter, Sybille (Hg.), Cross-Border Family Mediation.

International Parental Child Abduction, Custody and Access Cases, Frankfurt a.M. 2011, S. 118-122 (Metzner).

Kirchhoff, Datenübermittlung an Jugendämter zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen, NJW 2020, S. 1993-1998.

Kötter, Matthias, Non-State Justice Institutions: A Matter of Fact and a Matter of Legislation, in: Kötter/Röder/Schuppert/Wolfrum (Hg.), Non-State Justice Institutions and the Law, S. 155-187.

Kötter, Matthias/Röder, Tilman J./Schuppert, Gunnar Folke/Wolfrum, Rüdiger (Hg.), Non-State Justice Institutions and the Law. Decision-making at the Interface of Tradition, Religion and the State, Houndmills, Basingstoke 2015 (palgrave macmillan).

Liversage, Anika, Polygamy, well-being, and ill-being amongst ethnic Muslim minorities, in: Tilikainen, Marja/Al-Sharmani, Mulki/Mustasaari, Sanna (Hg.), Wellbeing of Transnational Muslim Families: Marriage, Law and Gender, London/New York 2020, S. 78-93 (Routledge).

Löhnig, Martin, Die Bedeutung der Religion im deutschen Familienrecht, in: Mayer, Claudia/Schwab, Dieter/Gottwald, Peter/Henrich, Dieter (Hg.), Familienrecht und Religion – Europäische Perspektiven, Bielefeld 2019, S. 25-37 (Giesecking).

Mähler, Hans-Georg/Mähler, Gisela, Familienmediation, in: Haft, Fritjof/Schlieffen, Katharina Gräfin von (Hg.), Handbuch Mediation, 3. Aufl. München 2016, § 31 (S. 667-706) (C.H. Beck).

Malik, Jamal, Rehman, Misbahur, Islamic Law and Mediation, in: Gephart, Werner/Sakrani, Raja/Hellmann, Jenny (Hg.), Rechtskulturen im Übergang – Legal Cultures in Transition, Frankfurt a.M. 2015, S. 201-230 (Vittorio Klostermann).

Mankowski, Peter, Rechtskultur, Tübingen 2016 (MohrSiebeck).

Mönter, Norbert/Heinz, Andreas/Utsch, Michael (Hg.), Religionssensible Psychotherapie und Psychiatrie: Basiswissen und Praxis-Erfahrungen, Stuttgart 2020 (Kohlhammer).

Mohagheghi, Hamideh, Familie und Zusammenleben der Generationen aus muslimischer Perspektive, in: Rohe, Mathias/Engin, Havva/Khorchide, Mouhanad/Özsoy, Ömer/Schmid,

Hansjörg (Hg.), Handbuch Christentum und Islam in Deutschland, Freiburg i.Br. 2014, S. 882-910 (Herder).

Oberauer, Norbert/Prof, Yvonne/Qubaja, Ulrike, Legal Pluralism in Muslim Contexts, Leiden/Boston 2019 (Brill).

Oltmer, Jochen, Globale Migration, München 3. Aufl. 2016 (C.H. Beck).

Ortaç, Serhat, Die Eziden und das Ezidentum – eine Einführung, in: Gesellschaft Ezidischer AkademikerInnen (Hg.), Im Transformationsprozess: Die Eziden und das Ezidentum gestern, heute, morgen. Beiträge der zweiten internationalen GEA-Konferenz vom 04. Bis 05.10.2014 in Bielefeld, Berlin 2016, S. 11-25 (VWB-Verlag).

Otyakmaz, Berrin Özlem/Karakaşoğlu, Yasemin (Hg.), Frühe Kindheit in der Migrationsgesellschaft, Wiesbaden 2015 (Springer).

Patel, Pragna, The Growing Alignment of Religion and the Law, in: Bano, Samia (Hg.), Gender and Justice in Family Law Disputes. Women, Mediation, and Arbitration, Waltham/Mass 2017, S. 77-109 (Brandeis University Press).

Polak, Regina, Migration, Flucht und Religion: Praktisch-theologische Beiträge, Ostfildern 2017 (Matthias Grünewald Verlag)

Bd. 1: Grundlagen

Bd. 2: Durchführungen und Konsequenzen.

Prief, Yvonne, Muslim Legal Practice in the United Kingdom: the Muslim Arbitration Tribunal, in: Oberauer, Norbert/Prof, Yvonne/Qubaja, Ulrike, Legal Pluralism in Muslim Contexts, Leiden/Boston 2019, S. 12-42 (Brill).

Qureshi, Kaveri, Marital Breakdown Among British Asians, o.O. 2016 (Palgrave Macmillan).

Pickel, Gert, Bertelsmann Religionsmonitor 2017, Weltanschauliche Vielfalt und Demokratie, Gütersloh 2017 (Bertelsmann Stiftung).

Rohe, Mathias, Alternative Dispute Resolution in Europe under the Auspices of Religious Norms, RELIGARE Working Paper No. 6/January 2011, abrufbar unter

[https://patternsofgoverningreligion.weebly.com/uploads/2/7/0/3/27037565/religare\\_report\\_alternative\\_dispute\\_resolution\\_in\\_europe.pdf](https://patternsofgoverningreligion.weebly.com/uploads/2/7/0/3/27037565/religare_report_alternative_dispute_resolution_in_europe.pdf) (18.08.2020).

Rohe, Mathias, Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl. München 2011 (C.H. Beck).

Rohe, Mathias/Jaraba, Mahmoud, Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, Berlin November 2015 (abrufbar unter <file:///C:/Users/jfbi01/AppData/Local/Temp/gesamtstudie-paralleljustiz.pdf>) (17.08.2020).

Rohe, „Paralleljustiz“ im Familienrecht, Brühler Schriften zum Familienrecht, 22. Deutscher Familiengerichtstag, Bielefeld 2017, S. 61-78 (Giesecking).

Rohe, Mathias/Jaraba, Mahmoud et al., Islam in Bayern. Policy Paper für die Bayerische Staatsregierung im Auftrag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Erlangen/München 2018 (abrufbar unter [https://islam.badw.de/fileadmin/user\\_upload/Files/Islam\\_in\\_Bayern/2018\\_07\\_18\\_BAdW\\_EZI\\_RE\\_Islam\\_in\\_Bayern\\_policy\\_paper-3.pdf](https://islam.badw.de/fileadmin/user_upload/Files/Islam_in_Bayern/2018_07_18_BAdW_EZI_RE_Islam_in_Bayern_policy_paper-3.pdf)) (17.08.2020).

Rohe, Mathias, Der Islam in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme, 2. Aufl. München 2018 (C.H. Beck).

Rohe, Mathias, Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, Stuttgart März 2019 (abrufbar unter <https://www.justiz-bw.de/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Studie%20Paralleljustiz%20Rohe%202019%20Ver%C3%B6ffentlichung.pdf>) (17.08.2020).

Rohe, Mathias, Paralleljustiz – Herausforderung für den Rechtsstaat, DRiZ 2019, S. 206-309.

Roy, Jolyne H., Responding to Unique Lived Realities: The Role of Intersectional Complexities in Shelter Experiences, in: Holtmann, Catherine/Nason-Clark, Nancy (Hg.), Religion, Gender, and Family Violence, Leiden/Boston 2018, S. 84-106 (Brill).

Schulte-Bunert, Kai/Weinreich, Gerd (Hg.), Kommentar des FamFG, 6. Aufl. Köln 2020 (Luchterhand).

Schuppert, Gunnar Folke, From Normative Pluralism to a Pluralism of Norm Enforcement Regimes: A Governance Research Perspective, in: Kötter/Röder/Schuppert/Wolfrum (Hg.), Non-State Justice Institutions and the Law, S. 188-215.

Schwab, Dieter, Familienrecht und Religion – ein Blick in die Geschichte, in: Mayer, Claudia/Schwab, Dieter/Gottwald, Peter/Henrich, Dieter (Hg.), Familienrecht und Religion – Europäische Perspektiven, Bielefeld 2019, S. 9-24 (Giesecking).

Shachar, Ayalet: Multicultural Jurisdictions. Cultural Differences and Women's Rights, Cambridge 2001 (CUP).

Stark, Evan, Coercive Control. How Men Entrap Women in Personal Life, Oxford 2007 (OUP).

Sütcü, Filiz, Zwangsheirat und Zwangsehe, Frankfurt a.M. 2009 (Peter Lang).

Tariq, Saher, Muslim Mediation and Arbitration, in: Bano, Samia (Hg.), Gender and Justice in Family Law Disputes. Women, Mediation, and Arbitration, Waltham/Mass 2017, S. 126-141 (Brandeis University Press).

Sürig, Inken/Wilmes, Maren, Die Integration der zweiten Generation in Deutschland. Ergebnisse der TIES-Studie zur türkischen und jugoslawischen Einwanderung, IMIS-Beiträge 39/2011, Osnabrück 2011, abrufbar unter [https://www.imis.uni-osnabrueck.de/fileadmin/4\\_Publikationen/PDFs/imis39.pdf](https://www.imis.uni-osnabrueck.de/fileadmin/4_Publikationen/PDFs/imis39.pdf) (10.08.2020).

Toprak, Ahmet, Muslimisch, Männlich, Desintegriert. Was bei der Erziehung muslimischer Jungen schief läuft, Berlin 2019 (Econ).

Tunç, Michael, Endbericht des Projekts „Praxisforschung für nachhaltige Entwicklung interkultureller Väterarbeit in NRW“, Essen Stiftung Zentrum für Türkeistudium und Integrationsforschung (Hg.) 2015.

Turner, Bryan S., Legal Pluralism, State Sovereignty, and Citizenship, in: Possamai, Adam/Richardson, James T./Turner, Bryan S., Legal Pluralism and Shari'a Law, London/New York 2014, S. 7-27 (Routledge).

Uddin, Islam, *Nikah*-only Marriages: Causes, Motivations, and Their Impact on Dispute Resolution and Islamic Divorce Proceedings in England and Wales, *Oxford Journal of Law and Religion* vol. 7 (no 3-2018), S. 401-426.

Uzunyayla, Kadim, Die Eziden in Bielefeld, in: Gesellschaft Ezidischer AkademikerInnen (Hg.), *Im Transformationsprozess: Die Eziden und das Ezidentum gestern, heute, morgen. Beiträge der zweiten internationalen GEA-Konferenz vom 04. Bis 05.10.2014 in Bielefeld*, Berlin 2016, S. 81-83 (VWB-Verlag).

Wagner, Joachim, *Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat*, Berlin 2011 (Econ).

Weir, Shelagh, *A Tribal Order. Politics and Law in the Mountains of Yemen*, Austin 2007 (University of Texas Press).

Yalçın, Ünal, Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal, *Betrifft JUSTIZ* 2011, S. 112-117, abrufbar unter [https://www.neuerichter.de/fileadmin/user\\_upload/fg\\_interkulturelle\\_kommunikation/FG-IK-2011-09\\_Yalcin\\_in\\_BJ.pdf](https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/fg_interkulturelle_kommunikation/FG-IK-2011-09_Yalcin_in_BJ.pdf) (16.08.2020)

Yalçın, Ünal, Ein Vergleich türkischer und deutscher Kommunikationskulturen, *FÜR* 2013, S. 496-500.

Yanık-Şenay, Aylin, *Familienberatung in muslimischen Migrantorganisationen: Zielgruppenspezifische Beratungsbedürfnisse und Konzeption*, Wiesbaden 2018 (Springer VS).



**Herausgeber:**  
Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

**Illustration und Bildnachweis**  
Justiz NRW: Titel, Rückseite